Techn.
217 K
Weber

<36641572830016

<36641572830016

Bayer. Staatsbibliothek

Die

deutsche Patentgesetzgebung

und ihre Reform.

Kritische Erörterung

des

Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und der bisherigen Vorschläge zu seiner Verbesserung

nebst einem

Gesetz-Entwurf

von

W. Weber

Rechtsanwalt a. D. in Köln a. Rh.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1890.

228

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verlags-Archiv 1576.

Vorwort.

In neuerer Zeit hat in Deutschland auf wenigen Gebieten der Gesetzgebung das Reformbedürfnis unter den Beteiligten eine solche Bewegung hervorgerufen, wie auf demjenigen des Patentschutzes. Diese Bewegung hat zu einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen einzelner Vereine von Industriellen und Technikern geführt, welche den Anstoss zu der im November 1886 auf Veranlassung des Reichskanzleramtes abgehaltenen Enquête zum Zwecke der Revision des Patentgesetzes gaben. Während nun vor der Enquête aus den gedachten Kreisen zahlreiche Kundgebungen über die Reformfrage in die Oeffentlichkeit drangen, ist seitdem merkwürdigerweise das Ergebnis dieser Beratungen kaum noch Gegenstand der öffentlichen Discussion gewesen. In den aus der Enquête hervorgegangenen Beschlüssen und in dieser selbst sowie in den Vorarbeiten der erwähnten Vereine ist indes ein so reicher und dankbarer Stoff zu einer gesetzgeberischen Regelung dieser Frage enthalten, dass unter Benutzung und Sichtung desselben ein Gesetz geschaffen werden kann,

durch welches den berechtigten Anforderungen der Erfinder ebensowohl, wie dem Interesse der Allgemeinheit vollständig genügt wird. Der Verfasser hat sich deshalb in der Schrift, welche er hiermit der Oeffentlichkeit übergibt, als Jurist die Aufgabe gestellt, die verschiedenen Vorschläge in ihrer Entwickelung und ihrem Zusammenhang an der Hand des Gesetzes einer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen und für einen Gesetzentwurf zu verwerten, welcher im Anhange unter Gegenüberstellung des bisherigen Gesetzes beigefügt ist. Um aber ein möglichst getreues Bild von der in Rede stehenden Bewegung zu geben, hat er es für nötig gehalten, ausser den Anträgen und ihrer Begründung auch die Beratungen der Vereine, soweit sie zu seiner Kenntnis gelangt sind, in kurzen Zügen darzustellen, und selbst Wiederholungen nicht gescheut, weil sich gerade hierin häufig die Intensität und der innere Grund der Bewegung zeigt.

Zur Erleichterung des Verständnisses der verschiedenen Vorschläge sind ihrer Besprechung eingangs der einzelnen Abschnitte Erörterungen der betreffenden Teile des bestehenden Patentgesetzes vorausgeschickt, in welchen zugleich diejenigen Gesichtspunkte, auf die es bei der Beurteilung der Vorschläge ankommt, besonders hervorgehoben sind. In diesen Vorerläuterungen hat der Verfasser zugleich eine gedrängte Uebersicht des deutschen Patentrechtes in seinen Grundgedanken zu geben versucht, um den Leser auch in das Wesen dieser Rechtsmaterie einzuführen.

Die Anträge zur Abänderung des Gesetzes entsprechen grösstenteils denjenigen der Sachverständigen in der Fassung der Enquête-Commission. Ausserdem sind aber verschiedene Anträge von Vereinen und Privatpersonen, welche bei der Beratung der Sach-

verständigen keine Berücksichtigung oder keine Mehrheit gefunden haben, einer näheren Prüfung unterzogen, und sofern sie dem Verfasser eine wirkliche Verbesserung des Gesetzes zu ermöglichen schienen, zur Aufnahme in das Gesetz empfohlen worden. Da hiernach die Grundlagen des bestehenden Gesetzes im wesentlichen unverändert bleiben, so ist an den bezüglichen Stellen auf die Motive, Commissionsberichte und Reichstagsverhandlungen zu demselben zurückgegangen worden, um die wahre Absicht, welche den Gesetzgeber ursprünglich geleitet hat, zu erforschen, und in dem verbesserten Gesetz in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen. Wenn daher auch die Erörterung des Gegenstandes sich an die äussere Form des Gesetzes anschliesst, so ist der Verfasser doch bestrebt gewesen, innerhalb dieses Rahmens den inneren Zusammenhang und die gegenseitigen Beziehungen der Grundsätze desselben aufzusuchen, und in der sich dadurch ergebenden Verbindung und Ordnung das Ganze darzustellen. Diese Behandlung einer Tagesfrage, als welche sich doch die Patentreform darstellt, dürfte der Schrift insofern einen über das Tagesinteresse hinausgehenden Wert geben, als dieselbe auch nach Veröffentlichung eines verbesserten Patentgesetzes noch brauchbares Material für dessen richtige Auslegung und Handhabung bietet. Eine grosse Schwierigkeit lag für den Verfasser sachlich darin, dass er es unternommen hat, einen Stoff mehr technischen und wirtschaftlichen Inhaltes, welcher deshalb auch fast ausschliesslich aus nicht juristischen Kreisen stammt, für die Gesetzgebungsfrage, die an sich eine juristische Behandlung erfordert, vom gleichen Standpunkt aus einer unbefangenen Prüfung zu unterziehen.

Er glaubte aber, durch die systematische Zusammenstellung der vielen, zum Teil weit auseinandergehenden Reformvorschläge nicht nur den gesetzgebenden Faktoren, besonders den Parlamentariern, sondern auch anderen Interessenten die Arbeit erleichtert zu haben. Da nämlich in vorliegendem Werke ausser einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Patentwesens in Deutschland fast alle neueren Vorschläge und Anträge, welche in Bezug auf die Reform des Patentgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gekommen sind, mitgeteilt und in thunlichst neutraler Weise besprochen werden, so ist ein mühsames Zusammensuchen des Stoffes aus der sehr umfangreichen Litteratur weniger nötig, und wenn es dem Verfasser gelingen sollte, durch die gewählte Anordnung den weiten Kreisen der Interessenten, welchen es an Verständnis für die Frage nicht fehlt, die aber bisher vor der grossen Mühe des Eindringens in die Materie zurückschreckten, die Möglichkeit eines gründlichen Studiums dieser hochwichtigen Frage zu geben, und sie zu thätiger Mitarbeit an dem Ausbau unserer Patentgesetzgebung zu veranlassen, so hat er seinen Zweck erreicht.

Köln, im November 1889.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

		Einleitung.	
	I.	Patentgesetzgebung in Deutschland bis zum Reichsgesetz vom 25. Mai 1877	I—IV
	II.	Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes	IV—VII
	III.	Die Reformbewegung auf dem Gebiete des Patentwesens seit Erlass des Patentgesetzes	VII–XIV
		Erster Abschnitt.	
		Patentrecht (§§. 1—12).	
		§§. 1 und 2 (Gegenstand der Patenterteilung).	
		A.	
§. 1.		**Patentfähigkeit einer Erfindung.**	
	I.	Eine allgemeine und erschöpfende Begriffsbestimmung der Erfindung im Gesetze nicht nötig, zur Zeit auch nicht möglich	1—8
	II.	Schutz der Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster .	8. 9
	III.	Einführung von Combinationspatenten. (S. auch J. II, Seite 214—216)	9
	IV.	Abhängigkeitspatente. (S. auch C. I, Seite 34, 35)	9. 10
	V.	Ausnahmestellung der chemischen Industrie im Patentgesetze, deren Entstehung und Folgen. Abänderungsvorschläge zu §. 1 in betreff dieser Industrie .	10—21
		B.	
§. 2.		**Neuheit einer Erfindung.**	
		Patenthindernde Wirkung der Veröffentlichung einer Erfindung in Druckschriften des Auslandes . .	21—32
		C.	
§. 3.		**Bedingungen der Patenterteilung.**	
Abs. 1.	I.	Priorität der Anmeldung.	
		Die Abhängigkeitserklärung von Patenten im Erteilungsverfahren. (S. oben A. IV, Seite 9, 10)	34. 35

	II.	Vorausführung der Erfindung in gewerblich anwendbarer Form	35—48
§. 3. Abs. 2.	III.	Soll im Fall der rechtswidrigen Entlehnung einer Erfindung dem Verletzten ausser dem Rechte des Einspruches und der Nichtigkeitsklage noch ein rechtlicher Anspruch auf Uebertragung des erteilten Patentes zustehen?	49—52
		D.	
		Inhalt und Wirkung der Patente (§§. 4—6) . .	53—97
§. 4.	I.	Wirkung der Patente, namentlich derjenigen auf Verfahrungsweisen und auf chemische Stoffe in Bezug auf die Einfuhr von Gegenständen, welche nach einem im Inlande patentirten Verfahren hergestellt worden sind. Beweislast	53—71
§. 5. Abs. 1.	II.	Begrenzung der Wirkung der Patente gegen den Vorbenutzer. Feststellung des Begriffes der Veranstaltungen zur Vorbenutzung	71—95
§. 6.	III.	Rechtsgeschäfte über Patente. Bedeutung der Patentrolle für dieselben. (S. auch F. VII, Seite 178 bis 181) .	95—97
		E.	
		Erlöschen der Patente (§§. 7—11)	97
§. 7.	I.	Können nach der Nichtigkeitserklärung eines Hauptpatentes die dazu erteilten Zusatzpatente in dessen Stelle einrücken?	97. 98
§. 8.	II.	Sind die Gebühren im Erteilungsverfahren, bezw. die Jahresgebühren zu erhöhen oder zu ermässigen?	
		Zulässigkeit der Vorausbezahlung und Rückerstattung der im voraus gezahlten Jahresgebühren im Falle des Verzichtes	98—112
§. 9.		Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung. Notwendigkeit einer Mahnung. Mahngebühr	112—115
	III.	Ist die Erhebung der Nichtigkeits- und der Zurücknahmeklage an die Entrichtung einer Gebühr zu knüpfen?	
		Verpflichtung des im Auslande wohnenden Klägers zur Bestellung einer Kaution für die Kosten dieses Verfahrens	115—120
§. 10.	IV.	Nichtigkeitserklärung im Kollisionsfalle von mehreren aufeinander folgenden Patenten.	
		Abhängigkeitserklärung im Falle teilweiser Uebereinstimmung solcher Patente	120—125
	V.	Nichtigkeitserklärung im Falle wissentlicher Verdunkelung oder Verheimlichung in der Beschrei-	

		bung der Erfindung. Formulirung des Patentanspruches. (S. unten J. II, Seite 216)	125—131
	VI.	Recht zur Nichtigkeitsklage nicht durch eine zeitliche Begrenzung, aber in Bezug auf die Activ-Legitimation beschränkt, wenn dieselbe auf den Mangel der Neuheit gestützt wird. (S. auch unten M. I, Seite 250)	131—134
§. 11. No. 1.	VII.	Ausführungszwang bleibt bestehen entgegen dem Vorschlag des Vereins englischer Patentanwälte, Institute of Patent-Agents, ebenso der	139—241
No. 2.	VIII.	Licenzzwang. Internationale Regelung desselben .	139—141
§. 12.	IX.	Die Erteilung deutscher Patente an Ausländer ist davon abhängig zu machen, ob und in welchem Umfang im Ausland die Angehörigen des deutschen Reiches Patentschutz geniessen	141—143

Zweiter Abschnitt.

Patentbehörden (§§. 13—19).

F.

Organisation und Wirkungskreis.

§. 13.	I.	Soll das Vorprüfungssystem unverändert beibehalten werden oder für gewisse Kategorien der Patente eine Beschränkung der Vorprüfung eintreten?	
	II.	Vorschläge der Vereine zur Umgestaltung, bezw. Verbesserung der Organisation der Patentbehörden	149—154
	III.	Gemeinsame Organisations-Vorschläge der Sachverständigen	154—159
	IV.	Anträge der Enquête-Commission zur Organisationsfrage .	159—167
	V.	Besetzung des Patentamtes (Vorschläge der Vereine sowie der Sachverständigen und der Commission)	167—170
§. 14.	VI.	Wirkungskreis, Einrichtung und Geschäftsgang des Patentamtes.	
§. 15.		Beschlussfassung des Patentamtes.	
§. 16.		Wirkungskreis und Besetzung des Patentgerichtshofes; Mündlichkeit des Verfahrens vor demselben.	
§. 17.		Geschäftsordnung für beide Behörden.	
§. 18.		Ausseramtliche Thätigkeit des Patentamtes.	
		Verweisung der bei den ordentlichen Gerichten schwebenden Sachen an den Patentgerichtshof zur Vorentscheidung über den objectiven Thatbestand einer Patentverletzung	171. 172

§. 19.	VII.	Bedeutung und Zweck der Patentrolle für die bürgerlichen Rechtsgeschäfte zum Erwerb und zur Erhaltung von Patenten, Verhältnis der Patentrolle zum Grundbuch und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Einrichtung	172—183
	VIII.	Fristgewährung für die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung	183—185
		G.	
		Patentanwaltschaft.	
		Soll und kann die Patentanwaltschaft nach Analogie der Rechtsanwaltschaft organisirt werden? Beschluss der Sachverständigen und Vorschläge der Enquête-Commission, sowie des Vereins deutscher Patentanwälte zu dieser Frage . . .	185—195
		Dritter Abschnitt.	
		Verfahren in Patentsachen (§§. 20—33).	
		H.	
		Erste Abteilung.	
		Allgemeine Abänderungs-Vorschläge.	
	I.	Verschärfung der Vorprüfung	196—198
	II.	Mündlichkeit des Verfahrens, Begründung der Beschlüsse und Entscheidungen	198—201
	III.	Durchführung des Langen'schen Grundsatzes. . .	201—203
	IV.	Decentralisation der Thätigkeit des Patentamtes mit Hülfe der Fachvereine und der Gewerbegerichte	203—207
		Zweite Abteilung.	
		Besondere Abänderungs-Vorschläge.	
		J.	
		Anmeldung der Erfindung (§§. 20. 21).	
§. 20.	I.	Auslegung des Grundsatzes, dass für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich sei. . .	208—211
	II.	Sind Kombinationspatente im Gesetze einzuführen, oder kann dem Bedürfnis nach deren Anerkennung durch eine dem obigen Grundsatz entsprechende Formulirung der Patentansprüche genügt werden?	212—217
	III.	Inhalt und Zweck der Zusatzpatente	218—220
	IV.	Gestaltung des Anmeldeverfahrens nach dem Langen'schen Grundsatze, Vergleichung desselben	

		mit dem Caveat des Nordamerikanischen, sowie der vorläufigen (provisional) und vollständigen (complete) Specification des englischen Patentrechtes. Einfluss dieses Verfahrens auf die Entwickelung der Zusatzpatente	220—227
	V.	Sollen im Interesse einer leichteren und rascheren Prüfung die zu den Anmeldungen gehörigen Beschreibungen gedruckt eingereicht werden? .	227. 228.
§. 21.	VI.	Prüfung der Anmeldung nach ihrer formellen Seite, sowie ihrer Uebereinstimmung mit der dem Patentantrag beigefügten Beschreibung. Bedeutung der consultativen Vorprüfung	228—231
		K.	
		Vorprüfung und Aufgebot (§§. 22—25).	
§. 22.	I.	Materielle Prüfung der angemeldeten Erfindung für das Aufgebotsverfahren	231. 232
	II.	Notwendigkeit einer konkreten Begründung der Zurückweisungsbeschlüsse.	232. 233
§. 23.	III.	Bekanntmachung und Auslegung der Anmeldung. Auf die Patentschriften findet das Verbot des Nachdrucks keine Anwendung	232—237
§. 24.	IV.	Ausdehnung des Einspruches gegen die Patenterteilung auf den Mangel ihrer Erfordernisse nach §§. 1 und 2, sowie nach §. 3 Absatz 1 des Gesetzes. .	237. 238
	V.	Vor der Beschlussfassung sind nur auf Antrag des Patentsuchers die Beteiligten über den Einspruch zu hören.	239. 240
§. 25.	VI.	Gegen den Beschluss über eine Beschwerde auf Einspruch steht dem Einsprechenden nicht das Recht der Berufung, sondern nur die Befugnis zu, bei der Verhandlung in II. Instanz gehört zu werden	241—243
		L.	
		Endgültige Beschlussfassung und Ausfertigung des Patentes.	
§. 26.	I.	Die Patentschrift soll einen integrirenden Bestandteil der Ausfertigung des Patentes bilden . . .	243. 244
	II.	Gesetzliche Vorschrift der Bezeichnung patentirter Waren als solcher	245. 246
	III.	Beschwerde gegen die Feststellung des Wortlautes einer Patenturkunde unzulässig.	
	IV.	Abänderungen des Patentes während seiner Dauer unstatthaft. (Vergleichung mit dem englischen Patentgesetz.)	247. 248

M.

Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren (§§. 27—32).

§. 27.	I.	Die Nichtigkeitsklage steht im Falle der mangelnden Neuheit nur Demjenigen zu, welcher die Erfindung ausgeführt und öffentlich angewandt hat,	249—252
	II.	im Falle der Kollision zeitlich auseinander liegender Patente nur dem ersten Anmelder.	
	III.	Im Nichtigkeitsverfahren kann der Verletzte im Falle des §. 10 Abs. 2 die Uebertragung des vernichteten Patentes auf sich nicht verlangen	253. 254
	IV.	Gebühr und Kautionsleistung für die Kosten der Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen. (S. auch E. III, Seite 119, 120)	254. 255
§. 29.	V.	Weiteres Verfahren und Entscheidung	255. 256
§. 32.	VI.	Berufung in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen	256—258

Vierter Abschnitt.

N.

Strafen und Entschädigung (§§. 34—40).

§. 34.	I.	Sind auch die nicht wissentlich, aber aus Fahrlässigkeit begangenen Patentverletzungen unter Strafe zu stellen, oder soll doch wenigstens im civilrechtlichen Wege eine Verschärfung des Rechtsschutzes nach der Richtung der Fahrlässigkeit eingeführt werden?	259—264
§. 40.	II.	Verpflichtung zur Kennzeichnung patentirter Waren. (S. oben L. II, Seite 246)	265

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen (§§. 41—44)

bleiben unverändert	266
Schlusswort	267. 268

Anhang.

Text des bestehenden und des abgeänderten Gesetzes	269—290
Verzeichnis der Vereine und Personen, welche Vorschläge zur Verbesserung des Patentgesetzes gemacht haben	291. 292
Alphabetisches Sachregister	293—296

Verzeichnis

der vorzugsweise benutzten Schriftsteller, Zeitschriften und Berichte mit Kennzeichnung der bei deren Bezeichnung gebrauchten Abkürzungen durch gesperrten Druck.

1 *Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877*, nach den Materialien des Reichstages und den vorbereitenden Erläuterungen sachverständiger Kreise dargestellt von einem höheren Regierungs-Beamten. (Berlin 1877. Fr. Kortkampf.)

2 *Klostermann* — Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877. — (Berlin 1877 — Franz Vahlen.)

3 *Gareis* — Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877. — (Berlin 1877 — Carl Heymann's Verlag.)

4 *Kohler* — *Deutsches Patentrecht*, systematisch bearbeitet unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechtes. — (Mannheim und Strassburg 1878 — Verlag von J. Bensheimer.)

5 *Philipps* — *The law of patents for invention* — (Boston, New-York 1837 —).

6 *Entwurf eines Patentgesetzes* für das deutsche Reich, vorgelegt in einer Petition an den Bundesrat des deutschen Reiches durch den *Verein deutscher Ingenieure.*

7 Bericht über die am 23. März 1875 zu Berlin (Hôtel Impérial) abgehaltene zweite Generalversammlung des deutschen Patentschutzvereins. — (Berlin 1875.)

8 Revidirter Entwurf eines Patentgesetzes für das deutsche Reich nebst Motiven, dem Bundesrat des deutschen Reiches vorgelegt durch den deutschen Patentschutzverein. — (Berlin 1876 — Fr. Kortkampf.)

9 *Königs* — *Das Patentsystem der Vereinigten Staaten* von Nordamerika. — (Berlin 1876 — Puttkammer & Mühlbrecht.)

10 Denkschrift des Vereins deutscher Patentanwälte an das Reichskanzleramt vom 12. Mai 1882.

11 *Wirth, Franz* — *Die Reform der Patentgesetzgebung* in der Neuzeit. — (Frankfurt am Main 1883 — J. D. Sauerländers Verlag.)

12 *Klostermann* — *Das englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883* nebst Uebersetzung, erläutert. — (Jena 1884 — Verlag von Gustav Fischer.)

13 *Kohler* — Recht des Markenschutzes. — (1885.)

14 *Pieper* — Zur *Patentgesetzreform*. — (Zuschrift vom 16. November 1886.)

15 *Referat*, betreffend das Ergebnis der Beratungen der Patent-Enquête-commission für die Ausschuss-Sitzung des *Centralverbandes deutscher Industrieller* vom 19. März 1887. — (Berlin 1887 — Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt.)

16 Zeitschrift des Vereins deutscher Industrieller. Band XXXII und XXXIII pro 1888 und 1889. — (Berlin — Verlag von Julius Springer.)

17 *Glasers Annalen für Gewerbe* und Bauwesen. Band XXIII pro 1888.

18 *Kohler — Patent- und Industrierecht.* — Beilage zu dieser Zeitschrift.

19 *Der Patentanwalt* — Archiv für Marken- und Musterschutz, Patentwesen und neue Erfindungen. Herausgegeben von Franz Wirth. (Frankfurt am Main.)

20 *v. Kaufmann — Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen* in den Staaten Europas, die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern, und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Centralorgans in Deutschland. — (Berlin 1879 — Puttkammer & Mühlbrecht.)

Berichtigungen.

Seite 69,	Zeile 7	von unten	— lies statt	— §. 50 — §. 5.
„ 130,	„ 22	„ „	— fällt fort	— das Wort „sich“.
„ 147,	„ 2	„ „	— lies statt	— dass dieser aber — und dieser alsdann.
„ 168,	„ 5	„ „	— „ „	— zu wünschen für — wünschen, für
„ „	„ 4	„ „	— „ „	— sondern nur, dass — sondern nur verlangt, dass.
„ 175,	„ 14	„ „	— „ „	— nach nur — nur nach.
„ 185,	„ 5	von oben	— „ „	— Bekanntmachung bis — Bekanntmachung der Anmeldung bis.
„ 239,	„ 1	von unten	— „ „	— Grund ersten — Grund des ersten.
„ 260,	„ 5	„ „	— „ „	— dafür — dann.
„ 267,	„ 17	„ „	— „ „	— Anerkennung hat — Anerkennung verdient.
„ 268,	„ 3	„ „	— fällt fort	— das Wort „doch“.
„ „	„ 11	„ „	— lies statt	— aus dem Auge zu lassen — ausser Acht zu lassen.
„ 284,	„ 13	von oben	bis Zeile 20	— war gesperrt zu drucken, weil der zweite Absatz von §. 25 eine neue Bestimmung enthält.

Einleitung.

I.

Patentgesetzgebung in Deutschland bis zum Reichsgesetze vom 25. Mai 1877.

Die ersten Anfänge der deutschen Patentgesetzgebung, oder vielmehr der Patentgesetzgebung *in den deutschen Staaten,* fallen in die denkwürdige Zeit der Erhebung des deutschen Volkes zur Abschüttelung des Joches der Fremdherrschaft. In der richtigen Erkenntnis, dass es zur Erreichung dieses Zieles vor allem der freiheitlichen Entwicklung des Staates *im Innern,* und namentlich auch der Befreiung der *gewerblichen* Thätigkeit von den Fesseln des *Zunftzwanges,* bedürfe, wurde zuerst von der *preussischen* Regierung unter der Leitung von Männern wie *Stein, Wilhelm von Humboldt* und *Beuth* im Jahre 1810 die *Gewerbefreiheit* eingeführt und unter deren Schutz, sobald der Kampf um die Völkerfreiheit ausgetobt hatte, auch dem *Erfindungsgeiste* auf dem gewerblichen Gebiet eine Stätte geschaffen. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1815 wies nämlich der König, von welchem allein bis dahin *die Erfindungspatente*, wie alle Privilegien, gewährt wurden, den Handelsminister an, in Zukunft diese Patente in seinem Namen zu vollziehen und zu diesem Zwecke *die bestehenden Grundsätze in Bezug auf die Patent-Erteilung* bekannt zu machen. Es erfolgte hierauf das *Publikandum des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. October 1815 betreffend die Grundsätze wegen Patent-Erteilung auf Erfindungen und Verbesserungen,* welches *das Vorprüfungsverfahren* anordnete, und die Entscheidung über die

Gültigkeit der Patente derjenigen Provinzial-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hatte, mit Rekursrecht an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertrug. Wiewohl die Geltung dieses Publikandums sich nicht einmal auf ganz Preussen erstreckte, vielmehr in der Rheinprovinz das auf dem Dekret vom 17. Januar 1791 aus der Zeit der Fremdherrschaft beruhende *Anmeldeverfahren* noch in Anwendung war und blieb, so war doch jetzt wenigstens für den ganzen preussischen Staat der Grundsatz *des Rechtes der Erfindung* auf *staatlichen Schutz* allgemein anerkannt und in seinen Grundzügen zur Ausführung gebracht. Indessen in den übrigen deutschen Staaten ausser *Bayern,* in dessen linksrheinischem Teil (der Rheinpfalz) ebenfalls noch das obige Dekret vom 17. Januar 1791 galt, und in dessen anderen Landesteilen auch ein durch Gesetz vom 11. September 1825 besonders geregeltes *Vorprüfungsverfahren* eingeführt war, sowie *Württemberg,* welches diesem Gesetz in seiner *Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836* im wesentlichen gefolgt war, bestand gar kein staatlicher Schutz für die Erfindungen.

In diesem trostlosen Zustande trat nach Gründung des Zollvereins auf Anregung der preussischen Regierung eine für den Erfindungsschutz günstige Aenderung ein durch *die Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen vom 21. September 1842 wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien,* welche in *Preussen* durch die Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843 als *Gesetz* publizirt, und in den kleinen Staaten die einzige gesetzliche Grundlage für das Erfindungsrecht wurde. Diese Uebereinkunft beruhte zum grössten Teil auf richtigen Grundsätzen, die auch Aufnahme in das spätere Reichspatentgesetz gefunden haben, und würde nach ihrem ganzen Inhalt, der alle Anerkennung verdient, ein mächtiger Schritt zur Einigung des deutschen Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete gewesen sein, wenn nicht ihre Handhabung zu sehr oder fast ganz der Willkür der einzelnen Vereinsmitglieder überlassen, und infolgedessen bei dem partikularistischen Geiste, welcher das ganze Volk durchdrang, in der verschiedenartigsten Weise, je nach dem Sonder-Interesse der Einzelstaaten, ausgeübt worden wäre. Insbesondere blieb auch in Preussen selbst nach seinem Beitritt zu dieser Uebereinkunft im wesentlichen noch das Publikandum vom 14. October 1815 in praktischer Geltung, wiewohl dasselbe in der Gesetzsammlung nicht publizirt und deshalb sogar seine gesetzliche Anwendbarkeit bis zu seiner späteren

Sanctionirung durch die Gewerbe-Ordnung nicht ohne Grund bestritten worden ist.

Mit der Entwickelung des Verkehrs und der Industrie trat das Bedürfnis nach einer einheitlichen Patentgesetzgebung immer stärker hervor, es wurden deshalb im Laufe der Zeit mehrfach Versuche nach dieser Richtung hin gemacht, und sogar im Jahre 1852, sowie nochmals im Jahre 1860, auf Anregung von Bayern und Sachsen vom Bundestage Fachcommissionen behufs Ausarbeitung von Entwürfen eines *solchen* Patent-Gesetzes ernannt. Man kam jedoch nie über das Stadium der commissarischen Beratungen hinaus. Der Grund des Misslingens aller dieser Versuche lag hauptsächlich in dem Widerstande Preussens, dessen Regierung nicht nur aus politischen Gründen den Bundestag in seiner damaligen Zusammensetzung für die materielle Gesetzgebung als unzuständig hinstellte, sondern auch überhaupt eine entschiedene Abneigung gegen den Patentschutz an den Tag legte. Infolge dieser Abneigung wurde auch grade in Preussen die durch das Publikandum eingeführte Vorprüfung von der damit betrauten *technischen Deputation für Handel und Gewerbe* mit einer Strenge wie in keinem anderen Lande gehandhabt, so dass selbst den wichtigsten Erfindungen der Patentschutz versagt und der deutsche Erfindungsgeist gezwungen wurde, seine Arbeiten dem Auslande wo sie Schutz und Verwertung fanden zuzuwenden. Infolge dieser peinlichen Vorprüfung wurde daher nur die fremde Industrie mit den Erzeugnissen des deutschen Erfindungsgeistes zum Nachteil des nationalen Wohlstandes bereichert. Ein solcher Missstand konnte auf die Dauer auch in Preussen nicht unbeachtet gelassen werden. Auf welchem Standpunkte man aber hier damals stand, zeigt auf das deutlichste die vom preussischen Handelsministerium im Jahre 1853 den Regierungen und Handelsvorständen zur Begutachtung vorgelegte Frage, ob nicht die *Vorprüfung* aufzugeben und das *Anmeldeverfahren* einzuführen sei. Wenn die Frage auch im allgemeinen nicht in diesem Sinne beantwortet wurde, so ist es doch für die damalige Stimmung sehr bezeichnend, dass einzelne Regierungen und Vorstände sich sogar für die gänzliche *Aufhebung des Patentschutzes* aussprachen. Diese Stimmung, welche im entschiedenen Gegensatz zu der Volksmeinung im übrigen Deutschland stand, möchte zu einem nicht geringen Teil der von Preussen seit Jahren im Patentwesen eingenommenen Stellung zuzuschreiben sein. Es zeigte sich dies besonders bei einer im Jahre 1853 auf Anregung des damaligen

preussischen Handelsministers v. Itzenplitz vorgenommenen Erhebung bei den *Handelskammern* und *kaufmännischen Corporationen.* Diese Erhebung erfolgte, nachdem inzwischen der Bundestag unter dem Widerspruch Preussens und der freien Städte am 14. Juli 1862 eine Commission zur Beratung der von Sachsen und Würtemberg vorgelegten Gesetzentwürfe eingesetzt hatte, und führte sogar zu dem Ergebnis, dass sich kaum ein Drittel der Handelsvorstände für die Beibehaltung des Patentschutzes erklärte.

II.

Entstehungsgeschichte des deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Die öffentliche Meinung liess sich indessen nicht irre machen, sondern drängte unablässig auf eine einheitliche Gesetzgebung über den Patentschutz. Wenn auch zuerst das *Berliner Aeltesten-Collegium* in einem von Dr. Werner Siemens abgefassten Gutachten die Grundsätze für ein einheitliches Patentgesetz aufgestellt hat, so gebührt doch vor Allem *dem Verein deutscher Ingenieure* das Verdienst, dieser Bewegung eine bestimmte zielbewusste Richtung gegeben zu haben. Dieser Verein hatte nämlich bereits in einer zu Braunschweig am 2. September 1863 abgehaltenen Hauptversammlung die gesetzliche Regelung des Patentschutzes zum Gegenstand einer eingehenden Verhandlung gemacht. Obgleich diese Verhandlung damals anscheinend nur wenig Beachtung fand, so erlahmte doch der Verein in seinem Streben nicht; er liess vielmehr im Jahre 1868 eine Denkschrift unter dem Titel *„Zur deutschen Patentgesetzgebung“*, in welcher namentlich auch die Vorzüge des *englischen* und *amerikanischen* Patentwesens hervorgehoben wurden, im Druck erscheinen, und demnächst im Jahre 1872 durch eine eigens hierfür gewählte Commission, welcher auch Dr. Werner Siemens angehörte, den vollständigen Entwurf eines Patentgesetzes für das deutsche Reich nebst Motiven ausarbeiten und dem Bundesrate vorlegen. Um dieselbe Zeit beriet auch der Reichstag über eine Petition des Kaufmanns Wappenhaus in Berlin, welche

dahin ging, bei dem Herrn Reichskanzler die schleunigste Vorlage eines Reichspatentgesetzes erwirken zu wollen. Bei der Verhandlung über diese Petition nahm der Vertreter des Reichskanzleramtes gar keine günstige Stellung zu der Reformbewegung ein, warnte vielmehr davor, „bei einer in die Privat-Interessen so tief eingreifenden Massregel im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung vorzugehen“, und machte selbst kein Hehl daraus, „dass ein Beschluss des Reichstages, welcher sich für *Aufhebung* des Patentschutzes ausspreche, weder dem Reichskanzleramt, noch der preussischen Regierung unerwünscht sein würde.“ Die Commission des Reichstages verstand jedoch die wahre Absicht und Bedeutung der Volksmeinung besser, indem sie ungeachtet jener Warnung den Beschluss fasste, „die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung über die Erfindungspatente herbeizuführen“. Der Reichstag erhob auch diesen Antrag der Commission trotz der scharfen Ausführungen der Gegner des Patentschutzes zum Beschlusse — wiederum ein Zeichen, wie sehr sich die öffentliche Meinung ihrer richtigen Stellung zur Patentfrage bewusst war und demnach *folgerichtig* auf den Erlass eines Patentschutzgesetzes drängte. Dieselbe Erscheinung zeigte sich in den Tagen vom 4. bis 8. August des folgenden Jahres bei den Verhandlungen des *internationalen Patentcongresses,* welcher sich gelegentlich der *Wiener Weltausstellung* — Dank den unermüdlichen Bemühungen des *Vereins deutscher Ingenieure* — aus Sachkennern fast aller Industriestaaten, selbst der Vereinigten Staaten Nordamerikas, zusammengesetzt hatte. Wenn auch gewichtige Stimmen sich dagegen aussprachen, so wurde doch bereits am Schlusse der zweiten Sitzung fast einstimmig eine Resolution dahin gefasst, *„dass der Schutz der Erfindungen in den Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen zu gewährleisten sei“.*

Infolge der durch die Beschlüsse dieses Congresses gegebenen Anregung bildete sich am 28. Mai 1874 in Berlin aus Ingenieuren, Grossindustriellen und Gelehrten *der Patentschutzverein,* welcher sofort nach seiner Constituirung unter dem Vorsitze von Werner Siemens eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Patentgesetzes ernannte. Diese Commission legte bereits in einer Generalversammlung am 23. März 1875 den von ihr ausgearbeiteten Entwurf vor, welcher auch im allgemeinen die Genehmigung der Versammlung fand, jedoch noch einer eigens hierfür erwählten Revisionscommission zur Prüfung überwiesen wurde. Nach einer

Ueberarbeitung des Entwurfs zufolge des Beschlusses einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. November 1875 wurde der revidirte Entwurf am 8. April 1876 dem Bundesrat mit dem Gesuch überreicht, denselben nunmehr zur verfassungsmässigen Beratung eines Patentschutzgesetzes an den Reichstag gelangen zu lassen.

In der Haltung der preussischen Regierung war inzwischen durch den Erlass des Gesetzes vom 30. November 1874 über Markenschutz und des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 eine dem Patentschutze günstigere Auffassung bemerkbar geworden, und diese Auffassung trat nunmehr auf das bestimmteste hervor in ihrem Antrag beim Bundesrat auf Berufung einer Enquête von Sachverständigen, welche sich über die auf das Patentwesen bezüglichen Verhältnisse nach Anleitung der vom *Bundesratsausschuss für Handel und Gewerbe* schriftlich mitgeteilten Fragen im Beisein von Commissarien des Reichskanzleramtes aussprechen sollten. Auf den Ergebnissen dieser Enquête, welche am 29. August 1876 begann, beruht zum nicht geringen Teil der Gesetzentwurf, welchen das Reichskanzleramt dem Bundesrat im November 1876 vorlegte, ohne sich jedoch überall an die Beschlüsse der Mehrheit gehalten zu haben. Wiewohl dieser Entwurf im allgemeinen eine günstige Aufnahme fand, so wurde er doch erst am 24. Februar 1877 vom Bundesrat in den Reichstag gebracht, nachdem er unter Berücksichtigung namentlich auch der *in der Presse* aus den beteiligten Kreisen gemachten Vorschläge nochmals durchgearbeitet worden war. Bezeichnend für den Umschwung der Anschauung in den Regierungskreisen ist die Bemerkung in den der Vorlage beigefügten Motiven, „dass unter dem zusammenwirkenden Einflusse verschiedener Verhältnisse die Anerkennung des Patentschutzes die unbestrittene Herrschaft gewonnen habe“. Dieselbe Ueberzeugung war auch im Reichstag eine so allgemeine, dass sich in der ersten Sitzung nur eine *einzige* Stimme *gegen* den Patentschutz erhob, und der Entwurf sofort einer Commission überwiesen wurde. Nach einem vergeblichen Versuch einer verschwindenden Minderheit, die Handhabung des Patentwesens den einzelnen Landesregierungen zu überlassen, und auf diese Weise wieder einen partikularistischen Zug in das Gesetz zu bringen, hat sich die Commission bemüht, das Gesetz auf den in dem Entwurf angenommenen Grundsätzen mit der grössten Sorgfalt aufzubauen, und in diesem Geiste eine Reihe von Aenderungen in Vorschlag gebracht, welche demnächst zum

grössten Teil vom Reichstage genehmigt worden sind. Der aus den Commissionsverhandlungen hervorgegangene Entwurf wurde daher auch mit wenigen Abänderungen in der zweiten Lesung am 2. Mai 1877, und in dieser veränderten Gestalt am darauffolgenden Tage, dem letzten Sitzungstage, vom Reichstag in dritter Lesung angenommen. Von Seiten des Bundesrats wurde das Gesetz schon am 9. Mai desselben Jahres genehmigt, und hierauf am 29. desselben Monats im Reichsgesetzblatt als *„Patentgesetz des deutschen Reiches“* mit gesetzlicher Kraft vom 1. Juli 1877 an veröffentlicht. So hatte denn das deutsche Volk nach jahrelangem Kampfe mit den entgegenstehenden Interessen und Vorurteilen nach unverdrossenem und sachgemässem Zusammenwirken mit den Regierungen ein einheitliches Gesetz zum Schutze der Erfindungen auf dem gewerblichen und industriellen Gebiet erlangt — ein Gesetz, welches dem Erfinder für seine geistige Arbeit die entsprechenden Vorteile gewährt, ohne ihm ein in der Regel mit der Geheimhaltung der Erfindung verbundenes Monopol zu verschaffen, ein wirkliches *Erfindungsschutzgesetz,* dessen Zweck und Tendenz der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Herr Ministerialdirector Dr. Jacobi, der spätere Präsident des Patentamtes, bei der zweiten Lesung im Reichstage treffend dahin kennzeichnete, „dass, was deutsches Fabrikat und deutsche Erfindung sei, künftighin auch als deutsches Fabrikat und deutsche Erfindung in die Oeffentlichkeit treten solle, damit sich die deutsche Industrie national gestalte, zu nationalem Selbstbewusstsein komme, und auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete der nationalen Ehre ihre volle Geltung werde.“

III.

Die Reformbewegung auf dem Gebiete des Patentwesens seit Erlass des Patentgesetzes.

Das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 beruht auf gesunden Principien, und hat unzweifelhaft zu dem gewaltigen Aufschwung, welchen Gewerbe und Handel seit seinem Erlasse in Deutschland genommen haben, nicht wenig beigetragen. Wenn trotzdem schon nach wenigen Jahren des Bestehens dieses Gesetzes

in den betheiligten Kreisen das Bedürfnis nach Aenderung desselben hervorgetreten ist, so hat dies seinen Grund wohl hauptsächlich darin, dass überhaupt infolge des Aufschwunges der Industrie die Anforderungen derselben an die Patentgesetzgebung sich steigerten, während das Deutsche Gesetz dasselbe blieb, und auch seine Handhabung den durch die Fortschritte der Industrie geänderten Verhältnissen nicht in genügendem Masse Rechnung trug. Sehen wir doch um diese Zeit dieselbe Erscheinung fast in allen Industriestaaten. Bereits im September 1878 trat aus Anlass der Weltausstellung und auf Einladung des französischen Handelsministers in Paris ein Congress für Industrieschutz (Erfindungspatente, Warenmuster und Fabrikzeichen) zusammen, auf dessen Anregung sich im Jahre 1880 ebenfalls auf Einladung der französischen Regierung Vertreter einer Mehrheit von Regierungen in Paris zu einer Beratung versammelten, bei welcher man sich über die wichtigsten internationalen Grundsätze des Patent-, Muster-, Marken- und Firmenrechts einigte. Das deutsche Reich hat sich hieran nicht beteiligt.

Auch in England, wo noch bis zur Mitte dieses Jahrhunderts das Patentrecht auf der Monopol-Acte Jakobs I. vom Jahre 1623 beruhte, zeigte sich um dieselbe Zeit das entschiedene Streben nach Verbesserung desselben. Nachdem dort dieses Recht durch das Gesetz vom 1. Juli 1852 in wesentlichen namentlich das Verfahren bei der Patent-Erteilung betreffenden Bestimmungen abgeändert worden war, hatten seit 1871 auf Veranlassung der Regierung und des Parlaments Erhebungen über die Wirkungen dieses Gesetzes stattgefunden, deren Ergebnis das allgemeine Verlangen nach durchgreifenden Reformen auf diesem Gebiete war, welches die Regierung im Februar 1875 zur Vorlage einer dahin gerichteten Bill veranlasste. Indessen kam über diese Vorlage, wiewohl dieselbe in den folgenden Sessionen mehrfach wiederholt wurde, eine Einigung zwischen den beiden Häusern des Parlaments nicht zustande, und die Reformbewegung gelangte deshalb hier erst auf eine neue Vorlage des Handelsministers Chamberlain hin zum Abschluss in dem Gesetze vom 25. August 1883 „zur Verbesserung und Vereinigung der Gesetzgebung betreffend die Erfindungspatente sowie die Eintragung der Muster und der Warenzeichen“, welches die gesammte Gesetzgebung auf diesem Rechtsgebiete umfasst. Auch in den *Vereinigten Staaten Nordamerikas* führte eine ähnliche Bewegung, zu welcher die Anregung vom Wiener Patentcongress ausgegangen war, im Februar 1875 zu einer Codification der auf *„Erfindungen, Musterzeichnungen,*

Handelsmarken und *Urheberrecht"* bezüglichen *Bundesgesetze,* und im folgenden Jahre zu einigen Abänderungen, aber weniger des Gesetzes selbst, dessen grosse Vorzüge man nicht verkannte, als in den Beziehungen des Gesetzes zum Auslande.

Wenn auch das deutsche Reich den Beratungen, welche die gemeinsame Feststellung einer internationalen Gesetzgebung zum Schutze des industriellen Eigentums bezweckten, fern geblieben war, so kam doch am 16. December 1878 zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland ein Staatsvertrag zustande, welcher zum ersten Male das Patentwesen in den Bereich der internationalen Vereinbarung aufnahm. Dieser Vertrag wurde am 23. Mai 1881 erneuert, ein Beweis, wie sehr auch hier das Bedürfnis der Ausbildung des Patentrechts nach dieser Richtung hin sich fühlbar gemacht hatte. Es trat aber auch bei uns mit der Entwickelung der Industrie immer mehr das Bedürfnis einer entsprechenden Fortbildung und Verbesserung des Gesetzes hervor, indem aus den beteiligten Kreisen von vielen Seiten Klagen über dessen Handhabung laut wurden, und man sich deshalb, so sehr man auch an den Grundlagen des Gesetzes festhielt, nicht verhehlen konnte, dass dasselbe Mängel und Lücken haben müsse, welche eine solche Handhabung möglich machten. Dieses Bewusstsein der Reformbedürftigkeit des Gesetzes kam namentlich in den bedeutenderen Vereinen der Techniker und Industriellen zum Ausdruck, und vor allen ist es wiederum, wie vor Erlass des Gesetzes, der *Verein deutscher Ingenieure,* welcher zuerst die Reformfrage selbstständig behandelte, und in einer umfangreichen Denkschrift an das Reichskanzleramt seine Verbesserungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Patentgesetzes mit ausführlicher Begründung niederlegte. Ihm folgte der *Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie* (in der Folge der Kürze halber *„Chemiker-Verein"* genannt), welcher sich in seiner Generalversammlung vom 14. und 15. September 1884 auf den Bericht seiner in der vorjährigen Generalversammlung ernannten Patentcommission vom Standpunkt der chemischen Industrie über eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, namentlich in Bezug *auf die Organisation der Patentbehörden* und *das Verfahren vor denselben,* schlüssig machte, welche mit ihren Motiven einer von dem Ingenieur-Verein auf den Anfang des nächsten Jahres anberaumten Delegirten-Versammlung zur gemeinsamen Verhandlung vorgelegt werden sollten. Hierauf trat auch der *Centralverband deutscher Industrieller* in Beratung über die Reform der Patentgesetzgebung,

und zwar in seiner Ausschuss-Sitzung vom 19. September 1886, in welcher er nach längerer Verhandlung über eine von Herrn Kommerzienrat *Langen* in Köln angeregte Principienfrage zur Durchberatung dieser, sowie der Frage über die *Reform des Patentamts* und *des Verfahrens in Patentsachen* eine Commission bildete, welche in einer demnächstigen Ausschuss-Sitzung über das Ergebnis ihrer Beratung berichten sollte. Inzwischen hatte der Bundesrat auf den Antrag des Reichskanzlers infolge der Anregung der beiden erstgedachten Vereine beschlossen, eine Enquête zur Revision des Patentgesetzes, wie sie sich vor dessen Erlass im Jahre 1876 so sehr bewährt hatte, zu veranstalten, und demgemäss zu deren Leitung eine Commission ernannt, auch aus den eingegangenen Abänderungsvorschlägen ein amtliches Programm in 22 Fragen aufgestellt, welche mit deren *„Erläuterungen“* den zur Enquête zu berufenden Sachverständigen zur Beratung und Begutachtung vorgelegt werden sollten.

An diese Fragen schloss sich auch die Beratung der vom *Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen* (— in der Folge der Kürze halber als *„Düsseldorfer Verein“* bezeichnet —) gewählten Commission für die Revision des Patent- und Musterschutzgesetzes an, deren in drei Sitzungen gefasste Beschlüsse in den Auschuss-Sitzungen des Vereins vom 14. und 16. November 1886 angenommen wurden. Mittlerweile war auch die von dem *Centralverband deutscher Industrieller* gewählte Commission in ihrer Sitzung vom 24. October zur Beratung der besagten Fragen geschritten und hatte dieselben mit geringen Abweichungen diesen Beschlüssen entsprechend beantwortet.

Die Resolutionen des Ingenieur-Vereins wurden demnächst von der Patentcommission des *Mannheimer Bezirksvereins* in einer sorgfältig ausgearbeiteten Denkschrift einer eingehenden, zum Teil zwar ablehnenden, aber durchaus sachlichen Beurteilung unterzogen, auch von *der Patentcommission des Hamburger Bezirksvereins*, sowie dem *Kölner* und *dem Karlsruher Bezirksverein* in einzelnen Punkten durchberaten, und dazu selbstständige, teilweise ebenfalls abweichende, Vorschläge gemacht.

Auf Veranlassung der Patentcommission *des Chemiker-Vereins* erstattete noch die *„Actiengesellschaft für Anilinfabrikation“* in Berlin einen Bericht über „die Mängel, welche sich für die chemische Industrie bei der Handhabung des deutschen Patentgesetzes ergeben haben“, in welchem sie davon ausging, dass ihr das Patentgesetz

an und für sich nach den Erfahrungen, welche sie einerseits im Verkehr mit dem Patentamt und den Erfindern, anderseits in der Industrie gemacht habe, im wesentlichen als gut und zweckentsprechend erscheine, und demnach an der Hand des Gesetzes nur die einzelnen Punkte hervorhob, welche nach ihrer Ueberzeugung einer Aenderung in der Behandlung des Gesetzes bedürften.

Endlich hat die Commission des technischen Ausschusses des *„Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses“* in einem Bericht einen Ueberblick über die wichtigeren der bis dahin laut gewordenen Wünsche und über das Verhältnis des Enquête-Programms zu denselben gegeben und insbesondere auch die Anträge der beiden zuerst erwähnten Vereine, namentlich die auf *die Organisation des Patentamts* und *das Verfahren* bezüglichen, hervorgehoben, welche nach ihrer Ansicht in dem Programm gar nicht oder nur zum Teil berücksichtigt worden sind, hierbei aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Revision des Patentgesetzes den vielseitig geäusserten Wünschen entsprechend eine gleichzeitige Revision des *Musterschutzgesetzes* wegen des innern Zusammenhanges dieser beiden Gesetze zu verbinden, und an diese als dritter Teil der Industrieschutz-Gesetzgebung das *Markenschutzgesetz* anzureihen sei.

Bei der Enquête, die in den Tagen vom 22. bis zum 27. November 1886 in Berlin unter dem Vorsitze des damaligen Präsidenten des Patentamtes, Herrn Dr. Stüve, stattfand, hielt man sich im ganzen streng an die vom Bundesrate aufgestellten Fragen und deren Reihenfolge, knüpfte jedoch an die Erörterung der Frage 1 die Beratung der vom *Centralverband* in Gemeinschaft mit dem *Düsseldorfer Verein* gestellten Anträge zu dem *Langen*'schen Princip und der damit in Verbindung stehenden Sätze, und brachte auch bei Frage 22 unter anderen die gemeinsamen Vorschläge zur Abänderung *der Organisation der Patentbehörden,* sowie des *Verfahrens* vor denselben zur Verhandlung.

Der Bundesrat hatte die Enquête angeordnet, um die in den verschiedenen Abänderungsvorschlägen niedergelegten, zum Teil sehr weit auseinandergehenden, Ansichten zu vereinigen und zu klären, derselben aber kein förmliches Programm in bestimmten, systematisch geordneten Sätzen zugrunde gelegt, sondern nur, um ihr wenigstens eine zweckentsprechende Richtung zu geben, die Zusammenstellung der 22 Fragen mit den dazu gehörigen *„Erläuterungen“* vorgelegt. Derselbe war unzweifelhaft hierbei von

dem Gedanken geleitet worden, auf diese Weise die thunlichste Freiheit der Meinungsäusserung zu ermöglichen, weil gerade diese Freiheit der Bewegung bei der ersten Enquête, wie die Erfahrung gezeigt, nach der früheren Zersplitterung der Ansichten eine nicht erwartete Gleichartigkeit der Anschauungen und Wünsche herbeigeführt hatte.

Nach einer anderen Seite gestattete er aber noch eine grössere Freiheit des Meinungsaustausches, als damals. Während nämlich damals eine Vernehmung der Sachverständigen über die einzelnen Fragen im contradiktorischen Verfahren, bezw. im Kreuzverhör, wie in England, stattfand, wurde jetzt, wie der Präsident bei Eröffnung der Verhandlungen bemerkte, „der Form *der collegialischen Beratung* der Vorzug gegeben, weil dieselbe das Mittel biete, die Meinungen und Vorschläge durch die Diskussion zu klären, abweichende Ansichten gegeneinander abzuwägen, die Meinungsverschiedenheiten auf das möglichst geringe Mass zurückzuführen und dadurch zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, und es nicht allein auf die Vota, sondern ebenso auf deren Begründung ankomme, auch der Wert desjenigen, was gesagt werde sowie die Garantie seiner Würdigung und der Beachtung nicht davon abhängig sei, dass in jeder einzelnen Frage, in jedem einzelnen Punkte eine Majorität constatirt werde, um es dadurch zu ermöglichen, die Abstimmungen auf die Hauptpunkte zu beschränken“. Diese Gesichtspunkte müssen festgehalten werden, um die Bedeutung der Sachverständigen-Beratung richtig zu beurteilen. Es birgt allerdings diese Art der Beratung die grosse Gefahr in sich, dass sie sich in Ermangelung eines eigentlichen Programms zu leicht ins Unbestimmte verliert, und infolgedessen, wie sich gerade bei der Verhandlung über einige wichtige Fragen gezeigt hat, zu keinem oder doch nur einem negativen Resultat führt. Indessen ist dies — Dank dem Takt und der Umsicht des Präsidenten sowie der Tüchtigkeit der Sachverständigen und ihrer Hingebung an die schwierige Aufgabe — nur in vereinzelten Fällen vorgekommen, im ganzen aber auf dem eingeschlagenen Wege die gestellte Aufgabe glücklich gelöst, und so in den Verhandlungen eine Fülle von Kenntnissen und Erfahrungen niedergelegt worden, deren richtige Verwertung den Gesetzgebungs-Faktoren nicht nur die Beseitigung der wirklichen Mängel des Gesetzes, sondern auch dessen zeitgemässe Vervollkommnung möglich machen, jedenfalls sehr erleichtern wird.

Die Prüfung und Sichtung des in diesen Verhandlungen und den verschiedenen Abänderungsvorschlägen und deren Begründung liegenden gesetzgeberischen Stoffes zum Zweck der Verbesserung des Patentgesetzes erfordert aber eine *systematische* Behandlung desselben, weil sich nur in diesem Zusammenhange die Lücken erkennen lassen, wo empfehlenswerte oder praktisch verwendbare Anträge fehlen oder solche unberücksichtigt geblieben sind. Eine solche Behandlung des Stoffes ist im Gesetze selbst in der Anordnung seiner einzelnen Bestimmungen gegeben. Es enthält nämlich das Gesetz in seinem *ersten Abschnitt* das *materielle Patentrecht,* und zwar die Bestimmungen über *den Gegenstand der Patent-Erteilung* in den §§. 1 und 2 und deren Bedingungen im §. 3, ferner diejenigen über *Inhalt und Wirkung des Patentes* in den §§. 4—6, und über *dessen Erlöschen* in den §§. 7—11, sowie in §. 12 die besonderen Bestimmungen für *ausländische Patent-Nachsucher* und *Inhaber,* behandelt sodann in den beiden folgenden Abschnitten das *formelle Patentrecht,* und zwar im *zweiten Abschnitt* (§§. 13—19) mit der Ueberschrift *„Patentamt"* *die Organisation* und die *Funktionen dieser Behörde,* und im *dritten Abschnitt* „das *Verfahren* in *Patentsachen*", und gibt endlich im *vierten Abschnitt* (§§. 34—40) Vorschriften teils *materiellen,* teils *formellen* Inhalts über die *civilrechtliche* und *strafrechtliche Verfolgung* von *Patentverletzungen.* Es empfiehlt sich darnach die Erörterung der verschiedenen Vorschläge in derselben Reihenfolge, um so mehr, als nach der fast übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen bei der beabsichtigten Reform des Patentgesetzes an den *materiellen* Grundlagen desselben festgehalten, namentlich auch das *Vorprüfungs-* und *Aufgebotsverfahren* beibehalten, und nur die *Organisation der Patentbehörden nebst ihren Funktionen,* sowie das *Verfahren* einer gründlichen Verbesserung und teilweisen Umgestaltung unterworfen werden soll, und es deshalb beim *ersten* Teile des Gesetzes (§§. 1—13) nur einer Abänderung der Fassung einzelner Paragraphen oder der Einfügung von *Zusatzbestimmungen* zu denselben bedürfen wird. Demzufolge wird mit Rücksicht darauf, dass nur der Ingenieur-Verein in der Stellung und Begründung seiner Anträge dieser Anordnung ganz gefolgt ist, in diesem Teile von dessen Anträgen ausgegangen und daran die Erörterung der übrigen, und namentlich auch der bei der Enquête gestellten Anträge geknüpft werden. Was den zweiten Teil betrifft, so ist zwar hierzu

vom *Chemiker-Verein,* sowie dem *Ingenieur-Verein* und den ihm nahestehenden Vereinen eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gestellt, diejenige Gruppe von Anträgen aber, an welche sich die Beratung der Sachverständigen angeschlossen hat, aus den bezüglichen Vorschlägen des *Central-Verbandes* und des *Düsseldorfer Vereins* hervorgegangen. Hier wird daher bei unserer Besprechung von den letzteren ausgegangen, dabei aber auf die ersteren, zum Teil in den letzteren enthaltenen Anträge, soweit sie von Bedeutung sind, Rücksicht genommen werden.

Es braucht wohl kaum noch darauf hingewiesen zu werden, dass die Enquêteverhandlung den Mittelpunkt unserer Besprechung bildet. Ebenso wie das Ergebnis der *früheren* Enquête von den verbündeten Regierungen dem damals zu erlassenden Gesetze zugrunde gelegt worden ist, verdienen es auch diese Verhandlungen, den Ausgangspunkt einer wirklichen, dem Bedürfnis der Industrie, wie dem Interesse des Erfinders entsprechenden Reform des Gesetzes zu bilden. Da hierbei auf den freien Austausch der Meinungen mehr Gewicht gelegt worden ist, als auf die Abstimmungen, springt allerdings das Ergebnis der Verhandlungen nicht immer sogleich in die Augen. Es verlohnt sich aber wohl der Mühe, dem Gange derselben unverdrossen zu folgen, um daraus das schätzenswerte Material für diese Reform herauszufinden. Hierfür dient uns als sicherer Wegweiser der treffliche Bericht der *Enquête-Commission,* welche darin nicht nur die Beschlüsse der Versammlung grösstenteils genehmigt, sondern auch manche praktische Ratschläge zu deren Verwertung für die gesetzgeberischen Zwecke gegeben hat. Die Verhandlungen finden einen würdigen Abschluss in diesem Bericht, der ebenso sehr von einer vollständigen Beherrschung des gewaltigen Materials und einem tiefen Einblick in die Sache zeugt, als er sich durch Objectivität des Urteils und Klarheit der Darstellung auszeichnet.

Nach der Enquête hat noch der *Verein deutscher Patentanwälte* in einer Zuschrift in Nummer 23 des vorigjährigen Jahrganges der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure *„Anträge zur Abänderung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877“* veröffentlicht, bei deren Beratung, wie es eingangs der Zuschrift heisst, die amtlichen Berichte über deren Verhandlungen vorgelegen haben. Wir werden auch diese, sowie noch verschiedene nicht von Vereinen herrührende Vorschläge, soweit sie Neues enthalten, unserer Prüfung unterziehen.

Erster Abschnitt.

Patentrecht (§§. 1—12).

§§. 1 und 2 (Gegenstand der Patenterteilung).

A.

Patentfähigkeit einer Erfindung (§. 1).

I.

Nach §. *1* des Gesetzes sind *patentfähig neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten*, mit Ausnahme *1)* derjenigen, deren Verwertung den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen würde, *2)* der Erfindungen von *Nahrungs-*, *Genuss-* und *Arzneimitteln*, sowie von *Stoffen*, welche *auf chemischem Wege* hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht *ein bestimmtes Verfahren* zur Herstellung der Gegenstände betreffen. In das Gesetz ist *eine Begriffsbestimmung der Erfindung* absichtlich nicht aufgenommen worden, weil eine solche, wie es in den Motiven heisst, nicht in dasselbe gehört, vielmehr *der Wissenschaft* und *der Rechtsprechung* zu überlassen ist. Die Rechtsentwickelung folgt indessen höchst realen Einflüssen und nicht dem Wollen und Können einer nur aus *Definitionen* und *Theorieen* schöpfenden Doctrin,*) und so ist es sehr erklärlich, dass von *der Wissenschaft* bis jetzt keine Definition gefunden ist, welche sich *in der Praxis allgemeine Anerkennung* zu verschaffen gewusst hat. Ebensowenig ist dies aber auch bis jetzt *der Rechtsprechung*

*) Endemann, „Das deutsche Handelsrecht", §. 11, Seite 52.

gelungen. Die neueste Begriffsbestimmung des Reichsgerichts, wonach sich die Erfindung als das Erzeugnis einer über das Durchschnittsmass gewerblichen Könnens hinausgehenden geistigen Arbeit darstellen und hiernach von Fall zu Fall entschieden werden soll, kann in keiner Weise als zutreffend und erschöpfend anerkannt werden, dürfte vielmehr in der Bemerkung von *Oechelhäuser* bei der Enquête, dass sich darauf der Sachverständige im konkreten Falle keinen Vers zu machen wisse, ihre richtige Würdigung gefunden haben. Es ist deshalb von vielen Seiten die Aufnahme einer solchen Begriffsbestimmung in das Gesetz für notwendig erachtet und aus den verschiedenartigsten Gründen darauf gedrängt worden. Zuvörderst hat *der Verein deutscher Ingenieure* dieser Anschauung Ausdruck gegeben, indem er in einer Resolution *zu §. 1 des Gesetzes* unter a und b dahin angetragen hat:

a. das Fehlen einer Definition der Erfindung im Gesetz als einen Mangel desselben zu bezeichnen, und demnach im §. 1 ausdrücklich bestimmen zu lassen, worauf Patente erteilt werden können, das Wort „Erfindung" dann im weiteren Verlaufe des Gesetzes in diesem Sinne aufzufassen, und demnach in das Gesetz

b. den Satz aufzunehmen, dass Patente erteilt werden auf *neue Erzeugnisse der Gewerbe* und *Industrie* und auf *neue Verfahren,* welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, auf *die Anwendung neuer Mittel* zur Erreichung neuer oder bekannter Zwecke, bekannter Mittel zur Erreichung *neuer Zwecke,* insbesondere aber auch auf die Zusammenstellungen, welche den Zweck haben, mehrere Werkzeuge, Geräte und dergleichen zu *einem* solchen zu vereinigen.

Nach der Begründung dieses Antrages hat sich sowohl für den Erfinder, wie für das Publikum der Uebelstand fühlbar gemacht, dass wegen des Mangels einer gesetzlichen Begriffsbestimmung der Erfindung die Beantwortung der Frage, ob etwas als *„Erfindung"* oder nach dem Sprachgebrauch des Patentamtes nur als *handwerksmässige Gepflogenheit* anzusehen ist, und demzufolge die Annahme oder Zurückweisung der Patentgesuche, lediglich in *das Ermessen* des Patentamtes gestellt ist, und dass, da im Erteilungsverfahren das Patentamt allein über die Patentfähigkeit einer Erfindung zu entscheiden hat, eine gerichtliche Bestimmung

des *Erfindungsbegriffes* also höchst selten vorkommt, in *der Rechtsprechung* dieser Begriff sich nicht in der Weise hat feststellen lassen, wie dies bei der Vorberatung des Gesetzes angenommen worden ist. Der Verein hält es daher, wenn er auch die Unmöglichkeit einer allgemein erschöpfenden Definition der Erfindung zugeben muss, doch für geboten, eine solche für den enger begrenzten Begriff *der patentfähigen Erfindung* in das Gesetz aufzunehmen, und glaubt in der Resolution unter b eine ausreichende Feststellung der Merkmale einer solchen Erfindung gegeben zu haben.

Die Patentcommission des Mannheimer Bezirksvereins deutscher Ingenieure hat sich für *die Ablehnung* dieser Resolution ausgesprochen, davon ausgehend, dass unser eigentümlich gestaltetes *Vorprüfungs-Verfahren,* wonach im *öffentlichen* Interesse schon bei der Patenterteilung *die patentberechtigten Erfindungen* von den *nicht patentberechtigten* gesondert würden, als das wesentlichste Element des deutschen Patentgesetzes zu betrachten, und deshalb auch in Uebereinstimmung mit dem Hauptverein in dem *Ausbau dieses Verfahrens* das Hauptmittel zur Abstellung der bisher hervorgetretenen Missstände zu erblicken sei. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint ihr aber die Resolution im inneren Widerspruch mit den vom Vereine selbst gemachten Vorschlägen *zur Verbesserung* des *Verfahrens* zu stehen, welche die der Vorprüfung gestellten Aufgaben zu verringern, statt aufrecht zu erhalten oder gar zu erhöhen trachteten. Nach ihrer Auffassung lassen sich höchstens Anhaltspunkte für die Beurteilung dessen gewinnen, was *nicht* als Erfindung anzusprechen ist, kann auch *der industrielle Sachverständige* nicht lange darüber im Zweifel sein, ob ihm eine *wahre Erfindung* entgegentritt oder nicht, indem er sich hierüber nicht an der Hand enggefasster Regeln, sondern durch langjährige Uebung und Vertrautheit mit dem seiner Prüfung unterbreiteten Gegenstand ein sicheres Urteil erwirbt. Die Commission legt deshalb das Hauptgewicht darauf, dass nach der Resolution des Vereins zu §. 13b zahlreiche bewährte Techniker im Patentamt ständig fungiren und eine constante Praxis herstellen sollen.

Im Anschluss an die obige Resolution des Ingenieurvereins ist unter 1 des amtlichen Programms die Frage aufgestellt:

> „Ob das Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung der Erfindung erhebliche praktische Nachteile mit sich gebracht habe, und diese sich durch die Aufnahme einer Begriffs-

bestimmung in das Gesetz verhüten lassen? — eventuell welche Definition in Vorschlag zu bringen ist?“

In *den Erläuterungen* zu dieser Frage wurde einerseits hingewiesen auf die vielfachen Klagen der beteiligten Kreise über den durch die jetzige Praxis des Reichsgerichts und des Patentamtes herbeigeführten Zustand *der Rechtsunsicherheit,* welcher nach der Ansicht mancher Interessenten sich nur durch die Aufnahme einer gesetzlichen Begriffsbestimmung beseitigen lasse, anderseits aber auch nicht verkannt, welche Schwierigkeiten einer erschöpfenden Feststellung der Merkmale des Begriffes einer Erfindung entgegenstehen.

Der Düsseldorfer Verein verneinte diese Frage, indem er in dem bestehenden Patentgesetze keinen Anhalt für eine solche Richtung fand, wie sie sich in der erwähnten Praxis herausgebildet hat, dieselbe daher auch nicht als Anlass zur Aufnahme einer derartigen Definition in das Gesetz ansehen konnte, es aber, wenn überhaupt an eine gesetzliche Definition herangegangen werden sollte, eher für notwendig erachtete, in derselben zum Ausdruck zu bringen, dass das Vorhandensein einer Erfindung durch *eine gewerblich verwertbare Ausführung* bedingt erscheinen müsse.

Demzufolge schlug der Verein vor, dem §. 2 des Gesetzes eine andere Fassung dahin zu geben, dass nur die offenkundige Benutzung in dem dort angegebenen Sinne *die Neuheit* der Erfindung ausschliessen, die Erteilung eines Patentes aber von *dem Nachweise der Ausführung der Erfindung in gewerblich verwertbarer Form* abhängig gemacht werden solle.

Dieser letzte Vorschlag rührte von den Anträgen des Herrn Geheimen Kommerzienrat Langen in Köln her, welche vor der Enquête Gegenstand eingehender Verhandlungen sowohl des genannten Vereins, als auch *des Centralverbandes deutscher Industrieller* gewesen sind. Die Besprechung dieser Anträge gehört aber unzweifelhaft zur Erörterung *der Abänderungsvorschläge zu §. 3 des Gesetzes (Bedingungen der Patenterteilung),* weshalb auch erst an dieser Stelle darauf näher eingegangen werden wird.

Bei *der Sachverständigen-Beratung* neigten *die technischen Mitglieder* von vornherein der Auffassung des Ingenieurvereins zu, während *die Juristen* sich entschieden gegen dieselbe erklärten. Die ersteren hatten sich zu ihrer Richtung allem Anschein nach durch die von vielen Seiten erhobene Klage bestimmen lassen, dass nach den bisherigen Erfahrungen eine unverhältnismässig grosse

Anzahl von Patentanmeldungen nicht einmal zur *Bekanntmachung*, geschweige denn zur *Patentirung* gelange, somit auf *unreifen Ideen* beruht haben müsse, und deshalb mit Recht nicht nur im Interesse *der Gesamtheit*, sondern auch im wohlverstandenen Interesse *der Erfinder selbst* vom Patentamte zurückgewiesen worden sei. Die Ursache dieses Uebelstandes wurde vielfach darin gefunden, dass mangels einer *Begriffsbestimmung der Erfindung im Gesetz* jeder Massstab zur richtigen Beantwortung der Frage fehle, welches Geisteserzeugnis in den Rahmen einer Erfindung passe, welches nicht. Im Anschluss an die Resolution des Ingenieurvereins unter b hat denn auch *Herr Geheimrat Reuleaux* zur Bestimmung des Begriffes einer *patentfähigen Erfindung* den Satz aufgestellt, dass als *Gegenstand der Erfindung im Sinne des Gesetzes* eine Einrichtung oder ein Erzeugnis auf *gewerblichem* Gebiet angesehen werden solle, welches bezüglich a. eines Stoffes, b. eines Werkzeuges, c. eines Verfahrens, d. der Zusammensetzung der zur technischen Wirkung vereinigten Teile von bestehenden Einrichtungen und Erzeugnissen durch weiter gehende Wirkung abweiche. Davon ausgehend, dass die *Neuheit* der Erfindung sich in den obigen Kategorieen bewege, glaubt derselbe nämlich das Vorhandensein einer patentfähigen Erfindung annehmen zu können, wenn ein Vergleich desjenigen, was als eine solche Erfindung betrachtet werden soll, mit den *früher* bestehenden Erzeugnissen derselben Kategorieen eine Abweichung von diesen Erzeugnissen ergibt, welche deren Wirkung *steigert* oder *erweitert*. In ähnlicher Weise wurde bei der Enquête von verschiedenen Seiten (*Oechelhäuser* und *Dr. Bolze*, sowie *Hartig* im zweiten Absatz seines Antrages) die Aufnahme einer Bestimmung in *der* Fassung beantragt, dass Abweichungen von bekannten Einrichtungen, Verfahrungsweisen oder gewerblichen Erzeugnissen, welche *nicht wesentlicher* und *principieller* Natur sind, *nicht* unter den Begriff *einer neuen Erfindung* fallen sollen.

Endlich hat auch *Knoop* nach dieser Richtung den Vorschlag gemacht:

> „dass Patente für neue Erfindungen erteilt, als Erfindungen aber angesehen werden sollen: gewerblich verwertbare Erzeugnisse und Verfahren, durch welche eine *neue technische Wirkung* oder eine bekannte technische Wirkung *auf neue Weise* angestrebt wird“.

Ist aber durch die eine oder andere Definition das Wesen der Erfindung in so erschöpfender Weise bestimmt, dass darüber

im *konkreten Falle* bei dem entscheidenden Patentamte oder Gerichte kein Zweifel sein kann? Wir müssen diese Frage entschieden verneinen. Es soll eben für *die Praxis* eine Definition gefunden, das, was sich in der Praxis als Erfindung bewährt hat, unter eine *allgemeine* Begriffsbestimmung derart gebracht werden, dass man hiernach die Frage, was unter den Begriff „Erfindung“ fällt, nach den verschiedenen Richtungen, nach denen dieselbe aufgeworfen werden kann, *in der Regel* zu beantworten imstande ist. Dies ist jedoch erst möglich, wenn nach einer langen Reihe von Jahren eine grosse Masse von Fällen eine *gleichartige* Beurteilung erfahren hat, die als Richtschnur für die Entscheidung in denselben oder verwandten Fällen dienen kann. Hierbei aber dürfte noch *ein* Gesichtspunkt nicht ausser acht zu lassen sein. Es soll, wie gesagt, eine für *den Praktiker* brauchbare Definition gefunden werden. Der Praktiker, namentlich auf dem technischen Gebiete, erkennt aber nicht auf dem Wege *des abstrakten Denkens,* sondern nach *der Anschauung,* ob die vorgelegte Sache in derselben oder gleichartigen Gestalt schon vorhanden war oder nicht, ob es wirklich eine *neue Erfindung* oder nur eine *handwerksmässige Gepflogenheit*, eine Anwendung dessen ist, was bereits vorhanden und den Technikern bekannt war, und wird hierin, wenn ihm die nötige Erfahrung zur Seite steht, selten fehlgehen. Um jedoch auf diesem Wege zu einer erschöpfenden Begriffsbestimmung gelangen zu können, reichen, wie bei der Enquête mit Recht hervorgehoben worden ist, die Erfahrungen in dem Zeitraum eines Jahrzehnts nicht hin. Es ist daher besser, im einzelnen Falle den Begriff sich *konkret* entwickeln, und darnach für *diesen* Fall anwenden zu lassen, als sich in dem nutzlosen Streben abzumühen, in das Gesetz eine Definition aufzunehmen, die wenigstens *zur Zeit* auf dem allein richtigen Wege *der Erfahrung* noch nicht hat gefunden werden können. Diese Anschauung *der juristischen Mitglieder* hat denn auch schliesslich das Uebergewicht erlangt und zur *Verneinung* der amtlichen Frage geführt. Es hat hierbei offenbar auch ein Gedanke geleitet, welcher sich durch die ganze neuere Gesetzgebung hindurchzieht und auf deren Gestaltung bestimmend eingewirkt hat. Seit der Einführung des *Code civil,* welcher sich geflissentlich in der Aufstellung allgemeiner Rechtsbegriffe auf das allernotwendigste beschränkt, ist es nämlich *feststehender Grundsatz* der französischen Jurisprudenz geworden, derartige Begriffsbestimmungen als Schulmeinungen im Gesetze

möglichst zu vermeiden und in dasselbe nur die *Rechtsgrundsätze* aufzunehmen, welche der Rechtsprechung als *Grundlage* dienen sollen. Diese Methode, grundverschieden von derjenigen des Preussischen Landrechts, welches gleich einem Lehrbuch von allgemeinen Begriffsbestimmungen ausgehend möglichst alle darunter zu bringenden Fälle zu behandeln sucht, hat sich mit vollem Recht in der ganzen *neueren* Gesetzgebung immer mehr Bahn gebrochen, ist gleichsam zur *allgemeinen Rechtsanschauung* geworden, und auch bei der Enquête durchgedrungen. Wenn aber bei irgend einem Gesetze diese Rechtsanschauung am Platze ist, so ist dies gewiss der Fall bei dem Patentgesetze, welches auf die mannigfaltigen und vielgestaltigen Erscheinungen des gewerblichen und industriellen Lebens einzuwirken bestimmt ist. Bei der Handhabung eines *solchen* Gesetzes würde gerade eine in das Gesetz aufgenommene Begriffsbestimmung der Erfindung sehr leicht zu Deuteleien und dadurch zu langwierigen und kostspieligen Processen führen. Hat demnach auch die Verhandlung über Frage 1, welche einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, nur zur Verneinung dieser Frage geführt, so hat doch diese Verhandlung die Ansichten der Sachverständigen geklärt und dieselben zu der Ueberzeugung gebracht, dass es in der That nicht möglich ist, eine bestimmte, allgemeine Anerkennung verdienende Definition der patentfähigen Erfindung zu geben, dass es vielmehr dem Ermessen des Patentamtes, bezw. der Gerichte überlassen werden muss, *im einzelnen Falle* zu entscheiden, was als patentberechtigte Erfindung anzusehen ist, was nicht — aber alles unter der fast einstimmig angenommenen Voraussetzung *einer gründlichen Aenderung der Organisation der Patentbehörden* und des Verfahrens vor denselben. Wenn es nach Einführung der dahin gerichteten Reformen, wie sie von den verschiedenen Vereinen, und auch bei der Enquête von den Sachverständigen, vorgeschlagen worden sind, zum allgemeinen Bewusstsein kommt, dass in jedem einzelnen Falle *eine sachgemässe Prüfung* der angemeldeten Erfindung durch dazu *geeignete Behörden* in einem die Interessen *des Erfinders* wie *des Publikums gleichmässig* wahrenden *Verfahren* stattfindet, so wird nach und nach auch der nicht selten zu sehr von sich eingenommene Erfinder dazu übergehen, einen strengeren Massstab, als bisher, an sein Wollen und Können zu legen und seine Ideen reifen zu lassen, ehe er sie zur Anmeldung bringt, auf diese Weise aber wird ebensowohl das Patentamt vor der Ueberflutung mit *Anmeldungen un-*

fertiger Erfindungen, wie das Publikum vor der Belästigung mit wertlosen Patenten besser bewahrt werden, als durch die Aufnahme einer Begriffsbestimmung der Erfindung, in deren Schablone eine Erfindung passen müsste, um patentirt werden zu können.

II.

Bei der Beratung dieses Gegenstandes ist ein Vorschlag zur Sprache gekommen, dessen gesetzliche Annahme unzweifelhaft auch eine erhebliche Entlastung des Patentamtes zur Folge haben würde — der Vorschlag nämlich, *Nützlichkeits-* oder *Gebrauchsmuster* einzuführen, die als solche nicht unter den Schutz des Patentgesetzes, sondern *des Musterschutzgesetzes* vom 11. Januar 1876 gestellt werden sollen. Es ist hier auf eine Lücke der Gesetzgebung aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung entschieden im Interesse des Publikums liegen möchte. Das Musterschutzgesetz bezieht sich allerdings im Grunde nur auf *die sogenannten Geschmacksmuster,* welche den Geschmack oder das ästhetische Gefühl befriedigen, dem Farben- oder Formensinn einen Genuss verschaffen sollen, *nicht* auf *die Gebrauchsmuster,* welche dazu bestimmt sind, eine neue praktische Anwendung eines Geräts oder Werkzeugs herbeizuführen. Bei *solchen* Mustern sind es häufig nur kleine *Construktions-* bezw. *Formenveränderungen,* welche geschützt werden sollen, denen jedoch der Patentschutz, worauf sie nach der heutigen Gesetzgebung angewiesen sind, nicht gewährt wird, weil die Veränderungen nicht als *neue Erfindung* im Sinne des Patentgesetzes angesehen werden können, während der an weit leichtere Bedingungen geknüpfte *Musterschutz* dem Bedürfnis der Industrie in Bezug auf solche Gebrauchsmuster vollständig genügen würde. Die Sachverständigen-Beratung hat sich hiermit auch bei der Verhandlung über die Frage 11 nochmals befasst, und fast einstimmig den Antrag von *K. R. Euler* angenommen:

> „dass in Erwägung genommen werden möge, ob und in welcher Weise ein Schutz auf Nützlichkeitsmuster eingeführt werden kann“.

Die Enquête-Commission hat sich dieser Erwägung angeschlossen, jedoch zugleich empfohlen, dass von der Formulirung dieses

Wunsches bis zur Abänderung *des Musterschutzgesetzes* abgesehen werden möge. Nach unserer Ansicht möchte es hierbei der gleichzeitigen, von vielen Seiten gewünschten Revision *des Markenschutzgesetzes* bedürfen, wobei namentlich auch der Vorschlag, die Leitung *des Patent-, Muster- und Markenschutzes* an einer *Centralstelle* zu vereinigen, zu berücksichtigen sein dürfte.

III.

Der Ingenieurverein hat sodann *unter c) seiner Resolution zu §. 1, Absatz 1* die Einführung sogenannter *Combinationspatente* für solche Erfindungen vorgeschlagen, welche sich aus mehreren für sich patentfähigen Teilen zusammensetzen, und deshalb auch diese einzelnen Teile schützen sollen. Wenn sich auch die Besprechung einer dahingehenden Aenderung des Gesetzes nicht an dessen §. 1, sondern an §. 20, wonach für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, anschliessen muss, und deshalb auch an dieser Stelle erst zur Sprache zu bringen ist, so möge doch hier schon darauf aufmerksam gemacht werden, dass von *der Erfindung der Gegenstand* der Erfindung wohl zu unterscheiden ist, der *einer Erfindung* gewährte Schutz aber auf *alle* in dieser Erfindung liegenden *Teile*, die *neu* und *gewerblich verwertbar* sind, sich von Rechts wegen mit erstreckt.

IV.

Unter d der Resolution zu §. 1 erklärt sich der Verein *gegen* die jetzt üblichen *Abhängigkeitspatente* als gesetzlich unhaltbar, macht aber gleichzeitig für den Fall, dass ein neues Patent zu einem älteren Patent in Beziehung steht, den Vorschlag, dass in der Beschreibung und dem Patentanspruche des *neuen* Patentes klar und bestimmt angegeben werde, was an dem ursprünglichen Patent geändert und als neu unter Patentschutz gestellt ist. Wenn indessen auch das bestehende Gesetz die *Abhängigkeitserklärung* eines Patentes von einem andern an sich nicht kennt,

so hat sich doch *in der Praxis* das Bedürfnis hierzu so entschieden herausgebildet, dass in ernste Erwägung gezogen werden muss, ob und wie demselben *im Gesetz* Rechnung getragen werden kann. Es handelt sich hierbei aber um *die Collision der Rechte* aus mehreren nacheinander geschehenen Anmeldungen *verschiedener* Erfinder, und wird deshalb hierauf erst bei der Besprechung der Abänderungsvorschläge zu §. 3 des Gesetzes des nähern eingegangen werden.

V.

Zu §. 1, Absatz 2 des Gesetzes ist von *der Patentcommission des Mannheimer Bezirksvereins deutscher Ingenieure* die *Streichung der Ausnahmebestimmung* betreffend Stoffe, welche *auf chemischem Wege* hergestellt werden, beantragt worden.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese Vorschrift, welche *der chemischen Industrie* im Gebiete des Patentrechtes eine *Sonderstellung* gegeben hat, von vornherein, abgesehen von den dadurch herbeigeführten Nachteilen, manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt hat. Die Bestimmung ist bekanntlich infolge eines Compromisses zwischen den Industriellen dieses Fabrikationszweiges, welche die *chemische Industrie* von dem Patentschutz ganz *ausgeschlossen*, und den Gegnern, welche sie mit der *mechanischen Industrie* in dieser Beziehung gleichgestellt wissen wollten, in das Gesetz gekommen. Bei der Beratung in der damaligen Enquête beantragte nämlich der Hauptvertreter dieser Industrie deren völligen Ausschluss vom Patentschutz, während der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf keine Ausnahmebestimmung bezüglich dieser Industrie enthielt. Die Commission des Reichstages erklärte sich auch in Uebereinstimmung mit der Regierung bei der ersten Lesung *gegen* den Antrag dieser Industriellen. Während der ferneren Beratung der Commission ging aber eine Petition des Vorstandes *der Deutschen chemischen Gesellschaft* an den Reichstag ein, welche dahin gerichtet war, bei der Erteilung von Patenten für chemische Erfindungen den Grundsatz festzuhalten,

> dass nur die Methode zur Darstellung eines chemischen Produktes, nicht aber das Produkt selbst Gegenstand des Patentes sein könne.

Infolge dessen hat die Commission bei der zweiten Lesung in einem Vermittlungsantrage den Patentschutz für das *chemische Produkt* ausgeschlossen und nur ein *bestimmtes* für *neu* befundenes *Verfahren* zur Herstellung solcher Stoffe für *patentfähig* erklärt, um dadurch, wie es in ihrem Bericht heisst, „den Willen des Gesetzes“, dass eine individuelle neue Methode der Herstellung vorliegen müsse, auszudrücken. Dieser Antrag ist auch vom Reichstag zum Beschluss erhoben worden. Zu diesem Resultate hat nach der Ansicht der Patentcommission des Mannheimer Bezirksvereins wesentlich die auch bei der Vorberatung des Gesetzes ausgesprochene Befürchtung beigetragen, dass die Patentirung eines chemischen Productes, welches aus *verschiedenen* Materialien und auf *verschiedenem* Wege hergestellt werden könne, losgelöst von dem Herstellungsverfahren, spätere Verbesserungen dieses Verfahrens verhindern würde, wie in Frankreich, wo die Anilinfabrication gerade infolge des Patentschutzes zurückgegangen sei. Die Gründe einer solchen Schädigung des öffentlichen Interesses lagen aber nach der Ausführung der Commission darin, dass dort, wo kein Licenzzwang bestand, dem späteren Erfinder eines *verbesserten Verfahrens die Licenz* des *Stoffpatentes* verweigert werden konnte, sind also mit der Einführung des Licenzzwanges durch §. 11 des deutschen Patentgesetzes weggefallen. Indem die Commission daher weiter davon ausging, dass es in der Stellung zum Patentgesetz keinen Unterschied begründen könne, ob sich die erfinderische Thätigkeit der *chemischen* oder *mechanischen* Kräfte zur Erreichung ihrer Ziele bediene, auf beiden Gebieten vielmehr die Anregung und Steigerung dieser Thätigkeit im *öffentlichen Interesse* Zweck und Aufgabe des Patentschutzes sei, trug sie auf Entfernung der in Rede stehenden Ausnahmebestimmung mit der Massgabe an:

> dass es dem Patentsucher freistehen solle, ausser seinem Patentanspruch auf *das neue Verfahren* auch noch einen besonderen Patentanspruch auf *das neue Produkt* — aber als *Handelsprodukt* von bestimmten Eigenschaften, nicht etwa als chemisch reine Substanz im wissenschaftlichen Sinne des Wortes — per se zu richten, dass jedoch auf spätere Erfindungen von abgeänderten Verfahren zur Darstellung dieses Produktes nur Abhängigkeitspatente erteilt werden können.

Die Commission ging hierbei noch unter Hinweisung auf einen von ihr zu §. 11 des Gesetzes gestellten Abänderungsantrag

von der Voraussetzung aus, dass im Falle einer *nachweislich erheblichen Verbesserung des Verfahrens* zur Darstellung dieses Produktes dem spätern Patentinhaber nach Ablauf *eines* Jahres gegen die Licenz seines Patentes, bezw. fernere angemessene Vergütung die Licenz auf den *Stoff*, und umgekehrt dem Inhaber des *Stoffpatentes* die Licenz auf *das verbesserte Verfahren* im Interesse des Publikums nicht verweigert werden dürfe.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend machte bei der Sachverständigen-Beratung über die Fragen 7 und 8 des Programms Rechtsanwalt *Dr. Reuling* den Vorschlag, *jede Beschränkung* des Patentschutzes auf dem Gebiete der chemischen Industrie fallen zu lassen, dagegen auch demjenigen, welcher ein neues *Herstellungs-Verfahren* zur Darstellung eines patentirten *Stoffes* erfunden hat, nur ein *Abhängigkeitspatent* zu gewähren, indem er noch zur weiteren Erwägung eine Bestimmung des Inhaltes empfahl, dass, wenn *ein neuer Stoff* patentirt ist und demnächst *ein Abhängigkeitspatent*, welches ein neues *Herstellungsverfahren* für diesen Stoff zum Gegenstand hat, erteilt wird, durch ein solches Patent der Erfinder des *Verfahrens* von Rechts wegen die Befugnis zur Herstellung des betreffenden patentirten *neuen Stoffes* erhalten, und ebenso der Inhaber des *Hauptpatentes* berechtigt sein solle, das patentirte *Verfahren* ohne Gegenleistung anzuwenden. Zur Rechtfertigung dieser seiner Vorschläge hob der Sachverständige noch hervor, dass auf diese Weise der Erfinder eines neuen Verfahrens, wenn er seine Erfindung verwerten wolle, in die Notwendigkeit versetzt werde, das von ihm erfundene Verfahren auch patentiren, durch die Veröffentlichung also dasselbe zur Grundlage weiterer industrieller Fortschritte werden zu lassen.

Die Fragen, welche zu dieser Auseinandersetzung Anlass gegeben hatten, betrafen eigentlich *die Wirkung* eines *im Inlande* erteilten *Verfahrenpatentes* in Bezug auf *die Einfuhr* von *Produkten* des patentirten Verfahrens, und werden deshalb erst bei der Prüfung der Abänderungs-Vorschläge zu den §§. 4 und 5 des Gesetzes zur näheren Besprechung gelangen. Dieselben sind indessen hauptsächlich hervorgerufen durch einen Uebelstand, welcher sich besonders in der chemischen Industrie fühlbar gemacht hatte, und führten deshalb fast mit innerer Notwendigkeit zu einer eingehenden Erörterung der Ausnahmestellung dieser Industrie im Patentgesetz, deren Ergebnis eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung war. In diesem Industriezweige findet nämlich schon

seit längerer Zeit aus dem Auslande, besonders aus der Schweiz, und aus Holland, wo kein gesetzlicher Patentschutz besteht, die Einfuhr von Farbstoffen, und namentlich von Teerfarben, die nach einem *im Inland patentirten Verfahren* hergestellt sind, in solchem Umfange statt, dass sich selbst der Reichskanzler veranlasst gesehen hat, in einem Rundschreiben vom 16. August 1886 der allgemein herrschenden Ansicht, dass der Inhaber eines inländischen Patentes auf ein solches Verfahren das Inverkehrbringen und Feilhalten der hiernach hergestellten Stoffe nicht untersagen könne, als einer irrtümlichen entgegenzutreten, um dadurch den schädlichen Einfluss dieser Ansicht namentlich auf die chemische Industrie und den Handel mit deren Produkten zu verdrängen. Indessen sind durch diese bestimmte Interpretation des Gesetzes, die an sich übrigens nicht ganz unbedenklich sein möchte, die Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 4, Absatz 1 des Gesetzes auf diesen Fall so wenig beseitigt worden, dass auf die Vorstellungen aus den beteiligten Kreisen zur Enquête im Anschluss an die oben erwähnte die Einfuhr aus dem Auslande betreffende *Rechtsfrage unter* 7 die *thatsächliche* Frage gestellt wurde:

> „ob nach den gemachten Wahrnehmungen die Einfuhr derartiger Produkte aus dem Auslande zum Nachteil des Patentinhabers in erheblichem Umfang stattgefunden habe“.

Bei der Debatte über diesen Gegenstand brachte der Vertreter der chemischen Industrie, *Dr. Caro,* wegen des inneren Zusammenhanges noch einen anderen Missstand zur Sprache, welcher bereits auf dem im Jahre 1879 in Baden-Baden stattgehabten Patentcongresse zu lebhaften Verhandlungen geführt hatte. Nach seiner Feststellung hat man nämlich auf Grund der allgemeinen Auffassung, dass durch die Ausnahmebestimmung des §. 1, Absatz 2 das dem Patentinhaber durch §. 4 des Gesetzes gegebene Untersagungsrecht für *die chemische Industrie* in Wegfall gekommen, und demnach hier nur ein *bestimmtes Verfahren,* nicht aber *zugleich* das daraus hervorgehende Produkt geschützt sei, „thatsächlich *das Stoffpatent* in ganz enormem und wirtschaftlich schädlichem Umfang gewährt“. Es rührt dies nach seiner Deduktion daher, dass man infolge der auf diesem Gebiet seit Erlass des Patentgesetzes gemachten ausserordentlichen Fortschritte *Verfahrungsweisen* erfunden hat, wonach es, wie z. B. bei dem Verfahren zur Darstellung der sog. *Azofarbstoffe,* allein durch Einsetzen *verschiedener Materialien* zu ermöglichen ist, erstaunlich

viele nach einem *anderen* Verfahren nicht darstellbare *neue Stoffe* zu erzeugen, und geniesst deshalb der Inhaber eines solchen Verfahrenspatentes in Wirklichkeit den *alleinigen* Patentschutz für eine Unzahl von Stoffen, so dass beispielsweise ein Patent auf ein Verfahren zur Fabrikation von Anilinfarben nicht weniger als 9000 Stoffcombinationen einschliesst. Mit Recht hebt er hervor, dass infolgedessen dem Inhaber eines solchen Patentes ein viel zu weit gehendes Recht verliehen wird, da er thatsächlich durch dieses Patent für eine längere Zeitdauer das *ausschliessliche Recht* der Herstellung, resp. des Vertriebes ganzer *Classen* oder *Gruppen* von Körpern erhält, von denen möglicherweise nur einige wenige für ihn von Wert sind und in seiner Fabrik oder in seinem Geschäft zum Vertriebe kommen. Hierin liegt aber nach *Dr. Reuling's* trefflicher Auseinandersetzung eine grosse Gefahr für die *ganze Industrie,* weil die glücklichen Besitzer eines solchen Patentes sich durch dessen Erlangung für ihre *eigenen* Arbeiten ein grosses Feld offen gehalten haben, während das *allgemeine* Feld der Industrie immer kleiner geworden ist, und herrscht deshalb in den Kreisen der Chemiker nicht ohne Grund die Besorgnis, dass bei längerer Fortdauer dieses Zustandes die chemische Industrie bald in den Händen weniger Patentinhaber *monopolisirt* sein und infolgedessen nach und nach hinter derjenigen des concurrirenden Auslandes zurückbleiben werde. — Neben diesem Missstande wurde bei der Enquête durch die bejahende Beantwortung der Frage 8 in *thatsächlicher* Hinsicht festgestellt, dass seit längerer Zeit eine starke Einfuhr von Gegenständen, namentlich von *chemischen Stoffen,* die nach einem in *Deutschland* patentirten *Verfahren* hergestellt werden, von dem Auslande, besonders der Schweiz, stattgefunden habe. Um nun nach *beiden Richtungen* dem wirklich vorhandenen Notstande abhelfen zu können, müsse vor allem der chemischen Industrie die richtige Stellung im Gesetz geschaffen werden. Wenn die *chemische Gesellschaft,* deren Petition zur Aufnahme der mehrgedachten Ausnahmebestimmung in das Gesetz die Anregung gegeben hat, verlangt habe, dass nicht *das Produkt* an sich, losgelöst von dem Herstellungsverfahren, sondern nur das Verfahren patentirt werden dürfe, so sei dieses Verlangen, wie Herr *Caro* weiter ausführt, von der Reichstagscommission *nur insofern* und aus *dem Grunde* als berechtigt anerkannt worden, weil die *bedingungslose* Patentirung des Produktes die Verbesserung des Verfahrens verhindern und ausschliessen

würde, es hätte dies aber auch in *klarer* und *unzweideutiger Weise* im Gesetze an richtiger Stelle ausgesprochen werden müssen. Nach seinem Vorschlag soll deshalb neben und mit der Erteilung eines Patentes auf ein *neues Verfahren* auch die Patentirung von *Stoffen*, aber nur von *gewissen* mittels *dieses Verfahrens hergestellten Stoffen* in der Weise zulässig sein, dass in dem Patente auf *das Verfahren* diejenigen *Produkte* desselben genau angegeben und scharf gekennzeichnet werden, für welche auch der gesetzliche Schutz beansprucht wird, so dass hiernach ein Patentanspruch I auf das erfundene *neue Verfahren*, ein Patentanspruch II auf die *neuen Stoffe*, die mittels dieses Verfahrens hergestellt werden, gerichtet werden kann. Er trug demgemäss darauf an, die Schlussworte von §. 1, Absatz 2, Nr. 2 von dem Worte „soweit" an abzuändern, wie folgt:

> „*sofern* die Erfindungen *nicht zugleich* ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen".

Gleichzeitig beantragte er, um jede Möglichkeit einer *schädlichen* Wirkung der Stoffpatentirung auszuschliessen, noch einen Zusatz zu §. 5, welchen wir im Anschluss an diese Gesetzesbestimmung unserer Prüfung unterziehen werden. Die Enquête-Commission hat den Caro'schen Anträgen, allerdings in anderer Fassung, ihre Zustimmung gegeben, indem sie zunächst vorgeschlagen hat, den zweiten Absatz von §. 1 abzufassen, wie folgt:

> 2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln. *Die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zu ihrer Herstellung ist nicht ausgeschlossen.* Für Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, ist ein Patent nicht zu erteilen, *sofern nicht zugleich die Erfindung in einem Verfahren zur Herstellung des Stoffes besteht und auch für dieses ein Patent erteilt wird. Für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung solcher Stoffe kann ein Patent nicht erteilt werden, sofern nicht das Verfahren und die einzelnen Stoffe, welche es herstellen soll, bestimmt bezeichnet werden.*

Wir müssen dieser Fassung vor der *Caro*'schen schon allein aus dem Grunde den Vorzug geben, weil die letztere sich an die jetzige, die gerade zu der die chemische Industrie so sehr schädigenden Auslegung Anlass gegeben hat, zu eng anschliesst.

Das Reichsgericht hat allerdings in seiner Entscheidung vom 14. März 1888 der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung in der

heutigen Fassung die Deutung gegeben, dass der durch ein bestimmtes Verfahren im Sinne der gesetzlichen Vorschrift erzeugte *chemische Stoff* nicht ausserhalb des Gegenstandes der Erfindung liege, vielmehr den das Verfahren patentrechtlich charakterisirenden *Abschluss* bilde, und demnach von dem auf dessen Entstehung abzielenden und mit seiner Entstehung abschliessenden Processe *als solchem* nicht abgelöst werden könne. Der höchste Gerichtshof ist in diesem Urteil mit Rücksicht auf *die Besonderheit* des Herstellungsverfahrens *chemischer Stoffe* von der an sich gewiss richtigen Auffassung ausgegangen, dass hierbei jeder der zur Erzielung des Endergebnisses eine chemische Verbindung eingehenden Stoffe Bestandteile von sich für die *Entstehung* dieses Ergebnisses — des neuen Stoffes zu dauernder Gebundenheit in dem letztern — abgibt, und gelangt auf diesem Wege zu dem Schlusse, dass *die Wirkung* eines Patentes auf ein chemisches Verfahren zur Herstellung eines *neuen Stoffes* sich gemäss §. 4 des Gesetzes auf *diesen Stoff* mit erstreckt. So unumstösslich aber auch diese Schlussfolgerung vom logischen Standpunkt erscheinen mag, so können wir uns doch nicht der Einsicht verschliessen, dass die *vorliegende* Fassung des Gesetzes nicht geeignet ist, diese Anschauung zum *allgemeinen* Verständnis und Rechtsbewusstsein zu bringen, zumal auch *die Entstehungsgeschichte* des §. 1, wie wir gesehen haben, dieser Auslegung durchaus nicht das Wort redet. Diese Auffassung des Reichsgerichts ist übrigens nicht neu. Nach den Ausführungen von *Dr. Caro* bei der Enquête haben bereits auf dem Patentcongresse in Baden-Baden im Jahre 1879, also kaum ein Jahr nach Erlass des Patentgesetzes, Rechtsgelehrte, wie *Klostermann* und *Kohler*, das patentirte Verfahren zur Herstellung von chemischen Stoffen im patentrechtlichen Sinne als eine Kette bezeichnet, welche vom Anfangsglied, dem ersten Stadium des Verfahrens, bis zum Endglied, dem fertigen Produkte, reicht und diese beiden Glieder, die ganze Produktion von Anfang bis zu Ende einschliesst, sie haben demzufolge auch die Erfindungen von chemischen Stoffen für patentirbar erachtet, soweit die Erfindungen ein *bestimmtes Verfahren* zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Indessen den Chemikern leuchtete, wie *Caro* hierzu sehr bezeichnend sich äussert, diese Auffassung nicht ein, und ist ihnen auch bis in die neueste Zeit fremd geblieben. Ebenso ist in der von *dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands* in seiner Generalversammlung vom 14. und 15. Sep-

tember 1884 auf den Bericht von *Dr. Caro,* als Vorsitzenden ihrer Patentcommission, gefassten Resolution III das bestimmte Verfahren definirt als die „Anwendung einer oder mehrerer miteinander verbundenen chemischen Reactionen auf einen *bestimmten Fall* zur Erreichung eines *bestimmten gewerblichen Zweckes* mit *bestimmten Mitteln* oder deren Ersatzmitteln“, und demgemäss „weder der *neue Stoff* an sich, losgelöst von der Methode seiner Herstellung, noch aber auch die *neue chemische Methode,* losgelöst von *den Stoffen,* auf welche sie anzuwenden und welche sie hervorzubringen bestimmt ist, sondern nur die *thatsächlich* erfundene *neue Combination* von *bestimmten* Stoffen mit *bestimmten Methoden* und *Arbeitsbedingungen* (oder deren chemisch gleichwertigen Ersatzmitteln) für patentberechtigt erklärt“. (S. Bericht S. 11 und 12.) In ähnlicher Weise sprach sich *die Actiengesellschaft für Anilinfabrikation* in ihrem auf Veranlassung ihrer Patentcommission erstatteten Bericht aus, nach welchem „weder *eine chemische Substanz* an sich, noch auch eine *chemische Reaction,* als welche sie im weiteren Verfolg die Einwirkung der verschiedenen chemischen Körper *aufeinander* und die *daraus folgende Umwandlung* derselben bezeichnet, patentfähig erscheint“, vielmehr „einzig und allein die specielle *chemische Methode* zur Darstellung *einer chemischen Substanz,* also das Verfahren, aus bestimmten *Rohmaterialien* mit Hülfe *bestimmter Operationen* zu einem *bestimmten Endproduct* zu gelangen“, wobei die der speciellen Darstellungsmethode zugrunde liegenden *Reactionen* in Anpassung an das betreffende Material zur Ausführung gebracht werden. Auch hier tritt also dieselbe Auffassung *des bestimmten Verfahrens* als eines vom Anfang bis zum Ende zusammenhängenden, in seinen einzelnen Teilen bis zum *Endergebnis untrennbaren Ganzen* auf das deutlichste hervor.

Gleichwohl bestehen gerade in den Kreisen der Chemiker, wie die Enquête gezeigt hat, nach beiden Seiten sowohl hinsichtlich *der Zulässigkeit der Patentirung chemischer Stoffe,* als auch *des Untersagungsrechtes* in Bezug auf *die Einfuhr* gemäss §. 4 des Gesetzes *noch heute* so gewichtige Zweifel, dass dieselben trotz der Entscheidung des Reichsgerichtes nur durch das *Gesetz,* dessen Fassung sie hervorgerufen hat, gehoben werden können und müssen. Es ist, wie *Caro* richtig hervorhebt, die Zulässigkeit von derartigen Stoffpatenten in das Gesetz nur aus der Rücksicht nicht aufgenommen worden, weil man befürchtete dass es nach Erteilung

eines Patentes auf den *Stoff* nicht mehr möglich sein würde, *ein anderes Verfahren* zu erfinden und anzuwenden, dieser *bestimmende Gedanke* aber *im Gesetz nicht* zum Ausdruck gelangt, und dadurch die von der chemischen Industrie allgemein beklagte *Unklarheit* in das Gesetz gekommen. Ebendeshalb aber bedarf es jetzt, wo die bessernde Hand an das Gesetz gelegt werden soll, einer klaren, jeden Zweifel ausschliessenden Fassung desselben, wie sie nach unserer Ansicht in der von der Enquête-Commission vorgeschlagenen Abänderung des zweiten Absatzes von §. 1 gegeben ist. Hiernach ist die Patentirung von *bestimmten neuen Stoffen,* welche auf chemischem Wege hergestellt werden, unter der Voraussetzung zulässig, dass auch *das Verfahren zu deren Herstellung* Gegenstand der betreffenden Erfindung ist, aber auch die Erfindung *eines Verfahrens* zur Herstellung solcher Stoffe nur patentirbar, sofern *das Verfahren und die Stoffe,* welche es herstellen soll, in der *Patentbeschreibung bestimmt* bezeichnet sind.

Durch diese Abänderung wird der offenbare Mangel der bisherigen Gesetzgebung, welcher für die chemische Industrie sich so schädlich erwiesen hat, gehoben, ohne dass die *eigentümliche Stellung* dieser Industrie im Patentgesetz, wie sie *ihrem Wesen* entspricht, aufgegeben wird. Herr *Caro* verlangt *eine Einschränkung* des gegenwärtigen Rechtes aus dem *Verfahrenpatent* nach *der* Richtung, dass dessen Wirkung sich nur auf die vom Patentinhaber in seiner *Patentbeschreibung* bestimmt bezeichneten *Stoffe* mit erstreckt, lässt zugleich aber die Patentirung dieser Stoffe zu, sofern sie auch *neu* und *aus dem patentirten Verfahren* hervorgegangen sind. Es werden dadurch die von uns nach seiner Feststellung geschilderten verhängnisvollen Folgen der *Verfahrenpatente,* welche thatsächlich die Patentirung einer Unzahl von Stoffen enthalten, soweit als möglich verhütet, zugleich aber dem Erfindungsgeist gerade in dieser Industrie, wo erfahrungsmässig nicht selten die Arbeit *vieler* Fachgenossen *gleichzeitig* auf *dieselben Ziele* gerichtet ist, noch manche Gebiete gewerblicher Thätigkeit offengehalten, welche ihm jetzt zu gunsten *einzelner Besitzer* von Verfahrenpatenten für längere Zeit verschlossen bleiben. Mit Recht hebt aber *der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands* in seiner Begründung der oben erwähnten Resolution hervor, „dass der Erfinder von dem erhöhten Standpunkt, auf den ihn seine Erfindung getragen, einen weiteren Umkreis, als seine Mitwelt, überblickt. Die Substanzen, fährt er fort, die Arbeitsbedingungen,

deren er sich bedient, der Stoff, den er erzeugt, die neuen Eigenschaften, die er wahrgenommen, die Methode, die er befolgt hat, sie erscheinen ihm alle lediglich als *Glieder einer Kette,* in der *ein jedes Glied* sich gegen ein anderweitiges verwandtes austauschen lässt, ohne dass es einer neuen *erfinderischen* Thätigkeit bedürfte.“ (Bericht Seite 12.) Nach seinem Vorschlage werden wir, wie *Dr. Caro* sich ausspricht, statt in ein einziges Verfahren 3000 Farbstoffe en bloc einzuschliessen, uns bei unserer ersten Anmeldung z. B. auf zehn der von uns thatsächlich dargestellten Stoffe beschränken, können aber von dem erhöhten Standpunkte, den wir als Erfinder einnehmen, dasjenige, was wir als notwendige Consequenz unserer Erfindung, im vorliegenden Falle eine Reihe von analogen Farbstoffen, vor uns sehen, zur Anmeldung bringen, und zwar, wenn nach Bejahung der oben besprochenen Frage 13 das Patentamt befugt ist, *die öffentliche Bekanntmachung* der Anmeldung um eine längere Zeit hinauszuschieben, noch innerhalb der von demselben bewilligten Frist in Form von *Zusatzpatenten,* in denen wir die weiteren Produkte unseres Verfahrens, die wir thatsächlich noch als *neue* und *verwertbare* Körper erkannt haben, genau specificiren. Darüber hinaus kann allerdings dem ersten Anmelder kein Patent mehr auf *Körper gleicher Art* erteilt werden. Indessen ist auch ihm, der die bahnbrechende Erfindung gemacht hat, das ihm dieserhalb gebührende *Vorrecht,* die Erfindung in der ersten Zeit, wo er deren Tragweite allein oder doch am besten überschauen kann, ungestört von jeder Concurrenz auszunutzen, nach dem in Rede stehenden Vorschlage in vollem Masse eingeräumt, nur mit der Massgabe, dass dadurch die Möglichkeit, einem anderen für ein *neues Verfahren* zur Herstellung des patentirten Stoffes gleichfalls ein *unabhängiges* Patent zu erteilen, nicht ausgeschlossen sein soll. Darin aber liegt gerade der von *Caro* mehrfach hervorgehobene gewaltige Unterschied zwischen *seinem* Vorschlage und demjenigen *des Mannheimer Bezirksvereins,* dass *dieser* das vorgesteckte Ziel auf dem Umwege der Erteilung von *Abhängigkeitspatenten,* die wenigstens zur Zeit noch der *gesetzlichen* Grundlage entbehren, zu erreichen sucht, während jener Vorschlag seinen *inneren Grund* aus *dem besonderen* Wesen der chemischen Industrie herleitet, und auf dem Boden *des bestehenden Gesetzes* beruht. Auch möchte es nicht ganz unbedenklich sein, zu dem besagten Zwecke von *dem Licenzzwange,* welcher doch nach dem *Gesetze* nur in *Ausnahmefällen* und in mässigem

Umfange ausgeübt werden soll, fast *regelmässig* und in *der Ausdehnung* Gebrauch zu machen, wie hier vorgeschlagen worden ist. Es verwahrt sich deshalb auch Herr *Dr. Caro* nicht ohne Grund gegen die Gleichstellung dieses letzten Vorschlages mit dem seinigen, indem er wiederholt mit der grössten Bestimmtheit zur Vermeidung jedes Missverständnisses darauf aufmerksam macht, dass nach seiner Absicht, wenn *spätere Verfahren* erfunden und patentirt werden, durchaus *kein Abhängigkeitsverhältnis* zwischen dem ersten Patent und den späteren Patenten bestehen soll. Das entscheidende Urteil über die wahre Bedeutung dieses Vorschlages hat bei der Enquête wohl Herr Geheimer Regierungsrat *Dr. Hofmann,* dessen Autorität auf dem Gebiete der Farben-Industrie allgemein anerkannt ist, durch die Bemerkung abgegeben, dass bei Annahme dieses Vorschlages in seinem ganzen Umfange der ursprüngliche Erfinder nicht mehr in der Lage sei, *„eine Reaction"* — wie man sich auszudrücken pflege — „unter Patentschutz zu stellen, sondern nur die Verwertung dieser Reaction in einem *konkreten Fall oder in konkreten Fällen,* dass aber damit dem ganzen Patentwesen auf dem Gebiete der chemischen Industrie eine *Sicherheit* verliehen werde, welche man bis zu diesem Augenblick noch schmerzlich vermisse".

Die Commission sieht allerdings ein Bedenken gegen die Ausführbarkeit dieses Vorschlages in der Schwierigkeit, in manchen Fällen die *Neuheit* eines chemischen Stoffes zu bestimmen, weil dies oft aus seiner *äusseren Erscheinung* nicht zu entnehmen sei, auch zur Feststellung die *Beschreibung* des Stoffes nach seinen äusseren und inneren Eigenschaften nicht immer hinreiche, und deshalb im Fall eines Einspruches das Patentamt zu *Analysen* schreiten müsse, die bei dessen Ueberbürdung mit Arbeiten kaum zu ermöglichen sein würden. Ein weiteres Bedenken sieht sie für den Fall, dass jemand ein *neues besseres* Verfahren zur Herstellung eines wegen mangelnder Neuheit nicht mehr patentfähigen Stoffes erfunden und dafür Patentschutz erlangt hat, in dem Umstande, dass derselbe alsdann, um sein verbessertes Verfahren in Anwendung zu bringen, von dem früheren Patentinhaber dessen Patent oder Licenz erwerben müsste, dies aber häufig an seinem Widerspruch scheitere, es also zwecklos sein könnte, wenn ihm nur das Verfahren patentirt wäre. Dieser *letzteren* Schwierigkeit, welche übrigens *in der Praxis* nur selten hervortreten möchte, könnte unseres Erachtens wohl auf dem von der Patentcommission des Mannheimer Bezirksvereins vorgeschlagenen Wege begegnet, bezw. abgeholfen

werden, wenn *Abhängigkeitspatente,* wie dies beabsichtigt ist, gesetzlich eingeführt würden. Auch möchten nach der von allen Seiten vorgeschlagenen *Reorganisation der Patentbehörden* und *Verbesserung des Verfahrens vor denselben* die vorhin erwähnten Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des besagten Vorschlages entgegenstellen könnten, sich wohl überwinden lassen. Wir müssen daher die von der Commission formulirte Abänderung des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes umsomehr empfehlen, als dieselbe sich an *das bestehende* Gesetz anlehnt, auch der *Besonderheit* der chemischen Industrie entspricht.

Ob und inwiefern es zur Beseitigung des durch die Einfuhr von *ausländischen* Produkten *inländischer* Verfahrungsweisen hervorgerufenen Missstandes noch der Abänderung der §§. 4 und 5 des Gesetzes bedarf, wird sich bei der Besprechung der nach dieser Richtung gestellten Anträge ergeben.

B.

Neuheit einer Erfindung (§. 2).

Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, können nach §. 1 des Gesetzes Gegenstand eines Patentes nur sein, wenn sie *neu* sind. Ueber den Begriff *der Neuheit* hat das Gesetz ebensowenig, wie über denjenigen *der Erfindung selbst*, eine *positive* Bestimmung gegeben, vielmehr nur in §. 2 einer Erfindung diese Eigenschaft *abgesprochen,* wenn sie zur Zeit der Anmeldung *in öffentlichen Druckschriften* bereits derart beschrieben oder *im Inlande* bereits *so offenkundig* benutzt worden war, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Zu diesem Paragraphen hat *der Verein deutscher Ingenieure* zunächst folgende Resolution gefasst:

> „Die Erklärung, dass eine Erfindung nicht neu sei, soll sich nur auf solche Druckschriften, bezw. Benutzungen gründen, welche innerhalb einer bestimmten Frist z. B. innerhalb der letzten 50 Kalenderjahre vor dem Jahre der Anmeldung oder etwa seit dem Jahre 1820 veröffentlicht, bezw. erfolgt sind.“

Diese Resolution liegt der amtlichen *Frage 2* zugrunde, die dahin geht:

> „ob Erfindungen, welche vor längerer Zeit, etwa vor 50 oder 100 Jahren, seitdem aber nicht wieder, veröffentlicht worden sind, der früheren Veröffentlichung ungeachtet zur Patentirung zuzulassen sind".

Der Verein stützt diese Resolution auf die Ansicht, dass es gegebenenfalls ebenso verdienstlich sei, eine in Vergessenheit geratene Erfindung der Verwertung wieder zuzuführen, als vollständig Neues zu ersinnen, und in ähnlicher Weise ist Frage 2 in den Erläuterungen begründet.

Der Mannheimer Bezirks-Verein deutscher Ingenieure hat die Ablehnung der Resolution beantragt, weil nach seinem Dafürhalten in der Praxis schwerlich Fälle vorgekommen seien, in denen die Bestimmung einer solchen Zeitgrenze der patenthindernden Wirkung der Veröffentlichung, bezw. Benutzung sich als notwendig herausgestellt habe, und wenn es auch verdienstlich sei eine derartige Erfindung dem Publikum zugänglich zu machen, dieserhalb doch eine Patentirung nicht gerechtfertigt erscheine.

Der Düsseldorfer Verein hat die Frage ebenfalls verneint, von dem gewiss richtigen Gedanken geleitet, dass *nur die geistige Arbeit* zu patentiren sei, derjenige aber, welcher einen vor Jahren von einem Anderen erfundenen, damals jedoch wegen der Unzulässigkeit der Hülfsmittel nicht ausführbaren oder wegen seiner zeitigen Nutzlosigkeit ausser Gebrauch gekommenen Apparat zur Herstellung eines neuen anderen Artikels in Benutzung nehme, doch keine eigentliche geistige Arbeit geleistet habe, für die er den Patentschutz beanspruchen könne.

Bei der Enquête wurde die Frage von *einer Seite* als nur von untergeordneter praktischer Bedeutung angesehen, und schon dieserhalb ihre Verneinung beantragt, von *anderer Seite* dagegen deren volle Berechtigung aus praktischen Gesichtspunkten zwar anerkannt, jedoch auch gegen ihre Bejahung geltend gemacht, dass derjenige, welcher nur wegen des heutigen Standes der Technik oder der Naturwissenschaften in die Lage gekommen sei, eine vor langer Zeit gemachte, damals aber nicht verwertbare Erfindung gewerblich zu verwerten, keinen Anspruch habe auf das in jedem Patentschutz liegende *Ausschliessungsrecht* für einen von ihm vielleicht aus alten vergilbten Schriften entnommenen Erfindungsgedanken eines Anderen.

Für *die Verneinung* der Frage möchte indessen *der Widerspuch* entscheidend sein, welcher mit Recht darin gefunden wurde,

dass eine *nach dem Gesetze* durch ihre Veröffentlichung zum *Gemeingut* gewordene Erfindung *kraft desselben Gesetzes* nur zufolge *Zeitablaufs* durch Patentirung in das *Ausschliessungsrecht* eines Dritten solle gelangen können. Aus diesem Gesichtspunkte hat sich auch *die Commission* für die *Verneinung* der Frage ausgesprochen.

Von unverkennbarer *praktischer Bedeutung* ist unzweifelhaft der unter b der Resolution vom Ingenieur-Verein aufgestellte Satz:

„dass der Inhaber eines ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnachfolger noch sechs Monate nach dem Erscheinen seiner Patentschrift im Auslande im Inlande ein gültiges Patent auf die einem solchen Patente zugrunde liegende Erfindung erlangen könne, falls durch Vertrag mit dem betreffenden Staat oder durch dessen Gesetz die Gegenseitigkeit gesichert sei."

„Das Bedürfnis nach einer Abänderung des Gesetzes in diesem Sinne wird aus der Erfahrung hergeleitet, dass nach den Gesetzgebungen verschiedener auswärtigen Staaten, wie Frankreich und Amerika, hier auf Erfindungen, welche in anderen Ländern bereits veröffentlicht sind, Patente nicht erteilt würden, und daher der deutsche Erfinder, welcher auch im Auslande für seine Erfindung den Patentschutz erlangen wolle, einen solchen nicht zuerst in Deutschland nachsuchen dürfe, ihm aber ebendeshalb vom Gesetz eine Frist belassen werden müsse, innerhalb deren die amtliche Veröffentlichung der Erfindung im Auslande als hindernde Thatsache für die Erlangung des deutschen Patentschutzes nicht angesehen werden solle."

Aus diesem Satz sind unter 3 des Programms folgende Fragen an die Sachverständigen hervorgegangen:

1. ob es sich empfehle, auch noch solche Erfindungen zur Patentirung zuzulassen, welche auf Grund einer Patent-Anmeldung *im Auslande* durch den Druck veröffentlicht worden sind;

2. für welche Frist eventuell einer solchen Veröffentlichung die patenthindernde Wirkung zu entziehen sei, und ob sich dies auf *amtliche* Veröffentlichungen beschränken oder auch auf andere auf der frühern Patent-Anmeldung beruhende Veröffentlichungen erstrecken soll;

3. ob die Anwendung dieser Grundsätze auch auf Anmeldungen *von Ausländern*, oder wenigstens von Angehörigen solcher Staaten auszudehnen sei, welche die Gegenseitigkeit gewähren?

In *den Erläuterungen* zu diesen Fragen ist noch besonders hervorgehoben, dass eine Vorschrift, wie sie in der Hauptfrage vorgesehen, bereits in dem Entwurf des heutigen Patentgesetzes

in Vorschlag gebracht, vom Reichstag aber, nachdem derselbe noch in zweiter Lesung sich *mit der Commission* für deren Annahme erklärt habe, lediglich aus der Rücksicht verworfen worden sei, dass durch deren einseitige Aufnahme in das deutsche Gesetz das nationale Interesse nicht hinreichend gesichert erscheine.

Der Düsseldorfer Verein hat sich für die Bejahung dieser Fragen mit einer Fristbestimmung von 6 Monaten ausgesprochen, mit der Massgabe, dass diese Grundsätze auch auf die Angehörigen solcher ausländischen Staaten Anwendung finden sollen, welche Gegenseitigkeit gewähren.

Dieser Beschluss wurde in ähnlicher Weise wie von dem ebengedachten Verein mit der Erwägung begründet, dass im Hinblick auf das in Deutschland bestehende Verfahren, welches mit *der Anmeldung* einer Erfindung deren sofortige Veröffentlichung verbinde, der Erfinder, um sich *die Priorität im Auslande* zu sichern, seine Erfindung hier zuerst anmelden müsse, ebendeshalb aber auch deren Veröffentlichung im Auslande dem Patentsucher im Inlande innerhalb einer angemessenen Frist nicht hinderlich sein dürfe.

Bei *der Sachverständigen-Beratung* formulirte Reichsgerichtsrat *Bolze* einen selbständigen Antrag dahin:

„dass der Zulassung einer Erfindung im Inlande ihre Veröffentlichung infolge einer Anmeldung im Auslande nicht entgegenstehen solle,

a. wenn diese Veröffentlichung nicht früher, als innerhalb 6 Monate vor der Anmeldung im Inlande erfolgt und das Patent im Auslande von derselben Person oder für ihre Rechnung von einem Anderen nachgesucht war, oder wenn der Patentsucher im Auslande den wesentlichen Inhalt seiner Patent-Anmeldung den Beschreibungen u. s. w. eines Anderen im Inlande entnommen hatte;

b. *in allen andern Fällen,* sofern die Veröffentlichung im Auslande bei der Patent-Anmeldung im Inlande hier noch nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte.“

Der Antragsteller bezweckte mit diesem Amendement einesteils, für *alle Fälle* die Möglichkeit abzuschneiden, dass eine ausländische Patentveröffentlichung von einem Dritten als Quelle für die Nachsuchung eines Patentes im Inlande benutzt werde, *andernteils* für *den* Fall Abhülfe zu schaffen, dass jemand eine inländische Erfindung entwendet, um dafür im Auslande ein Patent nachzu-

suchen, da dieser sonst im Auslande ein Patent erlangen könne, dessen Veröffentlichung der inländischen Patent-Erteilung an Denjenigen entgegenstehe, welchem die Erfindung entwendet worden, weil dieser nicht mit dem Patentsucher im Inlande identisch sei.

Infolge dieses Amendements, welches doch nur als zur Sache gehörig angesehen werden kann, nahm die Verhandlung eine Wendung, welche eine Abstimmung unmöglich machte.

Auf der einen Seite erklärte man sich für die Bejahung der amtlichen Fragen mit einer Fristbestimmung von 6 Monaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit des Inlandes und Auslandes oder auch pure für den Antrag *des Vereins deutscher Ingenieure*, dessen Zweck man richtig dahin auffasste, den Patentsucher im Inlande, welcher gleichzeitig ein Patent im Auslande nachsucht, von der Besorgnis zu befreien, ob er sein Patent auch hier erlange. *Auf der andern Seite* aber sah man in der Bejahung der Frage eine schädliche Bevorzugung des Entnehmens ausländischer Patente, indem eine dahingehende gesetzliche Vorschrift die Inländer veranlassen würde, vor der Anmeldung ihrer Erfindung in Deutschland die ausländischen Patente zuvörderst nachzusuchen.

Auch wurde noch der Gedanke angeregt, ob nicht noch anderen Veröffentlichungen, sofern dieselben über den Rahmen der amtlichen nicht hinausgingen, ebensowohl für eine bestimmte Frist die patenthindernde Wirkung entzogen sein solle, und selbst die Frage aufgeworfen, ob nicht auch *die offenkundige Benutzung* bei der Ausnahmebestimmung, welche man im Auge habe, Berücksichtigung finden müsse. Noch manche andere Gesichtspunkte führten zur lebhaftesten Erörterung und zu weit auseinandergehenden Meinungsäusserungen. Es würde aber zu weit führen, auch zwecklos sein, hierauf näher einzugehen, weil alle diese Auseinandersetzungen sich doch nicht auf eine Abstimmung vereinigten, man sich vielmehr mit Rücksicht auf die grossen Meinungsdifferenzen entschloss, die Abstimmung bis nach der Discussion über die Frage 13 auszusetzen, welche dahin geht:

> ob das Patentamt befugt sein soll, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung um eine längere Zeit nach der Anmeldung hinauszuschieben.

Die Sachverständigen haben offenbar den in die Verhandlung hineingeworfenen Vertagungsantrag nur als einen willkommenen Notbehelf aufgegriffen, um einstweilen den sich nach allen möglichen Richtungen zersplitternden Meinungskampf aus irgend einem plausibeln

Grunde abbrechen zu können. Nach den Erläuterungen zur Frage 13 soll dieselbe nun mit der Frage 3 insofern im Zusammenhang stehen, als die in dieser Frage mit ihren Unterfragen gemachten Vorschläge bezweckten, den Erfinder gegen die patenthindernde Wirkung der amtlichen ausländischen Veröffentlichung in der angegebenen Frist zu schützen, der Frage 13 aber der Gedanke zugrunde liegt, dass nicht dem Erfinder eine Veröffentlichung im Inlande präjudicirlich für im Auslande nachzusuchende Patente werde.

Wir können uns dieser Ansicht nicht anschliessen, wenngleich wir nicht verkennen, dass beide Fragen verwandten Inhalts sind. Nach der Begründung des der Frage 3 und ihren Unterfragen zugrunde liegenden *Antrages b* des Ingenieurvereins hat dieser Antrag nämlich im Hinblick auf *den internationalen Charakter* des Patentrechts lediglich den Zweck im Auge gehabt, mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung dem Inländer die Möglichkeit zu verschaffen, unbeschadet der Nachsuchung des Patentes im Auslande und der darauf erfolgten gesetzlichen Veröffentlichung der Anmeldung noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten auf dieselbe Erfindung ein Patent in Deutschland zu erlangen, aber nur denjenigen Staaten gegenüber, welche Gegenseitigkeit, sei es durch Vertrag, sei es durch Gesetz, gewähren.

In welchem Zusammenhang soll aber dieser Zweck mit der Frage 13 stehen? Wenn auch bei Bejahung dieser letzten Frage in dem einen oder anderen Falle der vorherigen Nachsuchung eines ausländischen Patentes dem praktischen Bedürfnis auf dem damit gezeigten Wege mag genügt werden können, so läuft doch *nach der Verhandlung* dieser Vorschlag im Grunde nur darauf hinaus, ein Verfahren, zu welchem sich das Patentamt schon jetzt im Interesse der Patentsucher gedrängt gesehen hat, ausdrücklich zu *legalisiren,* wobei übrigens nicht unerwähnt bleiben darf, dass nach der hierauf bezüglichen Bemerkung des Präsidenten das Patentamt nach dieser Richtung nur „*thatsächlich* Erleichterungen gewährt hat, obgleich die Befugnis dazu zweifelhaft war“. Mit der Bejahung der Frage 13 ist man demnach nicht, wie die Commission vermeint, den Bedürfnissen gerecht geworden, welche zu der Frage 3 Anlass gegeben haben. Zur Rechtfertigung dieser unserer Auffassung müssen wir auf die Vorberatung zu §. 2 des Gesetzes zurückgehen, welche zugleich die richtige Antwort auf diese Frage mit ihren Unterfragen an die Hand geben wird. In

dem Regierungsentwurf schloss nämlich der §. 2 des Gesetzes mit dem Absatze:

> „Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.“

Diese Bestimmung bezweckte, wie es in den Motiven heisst, vorzugsweise denjenigen, welcher ein Patent für dieselbe Erfindung in mehrern Staaten nachsuchen will, gegen die Hindernisse zu schützen, welche ihm sonst aus der durch die Gesetzgebung bedingten amtlichen Veröffentlichung seiner Erfindung in dem einen Lande bei der späteren Verfolgung seiner Patentgesuche in anderen Ländern erwachsen würden.

Die Commission trat dieser Begründung bei, geleitet von der Rücksicht darauf, dass in gewissen auswärtigen Staaten das Patent früher als in Deutschland angemeldet beziehungsweise nachgesucht werden müsse, weil nach deren Patentgesetzen auf bereits in anderen Ländern publicirte Erfindungen ein Patent überhaupt nicht erteilt würde. Bei der Beratung hatte ein Mitglied *(Dr. Grothe)* auch den Antrag gestellt, hinter Alinea 2 die Worte hinzuzufügen:

> „sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat oder mit dessen Einwilligung von einem Andern nachgesucht wird. Der Patent-Erteilung steht in diesem Fall auch der Umstand nicht entgegen, dass die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist“.

Zur Begründung dieses Abänderungsantrages war namentlich hervorgehoben worden, dass ohne diese Einschränkung das Gesetz der Nachsuchung von Patenten durch Personen, welche ohne technisches Verdienst das Erfindungs-Patentirungsgeschäft handwerksmässig betreiben, eine weite Thür öffne, und die wirtschaftlich, wie moralisch verwerfliche *Patentjägerei* dadurch erwünschte Nahrung erhalte, die aus den im Auslande erscheinenden Patentblättern innerhalb der 3 Monate entnommen werden könnte. Die Commission verwarf aber diesen Antrag hauptsächlich aus dem von den Regierungs-Commissaren angeführten Grunde, dass dem Anspruche des Patentsuchers, welcher eine ausländische Patentbeschreibung ohne Zustimmung des Berechtigten benutzt, auf Grund der Bestimmung des §. 3 Alinea 2 mit Erfolg entgegengetreten werden könne. Es ist dies indessen schon allein aus dem Grunde nicht zutreffend, weil derjenige,

welcher sich das geistige Eigentum eines Anderen widerrechtlich angeeignet hat, in der Regel auch die nötigen Vorkehrungen getroffen haben wird, diese Thatsache zu verdunkeln und so den Beweis der Identität der Erfindung unmöglich zu machen oder doch zu erschweren, und es demnach nur selten gelingen wird, durch *Einspruch* die Erteilung des Patentes zu verhindern, oder im Wege *des Nichtigkeitsverfahrens* die Aufhebung des erteilten Patentes durchzusetzen. Gleichwohl trat der Reichstag in der zweiten Lesung der Anschauung der Commission bei, und nahm demgemäss den zweiten Absatz des Regierungsentwurfs an. Hiergegen wurde bei der dritten Lesung von dem Abgeordneten *Lasker* mit Recht darauf hingewiesen, dass bei der einfachen Annahme dieses Absatzes der ausländische Patentinhaber bei uns zu Lande besser gestellt sein würde, als der Inländer, weil alsdann *gegen die Prinzipien des Gesetzes* Ersterer noch 3 Monate nach veröffentlichter Beschreibung geschützt werde, während dem inländischen Patentinhaber eine Frist versagt sei, wiewohl er dadurch der Wohlthat verlustig gehen könnte, auf seine Erfindung ein Patent im Auslande zu erlangen. Allerdings würde mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 für denjenigen, welcher sein Patent im Auslande angemeldet hat, vom Gesetz noch *ein besonderer,* nicht in der Natur der Sache liegender, sondern *künstlicher* Schutz geschaffen werden im Widerspruch mit *der Grundregel* des Gesetzes, dass die Erfindung durch die Veröffentlichung ihrer Beschreibung *Gemeingut* werden soll. Ebendeshalb aber darf eine solche Ausnahmebestimmung höchstens zu gunsten Desjenigen gelten, welcher auch das Patent im Auslande angemeldet hat oder mit dessen Einwilligung dasselbe im Inlande von einem andern angemeldet worden, umsomehr, als dieser auch gewöhnlich der wahre Erfinder sein wird. Der Verbesserungsantrag wollte nun grade den Erfinder gegen *die Patenträuberei* sicherstellen, und gestattete deshalb die Ausnahme nur zu gunsten des *Erfinders,* bezw. Desjenigen, welcher in der Regel mit dem Erfinder identisch sein wird. Mit vollem Grund beantragte daher *Lasker* bei der Verhandlung im Reichstage für den Fall der Ablehnung des Amendements die Streichung des ganzen Absatzes, weil bei Annahme dieses Satzes das Ausland infolge seiner Bevorzugung vor dem Inlande keine Veranlassung zum Abschluss von *internationalen Verträgen* haben, nach dessen Streichung aber nur auf gleicher Stufe mit dem Inlande stehen würde. Bei der Ver-

handlung im Reichstage sprach sich auch nur von diesem Standpunkt des nationalen Interesses der Referent *Dr. Hammacher* für die Streichung des Absatzes aus, indem er mit Recht hervorhob, dass die Patentgesetzgebung verständigerweise *international* erledigt werden müsse und eine internationale Erledigung auch mit Aussicht auf Erfolg in die Hand genommen werden könne, dass aber mit der Annahme des Satzes das Interesse des Auslandes an einer Aenderung seiner den deutschen Patentsuchern nachteiligen Gesetze erheblich geschwächt würde. Der Reichstag hat sich ebenfalls auch auf diesen Standpunkt gestellt, und nachdem einmal der Verbesserungsantrag abgelehnt war, bei der *dritten Lesung* den Absatz des Regierungsentwurfs gestrichen. Die bei der Verhandlung von einzelnen Abgeordneten gehegte Hoffnung, dass dieser Streitpunkt durch Verträge der Staaten untereinander *eine internationale Erledigung* finden werde, ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Auch ist Deutschland dem internationalen Verein zum Schutze gewerblichen Eigentums, durch dessen Vermittlung neuerdings zwischen verschiedenen Staaten eine auch auf dieses Ziel gerichtete Convention zustande gekommen ist, nicht beigetreten, weil man durch den Beitritt die deutsche Industrie zu schädigen fürchtete. Bei der völkerrechtlichen Bedeutung des Patentrechts kann aber die streitige Frage keine offene bleiben, bedarf vielmehr der Regelung durch *die eigene Gesetzgebung*, weshalb es alle Anerkennung verdient, dass der *Verein deutscher Ingenieure* dieselbe wieder aufgegriffen und dadurch die Erörterung in die Enquête hineingebracht hat. Hierbei hatten sich auch schon gewichtige Autoritäten für deren richtige Beantwortung ausgesprochen, als leider durch den *Bolze*'schen Antrag die Beratung in eine Strömung geriet, welche schliesslich zur Aussetzung der Abstimmung bis nach der Beratung über die Frage 13 führte. Durch die *Bejahung* dieser Frage ist es in das *Ermessen* des *Patentamtes* gestellt, auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung um eine längere Zeit nach der Anmeldung hinauszuschieben. Hierdurch aber kann die Frage 3 mit ihren Unterfragen durchaus nicht als erledigt betrachtet werden. Die dadurch gewährte Frist ist sogar bei der Verhandlung nicht mit Unrecht als eine dem *ersten* Erfinder bewilligte *Schonzeit* bezeichnet worden, durch welche nicht selten diejenigen benachteiligt werden könnten, welche inzwischen auch schon Veranstaltungen getroffen hätten, um die Erfindung auszunutzen. In keinem Falle deckt sich *diese*

Frist mit derjenigen, welche man bei der Beratung des Gesetzes nach der obigen Ausführung und im Grunde auch *bei den Fragen unter 3* im Auge gehabt hat, umsoweniger, als der *internationale* Zweck auch nur eine Regelung durch das *Gesetz* oder durch *Staatsverträge*, keineswegs aber eine *arbiträre* Bestimmung durch *das Patentamt* zulässt. Wenn nun auch der *Bolze*'sche Antrag in seinem Kern diesen Zweck im Auge gehabt hat, so enthält er doch, wie bei dessen Beratung vorgehalten worden ist, verschiedene dem eigentlichen Gegenstande fremde Gesichtspunkte, welche dessen Annahme für eine Abänderung des Gesetzes nicht geeignet erscheinen lassen. Ebendeshalb haben wir uns der ausführlichen Erörterung der auch in den Erläuterungen zu Frage 3 bezogenen Verhandlungen des Reichstags zum §. 2 des Gesetzes, und namentlich auch des *Grothe*'schen Verbesserungs-Antrages unterzogen, um dadurch die Aufnahme des besprochenen *Absatzes* 2 des Gesetzes *mit* diesem Antrage, jedoch mit folgendem, aus der Resolution des *Ingenieurvereins* entnommenen, hinter dem zweiten Absatz des Regierungsentwurfs hinzuzufügenden Zusatz zu begründen:

„sofern durch *Vertrag* mit dem betreffenden Staate oder durch dessen *Gesetz* die *Gegenseitigkeit* gesichert ist“,

woran sich dann das Amendement *Grothe* mit einem anknüpfenden *„und“* seinem ganzen Wortlaute nach anschliessen würde.

Der Verein deutscher Patentanwälte hat in seiner obenerwähnten Denkschrift zu §. 2 noch den Antrag gestellt, dass im Falle der Patentirung einer Erfindung *im Auslande* in der von ihm vorgeschlagenen Frist der *Veröffentlichung* der *ausländischen Beschreibung* in *inländischen Druckschriften* sämmtliche in diesem Zeitraum stattfindenden *Veröffentlichungen* gleichgestellt werden sollen.

Wir können uns, selbst abgesehen von unserem oben dargelegten Standpunkte, diesem Antrage, sowie dem von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlage, auch *die offenkundige Benutzung* in die besprochene Ausnahmebestimmung mit aufzunehmen, nicht anschliessen. Diese Bestimmung enthält nur eine *Ausnahme* von der *allgemeinen Wirkung* der *Veröffentlichung* für den *in Rede stehenden Fall*, und darf deshalb hierüber hinaus umsoweniger ausgedehnt werden, als dadurch nur *der Patenträuberei* gesetzlicher Vorschub geleistet würde. Letzterer Nachteil würde aber als Folge einer solchen *Verallgemeinerung* in besonders hohem Grade eintreten, wenn sogar die *offenkundige Be-*

nutzung einen Anspruch auf Gewährung einer solchen Frist sollte begründen können. Wenn in der obenerwähnten Convention zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Artikel IV) *jede Veröffentlichung* und auch *die offenkundige Benutzung* als nicht patenthindernd in besagter Frist gleichgestellt werden, so zeigt dies nur, zu welcher Inconsequenz man gelangt, wenn das Prinzip des Gesetzes einmal durchlöchert wird.

Unter c seiner *Anträge zu §. 2 des Gesetzes* verlangt endlich *der Ingenieurverein,* um den vielen auf Verletzung des §. 2 gestützten *Einsprüchen* gegen *die Patenterteilung* und *Nichtigkeitsklagen* wider erteilte Patente möglichst vorzubeugen, eine genauere Feststellung des Begriffes *der Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige* entsprechend der Definition des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 3. Juli 1880. Wir können diesem Verlangen nicht beitreten. Die erwähnte Entscheidung enthält zunächst keine eigentliche *Definition* besagten Begriffs, sondern nur die richtige Beurteilung *eines thatsächlichen Falles* an der Hand *des Gesetzes,* liefert also grade den besten Beweis, dass es nur einer sachgemässen Auslegung des *bestehenden* Gesetzes bedarf, um zu demselben gewiss richtigen Resultat zu gelangen. Gleichwohl ist und bleibt es verdienstlich, dass der Verein die Aufmerksamkeit der Fachkreise auf die in dieser Entscheidung liegende Directive zur *praktischen* Anwendung des Gesetzes gelenkt hat, um so mehr, als durch diese Entscheidung auch der Begriff der offenkundigen Benutzung in zutreffender Weise für einen der schwierigsten Fälle, der namentlich in *der chemischen Industrie* häufig vorkommt, festgestellt worden ist. In dieser Industrie hat nämlich die Erfahrung manche im Handel befindliche Substanzen aufgewiesen, aus deren Zusammensetzung sich bei einer *einfachen analytischen* Untersuchung sofort das bei ihrer Darstellung angewandte Verfahren ergibt, und es hat sich hierauf die Ansicht gegründet, dass ein solches *Verfahren* nicht mehr patentfähig ist, wenn eine derartige Substanz bereits technisch benutzt war. (S. den oben bezogenen Bericht der Actiengesellschaft für Anilinfabrication in Berlin, Seite 3.) Das Reichsgericht hat aber in seiner gedachten Entscheidung *im allgemeinen* sowohl für die *chemische,* als auch für *die mechanische Industrie* festgestellt, dass die Möglichkeit, die Benutzung einer Erfindung aus der Beschaffenheit eines Fabrikates zu entnehmen, für Sachverständige nicht allein dann vorhanden ist, wenn dieselbe ohne weiteres durch den blossen Augenschein

erkennbar ist, sondern auch dann, wenn sie erst durch eine *sachverständige Untersuchung* entdeckt werden kann.

C.

Bedingungen der Patenterteilung (§. 3).

I.

In *§. 3 des Gesetzes* ist die Erteilung eines Patentes davon abhängig gemacht, dass die an sich *patentfähige Erfindung zuerst nach Massgabe dieses Gesetzes angemeldet* worden ist, ein Anspruch auf Erteilung findet *nicht* statt, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen, oder einem von diesem angewandten Verfahren *ohne Einwilligung desselben* entnommen und von dem Letztern aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. *Bedingung der Patenterteilung* ist also *die Priorität der Anmeldung* einer Erfindung *unter Beobachtung der formellen Vorschriften* des Gesetzes (§. 20 ff. und Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 betr. Bestimmung über die Anmeldung von Patenten), *nicht die Priorität der Conception* einer Erfindung, wie nach andern Patentgesetzen, namentlich nach dem *amerikanischen Recht* (Gesetz vom 8. Juli 1870 — sect. 11 und 24 —, übergegangen in den Codex der Bundesgesetze von 1875). Der Gesetzgeber, welcher durch Aufstellung dieses Rechtsgrundsatzes das Interesse an der *möglichst baldigen Anmeldung* einer Erfindung erwecken und damit *die Veröffentlichung* der Erfindung, *die Aufhebung der Geheimhaltung* hat beschleunigen wollen, ist dabei unzweifelhaft auch von dem Gedanken geleitet worden, dass Erfindungen *ihrem Wesen nach* häufig unabhängig voneinander *von verschiedenen Personen* gemacht werden, nicht selten sogar eine Erfindung aus der Verbindung mehrerer an sich selbständigen, auch von verschiedenen Personen herrührenden Geisteserzeugnisse hervorgeht und deshalb in vielen Fällen die Feststellung der *wirklichen Urheberschaft* schwierig, wenn nicht unmöglich sein kann. Ebendeshalb sind aber auch, ohne dass eine *bösliche Absicht* auf einer Seite vorzuliegen braucht, *Collisionen* un-

vermeidlich, wenn eine zur Patentirung angemeldete Erfindung *ganz* oder *teilweise* mit dem Gegenstand eines bereits erteilten Patentes übereinstimmt. Im Falle *gänzlicher* Uebereinstimmung muss dem späteren Anmelder das nachgesuchte Patent im *Erteilungsverfahren* versagt, das ihm *erteilte Patent* aber im *Nichtigkeitsverfahren* für *nichtig* erklärt werden, weil der Erfindung das gesetzliche Erfordernis der *Neuheit* mangelt. Im Falle der *teilweisen Uebereinstimmung* von zwei nacheinander erteilten Patenten entstehen indessen Collisionen, welche in dem *bestehenden* Gesetze keine Lösung finden, weil bei den dadurch herbeigeführten *unbeabsichtigten Patentverletzungen* weder dem Inhaber des frühern Patentes ohne weiteres ein rechtlicher Anspruch auf die Benutzung der durch dieses Patent nicht geschützten Erfindung zustehen, noch aber auch das spätere Patent seinem *ganzen Inhalte* nach der Vernichtung unterliegen kann, zumal in einer solchen Vernichtung häufig eine grosse Ungerechtigkeit gegen den Inhaber dieses Patentes liegen würde. Das Patentamt ist daher, um solchen Patentverletzungen und den damit verbundenen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, nach und nach zu der Praxis übergegangen, im Falle der teilweisen Collision einer Anmeldung mit dem Inhalte eines bereits erteilten Patentes für die später angemeldete Erfindung ein sogenanntes *Abhängigkeitspatent* zu erteilen. Diese Praxis hat auch in der Rechtsprechung insofern Anerkennung gefunden, als das Reichsgericht diesem Verfahren gefolgt ist, bis es in letzter Zeit infolge der divergirenden Urteile der Senate sich dahin ausgesprochen hat, dass es nach dem *bestehenden Gesetz* in einem solchen Falle nicht ein Patent von einem andern für abhängig zu erklären, sondern nur über *die Nichtigkeit* zu befinden habe. Es kann demnach einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, dass hier das Gesetz eine Lücke hat.

Von den oben angegebenen Vereinen hat sich auch *gegen* die Erteilung von *Abhängigkeitspatenten* nur die *Actiengesellschaft für Anilinfabrication* erklärt, weil nach ihrer Ansicht solche Patente nicht nur in dem jetzigen Gesetz nicht vorgesehen, sondern sogar nach den Vorverhandlungen zu dem Gesetz *absichtlich nicht* in dasselbe aufgenommen worden sind. Der *Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands* erachtet dagegen solche Patente im Interesse der chemischen Industrie, weil dadurch die collidirenden Interessen des Erfinders und Verbesserers von vornherein auf den friedlichen Ausgleich der gegen-

seitigen Licenz-Erteilung hingewiesen würden, und ebenso hat der *Düsseldorfer Verein* wenigstens die Beibehaltung der bisherigen Praxis des Patentamtes empfohlen.

Gleicherweise ist bei der Enquête die diesen Punkt behandelnde Frage 5:

> ob das Patentamt bei der Beschlussfassung über Patentgesuche die dritten Personen aus frühern Patent-Erteilungen oder Patent-Anmeldungen erwachsenen Rechte zu berücksichtigen und bei teilweiser Collision derselben mit den Ansprüchen des späteren Patentsuchers durch einen ausdrücklichen Vorbehalt bei der Patent-Erteilung (Abhängigkeitserklärung) zu wahren habe?

einstimmig bejaht worden, und hat auch die entsprechende folgende Frage (6):

> ob in einem solchen Falle eine Abhängigkeitserklärung auch im Nichtigkeitsverfahren *auf Verletzungen des §. 3, Abs. 1* gestützt werden könne?

eine einstimmige Bejahung gefunden. Wenn auch diese beiden Beschlüsse miteinander in einem inneren Zusammenhange stehen, so werden wir doch auf den Inhalt des letzten erst bei der Erörterung der Abänderungs-Vorschläge zu §. 10 des nähern eingehen können.

Zu dem ersten Beschlusse hat die Enquête-Commission folgenden dem Inhalte der Verhandlungen entsprechenden Satz formulirt, welchen sie bei der Revision des Patentgesetzes zum Ausdruck zu bringen vorschlägt:

„Das Patentamt hat im Erteilungsverfahren zu prüfen, ob die zur Patentirung angemeldete Erfindung bereits angemeldet oder patentirt worden ist, und im Falle gänzlicher Uebereinstimmung der angemeldeten Erfindung mit einer bereits angemeldeten oder patentirten Erfindung das nachgesuchte Patent zu versagen, im Falle teilweiser Uebereinstimmung aber bei Erteilung des Patentes dieses Verhältnis unter Wahrung des ältern Patentrechts zum Ausdruck zu bringen (Abhängigkeitserklärung).“

So sehr wir uns auch der Auffassung der Commission anschliessen, so möchten wir doch hier noch eine Seite hervorheben, welche nach unserer Ansicht eine besondere Beachtung verdient. Es sollen, wie in dem Berichte zutreffend bemerkt wird, die auf diesem Gebiete bestehenden Controversen im Sinne der bisherigen Praxis des Patentamtes durch *ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen*

zum Abschluss gebracht werden. Der Schwerpunkt sämmtlicher nach dieser Richtung gestellten Anträge liegt eben darin, dass der in der Praxis gehandhabte Grundsatz zum *Gesetz* erhoben werden soll, da nur aus dem Gesetze sich für beide Teile Rechte ergeben, welche dem *gerichtlichen*, bezw. *staatlichen* Zwange unterliegen. Es entsteht deshalb, sobald der in Rede stehende Grundsatz durch die Gesetzgebung *formelles Recht* geworden ist, von selbst die Frage, wie einesteils, um sein Recht geltend zu machen und nötigenfalls zu erzwingen, der Anmelder zu verfahren hat, wenn er die vom Patentamt ausgesprochene Abhängigkeitserklärung nicht für gerechtfertigt hält, anderenteils der ältere Patentinhaber in einem Falle handeln muss, wenn die Abhängigkeitserklärung nach seiner Ansicht geboten war, trotz seines Antrages aber nicht erfolgt ist. Diese Frage, durch deren richtige Beantwortung erst die neue gesetzliche Bestimmung zur praktischen Geltung kommen würde, findet in dem Berichte der Commission nicht ihre Erledigung, bleibt vielmehr gerade nach dem Satze 2 vollständig in der Schwebe. Nach unserem Dafürhalten würden diese beiden und verwandte Fragen, solange kein *Patentgerichtshof* geschaffen ist, nicht vor die *ordentlichen Gerichte*, sondern vor das *Patentamt* zur Entscheidung gebracht werden müssen, und zwar, wie die Nichtigkeitsklagen, vor die VII. Abteilung des Patentamtes, und in zweiter freier Berufsinstanz vor das *Reichsgericht*, weil es sich hier hauptsächlich um die Beurteilung von Differenzen auf *technischem* Gebiete handelt, übrigens auch, wenn die ordentlichen Gerichte darüber zu entscheiden hätten und hier Fehler in der Beurteilung technischer Fragen vorgekommen wären, wegen der durchgängig thatsächlichen Natur der Streitpunkte eine Remedur durch das Reichsgericht nicht geschaffen werden könnte. Es versteht sich von selbst, dass das Verfahren in derartigen Sachen nach Massgabe des §. 8 der Verordnung vom 18. Juni 1877 *mündlich* sein müsste.

II.

Die Commission des Düsseldorfer Vereins hat, wie bereits oben zur Frage 1 bemerkt, für den Fall, dass an eine *Definition* der Erfindung herangegangen werden sollte, den Antrag gestellt, in derselben zum Ausdruck zu bringen, dass das Vorhandensein einer

Erfindung bedingt erscheinen müsse durch eine *gewerblich verwertbare Ausführung*. Wenn sich nun auch die Enquête gegen die Aufnahme einer Definition in das Gesetz ausgesprochen hat, so muss doch jener Antrag gerade an dieser Stelle zur Sprache gebracht werden, weil der darin ausgesprochene *Langen'*sche Grundsatz nicht eigentlich *zum Begriffe der Erfindung* im patentrechtlichen Sinne gehört, wie Herr *Langen* selbst ausgeführt hat, sondern eine *neue Bedingung der Patent-Erteilung* enthält. Die diesen Grundsatz entwickelnden Thesen waren schon früher in der Ausschuss-Sitzung des *Centralverbandes deutscher Industrieller* vom 19. September 1886 Gegenstand eingehender Beratung gewesen, wie denselben überhaupt seit ihrem Bekanntwerden in den Fachkreisen und in den Techniker-Vereinen grosses Interesse entgegengebracht worden ist. Herr *Langen* hat sie zuerst in einem am 5. April 1886 in einer Sitzung des *Kölner Bezirksvereins deutscher Ingenieure* gehaltenen Vortrag in die Oeffentlichkeit gebracht. Hiernach lauten die Thesen, wie folgt:

1.

„Zum Begriffe »Erfindung im patentrechtlichen Sinne« soll die thatsächliche Verwirklichung (Ausführung) des grundlegenden Gedankens gehören.

Der Neuheit einer Erfindung stehen frühere Veröffentlichungen, soweit deren Ausführung nicht nachweisbar ist, nicht entgegen.

2.

Anmeldung der Erfindung zum provisorischen Schutze für die Dauer eines Jahres mit Zulässigkeit der Verlängerung und event. späteren Erneuerung.

3.

Ergänzungen und Verbesserungen der Anmeldung, während der Dauer des provisorischen Schutzes durch den Erfinder eingereicht, zulässig.

4.

Einreichung des Gesuches um Erteilung des Patentes während der Dauer des provisorischen Schutzes.

Offenlegung der Anmeldung behufs Erhebung von Einsprüchen.

5.

Einsprüche gegen Erteilung des Patentes nur zulässig auf Grund von vor der Anmeldung erfolgter Ausführung.

6.

Erteilung des Patentes auf Grund des Nachweises der Ausführung der Erfindung im Inlande und nach Prüfung der Neuheit derselben.

7.

Nichtigkeitsklagen nur zulässig innerhalb einer kurz bemessenen Frist (z. B. drei Jahre) nach der Erteilung des Patentes und, wenn auf mangelnde Neuheit gestützt, nur durch solche, welche vor Anmeldung des Patentes die Erfindung ausgeführt und öffentlich angewandt haben."

In der gedachten Ausschuss-Sitzung wurde grundsätzlich anerkannt, dass zur Patentfähigkeit einer Erfindung die *wirkliche Verkörperung* des grundlegenden Gedankens in einer die gewerbliche Verwertung gestattenden Ausführung gehöre, und demzufolge beispielsweise für die Patentirung einer Maschine nicht nur die Vorlage eines Modells, sondern die Vorführung einer Maschine verlangt, welche wirklich, wenn auch nur wenig, arbeiten kann. Wenn man auch auf der einen Seite in der Durchführung dieses Grundsatzes eine zu grosse Beschränkung des Erfinderrechtes sehen wollte, so verhehlte man sich doch auf der anderen Seite nicht, wie sehr diese Beschränkung durch das für die Anmeldung und das Aufgebot vorgesehene Verfahren jede Härte für den Erfinder verliert. Im allgemeinen hielt man es auch für die chemische Industrie praktisch schon jetzt für möglich, dass bei der Anmeldung eines zu patentirenden Verfahrens auch sofort der Nachweis der Ausführbarkeit erbracht und selbst das nach diesem Verfahren zu erzeugende chemische Produkt eingereicht oder wenigstens in kurzer Frist nachgeliefert werde, wie dies der *Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie* auch wiederholt beim Patentamt nachgesucht habe, und betrachtete es nur für die mechanische Industrie — wenigstens zur Zeit — als eine zu weit gehende und nicht durchführbare Forderung, bei jeder Patentanmeldung, auch für *grössere maschinelle Vorrichtungen,* sofort den Ausführungsnachweis zu verlangen. Ueberhaupt nahm die Versammlung eine günstige Stellung zu der *Langen*'schen Idee und war nur darüber geteilter Meinung, ob dieselbe mit Rücksicht auf ihre *Neuheit* und *Tragweite,* sowie auch im Hinblick auf das *Ausland,* welches nicht auf diesem Standpunkt stehe, schon jetzt als allgemeiner Wunsch des Vereins hingestellt werden könne, oder nicht vielmehr erst für die spätere gesetzgeberische Thätigkeit

empfohlen werden solle, erklärte aber einstimmig „den Gedanken des Herrn *Langen* an sich für zutreffend und in Rücksicht der Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Ausführung einer eingehenden Erwägung wert“.

Der Verein hat sich auf den Bericht seiner für die Prüfung der amtlichen Fragen des Bundesrats eigens gewählten Commission mit der Beratung der in Rede stehenden Thesen in zwei Ausschuss-Sitzungen (am 12. und 17. November 1886) befasst. Es wurde allerdings hier von verschiedenen Seiten das Verlangen der *Ausführung* einer Erfindung innerhalb eines Jahres oder einer als Ausnahme zu bewilligenden *Nachfrist* als zu hart befunden für die Erfinder, welche meistens nicht in der Lage wären, ihre Erfindungen sofort in dem zur Darlegung der gewerblichen Verwertbarkeit erforderlichen Umfange auszuführen, und nicht minder für dieselben eine Gefahr darin gesehen, dass sie dadurch gezwungen würden, mit ihren Erfindungen sofort oder doch zu früh auf den offenen Markt zu kommen, und infolge dessen gar leicht der Vorteile der Erfindung verlustig gehen könnten, auch die Befürchtung ausgesprochen, dass bei Durchführung dieses Prinzips die Industriellen zur *Geheimhaltung* der Erfindung gezwungen wären, alsdann aber die Zeiten des *Fabrikationsgeheimnisses* noch schlimmer, als früher, wiederkehren würden. Auch wurde es bei der grossen Tragweite dieses Grundsatzes nicht für unbedenklich gehalten, die Erörterung einer solchen prinzipiellen Aenderung des Gesetzes schon in die bevorstehende Enquête hineinzutragen, weil dadurch die Beseitigung der allgemein als wirklicher Mängel gerügten Missstände aufgehalten werden könnte, und deshalb auch von einzelnen Mitgliedern empfohlen, den *Langen*'schen Gedanken langsam reifen zu lassen und erst später für die Gesetzgebung zur Diskussion zu stellen. Ebenso wurde bei dieser Beratung der Zweifel angeregt, ob die Ausführbarkeit dieses Gedankens im Bereiche der Möglichkeit liege, und die Besorgnis geäussert, dass infolge der daraus hervorgehenden Erschwerung der Erlangung des Patentschutzes die deutsche Industrie gegenüber derjenigen anderer Länder, wo eine freiere Gesetzgebung gelte, in ernstliche Nachteile gebracht werden würde. So gewichtig auch diese Bedenken waren, so gewann doch schliesslich nach einer eingehenden Debatte, bei welcher das *Langen*sche Prinzip in seiner ganzen Bedeutung und Consequenz nach allen Seiten beleuchtet wurde, die demselben günstige Meinung die Oberhand. Insbesondere machte sich die vorwiegende Ansicht geltend,

dass die Durchführung dieses Prinzips in der Praxis keine wirklichen Nachteile für den Erfinder mit sich bringen, dieser vielmehr dadurch einesteils von überflüssigen Ausgaben und zwecklosem Zeitaufwand für die Erlangung eines Patentes abgehalten, anderenteils sogar nach und nach veranlasst würde, nur reife Gedanken und *ausführungsfähige* Erfindungen anzumelden, das Publikum aber das grösste Interesse daran habe, dass nur Erfindungen von praktischem Werte zur Patentirung gelangten. Es wurde in dieser Beziehung namentlich auch darauf hingewiesen, dass der deutsche Erfinder gerade, wenn die Carenzzeit verflossen sei, die angemeldete Erfindung zurückziehen und sie umgearbeitet wieder einreichen könne, um dann erst *nach Ausführung* der Erfindung in *praktisch brauchbarer Form* ein Patent für dieselbe zu erlangen, und damit den Weltmarkt aufzusuchen, hiernach aber die Durchführung des *Langen*'schen Gedankens nicht nur für den Erfinder, sondern auch für die ganze Industrie von grossem Nutzen sein werde. Auf den Einwand der Gegner, dass im Grunde nicht der Gedanke an sich, sondern nur dessen gründliche Behandlung und wirkungsvolle Vertretung durch *Langen* neu sei, wurde in zutreffender Weise bemerkt, dass allerdings auch das bestehende Gesetz die Ausführung der Erfindung verlange, aber erst *nach* Erteilung des Patentes, und Herr *Langen* nur, was sich jetzt erst *im Laufe der Patentzeit* vollziehe, zum Zweck des Nachweises der Patentfähigkeit einer Erfindung *vor Erteilung des Patentes* vollzogen wissen wolle. Indem sich der Ausschuss daher für eine durchgreifende Verbesserung sowohl des Gesetzes selbst, als auch hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktionen der für die Handhabung desselben bestimmten Behörden aussprach, empfahl er, dabei folgende Wünsche zu berücksichtigen:

1. die Erteilung des Patentes soll an die Bedingung der vorher erfolgten Ausführung geknüpft sein;
2. die Ausführung soll vor der Patent-Erteilung in solchem Umfange erfolgt sein, dass die gewerbliche Verwertbarkeit dargethan ist.

Diese beiden Sätze in Verbindung mit fünf ferneren Vorschlägen, welche mit geringen Modifikationen die *Langen*'schen Thesen unter 2—7 enthielten, wurden zunächst der Sachverständigen-Beratung über diese Thesen zu Grunde gelegt. Durch die ganze Beratung zog sich aber wie ein roter Faden ein Missverständnis, welches durch die nicht ganz korrekte Fassung der beiden ersten Sätze hervorgerufen worden war, indem diesen dadurch trotz der aus der

ganzen Verhandlung hervorgehenden günstigen Stellung des Vereins zu den *Langen*'schen Anträgen ein Sinn untergelegt wurde, welcher dem wirklichen Gedanken desselben durchaus nicht entsprach, dessen Gegnern aber während der Verhandlung allem Anschein nach Anlass zu heftigen, nicht immer sachlichen Angriffen gegeben hat. Herr *Langen* verlangt nämlich nach seiner Begründung der Thesen die thatsächliche Verwirklichung (Ausführung) des grundlegenden Gedankens vor der Patentirung nur zum Nachweis der *gewerblichen Verwertbarkeit* desselben, d. h. in einer *äusseren Gestalt,* die dessen *gewerbliche Verwertbarkeit* zur *Anschauung* bringt, in einer *gewerblich verwertbaren Form.* Nach dem zweiten Satze des besagten Vereins soll nun die Ausführung der Erfindung vor der Patent-Erteilung in solchem *Umfange* nachgewiesen sein, dass die *gewerbliche Verwertbarkeit* dargethan ist, nicht also etwa in einem solchen Umfange, dass daraus die *gewerbliche Nutzbarkeit* der Erfindung hervorgeht. Wenn hier auch das Wort *„Umfang"* statt des Wortes *„Form"* gebraucht ist, so kann doch nach dem ganzen Zusammenhang der Sätze des Vereins, wie der Thesen des Herrn *Langen* nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, dass der Sinn derselbe sein sollte. Es zeigt dies auch die der Aufstellung der Sätze vorhergegangene Verhandlung des Ausschusses, bei welcher gerade einer der Hauptredner *(André)* sich dahin aussprach, dass zur Patentirung einer Maschine nicht die Vorlage eines Modelles derselben hinreiche, vielmehr eine Maschine vorgeführt werden müsse, die wirklich, wenn auch nur wenig, arbeite, dass überhaupt erst nach Ausführung der Erfindung in *praktisch brauchbarer Form* ein Patent für dieselbe erteilt werden dürfe. Wiewohl nun das von Herrn *Langen* vorgeschlagene, von der Durchführung des Grundsatzes untrennbare *Anmeldeverfahren,* wie wir im Verfolg dieser Auseinandersetzung sehen werden, gerade das wahre Interesse des Erfinders im Auge hat, so ist doch aus jener Fassung eine demselben feindliche Tendenz hergeleitet worden, deren Endzweck nach der Darstellung der Gegner dahin gerichtet sein soll, dass der Erfinder von dem Capital abhängig gemacht, und infolgedessen der Erfindungsschutz auf die Dauer zu einem Privilegium für die Grossindustrie sich gestalten werde.

Die von diesem Geiste getragenen Ausführungen fanden bei der Versammlung und namentlich auch bei den Technikern, die unzweifelhaft nach den Beschlüssen ihrer bedeutendsten Vereine

ursprünglich dafür gestimmt waren, um so leichter Anklang, als noch ein anderer Umstand, wozu Herr *Langen* unwillkürlich mitgewirkt hatte, sich bei der Verhandlung über seine Thesen als ungünstig erwies. Da nämlich nach der These 1 die Ausführung des grundlegenden Gedankens zum *Begriffe* der Erfindung im patentrechtlichen Sinne gehören soll, so war nach dem Vorschlage des *Düsseldorfer Vereins* auf der Tagesordnung der Enquête die Beratung über diesen Gegenstand in Verbindung mit derjenigen über die Definition „der Erfindung“ auf denselben ersten Tag angesetzt und bereits damit begonnen, als auf Veranlassung des Präsidenten die Beratung über beide Gegenstände getrennt wurde und in der Weise ihren Fortgang nahm, dass der *Langen*'sche Antrag erst nach Abschluss der Diskussion über jene generelle Frage zur Verhandlung kam. Infolgedessen gelangte dieser Antrag erst am zweiten Tage zur Beratung unter dem Eindrucke der unmittelbar vorhergegangenen Verhandlung, welche nur zu einem negativen Resultate geführt, und deshalb eine sehr erklärliche Verstimmung gegen derartige generelle Debatten zurückgelassen hatte. Es zeigte sich dies auch sogleich bei deren Eröffnung in dem Widerspruch, welcher von einzelnen juristischen Mitgliedern der Diskussion des Gegenstandes an dieser Stelle — wohl nicht ganz mit Unrecht — entgegengesetzt wurde, und wenigstens auf Seiten der juristischen Sachverständigen während der ganzen Verhandlung immer wieder zum Vorschein kam. Auf diese Weise erklärt es sich auch, dass nicht nur der Antrag im Prinzip gegen 7 Stimmen abgelehnt wurde, sondern selbst verschiedene Vorschläge, durch deren Annahme die Verwirklichung des Gedankens wenigstens hätte angebahnt werden können, gar nicht zur Geltung kamen. Es hat sich aber bei der äusserst lebhaften Diskussion *für* den Gedanken eine so achtbare Minderheit mit so gewichtigen Gründen ausgesprochen, dass es die Pflicht der Objectivität gebietet, auch dieser Gründe bei unserer Darlegung wenigstens kurz zu gedenken, um so mehr, als es nach der erwähnten Erklärung des Präsidenten bei Beginn der Enquête hierbei weniger auf das Ergebnis der Abstimmungen, als auf den Inhalt und die wahre Bedeutung der dabei vorgebrachten Meinungsäusserungen ankommen sollte. Vor allem sah man, wie bereits bemerkt, in der Durchführung des Prinzips eine zu grosse Härte gegen den sogenannten *armen Erfinder*. Auf den ersten Blick erscheint es allerdings so, als ob dadurch der Erfinder, welcher nicht Fabri-

kant ist, oder doch bei der Anmeldung der Erfindung nicht die nötigen Mittel zu deren Ausführung besitzt, in eine zu abhängige Stellung von dem Capitalisten geraten und infolgedessen nicht selten um die Vorteile, durch deren Aussicht er zur Erfindung angespornt worden ist, gebracht werden würde. Es erscheint aber die Lage desselben in einem ganz anderen Lichte, wenn man im Auge behält, dass, wie oben angedeutet, von dem Grundsatze das eigentümliche Anmeldeverfahren unzertrennlich ist, dessen Einführung Herr *Langen* gerade zum Schutze und im Interesse des Erfinders vorgeschlagen hat. Es soll nämlich zur Beibringung des Nachweises der Ausführung auf Antrag des Patentsuchers eine mit dem Zeitpunkte der Anmeldung der Erfindung beginnende, nötigenfalls zu verlängernde Carenzzeit von *einem Jahre* gewährt werden, während welcher der Erfinder unter Wahrung seines Prioritätsrechtes einen provisorischen Schutz geniesst, und nach deren Ablauf, wenn der Nachweis nicht geführt worden, ihm die Anmeldung uneröffnet zurückgegeben wird, im anderen Falle aber, sobald die Ausführung durch einen Beamten des Patentamtes festgestellt worden ist, erst die Vorprüfung und Offenlegung erfolgt. Während der Dauer des provisorischen Schutzes soll dann dem Patentsucher noch gestattet sein, Ergänzungen und Verbesserungen seiner Anmeldung einzureichen. Bei genauerer Prüfung müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, dass die Durchführung des in Rede stehenden Gedankens in Verbindung mit diesem Verfahren nicht nur nicht zum Nachteil des Erfinders gereichen kann, sondern seine Lage noch verbessern muss. Es lehrt die Erfahrung, und die den Sachverständigen vorgelegte Statistik hat es zahlenmässig bewiesen, dass ein sehr grosser, wenn nicht der grösste Teil der zur Anmeldung kommenden Erfindungen auf unreifen Ideen beruht und noch nicht fertig ist, wenn auch deren Kern gesund und entwickelungsfähig sein mag, und deshalb in solchen Fällen dem Erfinder in seinem eigenen Interesse Zeit gelassen werden muss, um den Erfindungsgedanken in sich heranreifen zu lassen und weiter ausbilden zu können, bis er fertig und des Patentschutzes würdig ist. Nach §. 22 des heutigen Gesetzes erfolgt aber nach der Anmeldung auch einer unreifen, unfertigen Erfindung, wenn im Vorprüfungsverfahren die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen erachtet worden, sofort die Bekanntmachung der Anmeldung, kommt also auch der unreife, an sich aber vielleicht wertvolle Erfindungsgedanke in die Oeffentlichkeit, und

wird infolgedessen jeder Andere in die Lage gebracht, sich desselben zu bemächtigen, und mit Hülfe einer geschickten Beschreibung selbst den Patentschutz zu erlangen, während am Ende der nicht so rührige oder nicht so gewandte Erfinder kein Patent bekommt. Nach dem vorgeschlagenen Verfahren kann dagegen der Erfinder, wenn er in der Carenzzeit den Nachweis der Ausführung nicht zu erbringen vermag, die von dem Patentamt *geheimgehaltene* Anmeldung zurückziehen, an der Fortbildung der Idee, die sein Eigentum bleibt, im geheimen weiter arbeiten, und wenn er dieselbe zur nötigen Reife für die Ausführung gebracht hat, wieder anmelden und das Patent dafür nachsuchen, wird alsdann aber auch ein wertvolleres Patent erhalten, als dies jetzt vielfach der Fall ist. Einem auf diese Weise erlangten Patente wird sich aber auch bald das Capital zuwenden: denn eine jede Erfindung ist nur für eine gewisse Zeit von Bedeutung und der sich dafür interessirende Capitalist, welcher dies gewöhnlich auch weiss, wird diese Zeit nicht verpassen, vielmehr in seinem eignen Interesse zur richtigen Zeit die nötigen Geldmittel zur Ausbeutung des Patentes zur Verfügung stellen. „Wenn das Patent erteilt ist, so fliesst“, nach den trefflichen Worten von *Reuleaux,* dem Vertreter der Minderheit bei der Verhandlung, „das Capital der Erfindung zu und ermöglicht ihre Entwickelung, so dass aus ihr etwas Tüchtiges gemacht werden kann.“

Ein weiteres Bedenken gegen die Durchführung dieses Prinzips wurde bei der Beratung darin gesehen, dass es einesteils in vielen Fällen mit zu grossem Zeit- und Kostenaufwande verbunden, häufig sogar unmöglich sein würde, mit der Anmeldung oder doch vor der Patent-Erteilung den Nachweis der Ausführung zu erbringen, anderenteils die Feststellung der Ausführung durch das Patentamt überhaupt kaum zu ermöglichen wäre. In erster Beziehung ist indessen nicht mit Unrecht dagegen geltend gemacht worden, dass auch nach §. 20 des heutigen Gesetzes mit dem Patentgesuch eine die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige ermöglichende Beschreibung einzureichen ist, und zu Erreichung dieses Zweckes nicht selten Modelle und Probestücke beigefügt werden müssen. Es liegt auf der Hand, dass der neue Gegenstand, das neue Verfahren von Demjenigen, welcher das Produkt in der Wirklichkeit oder wenigstens fertig im Geiste vor sich sieht, in seiner Beschreibung deutlicher dargestellt werden kann, als von Demjenigen, in dessen Geiste der erfinderische Gedanke noch in

der Entwickelung begriffen ist. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass das Patentamt den Anmelder auf viele erhebliche Punkte, die in der Beschreibung fehlten, aufmerksam machen muss, und nicht selten nur mit dieser Hülfe eine dem Wesen der Erfindung und der Wahrheit entsprechende Beschreibung zustande gebracht werden kann. Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass zur Verdeutlichung einer Erfindung die Vorlage eines Modelles oft sehr beitragen kann, und ist deshalb auch in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 in §. 7 die Beifügung von Modellen und Probestücken als erwünscht bezeichnet, insofern dadurch die Veranschaulichung der Erfindung erleichtert wird, und sogar geboten, wenn ohne dies die Beurteilung des Patentgesuches nicht mit Sicherheit erfolgen kann. Das Patentamt ist aber in seiner Praxis noch weiter gegangen, indem nach einer von Herrn *Reuleaux* bezogenen Statistik bei 49 von den 89 Patentclassen die wirkliche Ausführung der Erfindung vor Erteilung der Patente nachgewiesen ist, offenbar aus dem Grunde, weil das Patentamt, um zum richtigen Verständnis der Erfindung zu gelangen, diesen Nachweis für nötig befunden und deshalb verlangt hat. (Siehe auch Patentblatt vom 4. Januar 1888, No. 1, *Classen-Verzeichnis.*) Beachtenswert ist die hieran geknüpfte Bemerkung eines so erfahrenen Fachmannes, dass es unter den übrigen 40 Classen gewiss noch viele gibt, bei denen der Ausführungsnachweis ganz leicht sein wird. Ist diese Bemerkung, wie kaum bezweifelt werden kann, richtig, so beweist dieselbe in Verbindung mit der erwähnten statistischen Notiz auf das deutlichste, dass der Nachweis der wirklichen Ausführung für den besagten Zweck nicht nur in sehr vielen Fällen notwendig, sondern in der Regel auch thunlich ist, dass also die Schwierigkeiten, welche nach Ansicht der Gegner des Grundsatzes der Erbringung des Ausführungsnachweises entgegenstehen sollen, in Wirklichkeit sich nicht herausstellen würden.

Mit dieser Thatsache ist aber, wie *Reuleaux* seine diesbezüglichen Ausführungen schliesst, „ein grosser Teil der hervorgehobenen Bedenken widerlegt“. Dies gilt auch namentlich von dem Bedenken, ob und eventuell wie die Ausführung durch das Patentamt festgestellt werden kann. Auch hier muss zur Vermeidung jedes so leicht möglichen Missverständnisses immer der Zweck dieser Feststellung im Auge behalten werden. Es soll dadurch der Nachweis erbracht werden für die Verwirklichung des Erfindungsgedankens in einer Form, welche die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung

in die äussere Erscheinung bringt. Zu diesem Zweck ist der Vorschlag gemacht worden, dass die jüngeren Mitglieder des Patentamtes an Ort und Stelle abgesandt werden sollen, um sich hier von der wirklichen Ausführung zu überzeugen, und dieser Vorschlag verdient alle Beachtung, so sehr sich auch bei der Beratung der Witz über diese sogenannten *fliegenden Colonnen* ausgelassen hat. Es würde durch die Thätigkeit dieser Beamten nicht nur in den meisten Fällen die Feststellung der Ausführung ermöglicht, sondern auch das Patentamt gleichsam in steter Berührung mit dem gewerblichen und industriellen Leben erhalten und infolgedessen der bureaukratische Geist immer mehr aus dem Patentamt verdrängt, auf diese Weise auch ein wohlthätiger Einfluss auf dessen Entscheidungen geübt werden. Aber auch noch nach einer anderen Seite würde diese Thätigkeit von grossem Nutzen sein. Es würden sich die Beamten des Patentamtes alsdann bei ihren amtlichen Verrichtungen gleichzeitig an Ort und Stelle am besten überzeugen können, ob die dem Patentamt eingereichten *Patentschriften* der Wirklichkeit entsprechen und die *Patentansprüche* richtig formulirt sind; damit würde aber die Anfechtung der erteilten Patente immer seltener und deren Besitz demzufolge immer mehr gesichert werden. Der gedachte Vertreter der Minderheit sieht auch die wahre Bedeutung des *Langen*'schen Grundsatzes in seinem Zweck, dem Erfinder in dem Patent das Recht auf den ökonomischen Erfolg *fest* und *sicher* aufzubauen, aber mit der ihm vom Staat auferlegten Zwangspflicht, vor der Erteilung des Patentes als wirklich ausführbar nachzuweisen, was er in seinem Projekte vorlegt. Nach seiner Auffassung bedeutet auch die Durchführung dieses Grundsatzes nichts anderes, als eine *gesetzliche Verschärfung des Vorprüfungs-Verfahrens* nach einer Richtung, welche das Patentamt bereits in vielen Fällen, wo es ihm zweckdienlich erschien, verfolgt hat. Wir können uns dieser Auffassung trotz des Ergebnisses der Abstimmung bei der Sachverständigen-Beratung, und ungeachtet des entgegenstehenden Urteils der Enquête-Commission nur anschliessen, um so mehr, als der in Rede stehende Grundsatz ohne grosse Schwierigkeiten und ohne erheblichen Kostenaufwand zu verwirklichen ist. Dieser Grundsatz enthält nach unserer Ansicht eine so glückliche Vereinigung der berechtigten Interessen *des Erfinders* einerseits und *der Gesamtheit* andererseits, dass durch dessen Aufnahme in das Gesetz nicht nur einem grossen Teil der im Patentwesen gerügten Uebelstände abgeholfen werden, sondern

dessen Durchführung auch beiden Teilen nur zum grossen Nutzen gereichen würde. Wenn eben der Erfinder die Ausführung seines Gedankens in fertiger Gestalt nachweisen muss, ehe er auf die Erteilung eines Patentes Anspruch machen kann, wird er von selbst dazu kommen, seine Erfindung, bevor er dieselbe zur Patentirung anmeldet, reifen zu lassen, bis ihm entweder die Ausführung in jener Form gelungen oder er wenigstens durch Versuche darüber klar geworden ist, dass ihm diese Ausführung in der Carenzfrist gelingen wird. Infolge dessen würden zweifelsohne viele wertlose, nur unreifen Ideen entstammte Patente, welche aus technisch unberechtigten oder zum mindesten vorzeitigen Anmeldungen hervorgegangen, in sich unausführbar, der Entwickelung der Industrie aber nur hinderlich sind, in Fortfall kommen, würde also auch das Patentamt vor Ueberbürdung mit zweckloser Arbeit bewahrt werden. Es würde dann aber auch der Erfinder nach und nach durch eigene Prüfung sich selbst in und mit dem erfinderischen Gedanken heranbilden, und durch weiteres Nachdenken auf den Standpunkt der Reife und Klarheit gelangen, auf welchem er stehen muss, um seine Erfindung in der richtigen Weise beschreiben und seine Patentansprüche der Wirklichkeit entsprechend formuliren zu können. Einsprüche gegen die Erteilung von Patenten würden infolgedessen unzweifelhaft weit seltener eingelegt, und wenn solche eingelegt werden, viel einfacher, als bisher, zur Erledigung kommen. Ebenso würde, wenn ein Patent nicht mehr, wie bis jezt, auf Grund einer gar nicht ausgeführten, möglicherweise nicht einmal ausführbaren, in Zeichnungen und Schriften aber mit grosser Gewandtheit beschriebenen früheren Idee, sonderen nur auf Grund einer nachweislich in gewerblich verwertbarer Gestalt ausgeführten Erfindung, mit Erfolg angefochten werden kann, die Anfechtung eines Patentes im Wege der Nichtigkeitsklage nur noch in wenigen Fällen erfolgen. Eine Zurücknahme aber im Sinne von §. 11, No. 1 des Gesetzes wegen unterlassener Ausführung würde alsdann wohl kaum noch, und höchstens im Falle der Unterbrechung der Ausführung vom Patentamte auszusprechen sein. Die nach Durchführung des Prinzips erlangten Patente würden demnach eine weit grössere Festigkeit und Sicherheit, als die auf dem jetzigen Gesetze beruhenden, in sich haben — ein unschätzbarer Vorteil für die Patentinhaber, welche nur auf Grund eines festen und sicheren Besitzstandes ihrer Patente grössere Unternehmungen zur wirt-

schaftlichen Verwertung derselben wagen können. — Uebrigens findet sich der Grundgedanke der *Langen*'schen Thesen auch in dem *bestehenden Patentgesetze*, wenngleich nicht wörtlich, doch sachlich ausgesprochen. Indem das Gesetz nämlich in §. 1 bestimmt, dass eine Erfindung nur patentfähig sei, wenn sie eine *gewerbliche Verwertung* gestattet, verlangt es, dass die Erfindungsidee soweit in die That umgesetzt sei, dass sie sich gewerblich verwerten lässt. Derselbe Gedanke liegt in der Bestimmung des §. 20, wonach die Erfindung, deren Patentirung nachgesucht wird, bei der Anmeldung so beschrieben und nötigenfalls durch Modelle und Probestücke so veranschaulicht werden muss, dass darnach jeder Sachverständige dieselbe ausführen kann, ist aber am bestimmtesten in §. 11 des Gesetzes niedergelegt, indem hierin der Staat einesteils für den Fall, dass der Patentinhaber nicht der Gesamtheit durch wirkliche Ausführung der patentirten Erfindung eine genügende Garantie für den allgemeinen Genuss derselben während seines Alleinrechtes bietet, sich das Recht vorbehält, das Patent nach Ablauf eines für die Leistung dieser Garantie hinreichenden Zeitraumes zurückzunehmen, anderenteils dem Patentinhaber sogar den *Licenzzwang* auferlegt. Hiernach gehört die dem Patentinhaber obliegende Ausführungspflicht zum Wesen des Vertrages, welchen der Erfinder mit dem Staate, als Vertreter des öffentlichen Interesses, in dem Patente abgeschlossen hat. Es zeigt sich dies auch namentlich in dem Licenzzwange, welchem jeder gesetzliche Boden fehlen würde, wenn ihm nicht diese Ausführungspflicht im öffentlichen Interesse zu grunde läge. Wenn aber auch der Gesetzgeber hierbei von dem Gedanken einer solchen Ausführungspflicht ausgegangen ist, so hat er doch nicht, wie *Kohler* ganz richtig bemerkt, diese Pflicht zum Gesetz erhoben, und in dieser Inconsequenz liegt unzweifelhaft die Quelle von manchen der gerügten Fehler und Mängel des Gesetzes. Der eine Contrahent, der Staat, gibt dem anderen Contrahenten, dem Erfinder, in dem Patent das Ausschliessungsrecht, wodurch in dessen alleinigem Interesse die Gewerbe- und Verkehrsfreiheit der Gesamtheit beschränkt wird, in der Voraussetzung, dass die Gesamtheit dafür durch die Veröffentlichung der Erfindung und ihre Ausführung von seiten des Erfinders entschädigt werde. Trifft nun die Voraussetzung der angemessenen Ausführung nicht zu, weil der Erfinder seiner Ausführungspflicht nicht nachkommen will, so kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses von den Be-

stimmungen des §. 11 Gebrauch gemacht werden. Trifft sie aber nicht zu, weil der Patentinhaber seine Erfindung nicht ausführen kann, weil sich am Ende die Erfindung als eine unausführbare erwiesen hat, so ist die Gesamtheit durch die Erteilung des Patentes in ihren Rechten beeinträchtigt und möglicherweise erheblich geschädigt worden, ohne dafür irgend welche Entschädigung von dem Erfinder oder dem Staate beanspruchen zu können. Hiergegen muss die Gesamtheit durch das Gesetz geschützt werden, und dies kann nur dadurch geschehen, dass das Gesetz, anstatt erst die Ausführung der Erfindung nach der Patent-Erteilung zu verlangen, dem Erfinder die Pflicht der Ausführung schon vor derselben wenigstens soweit auferlegt, um für die Gesamtheit vor ihrer Beschränkung durch das Patent die Gewissheit zu erlangen, dass die zu patentirende Erfindung *gewerblich verwertbar* ist und deshalb auch voraussichtlich ausgeführt werden wird. Dies ist der richtige Gedanke des Herrn *Langen*, für dessen Aufnahme in das Gesetz wir uns demnach entschieden erklären müssen. Es würde dies füglich wohl in der Weise geschehen können, dass dem ersten Absatze von §. 3 des Gesetzes folgende Fassung gegeben würde:

> „Auf die Erteilung des Patentes hat Derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst mit dem Nachweise der Ausführung in gewerblich anwendbarer Form nach Massgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.“

Die von dieser *materiellen* Bestimmung unzertrennlichen *formellen* Vorschriften über die Erbringung des Nachweises der Ausführung in der Carenzzeit sind in den §. 20 des Gesetzes einzufügen und in diesem Sinne nach Annahme des *Langen*'schen Grundsatzes die Worte *„nach Massgabe des Gesetzes“* in §. 3 zu verstehen.

Wenn auch diese Annahme gewiss eine intensive Verschärfung des Vorprüfungsverfahrens enthält, so wird es doch dieserhalb, abgesehen von den Bestimmungen über das Verfahren, welche ohnedies nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen und der Commission einer gründlichen Verbesserung unterliegen müssen, nur weniger Abänderungen des Gesetzes, namentlich der §§. 10, 20 und 27 desselben bedürfen, und kann demnach auch von diesem Gesichtspunkt aus die Annahme nur empfohlen werden.

III.

Nach Aufstellung der positiven Bedingungen der Patent-Erteilung im ersten Absatz von §. 3 spricht das Gesetz in dessen zweitem Absatz nach der negativen Seite für den Fall einer rechtswidrigen Anmassung einer fremden Conception Demjenigen, welcher sich in dieser Weise den wesentlichen Inhalt der Erfindung eines anderen angeeignet hat, jeden Anspruch auf diese Erteilung ab, wenn dieserhalb von dem Erfinder Einspruch erhoben ist.

Der *Verein deutscher Ingenieure* hat den Antrag gestellt, diesem zweiten Absatz folgenden Schlusssatz anzufügen:

> „Der Anspruch auf Erteilung des Patentes geht alsdann auf diesen über, unbeschadet der Wirkung inzwischen eingetretener *Veröffentlichungen* oder *offenkundigen Benutzungen*.“

Der Verein ist hierbei davon ausgegangen, dass die Erfinder, wenn sie im Fall einer rechtswidrigen Entlehnung ihrer Erfindung nach der Anmeldung durch den Entwender für sich selbst keinen Patentschutz mehr erlangen könnten, in den meisten Fällen, um sich gegen diese Eventualität zu sichern, ihre Erfindung noch im Zustande der Unreife anmelden müssten, dies aber sowohl gegen das Interesse der Industrie, als auch des Patentamtes sein würde, und es sich deshalb empfehle, den Erfinder in einem solchen Fall in die Rechte des ersten Anmelders eintreten zu lassen.

Dieser Antrag ist in dem amtlichen Programm in Frage 4 zum Ausdruck gelangt, welche dahin geht:

a. ob im Fall einer solchen Entlehnung dem Verletzten nur, wie bisher, das Recht zustehen soll, durch *seinen Einspruch* die Erteilung des Patentes zu verhindern, oder ob er auf Grund der erfolgten Anmeldung die Erteilung des Patentes für sich soll beanspruchen dürfen?

b. ob über diesen Anspruch *von dem Patentamte* bei der Beschlussfassung über die Patent-Erteilung oder *von den ordentlichen Gerichten im Processwege* entschieden werden soll?

c. ob nach Erteilung des Patentes der Verletzte nur, wie bisher, befugt sein soll, das Patent für *nichtig* erklären zu lassen, oder auch *die Uebertragung* des Patentes auf seine Person, gegebenenfalls im *Wege der gerichtlichen Klage,* zu verlangen.

Der *Düsseldorfer Verein* hat die Fragen unter a und b in dem Sinne bejaht, dass das Patentamt über den Anspruch auf Erteilung des Patentes entscheiden, nach Erteilung des Patentes aber der Verletzte berechtigt sein solle, die Uebertragung des Patentes auf seine Person im Wege der gerichtlichen Klage zu verlangen.

Bei der Enquête wurde der erste Teil der Frage (a und b) betreffend den Fall vor Erteilung des Patentes fast einstimmig dahin beantwortet, dass dem Verletzten neben dem bisherigen Einspruchsrecht auch der Anspruch auf Uebertragung des mit der Anmeldung entstandenen Rechtes auf Erteilung des Patentes (das *Vindicationsrecht*) mit der Befugnis zustehen solle, diesen Anspruch ebenfalls vor dem Patentamt im Erteilungsverfahren geltend zu machen. Der zweite Teil der Frage (Absatz c) betreffend den Fall, in welchem das Patent bereits erteilt ist, hat bei der Enquête keine Beantwortung gefunden, wird von uns aber später bei der Besprechung der Abänderungs-Anträge zu den §§. 27—29 *(Nichtigkeits-Verfahren)* einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Wenn die Commission sich auch nicht gerade gegen den Beschluss der Sachverständigen ausgesprochen hat, so hat sie doch auch nicht seinen Inhalt zur Aufnahme in das Gesetz empfohlen, in der Erwägung, dass die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes im Sinne des Beschlusses nicht nur manche Unzuträglichkeiten und Verletzungen von Rechten im Gefolge haben würde, sondern auch nur im Einklang mit den civilrechtlichen Bestimmungen über die Vindication beweglicher und unbeweglicher Gegenstände sowie die Delicts-Obligationen geschehen könnte, hiermit aber jetzt, wo die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuche beendigt seien, bis zu dessen Zustandekommen zu warten sein möchte. Dieser letzteren Argumentation können wir uns allein schon aus dem Grunde nicht anschliessen, weil das stete Fortschreiten der Industrie ein solches Abwarten, welches einem Stillstande der Gesetzgebung auf diesem wichtigen Rechtsgebiete gleichzuachten wäre, durchaus nicht zulässt, können uns aber auch aus anderen Gesichtspunkten für eine Aenderung des bestehenden Gesetzes nach dem Vorschlage der Sachverständigen nicht erklären. Schon bei der Vorbereitung dieses Gesetzes ist die hier streitige Frage Gegenstand reiflicher Ueberlegung gewesen. Nach den Motiven hat sich nämlich die Regierung bei der Feststellung ihres Entwurfes nicht verhehlt, dass mit der Thatsache der Entlehnung

des wesentlichen Inhaltes einer Anmeldung noch nicht der Nachweis der wirklichen Urheberschaft einer Erfindung geführt sei, und aus diesem Grunde das Vindicationsrecht nicht eingeräumt, andrerseits aber in Betracht gezogen, ob mit der Einräumung dieses Rechtes auch die von dem ersten Patent-Inhaber über die Benutzung der Erfindung geschlossenen Verträge zu vernichten oder aufrecht zu erhalten seien. Man hat hierbei aber einesteils nicht verkannt, dass im ersten Falle diejenigen, welche sich in gutem Glauben die Licenz zur Benutzung der Erfindung gegen vertragsmässige Leistungen verschafft haben, in ihren wohlerworbenen Rechten ohne zwingenden Rechtsgrund gekränkt würden, im letzten Fall ein solcher unrechtmässiger Besitzer des Geheimnisses einer Erfindung von vornherein durch entsprechende Verträge Fürsorge werde getroffen haben, um sich die Vorteile des Patentes ganz oder wenigstens für längere Zeit auf Kosten des wahren Erfinders zu sichern, und sich deshalb nicht verhehlt, dass das Gesetz im ersten Falle eine unbillige Härte gegen den gutgläubigen Erwerber aussprechen, im letzten seinen Zweck nicht erreichen würde.

So gerechtfertigt diese Bedenken auch sind, so scheint uns doch ein anderer auch bei der letzten Enquête hervorgehobener Gesichtspunkt noch mehr zu der Verneinung der Frage führen zu müssen. Das Patent beruht nämlich, wie wir gesehen haben, auf einem zweiseitigen, Leistung und Gegenleistung bedingenden Vertrage des Erfinders mit der Gesamtheit bezw. deren Stellvertreter, dem Staat, indem Ersterer dabei verspricht, mit seiner Erfindung an die Oeffentlichkeit zu treten, sein geistiges Eigentum der Allgemeinheit zu übergeben, und der Staat ihm dagegen das weitgehende Recht der ausschliesslichen Benutzung der Erfindung gewährt und ihn in diesem Rechte für eine lange Zeitdauer gegen den Mitbewerb Anderer schützt. Die Tendenz unserer Patentgesetzgebung ist demnach gerade dahin gerichtet, das Fabrikationsgeheimnis durch Erteilung der Prämie eines zeitweiligen Monopols für den Erfinder, welcher es aufgeben will, zu beseitigen. In diesem Geiste hat das bestehende Gesetz folgerichtig den Anspruch auf Erteilung eines Patentes von der ersten Anmeldung abhängig gemacht und damit einen Grundsatz aufgestellt, welcher nach den Motiven zu §. 3 bewirken soll, dass der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung Interesse hat, selbst also dazu beiträgt, die Geheimhaltung der Erfindung zu beschränken und die allgemeine Benutzung zu fördern. Bei der Rechtskenntnis, welche

man in unserer Zeit bei Jedermann auf seinem speziellen Gebiete voraussetzen darf, und bei dem allgemeinen rastlosen Streben nach Erwerb wird es aber selten vorkommen, dass jemand aus Rechtsunkenntnis d. h. infolge von Unkenntnis der Vorteile, welche der gesetzliche Patentschutz gewährt, oder gar aus Nachlässigkeit und Leichtsinn es verabsäumen wird, von seiner Priorität der Erfindung Gebrauch zu machen. Es ist vielmehr die Annahme gerechtfertigt, dass Derjenige, welcher seine Erfindung nicht, sobald er kann, zur Patentirung anmeldet, dies unterlässt in der wohlerwogenen Absicht, sich die Vorteile des Fabrikgeheimnisses zu sichern, der Gesamtheit also den Tribut, welchen er ihr zur Erlangung und Erhaltung des Patentrechtes bringen muss, vorzuenthalten, so lange ihm dies in seinem alleinigen Interesse zweckdienlich und thunlich erscheint. Hat daher jemand seine Erfindung trotz der Möglichkeit nicht zuerst angemeldet, so hat er sich die Folgen dieser Unterlassung in der Regel allein zuzuschreiben, am allerwenigsten aber einen rechtlichen Anspruch darauf, in die Stelle des ersten Anmelders zum Schaden ehrlicher Mitbewerber und wohlerworbener Rechte Anderer einzutreten, wenn die Anmeldung selbst auch unberechtigterweise geschehen ist. Das Gesetz würde sogar, wenn es dem Erfinder im Falle des Zuvorkommens des Entwenders ausser dem Einspruchsrecht gegen die Erteilung des Patentes an Diesen noch einen Anspruch auf die Rechte dieses Letzteren aus seiner Anmeldung gewährte, nur dessen Egoismus bestärken, und zugleich eine Ungerechtigkeit begehen gegen die Mitbewerber, welche ohnehin durch die Zuerkennung des Ausschliessungsrechtes in ihrem gesetzlichen Recht auf Gewerbefreiheit und ihrem Erwerb verkürzt oder doch beschränkt werden. Es würde aber auch in Widerspruch mit einer Grundregel des Gesetzes stehen, wenn Demjenigen, welcher die Anmeldung des Entwenders angefochten hat, durch seinen Einspruch ein Patent mit dem Datum der ältern Anmeldung vom Gesetze selbst zuerkannt werden sollte. Wer daher die Entwendung einer von ihm gemachten Erfindung vermeiden will, muss, um sich den Anspruch auf das Patent zu wahren, selber die Anmeldung baldmöglichst bewirken, und wer nach der Entwendung sich nach Möglichkeit gegen weitere Nachteile sichern will, muss mit dem Einspruche seine *eigene* Anmeldung verbinden.

D.

Inhalt und Wirkung des Patentes (§§. 4 bis 6.)

I.

Der *Inhalt* des Patentrechtes besteht in der *ausschliesslichen gewerblichen Ausnutzung* einer Erfindung mit den in diesem Rechte selbst oder in dessen Verhältnisse zum Staats- oder Völkerverbande beruhenden Beschränkungen, und äussert nach §. 4, Abs. 1 des Gesetzes seine Wirkung je nach der Art der Erfindung im allgemeinen dahin, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, ausserdem aber nach dem zweiten Absatz, wenn ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung bildet, noch dahin, dass Niemand ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers das Verfahren anwenden oder den Gegenstand der Erfindung gebrauchen darf. Im Wesen des aus der Staatsmacht fliessenden Patentrechtes liegt aber die Beschränkung der Geltung und Wirksamkeit desselben auf das Gebiet des Staates, welcher das Patent erteilt hat. Wenn auch dieser Grundsatz der territorialen Beschränkung des Patentschutzes im deutschen Gesetze nicht wörtlich ausgesprochen ist, so ist derselbe doch hier ebensowohl wie in verschiedenen ausländischen Gesetzgebungen, namentlich auch der englischen, stillschweigend anerkannt. Nach dieser Seite hat zu §. 4 des Gesetzes der *Ingenieur-Verein* einen zweifachen Antrag gestellt:

a. unter Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen *die Wirkung* des Patentes dahin auszudehnen, dass auch Niemand befugt sein soll, ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig in das deutsche Reich einzuführen oder aus der Benutzung ein Gewerbe zu machen;

b. wenn das Erzeugnis (Produkt, Stoff) eines patentirten Verfahrens ebenfalls neu ist, die Wirkungen des Patentes auch auf dieses Erzeugnis sich erstrecken zu lassen, bis ein anderes Verfahren zu dessen Herstellung patentirt oder bekannt geworden ist.

Der Verein will, wie es in der Begründung des Antrages

unter a heisst, einesteils durch den die Einfuhr betreffenden Zusatz eine offenbare Lücke in der jetzigen Fassung des Gesetzes ausfüllen, andernteils durch den auf die Benutzung eines patentirten Gegenstands bezüglichen Satz eine vielfach aufgeworfene Streitfrage dahin erledigt wissen, dass nur die *gewerbsmässige* Benutzung ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers untersagt sein soll, weil infolge der Beschränkung auch des persönlichen Gebrauchs solcher Gegenstände Handel und Wandel der nötigen Sicherheit entbehren würden.

Der Zusatz unter b ist zu dem Zwecke vorgeschlagen worden, um dadurch dem namentlich in der chemischen Industrie fühlbar gewordenen Uebelstande abzuhelfen, dass neue Produkte, weil sie selbst nicht unter Patentschutz stehen, in grossen Massen nach dem durch eine Patentschrift bekannt gewordenen Verfahren im Auslande hergestellt und straflos in das deutsche Reich eingeführt werden. Nach der Ansicht des Vereins wird dieser Zweck erreicht, wenn nach dem Gesetze die in §. 4 ausgesprochenen Wirkungen des Patentes auf ein Verfahren sich auch auf den mittels desselben erzeugten Stoff, sofern derselbe ebenfalls neu ist, bis zur Patentirung oder zum Bekanntwerden eines andern Herstellungsverfahrens erstrecken sollen, weil es bis dahin nicht zweifelhaft war, dass der Stoff nur nach dem patentirten Verfahren hergestellt sein konnte, sobald aber ein anderes Verfahren zur Herstellung desselben Stoffes patentirt oder bekannt geworden, darüber Zweifel entstehen können, hiermit aber die bisherige gesetzliche Vermutung wegfallen muss, man also von diesem Augenblick an den Patentschutz nur noch auf das *Verfahren* gelten lassen kann.

Die Patentcommission des *Mannheimer Bezirksvereins* hat die Ablehnung des Vorschlages des Ingenieur-Vereins unter a in Bezug auf die *Einfuhr* beantragt, weil nach ihrem Dafürhalten die heutige Bestimmung, welche das Inverkehrbringen des Gegenstandes der Erfindung von der Erlaubnis des Patent-Inhabers abhängig macht, ausreichenden Schutz gewährt, zugleich aber auch die Ablehnung des Vorschlages unter b damit befürwortet, dass derselbe, wenn die von ihr beantragte *unbedingte* Patentfähigkeit der *chemischen Stoffe* unterstützt würde, gegenstandslos wäre, im andern Fall aber der von dem *Ingenieur-Verein* verlangte Schutz bei der heutigen Rührigkeit auf dem Gebiete der Umgehungserfindungen voraussichtlich noch vor der Erteilung des Patentes sein Ende erreichen würde, oder gar nach der treffenden Bemerkung des *Hannover'schen*

Bezirksvereins der Patent-Anmelder selbst in die Lage kommen könnte, sein eigenes Patent durch die Auffindung eines *„anderen“* Verfahrens unwirksam zu machen.

Dagegen hat sich die *Actiengesellschaft für Anilinfabrikation* in Bezug auf die Einfuhr *chemischer Produkte,* welche *im Auslande* nach einem in Deutschland patentirten Verfahren hergestellt sind, für eine Bestimmung in dem Sinn ausgesprochen, dass bei der Einfuhr eines solchen Produktes der Importeur genötigt sein soll, den Gerichten den Nachweis zu führen, dass das Produkt nicht nach dem patentirten Verfahren dargestellt ist. Man ist hierbei von der Annahme ausgegangen, dass es bei einem chemischen Produkt in den seltensten Fällen möglich sei, zu erkennen, nach welchem Verfahren dasselbe erzeugt worden, und deshalb bei solchen aus dem Ausland eingeführten Erzeugnissen der Nachweis ihrer Herstellung nach einem im Inlande patentirten Verfahren sehr schwierig sei, also der Patent-Inhaber sich jetzt kaum gegen ausländische Importeure schützen könne. Wenn unter solchen Umständen dem Importeur vom Gesetz der obige Nachweis auferlegt wird, so erscheint dies der Gesellschaft ebenso gerechtfertigt, als wenn die Gerichte im Fall einer Patentverletzung von dem Beklagten den Nachweis verlangen, nach welchem Verfahren er sein Produkt erzeugt hat. — Ob sich aber in dieser Beziehung ein Zusatzparagraph zum Gesetz oder lediglich eine Verordnung oder auch nur eine Instruktion für das Verhalten der Gerichte empfehle, vermag sie nicht zu beurteilen.

Diese verschiedenen Vorschläge sind in dem amtlichen Programm zum Ausdruck gelangt in den Fragen 8 und 9, welche wegen ihres innern Zusammenhanges am 4. Sitzungstage der Enquête zusammen mit der Frage 7 zur Beratung gekommen sind. Diese letztere Frage lautet, wie folgt:

7. Ist es geboten, im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, dass die Patentirung eines Verfahrens insbesondere zur Herstellung eines chemischen Produktes auch die Wirkung haben soll, das Inverkehrbringen oder Feilhalten des nach dem patentirten Verfahren hergestellten Produktes von der Erlaubnis des Patent-Inhabers abhängig zu machen?

Nach den *Erläuterungen* hat dieselbe ihren Grund darin, dass Zweifel darüber entstanden sind, einerseits, ob die nach §. 4, Absatz 2 des Gesetzes jedem Patent innewohnende Wirkung, dass Niemand ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers den Gegenstand

der Erfindung gewerbsmässig herstellen, in Verkehr bringen oder feilhalten kann, auch auf ein patentirtes Verfahren, wobei dies doch eigentlich nicht möglich sei, sich erstrecke, anderseits, ob nach dem Wortlaute des Gesetzes das Produkt eines solchen Verfahrens gegen unbefugtes Inverkehrbringen oder Feilhalten geschützt sei, da es nach den Beschwerden der chemischen Industrie, bei deren Erzeugnissen der Patentschutz nach §. 1, Absatz 2 des Gesetzes nur einem bestimmten Herstellungsverfahren gewährt werde, eines solchen Schutzes bedürfe.

Die Frage 8 hat bei der Enquête, wie wir bereits oben zu §. 1, Absatz 2 bei der Besprechung der chemischen Industrie gesehen haben, in thatsächlicher Hinsicht eine bejahende Antwort gefunden. Für den Fall der Bejahung ist aber im zweiten Absatz die weitere Frage gestellt:

> „ob noch eine weitergehende, als die unter 7 zur Frage gestellte Gesetzesvorschrift zu erlassen sei?"

Diese Frage ist nach den Erläuterungen aus der Erwägung hervorgegangen, dass bei der territorialen Beschränktheit der Gültigkeit des Patentgesetzes auf die Grenzen des deutschen Reiches allerdings der Inhaber eines deutschen Patentes auf eine Maschine, eine Waare, überhaupt einen körperlichen Gegenstand, als Objekt eines Patentes, gegen die Einfuhr aus dem Auslande durch die Bestimmung von §. 4 des Gesetzes hinlänglich gesichert erscheine, nicht aber bei einem Patent auf ein Verfahren in Bezug auf die Einfuhr von Stoffen, welche nach demselben im Auslande hergestellt worden, hierdurch aber dem Patent-Inhaber im Inlande eine unbillige Concurrenz bereitet würde, dass auch nach den aus den Kreisen der chemischen Industrie gemachten Vorstellungen der Erlass eines der Frage 7 entsprechenden Verbotes insofern nicht genüge, als sich die dem Patent-Inhaber jetzt obliegende Pflicht des Nachweises der Herstellung der eingeführten Stoffe nach diesem seinem Verfahren weit schwieriger gestalte, als wenn die Stoffe im Inlande hergestellt seien.

Ob aber dieser Uebelstand thatsächlich von solcher Bedeutung sei, dass es zu dessen Abhülfe einer besondern *Gesetzesbestimmung* bedürfe, soll durch die Beantwortung des zweiten Teils der Frage festgestellt werden.

Es reiht sich demnach hieran unter 9 die aus den Interessentenkreisen angeregte, auf die Umkehrung der Beweislast für diesen Fall hinzielende weitere Frage,

„ob sich insbesondere eine Bestimmung des Inhaltes rechtfertige, dass bei der Einfuhr neuer Stoffe vom Auslande, deren Herstellungsverfahren im Inlande patentirt ist, bis zum Gegenbeweise die Vermutung gelten soll, dass die Herstellung derselben nach dem patentirten Verfahren erfolgt sei?“ und

„ob diese Präsumtion selbst dann gelten soll, wenn ein anderes Herstellungsverfahren in der That bekannt ist?“

Die Fragen 7, 8 und 9 sind bereits vor der Enquête von dem *Düsseldorfer Verein* und dem *Centralverband deutscher Industrieller* einer eingehenden Prüfung unterworfen worden. In der hierfür angesetzten Sitzung der Commission des erstgedachten Vereins vom 13. October 1886 beteiligten sich an der Debatte namentlich Herr *Langen* und Herr Finanzassessor a. D. *Klüpfel.* Ersterer legte der Frage 7 allein schon aus internationalen Gründen eine besondere Wichtigkeit bei, weil Deutschland für seine Patente dasselbe Recht beanspruchen könne, welches das Ausland, namentlich England den seinigen gewähre, und hob von diesem Gesichtspunkt aus den Widerspruch hervor, welcher darin liege, dass das Feilhalten des nach dem patentirten Verfahren hergestellten Produktes ganz freigegeben werde, unterschied aber hiervon sehr wohl die andere Frage, ob dieses Produkt auch patentirt werden solle, indem er in dieser Beziehung noch besonders darauf hinwies, dass selbst die hierbei am meisten interessirten Chemiker insofern nachgegeben hätten, als sie jetzt ein nach einem neuen patentirten Verfahren hergestelltes Produkt nur bis zum Bekanntwerden eines andern Verfahrens zu dessen Herstellung geschützt wissen wollten. Er empfahl daher die Bejahung der Frage, indem er zugleich die Erwartung aussprach, dass nach klarer Abfassung des Gesetzes in diesem Sinne sehr bald in der Praxis die etwaigen Härten dieser gesetzlichen Bestimmung durch privatrechtliche Festsetzungen gemildert werden würden.

Herr *Klüpfel* war der Ansicht, dass der Patentschutz ausserordentlich durchlöchert erscheinen würde, wenn nicht auch das Produkt eines Verfahrens geschützt werden sollte, und erachtete in der einen oder andern Richtung eine Abänderung des Gesetzes für unerlässlich, weil das Gesetz jetzt unklar sei.

Die Commission erklärte sich gleichfalls für die Bejahung der Frage, aber mit der Massgabe, dass die Worte „insbesondere zur Herstellung eines chemischen Produktes“ durch die Worte „zur Herstellung eines chemischen und mechanischen Produktes“

ersetzt werden sollten, und beantragte demgemäss, dem §. 4 am Schlusse folgende Fassung zu geben:

„so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers das Verfahren anzuwenden, die Produkte desselben feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen."

Die Frage 8 erschien der Commission durch diesen Beschluss mitbeantwortet, da durch die Versagung des Feilhaltens des betreffenden Produktes auch dessen Einfuhr als ausgeschlossen zu betrachten sei.

Zu Frage 9 sprach sich Herr *Langen* für die Bejahung des ersten Absatzes derselben in dem Sinn aus, dass die Beweislast demjenigen, welcher den Stoff *einführe,* aufzuerlegen sei, wenn es sich eben um ein ganz neues Produkt handle, empfahl aber die Verneinung des zweiten Absatzes der Frage.

Herr *Klüpfel* sprach sich dagegen für die Verneinung der beiden Sätze aus, indem er von dem Gedanken ausging, dass bei einem absolut neuen Stoff oder Körper der Beweis der Neuheit den Beweis der Herstellung nach dem patentirten Verfahren in sich schliessen würde.

Die Commission stellte sich auch auf den Standpunkt, dass dem Patent-Inhaber unter allen Umständen der Beweis obliegen müsse, dass das betreffende Produkt nach seinem Verfahren hergestellt worden sei, und fasste demgemäss den Beschluss, die Frage 9 ihrem ganzen Inhalte nach zu verneinen.

In der Ausschuss-Sitzung des Vereins vom 12. November 1886 fand der Commissionsbeschluss zu Frage 7 keinen ungeteilten Beifall. Es wurde dagegen besonders geltend gemacht, dass von der Annahme dieses Beschlusses, wenn er Gesetzeskraft erlange, eine grosse Schädigung des Verkehrs, namentlich des Kleinverkehrs, eine Monopolisirung des Handels zu befürchten sei, die denselben in einer nicht zu übersehenden Weise stören würde, dass es aber auch Demjenigen, welcher die Waare vertreibe, nicht zuzumuten, sogar nicht immer möglich sei, zu erforschen, ob dieselbe nach einem *patentirten* Verfahren hergestellt worden sei oder nicht, und deshalb die Aufnahme des Beschlusses in das Gesetz voraussichtlich zu vielen zeitraubenden und kostspieligen Processen Anlass geben würde. Während man sich noch auf der einen Seite für diesen Beschluss, als ein Compromiss, aussprach, wurde auf der andern Seite die Ansicht vertreten, dass es im Inlande genügen sollte,

gegen den defraudirenden Fabrikanten eines patentirten Artikels vorzugehen. Es entschied sich demnach auch die Mehrheit der Versammlung für die Verneinung der Frage und demzufolge für eine andere Formulirung der Antwort auf Frage 8, welche auch in der folgenden Sitzung vom 17. desselben Monats mit dem zusätzlichen Antrage bejaht wurde, „dass die deutschen Patent-Inhaber gegen die Ausbeutung von seiten derjenigen Länder, in welchen kein Patentschutz bestehe, durch besondere Vertragsbestimmungen, welche etwa mit den Handelsverträgen zu verbinden wären, geschützt werden sollten“.

Gleichwohl wurde der erstgedachte Beschluss von dem Ausschuss des *Centralverbandes deutscher Industrieller* in seiner Sitzung vom 24. October 1886 seinem ganzen Inhalte nach angenommen, und demzufolge Frage 8 als erledigt betrachtet. Es wurde hierbei zwar der Gedanke angeregt, ob es nicht wesentlich sei, im oben angegebenen Sinne der Gegner des Beschlusses den Verkauf in erster und in fernerer Hand wenigstens für den Verkauf im Inlande zu unterscheiden, und davor gewarnt, durch gesetzliche Bestimmungen, das Patentrecht betreffend, in die einzelnen Handelsbetriebe einzugreifen, da der Erfinder durch die Erteilung des Patentes für seine geistige Arbeit seine Belohnung erhielte, es aber zu weit gehen würde, wenn man ihm auch noch das Recht zubilligen wollte, den Handel mit den patentirten Gegenständen zu beherrschen. Indessen wurde hiergegen nicht ohne Grund darauf hingewiesen, dass die dritte Hand, die nicht selbst schuldig sei, auf eine Anklage die zweite, und diese die erste angeben würde, es also mit der Verfolgung der dritten Hand nicht gefährlich sei, vor allem aber der internationale Standpunkt hervorgehoben, der es nicht gestatte, dass wir selbst unsere Patente schlechter hielten, als dieselben vom Auslande gehalten würden, wo sogar, wie in England, Waaren, welche nach einem dort patentirten Verfahren hergestellt worden, womöglich schon beim Ueberschreiten der Grenze festgehalten würden. Von diesem Standpunkt schloss sich denn auch der Ausschuss dem Commissionsbeschlusse an.

Die in Nummer 9 enthaltenen beiden Fragen wurden in Uebereinstimmung mit der mehrgedachten Commission in dem Sinne verneint, dass dem Patent-Inhaber unter allen Umständen der Nachweis der Herstellung des betreffenden Produktes nach seinem Verfahren obliegen solle, wenn auch von seiten des Vertreters der Chemiker dagegen angeführt wurde, dass dieser Nach-

weis bei ihren Produkten, sofern sie im Auslande hergestellt würden, in den allerseltensten Fällen gelänge, diesem für ihre ganze Industrie fühlbaren Mangel also nur durch die gesetzliche Umkehr der Beweislast zu ungunsten des ausländischen Fabrikanten abgeholfen werden könne.

Die Verhandlung der Sachverständigen über diese Fragen beschränkte sich nicht auf deren eigentlichen Gegenstand, sondern streifte noch verschiedene damit in Verbindung stehende Punkte, ohne indessen zu einer eigentlichen Beantwortung der Fragen selbst zu führen. Es wurde, wie wir bereits oben gesehen haben, nur auf die Frage 8 thatsächlich festgestellt, dass in den letzten Jahren die Einfuhr von Produkten, die nach inländischem Verfahren im Auslande hergestellt worden, namentlich von Teerfarben aus der Schweiz in einem für die inländische Industrie bedenklichen Umfange stattgefunden habe. Auch herrschte wenigstens zwischen den Vertretern der chemischen Industrie, deren Beschwerden hauptsächlich Anlass zu dieser Beratung gegeben hatten, Uebereinstimmung darüber, dass auf dem Wege der dem Gesetz in dem Rundschreiben des Reichskanzlers gegebenen Auslegung, wonach durch ein Patent auf das Verfahren ipso jure alle mittels desselben hergestellten Stoffe geschützt sein sollten, keine Abhülfe zu schaffen sei, und wurde selbst von dem Vertreter des Reichsjustizamtes *Dr. Hagens* diese Auslegung nicht für zweifelsfrei erachtet, vielmehr auf der einen Seite als zu weit, nach andern Richtungen als nicht weit genug gehend bezeichnet. Darüber aber, wie dem anerkanntermassen vorhandenen Bedürfnis nach Abhülfe entsprochen werden könne und müsse, gingen die Ansichten sehr auseinander. — Herr *Dr. Bolze* schlug in dieser Beziehung zunächst den Erlass eines Specialgesetzes vor, wodurch „die Einfuhr solcher Produkte, welche im Auslande mittels eines im Inlande patentirten Verfahrens hergestellt worden, verboten werden sollte“, beschränkte jedoch auf den dagegen mit Rücksicht auf die Beziehungen zum Auslande erhobenen Einspruch diesen seinen Vorschlag dahin, nur zu empfehlen:

> „dass in jährlichen oder auch kürzern Zwischenräumen durch den Bundesrat oder sonstwie auf Grund einer gesetzlichen Basis in geeigneter Weise diejenigen Stoffe oder Produkte, welche nicht eingeführt werden dürfen, öffentlich bekannt gemacht werden sollten“.

Als auch dieser Vorschlag an den Bedenken über die Möglichkeit einer richtigen und gerechten Ausführung desselben scheiterte, modificirte er denselben dahin,

> „dass die das inländische Gewerbe schädigende Einfuhr solcher Produkte, zu deren Herstellung im deutschen Reich ein hier patentirtes Verfahren angewendet wird, ohne Genehmigung des Patent-Inhabers verboten werden sollte“.

Indessen auch in dieser Fassung stiess der Vorschlag auf erheblichen Widerspruch namentlich wegen der Worte „das inländische Gewerbe schädigende“, worin von verschiedenen Seiten ein der Sache selbst fremder Gesichtspunkt gefunden wurde, der sehr leicht zu Missdeutungen führen könnte. Es wurde demnach, um die voneinander abweichenden Meinungen nach dieser Richtung zusammenzuführen, vom Präsidenten die zur Abstimmung kommende Frage dahin formulirt:

> „ob ein Bedürfnis vorliege, in geeigneter Weise durch die Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, dass Derjenige, dem in Deutschland ein Verfahren patentirt ist, gegen die Einfuhr der mit diesem Verfahren im Auslande hergestellten Produkte geschützt werde?“

und diese Frage am Schlusse der Sitzung, nachdem der Antrag von *Bolze* und das dazu von *Dr. Rosenthal* gestellte Amendement zu gunsten des Antrages des Präsidenten zurückgezogen worden, mit allen gegen eine Stimme bejaht.

Bereits bei Beginn der Verhandlung über die in Rede stehenden Fragen hatte der Vertreter der Reichsregierung hervorgehoben, von welcher grossen Bedeutung es nicht nur für die Industrie, sondern auch für das Publikum und namentlich für die zur Entscheidung von Patentstreitigkeiten berufenen Gerichte sei, Klarheit über den Inhalt und den Umfang des Patentrechtes zu haben, auch anerkannt, dass in dieser Beziehung die Fassung des §. 4 viel zu wünschen übrig lasse, und deshalb eine Aenderung dieser Fassung nach der hier in Rede stehenden Richtung für notwendig erklärt. Eine solche Aenderung müsse sich aber, wie weiter ausgeführt wurde, nach dem praktischen und wirtschaftlichen Bedürfnis richten, wie es sich bei dem Einfluss des Patentrechtes auf das ganze Geschäfts- und Verkehrsleben in den interessirten Kreisen gezeigt habe. Wir können uns dieser Ausführung nur anschliessen. Die richtige Erkenntnis des unverkennbaren Notstandes der chemischen Industrie und seines innern Grundes

hat, wie wir gesehen haben, zu dem *Caro*'schen Antrage geführt, dessen Annahme in der von der Enquête-Commission vorgeschlagenen Fassung wir empfohlen haben. Dieser Antrag ist aber, wie Herr *Dr. Caro* erklärt, gar nicht zu trennen von der folgenden, zugleich von ihm beantragten einschränkenden Zusatzbestimmung zu §. 5:

„Bildet ein neues chemisches Produkt zugleich mit einem bestimmten Verfahren seiner Herstellung den Gegenstand der Erfindung, so tritt ferner die Wirkung des Patentes gegen Denjenigen nicht ein, welcher das Produkt mittels eines andern Verfahrens herstellt, oder ein so dargestelltes Produkt in Verkehr bringt oder feilhält."

In der erwähnten Ausschuss-Sitzung des *Central-Verbandes deutscher Industrieller* hatte bereits der in derselben anwesende Vertreter der chemischen Industrie auf die Frage 9 folgende Zusatzbestimmung vorgeschlagen, welche nach seiner Ansicht bei §. 4 eingeschoben werden sollte:

„Das vom Auslande eingeführte chemische Produkt, insofern es ein neuer Handelsartikel ist, dessen Herstellung nach einem in Deutschland patentirten Verfahren erfolgen kann, gilt bis zum Beweise des Gegenteils als mittels dieses Verfahrens hergestellt."

Dieser Vorschlag hatte nach unserer obigen Darstellung seinen Grund darin, dass in der chemischen Industrie der dem Patentinhaber nach dem bestehenden Gesetz obliegende Nachweis der Herstellung des eingeführten Produktes nach seinem Verfahren in den meisten Fällen sehr schwer, wenn nicht unmöglich ist, und dass man in der gesetzlichen Umkehrung der Beweislast zu ungunsten des ausländischen Fabrikanten ein Abhülfsmittel für dieses Missverhältnis gefunden zu haben glaubte. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass diese Umkehrung der Beweislast durch gesetzliche Vorschrift vom juristischen Standpunkte nicht unbedenklich erscheint. Herr *Caro* schloss daher seinen dahinzielenden obigen Satz nicht an §. 4 des Gesetzes an, sondern an §. 5, welcher die Ausnahmen von der Wirkung eines Patentes, und als solche auch den Fall der Vorbenutzung eines einem Anderen patentirten Verfahrens in Bezug auf die Beweislast insofern behandelt, als darnach dem Vorbenutzer der Beweis obliegt, dass er zur Herstellung des von ihm in den Handel gebrachten Artikels das dem Anderen patentirte Verfahren nicht benutzt hat. Wir werden hierauf,

wenn wir mit unserer Besprechung zu dem letztgedachten Gesetzesparagraphen gelangt sind, noch zurückkommen, mussten aber auf diesen Punkt hier schon zum Verständnis des weitern Ganges der Verhandlung über die Fragen 7 und 9 wenigstens hinweisen. Es drehte sich diese Verhandlung nämlich auch um die Frage, ob die von den Chemikern für ihre Industrie gewünschte Gesetzesänderung auch für die mechanische Industrie zu empfehlen sei. Wie wir oben bei der Erörterung der Verhandlungen der vorerwähnten Vereine gesehen haben, war von denselben die erste Frage mit der Massgabe bejaht worden, dass die darnach abgeänderte Schlussbestimmung des §. 4 sich nicht nur auf die chemische, sondern auch auf die mechanische Industrie beziehen sollte. Bei der Enquête wurde indessen schon von vornherein von dem Regierungsvertreter darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei einer Maschine oder Betriebsvorrichtung nicht selten um eine solche Erfindung handle, „welche die Herstellung eines gewissen Erzeugnisses unmittelbar und notwendig zum Gegenstande hat", sich häufig auch die Grenze zwischen solchen Arbeitsmitteln einerseits und einem Verfahren anderseits nicht ziehen lasse, dass in keinerlei Hinsicht aber, wenn einmal der Schutz des Produktes im Gesetz ausgesprochen werden sollte, ein innerer Grund vorliege, das Produkt aus der Anwendung einer Maschine nicht ebensowohl, wie dasjenige eines chemischen Verfahrens einzubegreifen. Von denselben Gesichtspunkten geleitet hielt Herr *Reuleaux* in den vielen Fällen, wo mit der Maschine nicht auch die Produkte patentirt werden könnten oder doch deren Patentirung grosse Schwierigkeiten mit sich bringen würde, es gradezu für geboten, im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, dass die mittels Anwendung dieser Maschinen hergestellten Produkte nicht ohne Erlaubnis des Inhabers des Patentes für die Maschine eingeführt werden dürfen, erkannte übrigens die Gefahren, die man in der Ausdehnung des *Caro*'schen Antrages für die mechanische Industrie hatte finden wollen, nicht als vorhanden an, oder glaubte wenigstens, dass sich dieselben leicht vermeiden liessen. Endlich machte er für seine Ansicht noch geltend, dass es Grenzfälle gebe, wo, wie bei der landwirtschaftlichen Industrie, die physikalischen Eigenschaften in Betracht kämen, und doch die chemische Industrie hineinspiele. Dieser letzte Punkt wurde noch von andrer Seite hervorgehoben, zugleich aber der Schwerpunkt der ganzen Frage in das Verhältnis zum Auslande gelegt, und es für unzuträglich erklärt,

dass an unsrer Nachbargrenze wertvolle Erfindungen, die unter Aufbietung grosser Versuchskosten im Inlande geschaffen worden, in einem Umfange, wie dies bisher zum grossen Nachteil der chemischen Industrie geschehen sei, ausgebeutet werden dürfen (*Langen*, Seite 105 — *Rosenthal*, Seite 102). Wenn aber auch die Industriellen, wie wir bereits bei der Erörterung der Verhandlungen des *Düsseldorfer Vereins* und des *Centralverbandes* gesehen haben, anfangs nach einer Gleichstellung der mechanischen und der *chemischen* Industrie in der hier fraglichen Beziehung hinneigten, so vereinigten sich doch die auseinandergehenden Ansichten nach und nach dahin, dass es sich im Grunde um Uebelstände handle, die eigentlich nur in den Kreisen der chemischen Industrie hervorgetreten seien und zu Klagen Anlass gegeben hätten, und demnach auch nur für diese Industrie ein Bedürfnis zur Abänderung des Gesetzes vorliege (*Klüpfel* S. 99). Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch das Reichsgericht in seinem oben erwähnten Erkenntnis, wenn dessen Begründung auch nicht von denselben Voraussetzungen ausgeht. Indem es nämlich aus der Besonderheit des auf die Entstehung des neuen Stoffes abzielenden und mit dessen Entstehung abschliessenden chemischen Verfahrens den notwendigen Schluss zieht, dass der auf diesem Wege erzeugte Stoff nicht von dem Verfahren losgelöst werden könne, vielmehr das mit dem ganzen Verfahren und seinen einzelnen Teilen untrennbar zusammenhängende Endergebnis desselben darstelle, gelangt es zu dem folgerichtigen Rechtssatz, dass dieses Verfahren den mittels desselben erzeugten Stoff als zum Gegenstand der Erfindung gehörig in sich begreift, sich demnach die Wirkung eines inländischen Patentes für dieses Verfahren auch auf dessen Produkte erstreckt, der Patent-Inhaber also berechtigt ist, die Einfuhr dieses Produktes auf Grund des ihm zufolge §. 4 des Gesetzes zustehenden Untersagungsrechtes zu verhindern. Das Reichsgericht hebt aber zugleich in den Gründen seines Urteils ausdrücklich den innern Unterschied hervor, welcher in patentrechtlicher Hinsicht zwischen dem Herstellungsverfahren von Stoffen auf chemischem Wege und der Arbeitsmethode auf dem Gebiete der mechanischen Industrie besteht. Die Erkenntnis dieses Unterschiedes hat auch bei der Enquête schliesslich zu der Ueberzeugung geführt, dass es für letztere Industrie einer Aenderung des Gesetzes allein schon um deswillen nicht bedarf, weil man auf diesem Gebiete neben dem Verfahren auch jedes Produkt, wenn es neu ist, paten-

tiren lassen kann, dass aber den in der chemischen Industrie fühlbar gewordenen Uebelständen durch die Annahme der *Caro'*-schen Anträge abgeholfen wird. (*Klüpfel* Seite 99.) Es wurden demnach auch diese Anträge am Schlusse der Sitzung fast einstimmig angenommen. (Sten. Ber. Seite 111.) Indessen bedingt diese Annahme eine andere Fassung des §. 4, um darin namentlich auch jenen Unterschied zum klaren und bestimmten Ausdruck zu bringen. Die *Enquête-Commission* hat dementsprechend im Anschluss an die von ihr vorgeschlagene Abänderung des §. 1, Abs. 2 folgende Fassung des §. 4 vorgeschlagen:

„Das Patent hat die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers den durch dasselbe geschützten Gegenstand gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

„Ausserdem darf, wenn eine Maschine oder sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder sonstiges Arbeitsgerät, oder ein chemischer Stoff den Gegenstand des Patentes bildet, niemand denselben ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers gewerbsmässig gebrauchen.

„Das Patent für ein Verfahren hat die Wirkung, dass niemand das letztere ohne Erlaubnis des Patent-Inhabers *gewerbsmässig anwenden* darf. *Das Patent für ein Verfahren zur Herstellung eines Stoffes auf chemischem Wege hat zugleich in Ansehung des Stoffes die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen, sofern der Stoff nach diesem Verfahren hergestellt wird.*“

Diese Fassung empfiehlt sich, abgesehen von dem nur die chemische Industrie betreffenden letzten Absatz, auch aus dem Grunde, weil die bisherige Gesetzesbestimmung namentlich auch wegen der darin dreimal vorkommenden Worte „Gegenstand der Erfindung“ zu Missdeutungen Anlass gegeben hat. Nach dem Wortlaut und der Satzstellung liegt nämlich die Auslegung nahe, dass die im ersten Absatz derselben erwähnte Wirkung sich auf alle Arten von Patenten beziehe und dies auch durch die Worte „Gegenstand der Erfindung“ ausgedrückt werde, im zweiten Absatz aber, wie auch das Verbindungswort „ausserdem“ anzeigt, die speciellen Wirkungen der Patente auf „Verfahren“ und „Arbeitsmittel“ bestimmt werden sollten. In dieser letzten Bestimmung kann aber unter diesen hier zweimal gebrauchten Worten das erste Mal, soweit sich dieselben nicht auf die Arbeitsmittel beziehen,

nur „ein Verfahren“ verstanden werden, wiewohl ein solches doch nicht im Sinne des ersten Absatzes hergestellt, in Verkehr gebracht und eigentlich auch nicht feilgehalten werden kann, während sich darunter am Schlusse des zweiten Absatzes nur die durch ein Verfahren hergestellten Stoffe oder Arbeitsmittel denken lassen. Es sind deshalb auch im ersten Absatz des hier abgeänderten Paragraphen die gedachten Worte ausgelassen und ersetzt durch die Worte „den durch dasselbe geschützten Gegenstand“, welche sich in der Satzstellung nur auf das am Anfang des Satzes stehende Wort „Patent“ zur Bestimmung seines Inhaltes beziehen können, und demzufolge auch, je nachdem „ein Verfahren“ oder „ein körperlicher Gegenstand“, sei es Waare oder Arbeitsmittel, patentirt ist, die darauf bezüglichen Bestimmungen auch durch die verschiedenen Worte streng auseinandergehalten, sodass im zweiten Absatz nur von dem körperlichen Gegenstand als Objekt des Patentes, wozu hier auch folgerichtig ein chemischer (mittels chemischen Verfahrens hergestellter) Stoff als Arbeitsmittel gerechnet wird, im dritten von einem patentirten Verfahren und dementsprechend auch dort nur von einem Gebrauche des Gegenstandes, hier einer Anwendung des Verfahrens, die Rede ist. In beiden Absätzen ist aber nur die gewerbsmässige Benutzung der Erfindung unter Patentschutz gestellt. Es entspricht dies einem bei der Enquête zu der Frage 22 gefassten Beschlusse, welcher empfiehlt,

> die Wirkung des Patentes im Falle des §. 4, Abs. 2 auf die Anwendung zu *gewerblichen* Zwecken und den Gebrauch zu *gewerblichen* Zwecken zu beschränken,

nur mit dem Unterschiede, dass in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung statt der Worte *„zu gewerblichen Zwecken“* das Wort *„gewerbsmässig“*, wie auch im ersten Absatz, gebraucht worden ist.

Der Antrag, nach welchem dieser Beschluss gefasst worden, ist mit Rücksicht darauf gestellt, dass die Wirkung des Patentes immer auf das gewerbliche Leben beschränkt bleiben und keine unnötigen Belästigungen für den häuslichen Gebrauch herbeiführen soll, wenn solche nicht für die Wirkung des Patentes durchaus notwendig sind. (*Rosenthal* Seite 165.) Von diesem Gesichtspunkt aus hat auch der *Ingenieurverein* unter a seiner Resolution zu §. 4 auf das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr des Gegenstandes der Erfindung und der Benutzung desselben zu gewerblichen Zwecken angetragen, indem er bei der Begründung dieses Antrages ausdrücklich

hervorhebt, dass die Benutzung patentirter Gegenstände für den persönlichen Gebrauch keinen Beschränkungen unterliegen dürfe, sobald daraus aber ein Gewerbe gemacht werde, sie unter allen Umständen unter die Bestimmungen des §. 4 fallen müsse, nicht allein in den darin namhaft gemachten Fällen. Bei dieser Auffassung fallen auch die bei der Beratung der Fragen 7—9 in den beiden obengedachten Vereinen mehrfach geäusserten Bedenken über den schädlichen Einfluss eines solchen Verbotes auf den Handel und namentlich den Kleinverkehr weg, da hiernach nur Derjenige, welcher in Ausübung eines Gewerbes dem gesetzlichen Verbote zuwiderhandelt, dafür die Verantwortung zu tragen hat. Von demselben Gedanken ist übrigens auch bei der Vorberatung des bestehenden Gesetzes die Commission in der Rechtfertigung ihres Antrages, welcher im Reichstage zum Gesetz erhoben worden ist, geleitet worden. Dieselbe ging nämlich in ihrem darauf bezüglichen Bericht davon aus, dass die Wirkung des Patentes ein Exclusivrecht des Patent-Inhabers nur insofern begründen solle, als es sich um die gewerbsmässige Ausnutzung der Erfindung handle, durch den Patentschutz aber die Benutzung eines gutgläubig erworbenen patentirten Gegenstandes nicht behindert werden dürfe, und hat demgemäss auch dieser ihrer Absicht, nur die *gewerbsmässige* Ausnutzung des Patentgegenstandes zu treffen, durch den Zusatz des Wortes *gewerbsmässig* hinter *Erfindung* Ausdruck gegeben. Indem sie aber zugleich auf die Einfügung der Worte *in Verkehr zu bringen* in die Regierungsvorlage antrug, hat sie das Untersagungsrecht des Patent-Inhabers in Bezug auf den Vertrieb in dem angegebenen Sinne verallgemeinern und unzweifelhaft auch die Einfuhr patentirter Gegenstände in das Verbot eingeschlossen wissen wollen. Uebrigens ist, wie aus dem Bericht hervorgeht, bei den Beratungen der Commission auch der Gedanke angeregt worden, in Alinea 2 von §. 4 die ein patentirtes *Verfahren* betreffenden Bestimmungen von denen, welche sich auf *eine Maschine* oder *eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug* oder *ein sonstiges Arbeitsgerät* beziehen, in der Satzbildung zu trennen, dieser Anregung aber keine Folge gegeben, weil man annahm, dass auch in der jetzigen Fassung dem Sinne nach keine Undeutlichkeit vorliege. Wie wenig diese Annahme zutreffend war, hat die Erfahrung gezeigt, weshalb es alle Anerkennung verdient, dass die Enquête-Commission sich der Aufgabe, dem §. 4 eine jenem Gedanken entsprechende deutliche Fassung zu geben, unterzogen und diese

Aufgabe nach dem gegebenen Material so glücklich gelöst hat. Um aber jede Unklarheit zu vermeiden, hat die Commission den drei ersten Absätzen, welche sich auf die mechanische und die chemische Industrie beziehen, noch einen vierten hinzugefügt, welcher die letztere allein betrifft und entsprechend dem Schlusssatz des §. 1 in der abgeänderten Fassung keinen Zweifel darüber bestehen lässt, dass die im ersten Absatz des §. 4 ausgesprochenen Wirkungen eines Patentes auf ein bestimmtes chemisches Verfahren sich auch auf den nach diesem Verfahren hergestellten Stoff erstrecken sollen.

Indessen hielten sich auch nach diesen Abänderungen die Chemiker den Importeuren gegenüber in Ansehung des zu führenden Nachweises der Patentverletzung noch nicht für hinreichend gesichert, und verlangten deshalb bei der Enquête im Sinne der von uns besprochenen Anträge der obenerwähnten Vereine die Umkehrung der Beweislast durch gesetzliche Vorschrift dahin, dass der Inhaber eines Patentes auf ein chemisches Verfahren als der geschützte Erfinder des in den Verkehr gebrachten Stoffes so lange angesehen werden soll, als nicht der Importeur den Nachweis führt, dass das betreffende Produkt nach einem anderen Verfahren hergestellt worden ist. Davon ausgehend, dass die Beweispflicht als das Haupthindernis der praktisch wirksamen Schutzbethätigung der Einfuhr gegenüber anzusehen sei, beantragte demnach ihr Hauptvertreter als Zusatz zum §. 5 die Aufstellung der Rechtsvermutung, dass bis zur Erbringung des erwähnten Nachweises der Inhaber eines Patentes auf ein chemisches Verfahren durch dasselbe auch hinsichtlich des darnach hergestellten Stoffes als geschützt anzusehen sei. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass der Inhaber eines solchen Patentes in Bezug auf den Beweis der Herstellung des Stoffes im Auslande sich in einer ungünstigeren Lage befindet, als der Inhaber eines Verfahren-Patentes auf dem Gebiete der mechanischen Industrie. Da das Patent nämlich erteilt wird auf Grund einer so genauen Beschreibung, dass darnach jeder Sachverständige den Gegenstand der Erfindung ausführen kann, so wird sich im letztgedachten Falle in der Regel, wenn es sich nicht sofort durch die äussere Erscheinung herausstellt, schon durch eine Vergleichung der Beschreibung mit dem Produkt erweisen lassen, ob dasselbe nach dem patentirten Verfahren hergestellt ist oder nicht. Anders verhält es sich mit einem Produkte der chemischen Industrie, da hier erfahrungsmässig ein gleicher

Stoff nach einem anderen Verfahren hergestellt werden kann, ohne dass ihm dies anzusehen ist, und es deshalb für den Nachweis dieser Herstellung häufig einer kostspieligen Analyse bedarf, aber auch durch eine solche der Nachweis nur in den seltensten Fällen geführt werden kann, wenn das Produkt im Auslande hergestellt worden ist.

Trotzdem wurde bei der Sachverständigen-Beratung die Aufnahme einer solchen Rechtsvermutung in das Gesetz namentlich vom juristischen Standpunkte nicht für unbedenklich gehalten. Es wurde eine derartige Vermutung sogar von einer Seite als eine *praesumtio doli (Vermutung der Arglist)* bezeichnet, welche nur ein Notbehelf, und zwar vom Standpunkte der Wissenschaft ein trauriger Notbehelf sei, und von anderer Seite zwar nur als die Präsumtion eines objectiven Thatbestandes angesehen, von dem man nicht weiss, ob er objectiv vorliegt oder nicht, doch auf dem Boden der neuen Processgesetzgebung, die nur *die freie Beweiswürdigung* kenne, für unpraktisch erklärt. Es wurde demnach auch vom juristischen Standpunkt in Erwägung gegeben, ob sich nicht ohne legale Präsumtion eine faktische Präsumtion ergeben könne, ob nicht mit anderen Worten der sich in seinem Patent verletzt glaubende Kläger, wenn er auch nach wie vor den Nachweis der Verletzung erbringen müsse, doch vielleicht in der Lage befinden würde, unter Berufung auf Sachverständige bestimmt zu behaupten, dass keine andere Methode der Herstellung dieses Stoffes existire, und dass daher eine Vermutung für Anwendung des patentirten Verfahrens bestehe. (St. B. *Held* Seite 94, 109, *Reuling* 109.) Wir können uns dieser Auffassung nur anschliessen. Wenn wir hiernach auch den *Caro*'schen Antrag an sich nicht zur Annahme empfehlen können, so weist er uns doch auf den richtigen Weg, auf welchem wir an der Hand des diesem Antrage zugrunde liegenden Gedankens zu dem vorgesteckten Ziele gelangen, ohne das Gesetz abändern zu müssen. Herr *Caro* hat nach der Begründung seines Antrages (Stenogr. Bericht Seite 91, 97) gerade zum §. 50 einen Zusatz von dem Gesichtspunkte vorgeschlagen, dass es, um den Inhaber eines Patentes auf ein chemisches Verfahren wegen der Schwierigkeit des Beweises dem Auslande gegenüber zu sichern, einer Umkehrung der Beweislast zu seinen gunsten bedürfe, eine solche aber in dem ersten Absatz des §. 5 vorgesehen sei. In dem Falle dieses Absatzes soll nämlich der thatsächliche Ausführungsbesitz einer Erfindung, welcher vor deren

Patentirung rechtlich begonnen und bis dahin fortgedauert hat, durch das einem Anderen erteilte Patent nicht in Frage gestellt, in seinem Bestande nicht beeinträchtigt werden.*) Da aber die Patent-Erteilung durch die zuständige staatliche Behörde erst nach pflichtmässiger Prüfung der Erfindung auf deren Patentfähigkeit erfolgt, so begründet dieselbe eine solche Vermutung für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, dass bei einer Collision des Patentrechtes mit dem blossen Ausführungsbesitze Derjenige, welcher sich in diesem Besitze dem Patente gegenüber erhalten will, den Nachweis der Vorbenutzung oder der dazu erforderlichen Veranstaltungen zur Zeit der Patent-Anmeldung erbringen muss. Es entspricht diese Schlussfolge so sehr dem gesunden Menschenverstande, worauf die freie Beweiswürdigung beruht, dass es einer weitern Rechtfertigung derselben nicht bedarf. In derselben Rechtslage befindet sich aber infolge der Abänderung des Schlusssatzes von §. 1 des Gesetzes in Bezug auf die chemische Industrie der Inhaber eines Patentes auf ein bestimmtes chemisches Verfahren Demjenigen gegenüber, welcher einen Stoff eingeführt hat, der nach dem patentirten Verfahren im Auslande hergestellt sein soll. Da ein solches Verfahren nämlich nur patentirt wird, sofern in dem Patentgesuche mit dem Verfahren auch die Stoffe, welche es herstellen soll, bestimmt bezeichnet worden, so spricht auch, wenn ein derartiger Stoff im Handel und Verkehr getroffen wird, die dringendste Vermutung dafür, dass dieser Stoff nach dem patentirten Verfahren hergestellt worden ist. Es ist demnach in einem Collisionsfalle ganz folgerichtig, dass derjenige, welcher ein solches Produkt eingeführt hat, sich im Inlande gegen die rechtlichen Folgen einer Patentverletzung nur durch seinen Nachweis sichern kann, dass dieses Produkt nach einem anderen, als dem patentirten Verfahren hergestellt worden ist. Solange dieser Nachweis also nicht vom Importeur erbracht ist, bleibt allein das Patent der vollgültige Rechtstitel für das dem Patent-Inhaber nach §. 4 des Gesetzes zustehende Ausschliessungsrecht auch gegen die Einfuhr von chemischen Stoffen, welche nach dem ihm patentirten Verfahren im Auslande fabrizirt worden sind. Dieses Recht bedarf also zu seiner praktischen Wirksamkeit auch der unberechtigten Einfuhr gegenüber der Aufstellung einer Rechtsvermutung im Gesetze hinsichtlich der Beweisfrage allein schon aus dem Grunde nicht,

*) Kohler, „Deutsches Patentrecht“ Nr. 48.

weil dem Inhaber eines derartigen Patentes in diesem Falle die Beweispflicht gar nicht obliegt. Die Commission hat zu dieser Frage zwar auch nicht die Annahme einer solchen Rechtsvermutung, wohl aber im Anschluss an die nach ihren Vorschlägen abgeänderten §. 1, Absatz 3 und §. 4 die Einfügung eines Zusatzes zwischen den ersten und zweiten Absatz von §. 5 des Inhaltes beantragt:

> „Ist das Patent für einen chemischen Stoff in Verbindung mit dem Patent für ein Verfahren zu dessen Herstellung erteilt (§. 1, Absatz 3), so erstreckt sich die Wirkung des Patentes auf den Stoff insoweit nicht, als derselbe durch ein anderes Verfahren hergestellt wird“.

Indessen müssen wir uns gegen die Annahme dieses Zusatzes, welcher im Grunde nur für die chemische Industrie eigens verdeutlicht, was in den §§. 1 und 4 in Verbindung mit dem im §. 5 liegenden Rechtssatze bereits zum zweckentsprechenden Ausdruck gelangt ist, um deswillen aussprechen, weil es sich zur Vermeidung von Missdeutungen empfiehlt, die Abänderung von bestehenden Gesetzen auf das Notwendigste zu beschränken. Es ist hiernach auch in Bezug auf die Einfuhr sowohl für die Industrie, wie für die Gesammtheit ein Rechtszustand geschaffen, welcher demjenigen in anderen Staaten, wo man durch Strafbestimmungen, wie in Frankreich durch das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen gleicher Art bei Strafe der Verwirkung des Patentes (Art. XXXIII des Gesetzes vom 31. Mai 1856) die heimische Industrie zu schützen für nötig gehalten hat, namentlich auch vom internationalen Standpunkte bei weitem vorzuziehen ist.

II.

Nach einer anderen Richtung sind von verschiedenen Seiten Abänderungsvorschläge zum ersten Absatz des §. 5 gemacht worden, deren Prüfung uns zwingt, den wahren Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung nochmals näher ins Auge zu fassen. Diese Bestimmung enthält, wie wir gesehen haben, eine Beschränkung der Wirkung des aus dem Patentschutz fliessenden Ausschliessungsrechtes für den Fall der Collision eines Patentberechtigten mit

einem Erfindungsberechtigten, dessen Ausführungsbesitz bereits zur Zeit der Patentirung rechtlich begonnen oder, um mit den Worten des Gesetzes zu reden, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentberechtigten im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die auf die Veranstaltungen bezüglichen Schlussworte waren im Regierungsentwurfe nicht enthalten, sind vielmehr erst auf den Vorschlag der Commission in das Gesetz hineingekommen. Nach den Motiven des Entwurfs sollte durch besagten Absatz im Falle der geheimen Benutzung einer Erfindung deren berechtigter Besitzstand gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums gesichert werden. Dieser ganz folgerichtige, im Wesen des Erfindungsschutzes liegende Gedanke war bereits vor dieser Gesetzesvorlage im §. 2 des Entwurfs des *Ingenieur-Vereins* auf das bestimmteste, in demjenigen des *Deutschen Patentschutz-Vereins* weniger bestimmt ausgesprochen, nach welch' letzterem die geheime Benutzung das Recht gewähren sollte, „die Erfindung fernerhin selbst zu benutzen". Die Commission ist aber nach ihrem Bericht aus Gründen der Billigkeit noch weiter gegangen. Dieselbe hielt es in dem nicht seltenen Falle, wenn die neue Erfindung von einem Anderen, als dem Patent-Inhaber zur Zeit der Anmeldung bereits gemacht, aber noch nicht in Benutzung war, wohl aber die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen worden, dem Erfinder gegenüber für eine ungerechtfertigte Härte, dass demselben alsdann das Recht der Benutzung aus dem Grunde entzogen werden soll, weil die Erfindung zufällig noch nicht ausgeführt und in Anwendung gebracht worden war. Wenn sie sich daher auch nicht die Schwierigkeit verhehlte, hier die Grenze zu finden, bis zu der die Veranstaltungen, welche dem Patent-Inhaber gegenüber das Benutzungsrecht sichern sollen, getroffen sein müssten, so hat sie doch in dem Vertrauen, dass die Rechtsprechung im einzelnen Falle das Richtige treffen würde, durch ihren Vorschlag dem Erfindungsbesitze Befugnisse eingeräumt, durch welche unter Umständen das Patentrecht ganz illusorisch gemacht werden kann. Die Rechtsprechung zeigt aber gerade, wie gefährlich die Durchlöcherung eines so wichtigen Prinzips ist, auf welchem die ganze Wirkung des Patentschutzes beruht. Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1882 findet es nämlich im Gesetze keine Rechtfertigung, wenn nach §. 5 Abs. 1 das Patent gegenüber den Rechten aus dem Erfindungs-

besitz nur insoweit wirkungslos sein soll, als der frühere Besitzstand nach Art und Umfang der Benutzung reicht, ist vielmehr hierin „bei nicht offenkundiger Benutzung die Unwirksamkeit des Patentes zwar nur relativ dem im Erfindungsbesitz Befindlichen gegenüber, gegen diesen aber in vollem Umfang anerkannt.“ Ebenso trägt zufolge eines Urteils vom 4. Februar 1882 der Schutz des §. 5, Abs. 1 nur bezüglich der Herstellung und der Anwendung des Verfahrens einen persönlichen mit dem Besitze verbundenen Charakter an sich, „schafft aber bezüglich der Gegenstände der Erfindung zu gunsten derselben eine derartige sachliche Exemtion von den Patentwirkungen, dass dieselben, wenn vom Besitzer redlich erworben, in der Hand dieser Dritten hinsichtlich des Gebrauches und der Weiterveräusserung dem freien Verkehr und der freien Verfügungsgewalt uneingeschränkt unterliegen.“ In diesen Entscheidungen findet also der dieser Gesetzbestimmung zugrunde liegende Gedanke, dass dadurch nur der berechtigte Besitzstand der geheimen Benutzung gegen die Einwirkung des späteren Patentes geschützt sein soll, so wenig Beachtung, dass zwischen der eigentlichen Benutzung und den Veranstaltungen, bei welchen selbstredend von einem Besitzstande wirtschaftlicher Ausnutzung keine Rede sein kann, gar kein Unterschied gemacht ist. In demselben Sinne geht sogar ein Urteil des II. Strafsenats vom 14. März 1882 so weit, den allgemeinen Rechtssatz auszusprechen, dass Derjenige, welcher eine patentirte Erfindung bereits vor Erteilung des Patentes von einem Anderen in Benutzung genommen hatte, auch nach Erteilung jenes Patentes berechtigt sein soll, den patentirten Gegenstand ohne Beschränkung gewerbsmässig herzustellen und zu vertreiben, resp. andere Personen mit dem Vertriebe seiner Fabrikate zu betrauen, welche wieder unbeschränkt dieselben an Unterhändler ablassen können, auch wenn sie zur Zeit der Patentirung noch nicht in so weitem Umfange die Erfindung verwertet hatten. In der Begründung dieser Entscheidung wird zwar der Zweifel angeregt, ob der in Rede stehende Paragraph dem früheren Benutzer der Erfindung gegenüber dem Patent-Inhaber jede Benutzung gestatte, oder ob derselbe nicht vielmehr die Erfindung nur in dem *bisherigen Umfange* d. h. in dem Umfange benutzen dürfe, in welchem er sie zur Zeit der Anmeldung des Patent-Inhabers benutzt, bezw. durch die getroffenen Veranstaltungen zu benutzen beabsichtigt hat, dieser Zweifel aber mit der einfachen Erwägung abgemacht, dass nach

dem Wortlaute des Gesetzes Demjenigen gegenüber, welcher die Erfindung zur Zeit der Patent-Anmeldung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, das Patent die ihm im §. 4 beigelegte Wirkung nicht äussern solle, ohne zu unterscheiden, von welcher Art und welchem Umfange die erfolgte bezw. beabsichtigte Benutzung gewesen sei. Nach der diesem Urteil zugrunde liegenden Auffassung des Reichsgerichts soll auch, „wenn jemand eine Erfindung bereits vor der Anmeldung des Patent-Inhabers in Benutzung genommen hatte und deshalb in Gemässheit des §. 5 des Gesetzes befugt war, den von ihm hergestellten Gegenstand der Erfindung in den Verkehr zu bringen, ohne dass dem Patent-Inhaber dagegen ein Widerspruch zugestanden hätte, der weitere Vertrieb des von ihm in den Verkehr gebrachten Gegenstandes durch Dritte einen Eingriff in die Rechte des Patent-Inhabers nicht enthalten, und würde sogar die Annahme des Gegenteils zu einer nicht gewollten Beschränkung der Rechte des frühern Benutzers führen, da die Befugnis, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig feilzuhalten, beeinträchtigt erscheinen müsste, wenn der Erfinder des Gegenstandes nicht befugt wäre, denselben zu veräussern“. Dass diese Auslegung dem Willen der Gesetzgebungs-Faktoren, wie er in der Regierungsvorlage, und auch in dem Berichte der Commission ausgesprochen liegt, nicht entspricht, bedarf nach Obigem keiner weiteren Ausführung.

Bei dieser Richtung der Rechtsprechung ist es nicht zu verwundern, dass sich in industriellen Kreisen immer mehr das Bedürfnis nach einer *gesetzlichen* Begriffsbestimmung der Benutzung bezw. der dazu erforderlichen Veranstaltungen herausstellte. Insbesondere trat dieses Bedürfnis bei den chemischen Industriellen hervor, weil nach der treffenden Bemerkung des Referenten in der obenerwähnten Generalversammlung des *Vereins der chemischen Industriellen* „wohl auf keinem Gebiete der angewandten Wissenschaften die Arbeit Vieler so gleichzeitig auf dieselben Ziele gerichtet ist, wie in der chemischen Industrie, es aber nur in wenigen Fällen möglich ist, die neue industrielle Erfindung sofort in den sichtbaren Fabrikbetrieb umzusetzen, da zu diesem Zwecke die Erfindung völlig gereift, die Rentabilität derselben bedächtig erwogen sein muss“. Mit Recht fragt Derselbe daher in seinem Berichte, wie der Besitzer einer derartigen Erfindung gegenüber demjenigen, welcher dieselbe Erfindung in einem

gleichen oder noch unfertigeren Stadium der noch nicht erfolgten Ausführung zur Patentirung anmelde, namentlich in dem Falle geschützt sein solle, wenn er nur die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Nach dem zum Beschluss erhobenen Antrage der Commission sollte hierzu der Nachweis genügen, dass man zu dieser Zeit die Erfindung mindestens in einem solchen Grade der Ausbildung besessen habe, dass man auf dieselbe mit demselben Rechte, wie der Patent-Inhaber ein Patent hätte bekommen können. Dieser Beschluss gründete sich auf die Erwägung, dass man, wenn die Erfindung zu Papier gebracht und bei dem Patent-Amt eingereicht worden wäre, ein weitgehendes Ausschliessungs- und Uebertragungsrecht erlangt hätte, und deshalb doch „für die Nichtinanspruchnahme dieses Rechtes füglich nicht durch den Verlust seiner Erfindung gestraft werden dürfte“. Zum Nachweis eines solchen Besitzes wurde daher die Einreichung einer in der Form allen gesetzlichen Anforderungen einer Patentbeschreibung entsprechenden Darstellung der Erfindung für ausreichend erachtet und als Centralstelle für die Hinterlegung derartiger versiegelter Beschreibungen das Patent-Amt empfohlen, welches sich im Collisionsfall auch gemäss §. 18 darüber gutachtlich äussern sollte, ob auf Grund dieser Beschreibung, wenn sie beim Patent-Amt eingereicht worden wäre, ein Patent hätte erteilt werden müssen.

Zugleich wurde beantragt, dass nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, wie nach §. 11 bei dem Ausübungszwang, das Benutzungsrecht der nicht patentirten und nicht zur Ausführung gebrachten Erfindung erlöschen sollte.

Der *Ingenieur-Verein* hat zum ersten Absatz von §. 5 unter a. seiner Anträge die Streichung der Worte „in Benutzung genommen“ in Vorschlag gebracht mit der Begründung, dass der weitere Begriff der „Veranstaltungen“ den „engeren“ der „Benutzung“ umschliesse. Wenn wir uns hiergegen erklären, so bedarf es nach unserer obigen Ausführung wohl zur Rechtfertigung unserer Ansicht keines näheren Eingehens auf diesen Vorschlag und dessen Begründung. Während dem Verein die Worte *„in Benutzung genommen“* überflüssig erscheinen, möchten eher mit *Kohler* (l. c. No. 50) die Schlussworte des ersten Absatzes als überflüssig bezeichnet werden können.

Der *Ingenieur-Verein* sah es aber auch als ein dringendes Bedürfnis an, die Voraussetzungen der straffreien Benutzung auf

Grund dieses Paragraphen näher zu umgrenzen, und schlug deshalb unter b) seiner Anträge zu §. 5 vor, als Veranstaltungen im Sinne dieses Paragraphen nur solche im Gesetze zu bezeichnen, deren erkennbarer Zweck die gewerbsmässige Benutzung der betreffenden Erfindung war, davon aber auch Zeichnungen, theoretische Darstellungen und praktische Anleitungen nicht auszuschliessen.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages berief sich der Verein darauf, dass der Umfang der dem Vorbenutzer gegenüber dem Patent-Inhaber zustehenden Rechte durch die Gerichtspraxis noch nicht genügend festgestellt, es vielmehr in den Patent-Rechtsstreiten noch immer fraglich wäre, ob die straffreie Benutzung auf den zur Zeit der Anmeldung vorhandenen Besitzstand beschränkt werden müsste, oder dem Wortlaute des Gesetzes gemäss gar keiner Beschränkung, weder einer objectiven, noch einer subjectiven, unterläge, und deshalb zur Ausgleichung dieser entgegenstehenden Ansichten eine Rechtsbasis geschaffen werden müsste, welche man in diesem Vorschlage gefunden zu haben glaubte. Beim Nachweis einer Vorbenutzung zum Zwecke der gewerbsmässigen Ausnutzung wollte aber auch der Verein die straffreie Benutzung nicht mehr in ihrem Umfange beschränkt, sondern nur noch den Grenzen unterworfen wissen, welche durch Productions- und Anwendungsfähigkeit gezogen sind, und sollte es demnach einer Feststellung des Besitzstandes nicht mehr nach dem Umfange, sondern nur nach der Art der Benutzung bedürfen. Wenn diese Feststellung auch der Würdigung des einzelnen Falles unterliegen müsste, so dürften doch, wie er vermeinte, im Gesetze Zeichnungen, theoretische Darstellungen und praktische Anleitungen namentlich im Interesse der zahlreichen Classe der Civil-Ingenieure als Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden, weil dieselben doch auch als Grundlagen der Patent-Erteilung genügten.

Unter c) hat endlich der Verein darauf angetragen, dass der Schutz des §. 5 sich nur auf diejenige Person erstrecken solle, auf welche die obige Voraussetzung zutreffe, sowie auf deren Universal-Rechtsnachfolger, jedoch erlöschen solle, wenn nicht binnen drei Jahren nach Anmeldung des Patentes eine gewerbsmässige Benutzung der patentirten Erfindung wirklich nachgewiesen werden könnte. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz erschien dem Verein empfehlenswert, einesteils um deswillen, weil die allgemeine Uebertragbarkeit des dem Vorbenutzer durch §. 5 eingeräumten Ausnahmerechtes in vielen Fällen die Wirkungs-

losigkeit des Patentes zur Folge haben könnte, es zugleich aber unbillig sein würde, auf dessen Person das Recht zu beschränken, anderenteils aus dem Gesichtspunkte, dass der Ausübung dieses Rechtes, um dessen Missbrauch von seiten des Vorbenutzers zu verhüten, eine Zeitgrenze, ebenso wie bei dem durch §. 11 dem Patentberechtigten auferlegten Ausübungszwange, gesetzt werden müsste.

Der *Mannheimer Bezirksverein* hat auch die Ablehnung der Resolution des Hauptvereines unter a) beantragt, zu b) derselben aber nicht verkannt, dass die bei der Handhabung des §. 5, Abs. 1 hervorgetretenen Schwierigkeiten lediglich in der unsicheren Begriffsbestimmung der zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen beruhten, und deshalb mit Rücksicht darauf, dass auch die Patent-Erteilung nur auf Grund einer nötigenfalls durch Zeichnung, Modelle oder Probestücke erläuterten Beschreibung erfolgt, das fragliche Ausnahmerecht von dem Nachweise des Vorbenutzers abhängig gemacht, dass er zur Zeit der Patentanmeldung seine Erfindung in demselben Stadium der Ausbildung, wie der Patentanmelder besessen habe, unter dieser Voraussetzung aber auch schon die Abfassung einer solchen Beschreibung u. s. w. als ein Stadium hingestellt, in welchem derartige Veranstaltungen als vorhanden angesehen werden müssten.

Zu c) der Resolution wollte jedoch der Bezirksverein diese Ausnahme von der Wirkung des Patentes nur für den thatsächlichen Besitzer der Erfindung und dessen Rechtsnachfolger, nicht aber als übertragbar an Dritte gelten lassen. Der sich hieran anschliessende Satz bezüglich der Universal-Rechtsnachfolger war ihm unverständlich, da er andere diese Nachfolge begründende Rechtsvorgänge, als die Erbfolge, nicht kenne, erschien ihm aber auch nicht zutreffend, da seines Wissens der bestehende Rechtszustand zu Gefährdungen nicht geführt habe.

In dem amtlichen Programm findet sich auch nur die Resolution unter b in Frage 10, welche also lautet:

> „Empfiehlt es sich, die Voraussetzungen des §. 5, Abs. 1 genauer zu formuliren? Sollen insbesondere schon die Anfertigung von Zeichnungen, theoretischen Darstellungen und praktischen Anleitungen unter den Begriff der Veranstaltungen fallen, oder soll im Gegenteil dieser Begriff noch enger, als bisher, begrenzt werden, etwa derart, dass nur die vollendeten Einrichtungen für eine gewerbsmässige Benutzung unter den Begriff fallen?“

In den Erläuterungen zu dieser Frage wurde auch davon ausgegangen, dass nach den Motiven durch §. 5, Absatz 1 nur der berechtigte Besitzstand bei geheimer Benutzung gegen die Einwirkung eines späteren Patentes auf dieselbe Erfindung geschützt werden sollte, zugleich aber auf die in der Anwendung dieses Grundsatzes hervorgetretenen Zweifel sowohl bezüglich des für die Begründung des Rechtes zur Weiterbenutzung entscheidenden Zeitpunktes der Benutzung oder der dazu erforderlichen Veranstaltung, als auch in Bezug auf die Tragweite dieses Rechtes, und in letzter Beziehung namentlich auf die verschiedenen Meinungen hingewiesen, welche darüber bestehen, ob dasselbe auf den Umfang der Ausübung zu dem kritischen Zeitpunkte zu beschränken oder zwar jede Erweiterung des Betriebes zulässig, das Recht aber an die Person geknüpft oder gar, wie auch verlangt worden, beliebig übertragbar sei.

Nach einer anderen Seite haben noch, wie weiter ausgeführt wurde, Bedenken über den Begriff der Veranstaltungen zu Vorschlägen in industriellen Kreisen geführt, wonach es im Gegensatz zu der oben erwähnten Auffassung der Reichstags-Commission zum Erwerbe des fraglichen Rechtes genügen soll, wenn der Vorbenutzer zu der kritischen Zeit die Erfindung in einem zur Patentirung berechtigenden Grade der Ausbildung besessen hat, und demgemäss schon die Anfertigung von Zeichnungen, theoretischen Darstellungen unter den besagten Begriff fallen, es also hierzu der bereits erfolgten praktischen Ausführung behufs gewerbsmässiger Benutzung nicht bedürfen soll.

Bei der Beratung des *Düsseldorfer Vereins* über diese Frage sprach sich Herr *Langen* gegen die Annahme von Zeichnungen u. s. w. als Veranstaltungen solcher Art allein schon aus dem Grunde aus, weil sich deren Zeitpunkt nicht so feststellen lasse, dass die Priorität mit Sicherheit ermittelt werden könnte.

Herr *Klüpfel* hob dagegen hervor, dass mit einer Zeichnung oder theoretischen Darstellung eine Erfindung vollzogen sein könne, und solche daher von dem Begriff der Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Von mehreren Mitgliedern der Commission wurde dagegen geltend gemacht, dass man den zur Frage 1 eingenommenen Standpunkt festhalten müsse, hiernach aber eine Erfindung nicht nach Zeichnungen, sondern erst nach gewerblich verwertbarer Ausführung bedingt sei, wenn aber das Gesetz auf einer anderen Grundlage

aufgebaut werden sollte, dann noch die geeigneten Bestimmungen getroffen werden könnten.

Herr *Langen* machte noch in seiner Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn *Klüpfel* darauf aufmerksam, dass der Ausschluss der Zeichnungen u. s. w. von dem Begriffe der Veranstaltungen eine Consequenz des zur Frage 1 gefassten Beschlusses sei, dass aber, wenn dieser Beschluss nicht durchgehe, Eingriffe in und Angriffe auf das Patent besonders wegen der Feststellung der Priorität in der schlimmsten Weise zur Geltung gelangen würden.

Die Commission beschloss hierauf, die erste Frage zu bejahen, den ersten Teil der zweiten Frage mit „Nein" und deren zweiten Teil mit „Ja" zu beantworten, hierzu aber noch folgenden Zusatz anzunehmen:

> jedoch dürfte der hier beschlossene Ausschluss der Wirkung des Patentes zu beschränken sein auf die Benutzung der Erfindung in dem eignen Betriebe.

In der Ausschusssitzung des *Centralverbandes* wies der Vertreter des Düsseldorfer Vereins, indem er dessen Beschluss zur Annahme empfahl, darauf hin, wie sehr hier die Bedeutung des *Langen*'schen Antrags in den Vordergrund trete, da bei der Annahme, dass mit einer Zeichnung oder einer theoretischen Darstellung eine Erfindung vollzogen sei, diese auch im gegebenen Falle Beweiskraft haben müssten, dann aber dem Buschklepper-Patent, namentlich wenn es sich um die Feststellung der Priorität handle, Thür und Thor geöffnet sei, es sich dagegen bei der Annahme des *Langen*'schen Grundsatzes von selbst ergebe, dass nur eine vollendete Einrichtung für die gewerbliche Benutzung als eine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes angesehen werden dürfe.

Herr *Langen* machte für den Fall, dass der Antrag des Düsseldorfer Vereins zur ersten Frage angenommen würde, noch den Vorschlag, im §. 5, Absatz 1 die Worte „zur Zeit der Anmeldung" zu streichen, und an deren Stelle die Worte „vor Veröffentlichung des Patentes" zu setzen.

Herr Regierungsrat a. D. *Beutner*, als Vertreter der chemischen Industrie, vermisste auch in dem Wortlaut des Gesetzes eine klare Bestimmung darüber, was unter „den erforderlichen Anstalten" zu verstehen wäre und wieweit dieselben gediehen sein müssten, um dem ältern Erfindungsbesitze Schutz gegen die Wirkung des Patentes zu gewähren, erkannte jedoch wenigstens für die chemische Industrie blosse Darstellungen als ausreichende Veranstaltungen

nicht an, weil dadurch nur den gewerbsmässigen Umgehungen neuer Patente in die Hände gearbeitet und die Praxis ausgebildet würde, dass der Erfinder eines neuen Körpers auf dem Papier alle Darstellungsmöglichkeiten erschöpfe, um nötigenfalls dem Inhaber eines Verfahrenpatentes nachweisen zu können, dass er schon früher ein concurrirendes Verfahren Dritter zur *„theoretischen Darstellung“* gebracht habe, und sich auf diese Weise dem Patentberechtigten gegenüber das Recht zur Weiterbenutzung zu verschaffen. Ebenso sprach er sich aber auch gegen die Bejahung der Schlussfrage aus, erachtete vielmehr die Voraussetzungen des in Rede stehenden Absatzes für erfüllt, wenn der ältere Erfinder zur Zeit der Anmeldung des Patent-Inhabers die Erfindung in dem Grade der Ausbildung sich angeeignet hatte, dass er mit demselben Rechte, wie dieser, damals ein Patent auf die Erfindung erlangt haben würde, wenn er dieselbe in der vorgeschriebenen Weise zur Patentirung angemeldet hätte.

Derselbe beantragte daher im Sinne des oben erwähnten Beschlusses des Vereins der chemischen Industriellen, dem ersten Absatz von §. 5 folgende Fassung zu geben:

„Die Wirkung des Patentes tritt gegen Denjenigen nicht ein welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patent-Inhabers im Inlande die Erfindung in einem patentfähigen Grade der Ausbildung besessen hatte“,

indem er auch eine zusätzliche Bestimmung dahin beantragte, dass der Schutz bei unterlassener Benutzung der Erfindung nach Ablauf von drei Jahren nach dem Datum des Patentes erlöschen solle.

Bei der Beratung der Sachverständigen über Frage 10 war die Stimmung von vornherein vorwiegend für die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Herr *Knoop* sprach sich zunächst dafür aus, dass von Fall zu Fall entschieden würde, ob das, was als früher dagewesen geltend gemacht wird, unter den Begriff der Veranstaltungen fiele, und ob namentlich auch früher vorhanden gewesene Zeichnungen genügen sollten, um den Voraussetzungen des ersten Absatzes von §. 5 zu entsprechen, und empfahl deshalb, von einer anderweitigen Formulirung dieser Voraussetzungen im Gesetz abzusehen.

Herr *Becker*, welcher mit Wärme für die Anträge des Ingenieur-Vereins eintrat, möchte dagegen im Gesetz nur solche Operationen, deren erkennbarer Zweck die gewerbsmässige Benutzung der betreffenden Erfindung gewesen, als Veranstaltungen angesehen, zu-

gleich aber ausgesprochen wissen, dass auch die Anfertigung von Zeichnungen, theoretischen Darstellungen und praktischen Anleitungen als solche betrachtet werden könnten, wenn daraus der *gewerbliche* Zweck erkennbar wäre.

Herr *Kollmann* erklärte sich indessen gegen die Annahme des letzten Vorschlags, da alsdann zu leicht Entwürfe, die jeder praktischen Durchführbarkeit ermangelten, als derartige Veranstaltungen zur Geltendmachung von Vorbenutzungsrechten verwandt werden könnten, sogar jedes Skizzenbuch irgend eines Ingenieurs geeignet wäre, bestehende Patentrechte erheblich zu beeinträchtigen, auch für die Gesamtheit nicht leicht aus solchen Zeichnungen ein Nutzen erfolgen würde, und schloss sich demnach dem Antrage des Herrn *Knoop* an.

Herr *Caro* stellte dagegen den Antrag, der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung die in der Ausschuss-Sitzung des Centralverbandes deutscher Industrieller von dem Vertreter der chemischen Industrie vorgeschlagene Fassung mit dem die Dauer des Vorbenutzungsrechtes beschränkenden Zusatz zu geben. (Siehe oben Seite 75.) In der Begründung dieses Antrages wünschte er, dass in Bezug auf die Erfindung der Vorbenutzer dem Erfinder gleichgestellt werde, wenn zur Zeit der Patent-Anmeldung die Erfindung in einem patentfähigen Grade in der Benutzung des Ersteren gewesen sei, hielt aber die Beurteilung dieser Voraussetzung für abhängig davon, ob als Vorbedingung der Patentfähigkeit die *Ausführung* der Erfindung im Sinne des *Langen*'schen Grundsatzes oder nur deren *Ausführbarkeit* nach dem *Linde*'schen Antrage verlangt werde, indem der Vorbenutzer im ersten Falle die erfolgte Ausführung, im letzten Falle aber nur nachzuweisen habe, dass die Erfindung zu der angegebenen Zeit in einem ausführbaren Grade in seinem Besitz gewesen sei. Zur Sicherung dieses Nachweises empfahl er, die von dem Verein der chemischen Industrie vorgeschlagene Hinterlegung von Beschreibungen der Erfindung mit Belegen, Proben u. s. w. oder auch von beglaubigten Aussagen der zur fraglichen Zeit mit der Ausführung der Erfindung befassten Personen.

Herr *Langen* wollte den im besagten Absatz vorgesehenen Ausschluss der Wirkung des Patentes beschränkt sehen auf die Benutzung der Erfindung im *eigenen Betriebe* Desjenigen, der sie vor der Anmeldung in Benutzung hatte, da sonst der erste Erfinder mit dem zweiten, dem das Patent erteilt worden, in die direkteste Concurrenz treten könnte, hielt es aber durchaus nicht

für zulässig, auch Zeichnungen schlechtweg als Veranstaltungen anzunehmen, da es höchst schwierig sei, in Bezug auf Zeichnungen den richtigen Unterschied herauszufinden, den der Gesetzgeber immer vor Augen haben müsse, wenn er sich ein richtiges Urteil verschaffen solle. Gleichwohl verlangte auch er eine grössere Präcision des Gesetzes in der Bezeichnung dessen, was unter „Veranstaltungen“ zu verstehen sei, und erachtete es in dieser Beziehung trotz der Verwerfung seines Hauptantrages für unumgänglich nötig, dem Zweiterfinder den Nachweis der Vorausführung aufzugeben, weil sich hieraus erst das Mass dessen ergebe, was der zweite Erfinder thatsächlich zu Nutz und Frommen der Menschheit geleistet habe, empfahl indessen schliesslich ebenfalls die Beibehaltung der jetzigen Fassung, weil er doch mit dem weitergehenden Antrage die Majorität nicht erlangen könne.

Herr *Becker* schloss sich hierauf dem Antrage des Herrn *Caro* an, indem er den seinigen zurückzog.

Herr *Bolze* erklärte sich entschieden gegen die Ausdehnung des Begriffes „Veranstaltungen“ auf das blosse Projekt, auf eine Zeichnung oder Darstellung des Inhaltes der Erfindung, war sogar mit der Streichung des ganzen auf die Veranstaltungen bezüglichen Passus des Absatzes einverstanden, indem er zugleich Denjenigen, welcher die Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung in Benutzung hatte, die volle weitere Benutzung in der Fabrik, wie in dem Vertriebe des Produktes erhalten wissen wollte.

Herr *Langen* fand es hierauf zwar auch auf der einen Seite unbillig, Denjenigen, welcher nachweislich zu der fraglichen Zeit eine gewerbsmässige Benutzung der Erfindung gehabt habe, hierin einzuschränken, auf der andern Seite aber nicht minder die bisherige Fassung ungerecht gegen den wirklichen Erfinder, d. h. gegen Denjenigen, der die gewerbsmässige Benutzung resp. die Erfindung in dem Umfange nachweist, dass sie gewerblich benutzbar ist, also alles gethan hat, um die Erfindung praktisch zu machen, auch durch die Nachsuchung des Patentes die Erfindung zum Gemeingut der betreffenden Industrie gemacht hat. Uebrigens verstand er die Benutzung im *eigenen Betriebe* dahin, dass der Vorbenutzer sein Verfahren, wie er es gehabt, ruhig sollte fortführen, auch den Umfang seines Betriebes, wie es ihm nützlich erscheine, ausdehnen, ebenso den Betrieb auf seine Nachfolger übertragen, selbst an einen anderen Ort verlegen, nicht aber durch Erteilung von Licenzen direkt in das Recht des Patent-Inhabers sollte eingreifen können.

Für den Fall aber, dass man die Bestimmung in dem Sinne des Herrn *Bolze* auffasse, beantrage er keine Hinzufügung oder Einschränkung mit Bezug auf die Ausdehnung der Wirkung.

Herr *Rosenthal* war der Ansicht, dass alle in Betracht kommenden Fragen rein thatsächlicher Natur wären, die der Beurteilung der Gerichte unterlägen und über welche es auch schon zu einer Entscheidungspraxis gekommen sei, verwahrte sich aber dagegen, dass es hierbei nach dem Wunsche der Vertreter der chemischen Industrie auf eine patentfähige Benutzung ankommen sollte.

Herr *André* erachtete es für einen Vorzug des Gesetzes, dass es grade auf diesem Gebiete, wo es sich um neu einzuschlagende Bahnen handle, der Jurisprudenz überlasse, aus der Natur der Sache und der einschlagenden Verhältnisse die Bedeutung des Wortes *Wirkung* passend zu erklären, und empfahl deshalb ebenfalls, es bei der jetzigen Fassung zu belassen und abzuwarten, wie sich auf Grund des bestehenden Gesetzes die Judicatur weiter entwickle, „damit der Jurisprudenz Gelegenheit gegeben werde, mit einer gewissen prätorianischen Thätigkeit etwas Neues in der Rechtswissenschaft zu schaffen, und auf diese Weise der Geist des Gesetzes weiter ausgebildet werde“.

Herr *Langen* sprach sich hierauf in demselben Sinne auch von dem Gesichtspunkt aus, dass sich nicht beurteilen lasse, in welchem Umfange die Wirkung des Patentes ausgeschlossen werden solle, wenn man nicht gleichzeitig auch den Massstab der voraufgegangenen Veranstaltungen gegenüberhalten könne, und es sich deshalb empfehle, dem Ermessen des Richters zu überlassen, wie weit unter Berücksichtigung des Umfanges der Vorarbeiten die Rechte des Erfindungsbesitzers gegenüber dem Patent-Inhaber gehen sollen.

Herr *Becker* machte noch darauf aufmerksam, dass gerade nach der Auffassung des Herrn *Langen* die durchgearbeiteten Patente wesentlich besser, als die nur angemeldeten wären, dass aber jede neue Idee gewissermassen in der Luft liege, und deshalb das Gesetz Denjenigen, welcher behufs Erlangung eines derartigen Patentes seine Idee langsam durchgearbeitet und erst Vorbereitungen durch Zeichnungen im *Caro'*schen Sinne getroffen habe, gegenüber Demjenigen schützen müsse, welcher nicht so gründlich verfahren, aber rasch ein Patent genommen habe. Insbesondere hob er auch hervor, dass nach seinem Antrage nur Zeichnungen unter den von ihm angegebenen

7

Bedingungen als Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes sollten angesehen werden können, welch schweres Unrecht es aber wäre, wenn den Civil-Ingenieuren, welche sich gewerbsmässig mit der Anfertigung von technischen Zeichnungen befassten, in der Regel jedoch selbst nicht ausführen könnten, diese Möglichkeit vom Gesetz nicht geboten würde.

Indessen fand sein in Verbindung mit Herrn *Caro* gestellter Antrag gegen die juristischen Mitglieder der Enquête und die Gruppe *Langen*, wie er in seinem Bericht die Anhänger des *Langen*'schen Grundsatzes bezeichnete, nicht die genügende Stimmenmehrheit; es wurde vielmehr die zur Abstimmung gestellte Frage, ob es bei dem gegenwärtigen §. 5 sein Bewenden behalten solle, von der Mehrheit bejaht.*)

Die Commission hat sich diesem Votum der Versammlung angeschlossen und demnach auch von einer Aenderung des §. 5 abgeraten.

Bei dieser Verhandlung kam es auch zur Erörterung der unter c) der Anträge des Ingenieurvereins zum ersten Absatz von §. 5 angeregten Frage, ob der Schutz dieser Gesetzesbestimmung sich nur auf diejenigen Personen, auf welche deren Voraussetzungen zuträfen, und auf deren Universalsuccessoren erstrecken, oder wie jedes andere Vermögensrecht beliebig und allgemein übertragbar sein sollte. Mit Recht hob der Verein in der Begründung seines im Sinne der ersten Alternative gestellten Antrages einerseits hervor, dass bei Annahme der von verschiedenen Seiten verlangten allgemeinen Uebertragbarkeit des Schutzes in vielen Fällen die Wirkung des Patentes ganz aufgehoben werden würde, hielt es aber anderseits für höchst unbillig dem Vorbenutzer gegenüber, wenn man diese Ausnahme von der allgemeinen Wirkung des Patentes nur zu gunsten seiner Person gelten lassen wollte. Wenn der Verein jedoch eine Ausgleichung dieser sich gegenüberstehenden Erwägungen in seinem gedachten Vorschlage gefunden zu haben glaubt, so ist es uns zunächst, ebenso wie dem Mannheimer Bezirksverein, unverständlich, durch welche andern Rechtsvorgänge, als durch Erbfall, oder etwa durch letztwillige Verfügung, Jemand in dieser Beziehung als Universalsuccessor legitimirt sein kann, es scheint uns aber auch selbstverständlich zu sein, dass etwaige aus der Benutzung hervorgehende Vermögensrechte beim Tode des Erfindungsbesitzers auf dessen

*) Becker, „Die Enquête zur Reform des Patentrechtes" Seite 4.

Universalsuccessoren von Rechts wegen übergehen. Der Schwerpunkt der Frage möchte indessen anderswo zu suchen sein. Die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts (des III. Strafsenats, Band V der Entscheidungen, Seite 362 ff. und Band VI, Seite 10 ff. sowie des II. Strafsenats, Band VI, Seite 107 ff.) haben dem Vorbenutzer das unbeschränkte Recht zugesprochen, den Gegenstand der betreffenden Erfindung gewerbsmässig selbst in einem Umfang herzustellen, welcher denjenigen der ursprünglichen gewerblichen Verwertung überschreitet, in ihren Erwägungen aber nicht die Frage berührt, ob das dem Vorbenutzer zustehende Recht auch durch Cession auf einen Dritten übertragen werden kann. Nur hat die zweitgedachte Entscheidung (Band VI, Seite 107 ff.) nebenbei den Grundsatz aufgestellt, dass der dem Vorbenutzer vom Gesetz eingeräumte Schutz einen *persönlichen*, mit dem Besitz und dessen Erzeugnissen verbundenen Charakter an sich trage — einen Grundsatz, von welchem aus wir zu der richtigen Beantwortung der angeregten Frage gelangen werden. Durch besagten §. 5, Abs. 1 soll nämlich nur der Erfinder oder sonstige Erfindungsbesitzer, welcher die Erfindung geheim benutzt oder nach den getroffenen Veranstaltungen benutzen will, gegenüber dem Patentberechtigten geschützt werden, weil durch die offenkundige Benutzung der Begriff der Neuheit und damit der Patentfähigkeit der Erfindung ausgeschlossen werden würde. Dieser im Gesetz gewährleistete Schutz des Besitzes kann und soll aber seinem Wesen und Zweck nach nur eine negative Wirkung haben, indem dadurch dem Untersagungsrecht des späteren Patent-Inhabers nur gegenüber dem Erfindungsbesitzer eine Grenze gezogen werden soll, über welche hinaus sich die Wirkung des Patentes nicht in den auf die Benutzung derselben Erfindung hinzielenden Geschäftsbetrieb dieses Besitzers soll erstrecken können. Dieser Besitzer einer Erfindung soll also nach dem im §. 5 liegenden Rechtssatz in der gewerblichen Verwertung derselben vom Staat auch dann geschützt werden, wenn er kein Patent genommen hat. Es ist demnach der Erfindungsbesitz, weil vom Staat in der Ausübung geschützt, als ein Recht zu betrachten, jedoch seiner Natur nach als ein Individualrecht, worin nicht, wie beim Patentrecht, der allgemeine Schutz gegen Nachahmung des Publikums liegt, sondern nur der Schutz der eigenen Thätigkeit des Individuums gegen Verhinderung dieser Thätigkeit durch den Patentberechtigten.*) Diese Thätigkeit des Erfindungs-

*) Gareis, Seite 20.

besitzers äussert sich aber in der gewerblichen Wirksamkeit desselben zum Zwecke der wirtschaftlichen Ausbeutung der Erfindung, und kann demnach das im Gesetz gegebene Recht des Besitzers nur begründen, wenn das Ausbeutungsgeschäft vor der Anmeldung der Erfindung d. h. vor der Willensäusserung des späteren Patent-Inhabers zum Zweck der Erlangung des Ausschliessungsrechts für seine Ausnutzung der Erfindung rechtlich begonnen hat. Es soll, mit anderen Worten das einmal zu Recht begonnene Ausbeutungsgeschäft durch ein späteres Patent nicht mehr in Frage gestellt werden können, es gewinnt also durch die blosse Geschäftseröffnung auch ohne Patent das Erfinderrecht mindestens eine passive Widerstandskraft, welche ihm an sich nicht innewohnt.*) Dieser Auffassung der fraglichen Gesetzesbestimmung entspricht auch deren Entstehungsgeschichte. Nach den Motiven ist nämlich der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bereits in der *Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842* in Artikel VI anerkannt. Hiernach soll in den Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, gegen die gedachten Personen aber ohne Wirkung bleiben. Es kann also der gesetzliche Schutz der Vorbenutzung nur beansprucht werden von den Einzelnen, welchen der patentirte Gegenstand schon früher bekannt gewesen, von denen er aber geheim gehalten worden ist, jedoch mit der Massgabe, dass nur ihnen gegenüber das an sich in Kraft bleibende Patent ohne Wirkung bleibt, das dadurch gewährte Ausschliessungsrecht nicht ausgeübt werden kann. Demzufolge soll der geheime Benutzer die Erfindung in derselben Weise, wie bisher, ungeachtet der ihr durch die Patentirung gegebenen Oeffentlichkeit für sich fortbenutzen können, der in dieser Ausnutzung liegende Besitzstand desselben dem Untersagungsrecht des Patent-Inhabers nicht unterworfen sein. Dieser Zweck der Aufrechterhaltung des bisherigen Besitzstandes gegen die Wirkung des Patentes ist zwar in dem Artikel VI nicht ausdrücklich, wohl aber nach seinem ganzen Zusammenhang ausgesprochen, wie auch daraus hervorgeht, dass nach den Motiven der in diesem Artikel anerkannte Grundsatz der Sicherung des berechtigten Besitzstandes der geheimen,

*) Kohler, No. 48.

an sich nur von Einzelnen ausführbaren Benutzung einer Erfindung „gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums“ in das neue Gesetz aufgenommen werden sollte. Die Worte des ersten Absatzes von §. 5 — „gegen Denjenigen, welcher“ — zeigen auch auf das unzweideutigste, dass nur dem einzelnen — also geheimen — Benutzer der Schutz der Vorbenutzung im Sinne des Gesetzes gewährt werden soll.

Nach dieser Entstehung des ersten Absatzes von §. 5 ist es kaum erklärlich, weshalb das wichtige Moment „des Besitzstandes“ im Gesetz nicht zum bestimmten Ausdruck gelangt ist, wenn man nicht annehmen will, dass der Gesetzgeber dies für selbstverständlich gehalten hat. Diese mangelhafte Fassung des Gesetzes hat aber zweifelsohne nicht wenig zu der Auslegung beigetragen, welche diese Gesetzesbestimmung in der Rechtsprechung, fast bis zu einer ihrem eigentlichen Sinne widersprechenden Anwendung, gefunden hat, und erheischt deshalb eine Abänderung nach der erwähnten Richtung hin. Die wirtschaftliche Ausnutzung einer Erfindung durch einen Einzelnen kann nun der Natur der Sache nach nur im eigenen Gewerbebetrieb desselben in die äussere Erscheinung treten. In diesem Sinne stellt auch die oben erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts (Band VI, Seite 10 ff.) den Satz auf, dass der dem Vorbenutzer gewährleistete Schutz „lediglich einen persönlichen, mit dem Besitzer und dessen Erzeugnissen verbundenen Charakter trage“. In demselben Sinne hat sich, wie wir gesehen haben, bei der Enquête Herr *Bolze* dahin ausgesprochen, dass Demjenigen, der die Erfindung bisher benutzt hat, auch nach deren Patentirung diese gewerbliche Benutzung ihrem ganzen Inhalt nach sowohl hinsichtlich der Herstellung, als des Vertriebes, verbleiben soll, und Herr *Langen* demselben bei der Begründung seines Antrages, die Worte „*im eigenen Betrieb*“ in den Paragraphen einzufügen, nicht nur das Recht der Fortbenutzung in der bisherigen Weise, sondern auch die Berechtigung zuerkannt, den bisherigen Betrieb auf seinen Nachfolger zu übertragen. (Sten. Ber., S. 114 ff.) Ebenso „lässt sich“, nach der Ausführung von *Gareis* (S. 104), „gegenüber dem persönlich redenden Wortlaut des Gesetzes eine Ausnahme nur zu gunsten von Etablissements, als eigentlichen Trägern der kaufmännischen Rechte und Pflichten, annehmen, weil sie den einmal begonnenen Geschäftsbetrieb wegen der Patentirung eines Anderen nicht zu ändern brauchen, und bei ihnen der Wechsel der Eigentümer juristisch

eben so gleichgültig ist, wie der der Directoren oder Ingenieure eines Etablissements". In noch schärferer Weise vertritt diese Auffassung *Klostermann,* indem er das Recht des frühern Benutzers auf seinen persönlichen Besitzstand zur Zeit der Anmeldung beschränkt wissen, und sogar die Veräusserung dieses Rechtes nur in Verbindung mit der Werkstätte, in welcher die Erfindung vor der Anmeldung in Benutzung genommen war, gestatten will. Mit Recht hebt er hierbei hervor, dass das ausschliessliche Recht des Patent-Inhabers gradezu aufgehoben werden würde, wenn man dem frühern Benutzer auf Grund des §. 5, Abs. 1 die Befugnis einräumen wollte, beliebig neue Werkstätten für die Benutzung der Erfindung zu errichten und das Recht der Benutzung an beliebige andere Personen ohne Beschränkung zu übertragen.*)

Von demselben Gedanken geleitet hat denn auch bei der Enquête Herr *Langen* empfohlen, die Berechtigung zur Benutzung nur auf *den eignen Betrieb* sich erstrecken zu lassen, indem er zur Rechtfertigung dieser seiner Ansicht darauf hinweist, dass sonst der Vorbenutzer einer Erfindung mit dem Inhaber des Patentes auf dieselbe in die directeste Concurrenz treten könnte. Nach Einfügung der Worte „im eignen Betriebe" hinter „Erfindung" bedarf es aber auch nach unserer Ansicht keiner weitern Abänderung des Gesetzes weder zum Zweck einer Einschränkung des Uebertragrechtes, noch auch im Sinne des Antrages des Ingenieur-Vereins unter c, da das in dieser Weise begrenzte Recht der Vorbenutzung ein Vermögensrecht darstellt, welches nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht ebensowohl wie nach §. 6 des Patentgesetzes durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden kann, auch durch Erbfall auf die Universal-Rechtsnachfolger von Rechts wegen übergeht, wenn diese Vorbenutzung bei Lebzeiten des Vorbenutzers *rechtlich* begonnen hat.

Es empfiehlt sich aber die Einfügung dieser Worte auch noch nach einer andern Seite. Bei der Sachverständigen-Beratung wurde von fast allen Seiten, und zwar nicht nur von Seiten des Vertreters des *Ingenieur-Vereins* und seiner Meinungsgenossen, sondern auch seitens der sogenannten Gruppe *Langen* eine grössere Präcision der Fassung des Gesetzes in der Bestimmung des Begriffes und Inhaltes sowohl der Vorbenutzung, als auch der zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen für wünschenswert erachtet. Es kam jedoch zu keinem Beschlusse nach dieser Richtung, weil man sich

*) Klostermann, Das Patentgesetz vom 25. Mai 1887, Seite 154.

über die leitenden Gesichtspunkte für eine solche Fassung nicht einigen konnte. Der Ingenieur-Verein betrachtete in der Begründung seines Antrages unter b als schutzberechtigt auf Grund des §. 5, Absatz 1 nur die Vorbenutzung zum Zwecke der gewerbsmässigen Ausnutzung der Erfindung, diese aber auch ohne Beschränkung auf deren Besitzstand zur Zeit der Anmeldung, und bezeichnete demgemäss als Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes solche, deren erkennbarer Zweck die gewerbsmässige Benutzung der betreffenden Erfindung war, wollte unter dieser Voraussetzung selbst Zeichnungen, theoretische Darstellungen und praktische Anleitungen nicht davon ausgeschlossen wissen. Wenn wir auch mit dem Verein der Ansicht sind, dass die Vorbenutzung, um den gedachten Schutz geniessen zu können, die gewerbliche Verwertung der Erfindung zum Zweck haben muss, so können wir es doch nach unserer obigen Ausführung nur billigen, dass der erwähnte Antrag desselben von der Mehrheit der Versammlung nicht angenommen worden ist. Dagegen findet sich, wenn die Worte „im eignen Betriebe“ eingefügt werden, der in diesem Antrage liegende richtige Gedanke im Gesetze wiedergegeben, indem hiernach auch der gesetzliche Schutz nur der Vorbenutzung zum Zwecke der gewerblichen Verwertung der Erfindung gewährt wird, jedoch mit der den Motiven entsprechenden Beschränkung auf den Besitzstand des Vorbenutzers zur Zeit der Anmeldung *„in seinem Betrieb“*.

Diese Abänderung der Fassung trägt unzweifelhaft zur nähern Begrenzung der Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes bei, reicht indessen zur Feststellung des Begriffes derselben im Zusammenhang des ganzen Absatzes 1 von §. 5 noch nicht hin. Eine solche Feststellung ist aber ein um so dringenderes Bedürfnis, als grade die Unbestimmtheit dieses Ausdruckes seit Erlass des Gesetzes zu vielen Rechtsstreitigkeiten Anlass gegeben und die Rechtsprechung, wie wir gesehen haben, zu einem bestimmten Resultat nicht geführt, vielmehr sich bis in die jüngste Zeit mit allgemeinen, vieldeutigen Umschreibungen begnügt hat. Wir können im Interesse der Sache von dieser Kritik auch die neueste Entscheidung des Reichsgerichtes nicht ausschliessen. Nach dieser Entscheidung ist der Sinn des fraglichen Passus dahin zu präcisiren, „dass einerseits nicht *jede* Vorbereitungshandlung genügt, andererseits aber auch nicht *sämtliche* Vorbereitungshandlungen erforderlich sind, dass vielmehr diejenigen zur Benutzung erforderlichen

Veranstaltungen gemeint sind, welche die Erfindung *im wesentlichen* auszuführen geeignet sind, und hiermit den ernsten Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundthun". Wenn das Reichsgericht sich für diese Auslegung des Gesetzes auf den oben erwähnten Bericht der Reichstags-Commission beruft, so müssen wir dagegen grade demjenigen Teile desselben, in welchem die Commission die *Gründe* für den von ihr vorgeschlagenen Zusatz zum Regierungs-Entwurf zusammenfasst, eine ganz andere Deutung geben. Die Commission hat nämlich bei diesem Vorschlag, wie es in ihrem Berichte heisst, „ebenso, wie sie den Besitz und die Rechte eines redlichen Unternehmers und Erfinders schützen, und den Andrang zur Einreichung unreifer und leichtfertiger Patentgesuche nicht verstärken wollte, auch keineswegs die Absicht gehabt, erworbene Patentrechte durch gegensätzliche Interessen unnötigerweise einzuschränken". Diese letztere Folge, vor welcher auch *Klostermann* in der eben angeführten Stelle warnt, würde aber unausbleiblich sein, wenn Vorbereitungen in den allgemeinen Umrissen, wie sie in der Entscheidung gezeichnet sind, genügen sollten, um die Wirkung des Patentes auf eine Erfindung deren Vorbenutzer gegenüber nicht eintreten zu lassen. Es würde dann durch den Zusatz der Commission das Fabrikgeheimnis, gegen welches doch der Geist des ganzen Patentgesetzes gerichtet ist, nur begünstigt, unter dessen Schutz nur Vorschub geleistet dem gemeinschädlichen Bestreben, unreife Ideen dem ehrlichen Erfinder gegenüber, welcher seinen Gedanken zu Nutz und Frommen der Gesamtheit durch die Patent-Anmeldung der Oeffentlichkeit übergeben hat, lediglich im eignen Interesse nutzbar zu machen. Dies hat aber die Commission nach ihrem Berichte grade vermeiden wollen. Auch nach ihrer Auffassung müssen unzweifelhaft die Vorbereitungshandlungen, welche geeignet sein sollen, dem Erfindungsbesitzer den vom Gesetz dem Ausführungsbesitz bewilligten Schutz zu verschaffen, bis zu einer Gestaltung gediehen sein, welche dessen Willen und Können, seine Erfindung zu jeder Zeit in seinem wirtschaftlichen Interesse auszunutzen, zur äussern Erscheinung bringt. „Voraussetzung dieses Ausführungsbesitzes ist", wie *Kohler* treffend bemerkt, „ein förmliches Inscenesetzen der Erfindungs-Ausführung, eine objective Manifestation des dauernden Ausübungswillens, nicht bloss subjective Entwürfe, welche noch nicht in die Sphäre der ökonomischen Verwirklichung der Erfindungs-Idee fallen."*) Von

*) Kohler, No. 50.

demselben Gesichtspunkte aus stellte sich nach unserer obigen Darstellung der *Düsseldorfer Verein* bei der Beratung der Frage 10 auf den Boden seines Beschlusses zur Frage 1, wonach in Gemässheit des *Langen*'schen Grundsatzes das Vorhandensein einer Erfindung durch eine gewerblich verwertbare Ausführung bedingt sein soll, und begrenzte demzufolge unter Bejahung des Schlusssatzes der Frage 10 den Begriff der Veranstaltungen enger dahin, dass unter denselben nur *die vollendeten Einrichtungen für eine gewerbsmässige Benutzung* fallen sollten. In demselben Sinne wurde von dem Ausschuss des *Centralverbandes deutscher Industrieller,* welcher sich diesem Beschluss angeschlossen hat, bei der Beratung über diese Frage die Bedeutung des *Langen*'schen Grundsatzes für deren richtige Beantwortung von vornherein hervorgekehrt. Welche Bedeutung dieser Grundsatz aber zur Richtigstellung dieses Begriffes hat, geht am unzweideutigsten daraus hervor, dass bei der Enquête Herr Dr. *Caro,* welcher bei der Beratung zur Frage 1 gegen die *Langen*'schen Anträge gestimmt hatte, bei der Begründung seines zur Frage 10 gestellten Antrages deren Beantwortung sogar davon abhängig machte, ob als Vorbedingung der *Patentfähigkeit* einer Erfindung die *erfolgte* Ausführung derselben, wie sie von Herrn *Langen* gefordert wird, oder deren *Ausführbarkeit* nach dem *Linde*'schen Antrag verlangt würde. Wenn diese Bemerkung bei der Versammlung die Beachtung, welche sie verdiente, nicht gefunden hat, so hatte dies, wie die Verhandlung selbst zeigt, offenbar seinen Grund darin, dass der in Rede stehende Grundsatz früher von der Mehrheit nicht angenommen worden war. Es weist aber dies alles auf die Bedeutung des *Langen*'schen Princips für die Lösung der uns hier gestellten Aufgabe so sehr hin, dass wir auf diese Verhandlung, und namentlich auch auf die Ausführung des Herrn *Langen* bei derselben nochmals zurückkommen müssen.

Nach dem bezogenen Berichte der Patent-Commission des *Vereins der chemischen Industriellen* soll nämlich der Besitzer einer Erfindung, auch wenn er dieselbe noch nicht in Benutzung genommen hatte, gegenüber dem Inhaber eines Patentes auf dieselbe Erfindung nach dem Gesetze geschützt sein, sofern er die Erfindung in den zur Zeit der Anmeldung vorhandenen Anstalten zu deren Benutzung in einem solchen Grade der Ausbildung besessen hat, dass er mit demselben Rechte wie der Patent-Inhaber darauf ein Patent hätte nehmen können. In demselben Sinne stellte Herr

Dr. *Caro* bei der Enquête seinen oben besprochenen Antrag, indem er von dem Besitzer der Erfindung als Vorbedingung der Patentfähigkeit den Nachweis ihrer *Ausführung* nach dem *Langen*'schen Princip verlangte, ohne sich jedoch — anscheinend infolge der Stimmung der Versammlung — über den innern Zusammenhang seines Antrages mit diesem Princip näher auszusprechen. Herr *Langen* wollte aber einerseits dem *Zweiterfinder* zur Erlangung des Patentes den Nachweis der Vorausführung, andrerseits dem *Ersterfinder* den Nachweis der voraufgegangenen Veranstaltung auferlegt wissen, um auf diese Weise den richtigen Massstab dafür zu erhalten, in welchem Umfange durch diese Veranstaltung dem Letztern gegenüber die Wirkung des Patentes ausgeschlossen sein sollte. Er betrachtete Beides als *Leistung* und *Gegenleistung*, welche miteinander in untrennbarem Zusammenhange ständen, welche aber gleichzeitig vorhanden sein und einander entsprechen müssten, damit dem Ersterfinder vom Gesetze der Schutz seines Besitzes nach dem Masse der für die Ausnutzung der Erfindung getroffenen Veranstaltungen gewährt werden könne.*) Wir können dieser Auffassung, welche sich aus dem *Langen*'schen Grundsatze von selbst ergibt, nur beipflichten. Wenn die Erteilung des Patentes auf eine Erfindung von dem Nachweis der vorherigen Ausführung in gewerblich verwertbarer Gestalt abhängig gemacht ist, so kann folgerichtig auch nur Demjenigen der Schutz des Ausführungsbesitzes dieser Erfindung gesetzlich zuerkannt werden, dessen Absicht der gewerblichen Verwertung durch dazu geeignete Veranstaltungen an den Tag gelegt ist. Diese Veranstaltungen müssen daher auch soweit vollendet sein, dass der Erfindungsbesitzer sie zu jeder Zeit, wenn sein wirtschaftliches Interesse es erfordert, für diesen Zweck benutzen kann.

Es fragt sich noch, ob als Zeitpunkt der Vorbenutzung bezw. des Vorhandenseins der vollendeten Einrichtungen nach dem Antrage des Herrn *Langen* statt desjenigen der Anmeldung die Zeit „vor der Veröffentlichung“ des Patentes angenommen werden soll. Wir müssen uns auch für diesen Antrag in etwas geänderter Fassung von dem Gesichtspunkt aus erklären, dass unzweifelhaft derjenige Vorbenutzer Anspruch auf den gesetzlichen Schutz seines Ausführungsbesitzes hat, welcher nachweisen kann, dass er vor der Zeit, wo die betreffende Erfindung dem Publikum bekannt gemacht worden

*) Sten. Ber. Seite 116.

ist, bereits in deren Besitz war. Die Enquête-Commission hat auch in ihrem Bericht selbst hervorgehoben, „dass Derjenige, welcher erst in der Zwischenzeit nach der Anmeldung und vor deren Veröffentlichung die Erfindung in Benutzung genommen hat, sich in der Regel ebenso in gutgläubigem Besitze befindet, wie derjenige, welcher sie bereits vor der Anmeldung in Benutzung genommen hatte, für den Dritten aber der Zeitpunkt der Anmeldung ein völlig irrelevanter ist“.

Mit dieser Modification empfehlen wir demnach folgende den Beschlüssen des *Düsseldorfer Vereins* und des *Centralverbandes deutscher Industrieller* entsprechende Fassung des ersten Absatzes von §. 5 des Gesetzes:

> „Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits vor der Veröffentlichung der Anmeldung des Patent-Inhabers die Erfindung im eigenen Betrieb in Benutzung genommen oder die vollendeten Einrichtungen für eine solche Benutzung in seinem Besitze hatte.“

In den Schlussworten dieses Absatzes ist ausdrücklich das Vorhandensein „des Besitzes“ verlangt, weil der bisherige Wortlaut des Gesetzes grade dadurch zu Missdeutungen geführt hat, dass darin „des Besitzstandes“, worauf es doch bei dieser Bestimmung wesentlich ankommt, gar keine Erwähnung geschieht. Nach der vorgeschlagenen Fassung wird aber im Sinne des oben erwähnten Commissionsberichts vom Gesetz der berechtigte Besitzstand des Vorbenutzers gegen die Einwirkung des später verliehenen Patentes gesichert, ohne dass dadurch erworbene Patentrechte unnötigerweise eingeschränkt werden.

Der *Verein deutscher Patent-Anwälte* hat dagegen folgende Fassung des besagten Absatzes vorgeschlagen:

> „Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Patent-Anmeldung Veranstaltungen getroffen hatte, als deren Zweck die gewerbsmässige Benutzung der Erfindung zu erkennen ist, und der seinen Anspruch auf die Wirkungslosigkeit des Patentes gegen sich nach Massgabe des Patentgesetzes angemeldet hat.“

In dem ersten Teil dieses Satzes ist nach seiner Wortfassung der obige Antrag des *Ingenieurvereins* unter b wiedergegeben, wonach der Zweck der *gewerbsmässigen* Benutzung der Erfindung die *„Veranstaltungen“* im Sinne des Gesetzes kennzeichnen soll, nach seiner Begründung aber auch der auf die Zeichnungen bezüg-

liche Schlusspassus desselben enthalten, indem hiernach auch Zeichnungen als Veranstaltungen zur Benutzung der Erfindung gelten sollen, wenn darin dieser Zweck erkennbar, und unter Berücksichtigung aller Umstände des betreffenden Falles ein Schritt zur praktischen Ausübung der Erfindung zu erblicken ist. Es bedarf daher einer Besprechung dieses Teils hier um so weniger, als derselbe in unserer bisherigen Auseinandersetzung seine Würdigung gefunden, sich übrigens auch der Zweck der gewerbsmässigen Benutzung in den Worten *„im eignen Betrieb“* in der von uns befürworteten Fassung des besagten Paragraphen ausgedrückt findet.

Was den zweiten Teil des Satzes betrifft, so ist es gewiss, um mit dessen Begründung zu reden, einerseits für jeden Patent-Inhaber von grosser Wichtigkeit, dass er über den Umfang seiner Patentrechte von vornherein unterrichtet sei, auch andererseits unter Umständen für denselben misslich, dass der Vorbenutzer, nachdem der Patent-Inhaber unter Aufwendung bedeutender Mühen und Kosten den Markt für seine Erfindung erworben hat, den erschlossenen Markt auch für sich soll ausnutzen können. Wenn aber der Verein dadurch jenen Zweck zu erreichen und diesem Uebelstande glaubt vorbeugen zu können, dass der Anspruch auf Wirkungslosigkeit des Patentes vom Vorbenutzer angemeldet wird, so können wir dieser Ansicht nicht beipflichten. Die Anmeldung soll nämlich zu dem Zweck geschehen, damit der Patent-Inhaber, wenn sein Patent in Wirkung tritt, auch Kenntnis von dessen Wirkungslosigkeit gegen den Vorbenutzer hat oder doch erhalten kann. Um dies zu ermöglichen, würde die Anmeldung des Anspruches auf die Wirkungslosigkeit vom Patentamt bekannt gemacht oder diese Rechtsfolge an die Bedingung geknüpft werden müssen, dass der besagte Anspruch in die Patentrolle eingetragen würde. Es soll nun aber durch die mehrgedachte Gesetzesbestimmung der berechtigte Besitzstand der geheimen Benutzung gegen die Wirkung des Patentes gesichert werden, würde also diesem Zweck durch die allgemeine Bekanntmachung der Anmeldung gradezu entgegengehandelt werden. Wenn nun auch dem Patentamt die Pflicht auferlegt würde, nur dem Patent-Inhaber von der Anmeldung des Anspruchs Kenntnis zu geben, so würde dadurch doch dieser Behörde nur eine grosse Arbeitslast unnötiger Weise aufgebürdet werden, da die Anmeldung noch kein Vorbenutzungs-*Recht* begründet, ein solches *Recht* vielmehr in jedem Bestreitungsfalle nach den vorliegenden Verhältnissen, und namentlich nach dem *vorhandenen Besitzstande*

festgestellt werden müsste, die Kenntnis des angeblichen Anspruches also dem Patent-Inhaber noch keine Sicherheit nach dieser Seite hin geben würde. Es würde demnach eine Eintragung der Anmeldung in die Patentrolle keinen ersichtlichen Zweck haben.

III.

Zu §. 6 des Gesetzes ist vom *Ingenieur-Verein* in Bezug auf die Patentrolle ein Antrag gestellt worden, dessen Annahme derselben eine Rechtsbedeutung von ungemeiner Tragweite geben würde. Indem er es nämlich im allgemeinen für wünschenswert erachtete, dass die civilrechtlichen Beziehungen des Patentes in dem Patentgesetz selbst geregelt würden, hat er insbesondere noch darauf angetragen,

> „die *Patentrolle* zum Mittelpunkt der das Patent betreffenden Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zu machen, und namentlich die Rechtsgültigkeit der Verpfändung, der Beschlagnahme, der Uebertragung und der Licenz-Erteilung von der Eintragung dieser Rechtsverhältnisse in die Patentrolle für abhängig zu erklären“.

Dieser Antrag wurde einesteils darauf gegründet, dass es in den auf die Patente bezüglichen Rechtsstreitigkeiten vielfach auf die Bestimmungen des *allgemeinen bürgerlichen Rechtes* ankomme, die Verschiedenheit dieses Rechtes in Deutschland aber eine Verschiedenartigkeit der Anwendung und Wirkungsweise des Gesetzes zur Folge habe, welche den Verkehr mit Patenten beeinträchtige, und desshalb eine reichsgesetzliche Regelung notwendig mache, anderteils auf die Erwägung gestützt, dass die Patentrolle erst dann einen allgemeinen Wert bekomme, wenn sie zur Grundlage der Gültigkeit aller Patent-Rechtsgeschäfte gemacht würde, dass aber die jetzigen Eintragungen die Rechtsbeständigkeit der mit den Patenten verbundenen Rechtshandlungen gar nicht berührten.

Der *Mannheimer Bezirksverein* beantragte aus gewichtigen Gründen die Ablehnung dieses Antrages. Wenn er sich auch nicht verhehlte, dass die Erweiterung der Patentrolle zum wirklichen Mittelpunkt aller auf die Patente bezüglichen Rechtsverhält-

nisse Vorteile für die Beteiligten haben möchte, so hielt er es doch für sehr bedenklich, die Rechtsgültigkeit der Verpfändung, der Beschlagnahme, der Uebertragung und Licenz-Erteilung von der Eintragung dieser Rechtsverhältnisse in die Patentrolle abhängig zu machen. Es würde, wie von ihm weiter hervorgehoben wurde, eine solche Gesetzesbestimmung nicht nur mit Rücksicht darauf, dass die Rolle am Sitze des Patentamtes geführt werden müsste, den Beteiligten, die hier in vielen Fällen Rechts- und andere Hülfe in Anspruch nehmen müssten, viele Kosten verursachen und zu zahlreichen Processen Anlass geben, sondern auch mit dem ganzen Zuge unserer neuern Gesetzesgebung nach der entgegengesetzten Richtung, der möglichsten *Vertragsfreiheit,* in Widerspruch stehen. Wenn nun auch eigentümlicherweise zugleich ein Hang unserer Zeit nach möglichster Ausdehnung der *Formal-Akte* nicht zu verkennen sei und es auf den ersten Blick etwas Bestechendes habe, den Verkehr in die sichernden Geleise örtlich vollzogener *Formal-Akte* zu zwingen, so dürfe man diesem Hang doch auf dem Gebiete des Patentwesens um so weniger nachgeben, als es „speciell bei so delikaten Rechtskörpern, wie bei den Patenten“ gar nicht gleichgültig sei, ob darüber mit sofort verbindlicher Kraft Verträge abgeschlossen werden können oder ob es zur rechtlichen Wirksamkeit derartiger Verträge noch der erst in umständlicher Weise zu bewirkenden Eintragung in die Patentrolle bedürfen soll. Zudem würde im letzteren Falle der Erfinder indirekt gezwungen werden, sich „einer Vermittelung durch Personen, bei denen notorisch grobe Uebergriffe vorgekommen seien, zu bedienen“, während es bis jetzt grade ein Vorzug des deutschen Patentgesetzes vor vielen anderen einschlägigen Gesetzen gewesen sei, dass es durch dasselbe auch dem kleinsten Erfinder ermöglicht werde, „die formellen Anforderungen zur Erreichung eines Patentes ohne weitere Beihülfe von Patent-Anwälten, d. h. ohne besondere Kosten, zu erfüllen“.

Wir können uns diesen Ausführungen ihrem ganzen Inhalte nach nur anschliessen, behalten uns aber vor, bei der Besprechung der Anträge des *Ingenieur-Vereins* zu §. 19 auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen, um namentlich die Grundverschiedenheit der *Patentrolle* von dem *Grundbuch,* nach dessen Analogie die Anlegung eines sogenannten *Patentbuches* beantragt wird, des nähern darzulegen, und die in Bezug auf die Patentrolle in formeller Hinsicht gestellten Anträge zur Erörterung zu bringen.

Das *amtliche Programm* hat auch die zu §. 6 vom *Ingenieur-Verein* gemachten Vorschläge nicht unter den der Enquête zugrunde gelegten Fragen zur Beratung gestellt.

E.

Erlöschen des Patentes (§§. 7—11).

I.

Das Patent erlischt abgesehen von dem direkt aus dem Willen des Patent-Inhabers hervorgehenden, ihm zu jeder Zeit zustehenden Verzicht auf dasselbe aus Gründen, welche unmittelbar oder mittelbar in der Natur des Patentrechts liegen, indem dasselbe entweder mit Ablauf der Patentdauer (§. 7), oder infolge der Nichterfüllung der dem Patent-Inhaber obliegenden Pflichten sein Ende erreicht. (§§. 8—11).

Nach §. 7 des Gesetzes erlischt das *Zusatzpatent* mit dem Patent für die ältere Erfindung — dem Hauptpatent.

Der Ingenieurverein hat hierzu den Antrag gestellt, durch das Gesetz anzuordnen:

> „dass im Falle der Nichtigkeitserklärung eines Patentes das zunächst zu demselben erteilte Zusatzpatent in seine Stelle einrücke, und nebst den übrigen etwa noch vorhandenen Zusatzpatenten durch Fortzahlung der Gebühren bis zum Ablauf der gesetzlichen Dauer des ursprünglichen Hauptpatentes aufrecht erhalten werden könne“.

Der Antrag ist darauf gegründet, dass dieses Verfahren bereits Brauch des Patentamts sei, jedoch bei dem Wechsel der Personen im Patentamt auch ein Wechsel in den Ansichten über dieses Verfahren möglich und es deshalb erforderlich sei, diesem Verfahren einen gesetzlichen Boden zu geben.

Wir können uns diesem Antrag, welcher auch in dem amtlichen Programm nicht zur Verhandlung gestellt ist, nicht anschliessen. Nach deutschem Patentrecht wird ein *Zusatzpatent* nur auf eine Erfindung, welche die Verbesserung einer bereits patentirten Erfindung bezweckt, dem Inhaber des Patentes für

diese Erfindung erteilt, wenn die beiden Erfindungs-Ideen in einer solchen technischen Beziehung zu einander stehen, dass die neuere als das *Hülfsmittel* zur vollkommenen Entfaltung der ältern Erfindung anzusehen ist. Es wird diese jüngere Erfindung, für welche auch ein selbständiger Patentschutz in einem *Hauptpatent* beansprucht werden könnte, nur dadurch Gegenstand eines *Zusatzpatentes*, dass dieselbe mit der älteren Erfindung in der Person desselben Trägers zusammentrifft und auf die dahingerichtete Willensäusserung des Letzteren durch einen besondern Rechtsakt, die Verfügung des Patentamtes, in der Form eines mit dem Hauptpatent verbundenen *Nebenrechts* unter staatlichen Schutz gestellt wird. Ebendeshalb aber kann auch das Zusatzpatentrecht ohne die Stütze des Hauptpatentrechts nicht bestehen, und ist demnach, „wenn durch ein Urteil auch nur die Nichtigkeit des Hauptpatentes ausgesprochen ist, nichtsdestoweniger hiermit per consequentiam auch über die Nichtigkeit des Zusatzpatentes entschieden, eine nochmalige Klage bezüglich des letzteren überflüssig“.*) Es bedarf keiner weitern Ausführung, dass ein Zusatzpatent, welches rechtlich nicht mehr besteht, nicht in die Stelle des für nichtig erklärten Hauptpatentes einrücken und für die Dauer dieses Patentes durch die Fortbezahlung der Gebühren mit den etwa noch vorhandenen Zusatzpatenten aufrecht erhalten werden kann. Wenn daher auch ein solches Verfahren bereits Brauch des Patentamtes sein sollte, so können wir doch der gesetzlichen Sanktionirung eines solchen Brauches um so weniger das Wort reden, als dadurch nur dem Missbrauch, für die Verbesserung der Erfindung nur zum Zwecke der Ausschliessung Dritter von der Erlangung des Patentschutzes für eine gleichartige Verbesserung ein Zusatzpatent nachzusuchen, gesetzliche Kraft verliehen würde. Wir werden hierauf bei der Besprechung der Abänderungsvorschläge zu §. 20 noch zurückkommen und hierbei zugleich zur Erörterung bringen, welchen Einfluss die Durchführung des *Langen*'schen Grundsatzes nach dieser Richtung haben würde.

II.

Wegen Nichterfüllung der dem Patent-Inhaber obliegenden Pflichten erlischt das Patent zunächst infolge der Nichtzahlung der

*) Kohler, No. 226, 228, 234.

Jahresgebühr, indem diese Thatsache innerhalb der gesetzlichen Frist den Verfall des Patentes herbeiführt, ohne dass es auf eine Untersuchung der Gründe der Zahlungsversäumnis ankommt, oder eines weitern Verfahrens bedarf. (§§. 8 u. 9.)

Zu §. 8 des Gesetzes hat nun der *Ingenieurverein* darauf angetragen:

a. die Gebühren thunlichst zu ermässigen, und zwar zunächst durch Herabsetzung der *Jahresgebühren* nach dem zweiten Jahre;
b. die *Vorauszahlung* der Gebühren in beliebiger Höhe bis zur Gesamtsumme für 15 Jahre zu gestatten, jedoch ohne die Gewährung eines Anspruchs auf Ermässigung oder Rückerstattung;
c. die Einzahlung der Patentgebühren durch die Postkassen des deutschen Reichs zuzulassen.

Zur Rechtfertigung des Antrages unter a berief sich der Verein darauf, dass die Einnahmen des Patentamtes schon jetzt dessen Ausgaben erheblich übersteigen, sowie auf die bedeutende Höhe der deutschen Patentgebühren gegenüber denjenigen anderer Staaten.

Der Antrag unter b wurde darauf gestützt, dass die Möglichkeit der Vorausbezahlung bei vielen Rechtsgeschäften über Patente die einzige Gewähr gegen beabsichtigte oder unbeabsichtigte Vernachlässigung der Zahlung der Gebühren biete, es aber selbstverständlich sei, dass damit keine Ermässigung der Kosten verbunden werden dürfe, und kein Anspruch auf Rückgewähr stattfinden könne. Die unter c vorgeschlagene Zahlungsweise wurde als eine Erleichterung für den Patent-Inhaber und im Interesse des Patentverkehrs empfohlen.

Der *Mannheimer Bezirksverein* sprach sich auch zu a im allgemeinen für die Ermässigung der Gebühren in dem Sinne aus, dass daraus kein Ueberschuss für das Reich entstehe, erklärte sich aber gegen die unter b vorgeschlagene Aenderung des Gesetzes von dem Gesichtspunkt aus, dass die im deutschen Patentgesetz vorgeschriebene Art der Gebührenzahlung allerdings in erster Linie im Interesse des Erfinders eingeführt sei, zugleich aber den Zweck habe, Denselben von Jahr zu Jahr vor die Erwägung zu stellen, ob sich sein Patent rentire oder nicht, diese Erwägung jedoch wegfallen würde, wenn die Patentgebühren im voraus bezahlt werden könnten, hieran auch die Allgemeinheit ein grosses Interesse habe, weil sie wünsche und wünschen müsse, dass die patentirte Erfindung möglichst bald Gemeingut werde.

Zu §. 9 hat sodann der *Ingenieurverein* die Bestimmung vorgeschlagen

> „den säumigen Patent-Inhaber an die Fälligkeit der Gebühr in der Weise zu erinnern, dass ihm sechs Wochen nach dem Fälligkeitstage der Gebühr (Jahrestag der Patent-Anmeldung) vom Patentamt die Mahnung zugestellt werde, binnen drei Monaten von diesem Tage an die Gebühr zuzüglich einer Mahngebühr von zehn Mark zu zahlen, widrigenfalls das Patent erlöschen solle".

Dieser Vorschlag gründete sich darauf, dass grade die Gewährung der dreimonatlichen Verzugsfrist die Lässigkeit des Patent-Inhabers in der Zahlung der Gebühr zur Folge habe, indem derselbe diese Frist von vornherein als ihm offenstehend betrachte, und die Zahlung daher bis zum äussersten Termin aufschiebe, der dann nicht selten in entschuldbarer Weise versäumt werde, dass aber die rechtliche Folge der Versäumnis — der Verfall des Patentes — nicht rückgängig gemacht werden könne, dagegen, wenn nach dem Fälligkeitstage, noch in der Verzugsfrist, eine Mahnung mit der Auflage zur Zahlung einer Mahngebühr von 10 Mark erfolge, der Patent-Inhaber sich nach und nach gewöhnen würde, regelmässig bei Verfall zu bezahlen, ohne die dreimonatliche Nachfrist des Gesetzes zu benutzen.

Der *Mannheimer Bezirksverein* schloss sich diesem Antrage mit der Massgabe an, dass in der ersten Hälfte der Verzugsfrist noch ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Mahngebühr gezahlt werden könne, nach dieser Zeit aber eine kleine Recognitionsgebühr erlegt werde, und schlug zugleich vor, bei sämmtlichen Zahlungen an das Patentamt den Postschein für die aufgegebene Zahlung als Beweis derselben zuzulassen, weil schon Patente hinfällig werden sollten, wiewohl die Patentgebühr rechtzeitig per Post einbezahlt worden war.

Im Sinne dieses Beschlusses formulirte der Verein auch einen Zusatz zu §. 9, welcher nur in der obigen Modification von dem Antrage des *Ingenieur-Vereins* abwich.

Diese verschiedenen Anträge sind in den Fragen 14, 16 und 17 des *amtlichen Programms* zur Discussion gestellt.

Frage 14 lautete:

Lassen die bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung oder Ermässigung einzelner Sätze

a. der Gebühren im *Erteilungsverfahren,*

b. der *Jahresgebühren*

geboten erscheinen?

In den *„Erläuterungen“* wurde darauf hingewiesen, dass die Patentgebühren neben ihrer finanziellen Bestimmung zur Bestreitung des Kostenaufwandes für die durch das Patentwesen bedingten Einrichtungen den zwiefachen wirtschaftlichen Zweck hätten, einerseits gegen den Andrang von Patent-Anmeldungen auf nichtige oder wertlose Erfindungen zu sichern, andererseits auf die baldige Beseitigung der Patente für solche Erfindungen hinzuwirken, die sich nachträglich als wertlos herausstellten, und demzufolge die Entscheidung über die Angemessenheit der bisherigen Gebühren von der Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob diese Sätze ihre wirtschaftliche Aufgabe erfüllt oder in der einen oder andern Richtung nachteilige Folgen gehabt hätten. In dieser Hinsicht wurde auf die Statistik Bezug genommen, wonach die im Erteilungsverfahren zu entrichtenden Gebühren eine von Jahr zu Jahr steigende Zunahme der Anmeldungen nicht verhindert haben, dagegen von den erteilten Patenten vom zweiten Jahre ab etwa 28 Procent, vom dritten Jahre ab etwa 40 Procent in Wegfall gekommen sein sollen.

Frage 16 lautete:

> Soll beim Erlöschen eines Patentes infolge unterlassener Gebührenzahlung eine Nachfrist gewährt werden, innerhalb deren gegen Zahlung einer Strafgebühr die Wirkung des Erlöschens wieder aufgehoben werden kann? Ist es namentlich im Falle der Bejahung vorstehender Frage unbedenklich, die Frist zur Zahlung der Patentgebühren abzukürzen?

Nach den *„Erläuterungen“* ist es in den beteiligten Kreisen als eine Härte empfunden worden, dass nach dem bestehenden Gesetz allein die Thatsache der Nichtzahlung innerhalb der dreimonatlichen Frist das Patent zum Erlöschen bringt, ohne dass dabei die Ursachen der Zahlungsversäumnis irgendwie in Betracht kommen, oder eine Restitution gegen die Rechtsfolge der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung möglich ist. Diese Härte sei aber, wie weiter ausgeführt wird, um so empfindlicher, als der gedachten Folge der Versäumnis eine Erinnerung an die Gebührenzahlung nicht vorhergehe, und nicht selten diese Versäumnis von unabwendbaren Zufällen oder Umständen, die von dem Willen des Patent-Inhabers unabhängig seien, oder doch von entschuldbarem Versehen des Patent-Inhabers herrührten. Amtlicherseits wurde zur Abhülfe der in der Frage selbst liegende Vorschlag empfohlen, wonach die Restitution wider die Folge der Versäumnis gegen eine

Ordnungsstrafe unbedingt zulässig sein, von einem Eingehen auf die Ursachen und die Entschuldigungsgründe der Versäumnis aber überhaupt abgesehen werden soll.

Für den Fall der Annahme dieses Vorschlags wurde in weitere Erwägung gestellt, ob die bisherige dreimonatliche Respektfrist beizubehalten sei, oder fortan die ganze Frist einschliesslich der einzuführenden Nachfrist drei Monate betragen solle.

Frage 17 lautete:

> „Empfiehlt es sich, die Vorausbezahlung der Jahresgebühr für mehrere Jahre zuzulassen, mit der Massgabe, dass eine Rückzahlung nicht stattfindet, auch wenn das Patent früher sein Ende erreicht?“

Die *„Erläuterungen“* zu dieser Frage gehen davon aus, dass gegen die bisherige Praxis der Nichtzulassung der Vorausbezahlung sehr häufig das praktische Bedürfnis spreche, namentlich in den Fällen, in welchen bei Vertrags-Abschlüssen über Licenzen u. s. w. dem Berechtigten grade durch die Stipulation der Vorausbezahlung eine Garantie gegen den Verfall des Patentes durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Nichtzahlung seitens der Verpflichteten gegeben werden müsse.

Aber auch im Falle der Zulassung der Vorausbezahlung wurde eine Rückzahlung selbst dann nicht für statthaft erachtet, wenn das Patent vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Vorausbezahlung geschehen, durch Verzicht, Nichtigkeits-Erklärung oder Zurücknahme sein Ende erreichen würde.

Der *Düsseldorfer Verein* hielt zur Frage 14 eine Aenderung des Gesetzes nicht für geboten, da namentlich bei Annahme des zur Frage 1 aufgestellten Grundsatzes die bisherigen Gebühren nicht als zu hoch angesehen werden könnten, bejahte aber Frage 16 mit dem Bemerken, dass bei Ablauf der Zahlungsfrist eine Aufforderung an den Verpflichteten gerichtet werden solle. Ebenso wurde Frage 17 bejaht, jedoch auf den Vorschlag des Herrn *Langen* mit der Massgabe, dass im Falle des Verzichtes auf das Patent mindestens die Hälfte der vorausbezahlten Gebühr zurückerstattet werden soll, um einerseits beim Kaufe eines Patentes, welches erst nach Vorausbezahlung der ganzen Patentgebühr als etwas Vollständiges anzusehen sei, die Gefahr auszuschliessen, dass dasselbe infolge der Nichtzahlung der Gebühr hinfällig werde, andererseits zu vermeiden, dass Patente, die bei fortlaufender Zahlung der Gebühr zurückgezogen würden, nur aus dem Grunde

ruhig bestehen blieben, weil eine Wiedererlangung der im voraus gezahlten Gebühr nicht zu erwarten sei.

Bei der Beratung des *Centralverbandes deutscher Industrieller* über Frage 14 wurde von einer Seite im Interesse des Erfinders, um denselben nicht zu allzuhohen Ausgaben zu zwingen, eine Aenderung der Gebühren-Erhebung dahin vorgeschlagen, dass sich die Gebühren bis zu einer bestimmten Zahl von Jahren progressiv steigerten, von einem bestimmten Zeitpunkt an aber vermindern sollten, von anderer Seite dagegen grade in der Höhe der Gebühren und ihrer progressiven Steigerung ein wirksames Correctiv gegen die Aufrechterhaltung geringwertiger Patente gesehen, und von diesem Gesichtspunkte der Antrag des *Düsseldorfer Vereins* angenommen.

Zur Frage 16 stellte man sich im allgemeinen auf den Standpunkt des nach den Erläuterungen in der Frage selbst liegenden Vorschlages, und beschloss in diesem Sinne, um den Erfinder gegen das Vergessen der Einzahlung der Gebühr zu schützen, dem Patentamte die Verpflichtung aufzuerlegen, den Patent-Inhaber im Laufe des ersten Monats nach dem ersten Zahlungstermine von der Fälligkeit der Gebühr zu benachrichtigen, mit der Massgabe, dass ihm, wenn er in der Nachfrist die verfallene Jahresgebühr bezahle, eine Strafgebühr von 10 Procent dieser Gebühr abgefordert werden könnte.

Zur Frage 17 wurde allerseits die vorgeschlagene Möglichkeit der Vorausbezahlung selbst bis zur Gesamtsumme für 15 Jahre als Sicherheitsmittel zur Aufrechterhaltung des Patentes bis zum gesetzlichen Ablauf desselben anerkannt, zugleich aber der Beschluss des *Düsseldorfer Vereins* nach der andern Seite angenommen, dass im Falle des Verzichtes die Rückerstattung von mindestens der Hälfte der vorausbezahlten Gebühren sollte verlangt werden können.

Bei der *Sachverständigen-Beratung* wurde zur Frage 14 auf den Vorschlag des Herrn *Dr. Grüneberg* fast einstimmig beschlossen, es bei den bisherigen Taxen bewenden zu lassen, weil sich dieselben in der Praxis durchaus bewährt hätten.

Zur Frage 16 erklärte sich Herr *Glaser* für die Aufrechterhaltung der dreimonatlichen Nachfrist, aber mit der Auflage, dass die Zahlung der Jahrestaxe, welche erst innerhalb dieser Nachfrist erfolgt, an die gleichzeitige Zahlung einer Strafgebühr von 20 Mark geknüpft sein sollte.

Herr *Dr. Jansen* schloss sich dieser Erklärung an, wünschte aber auch bei Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung in Form

einer Zahlungs-Aufforderung, womit eine Strafgebühr von 10 oder 20 Mark verbunden werden sollte.

Herr *Becker* rechtfertigte den ebenfalls zur Discussion gestellten obigen Antrag des *Ingenieur-Vereins*, indem er dabei die Notwendigkeit der darin verlangten Mahnung noch besonders hervorhob.

Herr *Dr. Meyer*, vortragender Rat im Reichs-Justizamt, hielt eine Mahnung nicht nur für unpraktisch, sondern mit Rücksicht auf die Rechtswirkungen, welche daran geknüpft werden müssten, wenn eine solche Mahnung einmal durch irgend ein Versehen nicht abgehen oder nicht ankommen sollte, sogar für bedenklich, empfahl aber auch die Zulassung einer nachträglichen Zahlung mit einem gewissen Vermögensnachteil, welcher als „Strafgebühr“ bezeichnet werden könnte, indem er dabei noch zu erwägen gab, ob nicht anstatt einer festen Strafgebühr nach dem Vorschlage des Herrn *Glaser* die Gebühr procentual nach der Gebühr für das betreffende Jahr bemessen werden sollte.

Der Herr Präsident machte hier darauf aufmerksam, dass auch nach der jetzigen Praxis des Patentamtes, nachdem die Anzeige von der am Zahlungstage nicht eingegangenen Zahlung durch die Gebührenkontrole gemacht worden sei, an den Patent-Inhaber eine Notification des Inhalts abgesandt werde, dass die Zahlung zur richtigen Zeit nicht erfolgt sei, und die Löschung erfolgen müsse.

Herr *Dr. Grüneberg* knüpfte hieran den Wunsch, dass mit dieser Mahnung zugleich noch eine Frist gewährt werden möge, binnen welcher dem Patent-Inhaber noch die Erfüllung seiner Verpflichtung gestattet sei.

Nachdem hierauf die Frage in ihrem ersten Teil einstimmig bejaht und der Antrag von *Becker* dadurch für erledigt erklärt worden war, wurde auf Veranlassung des Letzteren über die Frage, ob das Patentamt noch mahnen solle, weiter verhandelt, und diese Frage in der ihr vom Herrn Präsidenten gegebenen Fassung, „ob vor Ablauf der Gebührenfrist eine Mahnung erfolgen solle“, mit einer Mehrheit von nur drei Stimmen mit „ja“ beantwortet.

Der Absatz 2 der Frage wurde hierauf mit grosser Majorität angenommen.

Zur Frage 17 beantragte Herr *Knoop* deren Bejahung, indem er es für wünschenswert erachtete, den Bestand des Patentes durch Vorausbezahlung der Gebühren auf eine lange Reihe von Jahren

zu sichern, und noch besonders darauf hinwies, dass nach dem französischen Patentgesetz im Fall einer Uebertragung des Patentes die gesamten Gebühren bis zur längsten Dauer desselben im voraus bezahlt werden müssten.

Herr *Langen* pflichtete diesem Antrage bei, jedoch mit der Massgabe, dass eine Rückzahlung stattfinden solle, wenn der Patent-Inhaber die Aufhebung des Patentes beantrage.

Herr *Klüpfel* erklärte sich für die Annahme des *Langen*'schen Zusatz-Antrages grade von dem bei der Enquête von 1876 für die Nichtzulassung der Vorausbezahlung hervorgehobenen Gesichtspunkt, dass dadurch das Fortbestehen von Patenten, die schon vorausbezahlt, aber wertlos geworden seien, verhindert werden sollte, und befürwortete gleichzeitig die Rückzahlung von mindestens der Hälfte des vorausbezahlten Betrages, damit ein Anreiz dazu gegeben würde, ein Patent, welches bloss hindernd im Wege stehe, nicht länger bestehen zu lassen.

Herr *André* teilte diese Ansicht vollständig, und sprach sich sogar im Interesse der Allgemeinheit für die Rückzahlung des ganzen Betrages aus.

Es wurde hierauf der erste Satz der Frage einstimmig, und sodann mit grosser Majorität der zweite Satz nach dem *Langen*'schen Antrage in folgender Fassung angenommen:

„mit der Massgabe, dass die Rückzahlung dann stattfindet, wenn der Inhaber auf sein Patent verzichten will“.

Die Enquête-Commission hat sich zur Frage 14 der Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen in Bezug auf die *Jahresgebühren* ganz, in betreff der Gebühren im *Erteilungs-Verfahren* aber nur rücksichtlich der Anmeldungsgebühr, jedoch nicht hinsichtlich der Beschwerdegebühr angeschlossen. Es erschien ihr nämlich eine Erhöhung dieser letzten Gebühr auf etwa 50 Mark gerechtfertigt, wenn der durch den Beschluss zur Frage 22 über die Organisation der Patentbehörden und das Verfahren vor denselben gegebenen Anregung Folge gegeben, und danach über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung auf den in der Mehrzahl der Fälle wohl erfolgenden Antrag der Parteien stattfinden würde, und zwar aus dem Grunde, weil dadurch eine unverhältnismässige Vermehrung der zur Erledigung der Sachen erforderlichen Arbeitskräfte nötig werden würde.

Zur Frage 16 äusserte sich die Commission im Sinne ihres Beschlusses bezüglich der Mahnung, gutachtlich dahin, dass die

Nachfrist von drei Monaten auf etwa vier Wochen zu verkürzen sei, und im Falle der Zahlung erst nach dem Fälligkeitstage in dieser Frist eine besondere Strafe entrichtet werden müsse, war aber geteilter Meinung darüber, ob das Patent mit Ablauf des Patentjahres, wenn nicht die Gebühr des nächsten Jahres bezahlt sei, von Rechts wegen erlöschen und im Falle der Zahlung der Gebühr zuzüglich der Strafe in der Nachfrist wieder aufleben, oder das Patent im Falle der Zahlung der Gebühr binnen dieser Frist in Kraft bleiben und erst in Ermangelung dieser Zahlung, und zwar mit Ablauf der Nachfrist erlöschen solle. Nach ihrem Berichte hat sie dieser letzten Ansicht den Vorzug gegeben, um die bei dem Wiederaufleben eines erloschenen Patentes möglichen rechtlichen Verwicklungen zu vermeiden, und demzufolge die Zustellung einer Mahnung alsbald nach Ablauf des Fälligkeitstermins des Inhalts vorgeschlagen, dass im Falle der Nichtzahlung der Gebühr und der Strafgebühr in der Nachfrist das Patent erlösche. Diese Mahnung sollte aber nach der Auffassung der Commission für das Erlöschen des Patentes keine rechtliche Bedeutung, vielmehr nur einen instruktionellen Charakter haben.

Zur Frage 17 erklärte sich die Commission mit der Ansicht der Sachverständigen nicht nur in Bezug auf deren ersten Teil, sondern auch hinsichtlich des zweiten die Rückzahlung betreffenden Teiles einverstanden, und zwar in letzter Beziehung besonders aus dem Grunde, weil alsdann eine grosse Zahl von Patenten schneller verschwinden, und die Erfindung für das Publikum frei werden würde.

Dieselbe empfahl aber auch die Rückzahlung des ganzen vorausbezahlten Betrages.

Der *Verein deutscher Patent-Anwälte* hat eine Aenderung des §. 8, Absatz 2 in dem Sinne beantragt:

1. dass die Jahresgebühr auch für das zweite Jahr *auf 30 Mark* bestimmt, und für jedes weitere Jahr der Dauer des Patentes nur um diesen Betrag erhöht werde;
2. die *Vorausbezahlung* derselben für mehrere Jahre gestattet werde, jedoch mit der Massgabe, dass keine Zurückzahlung stattfinden solle.

Der erste Teil dieses Antrages wurde darauf gestützt, dass bei der jetzigen Höhe und Steigerung der Jahresgebühr, durch deren Zahlung die Erhaltung des Patentes bedingt sei, diese nur denjenigen Patent-Inhabern möglich werde, welche aus der Ausbeutung der Erfindung einen erheblichen Gewinn zu erzielen vermöchten,

oder den Inhabern grösserer Gewerbebetriebe, bezw. weitverzweigter Unternehmungen, die sich durch ihre Geschäftsverbindungen leicht ein Absatzgebiet für den Massenvertrieb schaffen könnten, nicht aber den kleinen Fabrikanten oder den Handwerkern, welchen nur ein beschränkter Markt für ihre Erzeugnisse zur Verfügung stehe, durch die jetzige Bestimmung der Patentsteuer und ihrer Steigerung also der Zweck des Patentgesetzes, die breitesten Schichten des Erwerbslebens zu erfinderischen Leistungen anzuregen, gradezu vereitelt werde.

Zur Begründung des weiteren Antrages berief sich der Verein darauf, dass es in vielen Fällen, wie bei längerem Aufenthalt im Auslande, bei manchen Rechtsgeschäften in betreff des Patentes u. s. w. sehr wünschenswert sein könne, durch Vorausbezahlung der Jahresgebühren den Bestand des Patentes auf längere Zeit zu sichern, hielt aber zugleich den Ausschluss der Rückerstattung der vorausbezahlten Jahresgebühren für geboten, um zu verhüten, dass die Zahlungen ohne die ernstliche Absicht der Erhaltung des Patentes, oder beim Besitzwechsel die Rückzahlungen an Unbefugte geleistet würden.

Was nun die *Jahresgebühren* betrifft, so ist schon bei der Beratung des bestehenden Gesetzes darauf hingewiesen worden, dass die in demselben angenommenen Gebührensätze den allerhöchsten Sätzen in irgend einem andern Lande, selbst in England, dem reichsten Lande der Welt, gleichkämen, und deshalb, wie in dem letztbesprochenen Antrage, eine Ermässigung derselben auf 30 Mark empfohlen, auch die im Gesetze vorgesehene Steigerung dieser Gebühren mit einer finanziellen Schraube verglichen worden, durch welche dem kleinen und unbemittelten Erfinder der ihm für seine Erfindung vom Gesetze gewährte Schutz gewissermassen wieder aus der Hand genommen würde. „Es sollen“, wie nach dem Commissionsbericht die Freunde dieses Antrages ausführten, „die Patentgebühren die Kosten der Patentverwaltung decken und zur Bestreitung der Auslagen dienen, welche die auf die möglichst weite Verbreitung der Kenntnis neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit des Patentamtes verursacht, nicht aber der Reichskasse Einnahmen für andere Verwendungszwecke zuführen. Durch Ueberschreitung dieser Grenzen bei der Bestimmung der Patent-Taxe vertheuere man aber in unberechtigter Weise den Genuss des Schutzes neuer Erfindungen, lähme den Erfindungsgeist und schädige die wirtschaftlichen Interessen des Reiches, gebe auch gleichzeitig der Gewohn-

heit Nahrung, mit Vorliebe Patente im Auslande nachzusuchen, wo die Patentgebühren geringer seien.“ In letzter Beziehung wurde damals noch bei der Verhandlung im Reichstag hervorgehoben, „dass grade bei einer guten Erfindung, die grössere Vorbereitungen und grössere Kosten erfordere, der einzelne Erfinder seine Berechnung nicht, wie die Commission, nach der Durchschnittsbelastung der verschiedenen Industriestaaten, auch nicht nach den Gebührensätzen in den ersten Jahren, sondern nach dem Gesamtbetrage der für die ganzen 15 Jahre zu zahlenden Gebühren mache, und wenn er finde, dass die Patentgebühr in Deutschland erheblich höher sei, als diejenige in Frankreich und Oesterreich, leicht dahin geführt werde, sich lieber hierhin zu wenden“. Es ist dagegen allerdings von dem Berichterstatter der Commission nicht mit Unrecht geltend gemacht worden, dass in Wirklichkeit der Erfindungsgeist im Lande dadurch nicht zurückgedrängt werde, dass man in massvoll steigender Weise Taxen von dem Patent-Inhaber erhebe, vielmehr der Wert eines Patentes gewissermassen auf die Probe gestellt werde durch seine Fähigkeit, ob es die steigenden Taxen in dem vorgeschlagenen Umfange zu ertragen vermöge. In Wirklichkeit haben sich auch seit Erlass des Patentgesetzes die Beschwerden der beteiligten Kreise weniger gegen die Jahresgebühr und deren progressive Steigerung an sich, als gegen die Höhe der Gebühren und Steigerungssätze gerichtet. Sehr richtig unterscheidet *Kohler* „die *Patentgebühr*, welche den Ersatz für die konkrete Thätigkeit der staatlichen Organe im Interesse des Anmelders, und für die durch diese Thätigkeit veranlasste Kosten bilden soll“, von der *Patentsteuer (der Jahresgebühr)*, als einer Ertragssteuer „einem aus einer bestimmten Einnahmequelle fliessenden Beitrag zu den allgemeinen, also auch zu den mit dem speciellen Gut nicht zusammenhängenden Lasten des Staatshaushaltes, welche der sich steigernden Produktionskraft der Erfindung, der Möglichkeit, dieselbe in einem grössern Massstabe auszuführen, entsprechen soll“.*) Von diesem Gesichtspunkte findet er auch die Patentsteuer viel zu hoch, und hält eine solche Steigerung, wie sie im Gesetze vorgesehen ist, für ungerechtfertigt, „wenn auch ein nach entsprechender administrativer Vorprüfung gewährtes Patent wertvoller ist, als ein Patent in Ländern der reinen Anmeldung, zumal dieserhalb sich doch nur ein Zuschlag für die Prüfungskosten rechtfertigen liesse.“ *Diese* Beschwerden haben nicht mit der Zeit aufgehört, sondern sich, wie auch

*) Kohler No. 105, 106.

die angeführten Anträge der verschiedenen Vereine zeigen, immer wiederholt, wenn die bessernde Hand an das Patentgesetz gelegt werden sollte. In seiner Schrift *„Die Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit“* schlägt sogar *Wirth* für jedes Patent eine Gebühr vor, welche im ersten Jahre nur 10 Mark und in jedem folgenden Jahre nur 10 Mark mehr, für die Zusatzpatente aber ein für allemal 30 Mark betragen soll.*) Zur Begründung dieses Vorschlages weist er darauf hin, dass unser Land verhältnismässig arm an Gütern materieller Natur, um so reicher aber an Erzeugnissen des Geistes, und kein Geistesprodukt mehr dazu angethan sei, das Nationalvermögen zu vermehren, als grade die Erfindung, es deshalb auch sehr wenig der Staatsklugheit und den Bedürfnissen unserer Bevölkerung entspreche, durch hohe Patentgebühren gleichsam eine Prohibitivsteuer auf Erfindungen zu legen, spricht sich jedoch ebenfalls dahin aus, dass die Steigerung der Jahresgebühr an sich, wie sie in unserem Gesetze vorgeschrieben sei, sich vollkommen bewährt habe, und deshalb auch sowohl vom *Pariser Patentkongress*, als von der dortigen *Staatenconferenz* empfohlen worden sei, und nur die Summe, um welche die Taxe jährlich zunehme, 10 Mark nicht übersteigen dürfe. Wir können uns dieser Auffassung namentlich auch vom internationalen Standpunkte, der grade hier von durchschlagender Bedeutung ist, nur anschliessen, wenn wir auch mit Rücksicht auf die Kosten unseres Vorprüfungs- und Aufgebots-Verfahrens den Satz von 10 Mark für zu niedrig halten. Dagegen erscheint uns der von dem *Verein der Patent-Anwälte* vorgeschlagene Gebühren- und Steigerungssatz angemessen, um so mehr, als derselbe auch den Bestimmungen des neuen englischen Patentgesetzes vom 25. August 1883 entspricht. Hiernach sind nämlich die Patentgebühren mit £50 vor Ablauf des vierten, und mit £100 vor Ablauf des achten Jahres der Patentdauer zu entrichten, können aber auch in jährlichen Abgaben entrichtet werden, welche vom vierten bis zum dreizehnten Jahre von £10 bis zu £20 wachsen, ebenfalls bis zur Gesamtsumme von £150 oder 3000 ℳ, während nach dem Vorschlag des besagten Vereins unsere Patentgebühren für die Dauer von 15 Jahren 3280 ℳ betragen würden. Gleichwohl möchten wir zur Zeit von einer dahin gehenden Abänderung des Gesetzes aus dem Gesichtspunkte abraten, dass die Patentverwaltung nach Durchführung der von der Enquête-Versammlung beantragten Reform ihres Organismus und Verfahrens einen erheblichen Mehraufwand, als bis-

*) Wirth, Seite 20.

her, erfordern wird. So wenig auch nach unserer Ansicht auf der einen Seite die Patentgebühren eine Steuerquelle für die Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des Staatshaushalts bilden sollen, so sehr ist doch nach unserem Dafürhalten auf der andern Seite daran festzuhalten, dass der Kostenaufwand für die Beschaffung und Erhaltung des staatlichen Schutzes der Erfindungen auf diesen allein lasten, also aus den Einnahmen des Patentamtes gedeckt werden muss. Ueber jene Mehrkosten kann man sich aber erst nach Einführung dieser Reform ein Urteil bilden, wenn über die dadurch herbeigeführten Ausgaben die nötigen Erfahrungen gesammelt sind. Sobald daher die Praxis die Grenze gezeigt hat, bis zu welcher die Gebühren ermässigt werden können, um daraus die Kosten der Patentverwaltung zu bestreiten, erscheint es uns im Interesse der ganzen Industrie geboten, nach dem dadurch gegebenen Massstabe die Patenttaxen herabzusetzen, umsomehr, als ohnedies mit den Tausenden neuer Erfindungen der Staatscasse jährlich ein unberechenbar grosser Zuwachs an Nationalvermögen zufliesst, welcher den allgemeinen Zwecken des Staates zugutekommt. Eine solche zielbewusste Ermässigung entspricht auch dem internationalen Charakter der Patentgesetzgebung, da sich in fast sämtlichen Industriestaaten das Bestreben zeigt, die Taxen so viel wie möglich herabzusetzen, und das deutsche Reich in diesem Streben nicht zurückstehen darf, wenn seine Industrie derjenigen des Auslandes gegenüber concurrenzfähig bleiben soll.

Ebendeshalb empfiehlt es sich auch, dem Patent-Inhaber die Erfüllung seiner Zahlungspflicht möglichst zu erleichtern. In dieser Beziehung ist, wie wir gesehen haben, sogar in England, wo doch auch nach dem neuen Gesetz im Vergleich zu den übrigen Industriestaaten ausser Deutschland noch eine verhältnismässig hohe Taxe besteht, durch dieses Gesetz in Bezug auf die Zahlungsweise eine Erleichterung insofern eingeführt, als statt der zweimaligen Zahlung die Jahresgebühren in jährlichen Raten von £10 bis zu £20 entrichtet werden können. Nach derselben Richtung schlägt *Wirth* eine Abänderung des letzten Absatzes von §. 8 dahin vor:

> dass darin statt der Worte „und zweite" gesetzt werden die Worte „zweite und dritte" und das Wort „dritte" ersetzt werde durch das Wort „vierte".

Dieser Vorschlag wird damit begründet, dass für die armen Erfinder in Ermangelung der Mittel zur Herstellung von gangbaren Modellen oder mustergültigen Proben, durch deren Vorlage allein

*) Wirth, Seite 21.

Capitalisten oder Fabrikanten für ihre Erfindungen interessirt werden könnten, meistens das dritte Jahr mit seinen 100 Mark das gefährlichste sei, weil es ihnen in der Regel nicht möglich sein würde, ausser den rückständigen 100 Mark noch neue 100 Mark zu zahlen, dass aber ebenso wie nach §. 11 für die Erfüllung der Ausführungspflicht ein Zeitraum von drei Jahren gewährt sei, auch für die Zahlung der Gebühren eine Stundung auf drei Jahre sich empfehle.[1]) Wir können uns diesem Vorschlag nur anschliessen, um so mehr, als die Bestimmungen des letzten Absatzes von §. 8 über die Zahlungsstundung und des §. 11 über den Ausführungszwang unzweifelhaft dieselbe Tendenz verfolgen, den Erfinder möglichst wenig von dem Capitalisten abhängig zu machen.

Ebenso müssen wir uns entschieden für die gemeinsamen Anträge der gedachten Vereine, wie der Enquête-Commission auf Zulassung der Vorausbezahlung der Gebühren aussprechen, aber nur mit der von der letzteren befürworteten Massgabe,

> „dass die *Rückzahlung* dann stattfinden soll, wenn der Patent-Inhaber auf sein Patent verzichtet“.

Für den Staat, als Gläubiger der Gebühren, besteht allerdings nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Pflicht, die künftige Steuer, als welche die Jahresgebühr nach unserer obigen Ausführung aufzufassen ist, im voraus anzunehmen. Indessen ist es, wie *Kohler* hierzu richtig bemerkt, eine sehr berechtigte Connivenz an die Bedürfnisse des Verkehrs von seiten des Patentamtes, wenn sich dasselbe zur Annahme der Vorausbezahlung der Gebühren bereit erklärt. Die Vorauszahlung ist aber nur eine provisorische, indem sie den Bestand des Steuergutes während der betreffenden Zeitperiode voraussetzt, sie ist somit, wenn das Steuergut vor Ablauf der Zeit verfällt, ohne Rechtsgrund geleistet und deshalb zurückzuerstatten, wenn das Patent durch Verzicht des Patent-Inhabers sein Ende erreicht.[2]) Diese Zulassung der Vorausbezahlung würde aber auch, wie in dem Bericht der Enquête-Commission mit Recht hervorgehoben ist, zur Folge haben, „dass dann eine grosse Zahl von Patenten schneller verschwinden und die Erfindung für das Publikum frei werden würde“. Es würde dadurch also derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht werden, den man bei der Enquête vom Jahre 1876 im Auge hatte, als man sich für die

[1]) Wirth, Seite 31.

[2]) Kohler No. 176, 177.

Nichtzulassung der Vorausbezahlung erklärte, um zu verhindern, dass wertlose Patente lediglich aus dem Grunde fortbestehen bleiben, weil die Gebühren dafür vorausbezahlt worden sind. Nach diesen Ausführungen würde dem letzten Absatz von §. 8 folgende Fassung zu geben sein:

„Einem Patent-Inhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste, zweite und dritte Jahr der Dauer des Patentes bis zum vierten Jahre gestundet werden. Die Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist zulässig mit der Massgabe, dass die Rückzahlung stattfinden soll, wenn der Inhaber auf sein Patent verzichtet.

Zu §. 9 hat noch der *Verein der Patent-Anwälte* eine Abänderung in dem Sinne beantragt:

„dass das Patent erlöschen soll, wenn die Gebühren nicht spätestens am Tage der Fälligkeit oder aber, wenn dieselben nicht zusätzlich einer Versäumnisgebühr spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden“.

Der Verein geht bei der Begründung dieses Antrages davon aus, dass nach der bisherigen Praxis des Patentamtes dem Patent-Inhaber erst nach Ablauf der Frist, in welcher die Zahlung der Jahresgebühr rechtswirksam hätte erfolgen können, von der nicht erfolgten Zahlung Anzeige gemacht werde, diese Anzeige jedoch selbst für solche Fälle, in denen wider Willen und ohne eigenes Verschulden des Patentberechtigten die Zahlung der Gebühren gar nicht oder zu spät geschehen und infolge dessen das Patent erloschen sei, keinen Zweck mehr habe, hält jedoch die Einführung der vorgeschlagenen Versäumnisgebühr für geeignet, den Patent-Inhaber darauf aufmerksam zu machen, dass die Zahlung spätestens am Fälligkeitstage zu leisten, und die rechtliche Folge einer Säumigkeit nur durch eine Zusatzzahlung binnen drei Monaten zu vermeiden sei, um ihn auf diese Weise nach und nach daran zu gewöhnen, den Fälligkeitstag auch als den spätesten Zahlungstag anzusehen und darnach seine regelmässige Zahlungsweise einzurichten. Hierbei empfiehlt der Verein dem Patentamt, dem Patent-Inhaber bald nach unbenutztem Vorübergehen des Fälligkeitstages von dem Nichteingang der Gebühr mit dem Bedeuten Anzeige zu machen, dass das Patent verfalle, wenn nicht innerhalb drei Monate vom Fälligkeitstage an die rückständige Jahresgebühr zuzüglich der Versäumnisgebühr gezahlt werde.

In demselben Sinne, wenn auch mit einigen Modificationen,

haben sich, wie wir gesehen haben, der *Verein deutscher Ingenieure* und der *Mannheimer Bezirksverein*, sowie bei ihren Vorberatungen *der Düsseldorfer Verein* und der *Centralverband deutscher Industrieller* ausgesprochen, und hat sich auch die Versammlung der Sachverständigen bei der Beratung über Frage 16 einstimmig für die Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung der verfallenen Gebühr zuzüglich einer Strafgebühr, aber nur mit geringer Mehrheit für die vorherige Zustellung einer Mahnung erklärt. Diese geringe Mehrheit mag sich zum Teil daher erklären, dass bei dieser Verhandlung der Vertreter des Reichsjustizamtes eine solche Zustellung nicht nur für unpraktisch, sondern sogar mit Rücksicht auf die möglichen Rechtsfolgen einer Verspätung der Mahnung oder der Erfolglosigkeit ihrer Zustellung für bedenklich erachtete. In der Enquête-Commission hat sich nach ihrem Bericht bei der Beratung über diese Frage eine principielle Meinungsverschiedenheit ihrer Mitglieder insofern herausgestellt, als nach der Anschauung eines Teiles derselben das Patent mit dem Ablauf des Patentjahres, wenn nicht die Gebühr des nächsten Jahres bezahlt ist, von Rechts wegen erlischt, und wieder aufleben soll, wenn diese Gebühr zuzüglich der Strafgebühr in der Nachfrist gezahlt wird, nach der Auffassnng der Mehrheit aber, wenn diese Zahlung innerhalb der Nachfrist geschieht, das Patent bei Kräften bleibt und erst in Ermangelung dieser Zahlung mit Ablauf der Nachfrist erlischt. Wir können uns dieser letzten Auffassung nur anschliessen, wenngleich nach §. 9 des Gesetzes die objektive Thatsache der Nichtzahlung allein das Erlöschen des Patentes zur rechtlichen Folge haben soll, und derselbe Gedanke auch in dem ersten Teil der Frage 16 ausgesprochen liegt. Mit diesem Gedanken steht allerdings das Verlangen einer Mahnung nach Ablauf des Patentjahres in unlöslichem Widerspruch, da eine solche Mahnung, wenn sie eine rechtliche Bedeutung haben soll, die Erhaltung des Patentes durch die Nachzahlung bezwecken muss, dieser Zweck aber selbstredend nicht mehr zu erreichen ist, wenn das Patent infolge der Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkte bereits sein Ende erreicht hat. Von diesem Standpunkt ist auch vor Erlass des bestehenden Gesetzes bei der Sachverständigen-Vernehmung eine Mahnung für überflüssig erachtet, und von der Reichstags-Commission eine vorherige Erinnerung des Patent-Inhabers an die Zahlung der Gebühren unter Androhung der Folgen der Nichtzahlung nicht für erforderlich befunden worden. Indessen möchte doch wohl die Rechts-

fiktion des Wiederauflebens des erloschenen Patentes, mit deren Hülfe man die von allen Seiten gewünschte Mahnung mit jenem Rechtsgrundsatz in Einklang zu bringen glaubt, der rechtlichen Grundlage entbehren und allein schon dieserhalb der Auffassung der Mehrheit der Enquête-Commission um so mehr der Vorzug zu geben sein, als grade durch diese Behandlungsweise die bei dem Wiederaufleben eines erloschenen Patentes möglichen rechtlichen Complicationen vermieden werden sollen. Indem die Commission aber die Einführung einer solchen Mahnung empfiehlt, betont sie ausdrücklich, dass der Erlass und die Zustellung derselben für das Erlöschen des Patentes ohne rechtliche Bedeutung sein soll, um dadurch auch den bei der Enquête wegen der Rechtswirksamkeit derselben geäusserten Bedenken zu begegnen. Nach dem hierbei von dem Vertreter des Ingenieurvereins gestellten Antrage soll nun die Mahnung des Patent-Inhabers innerhalb sechs Wochen nach dem Fälligkeitstage der Gebühr (Jahrestag der Anmeldung) von seiten des Patentamtes durch eingeschriebenen Brief des Inhaltes bewirkt werden, dass derselbe binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage an die Gebühr zuzüglich einer Mahngebühr von 10 Mark zahlen müsse, widrigenfalls das Patent erlösche. Ein ähnliches Verfahren ist in dem belgischen Gesetz vom 24. Mai 1854 vorgesehen, wonach der Patent-Inhaber, welcher die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Verfall bezahlt hat, nach vorheriger Mahnung bei Strafe des Verlustes seiner Rechte vor Ablauf von sechs Monaten nach deren Fälligkeit ausser der fälligen Jahresgebühr eine Summe von 10 Francs entrichten soll. (Art. III.) Es wird hier also auch die nachträgliche Zahlung, wie sich der Vertreter des Reichsjustizamtes ausdrückte, mit einem gewissen Vermögensnachteil zugelassen, und zwar ebenfalls nach einer vorherigen Mahnung, wie sie der Ingenieurverein in seinem obigen Antrag mit der Begründung vorgeschlagen hat, dass dieselbe zwar im Interesse der bewusst oder unbewusst Säumigen erfolge, doch gebührenpflichtig sein müsse, damit nicht die Säumigkeit bestärkt werde. Es soll demgemäss, wie auch der *Mannheimer Bezirksverein* vorgeschlagen hat, dem Patentamt einfach die Pflicht der rechtzeitigen Mahnung auferlegt werden, ohne dass an deren Verspätung oder Nichtzustellung eine rechtliche Folge geknüpft wird. Wenn aber vom Gesetz eine solche Mahnung eingeführt ist, so muss es auch nach Bejahung des zweiten Teils der Frage unbedenklich erscheinen, im Sinne des Schlusssatzes der „*Erläuterungen*“ die bisherige gesetzliche Respektfrist in der Weise

abzukürzen, dass sie zusammen mit der einzuführenden Nachfrist drei Monate beträgt, und demzufolge sechs Wochen nach dem Fälligkeitstage als die Frist anzunehmen, binnen welcher die Mahnung geschehen muss und die Zahlung der Jahresgebühr noch ohne Verpflichtung zur Zahlung der Mahngebühr erfolgen kann. Es möchte sich demgemäss nach dem auch von der Commission angenommenen Vorschlage des Vertreters des Ingenieurvereins folgender Zusatz zu §. 9 des Gesetzes empfehlen:

„Innerhalb sechs Wochen nach dem Fälligkeitstage soll dem säumigen Patent-Inhaber seitens des Patentamtes eine Mahnung des Inhaltes zugestellt werden, dass er binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab bei Gefahr des Erlöschens des Patentes die fällige Gebühr zuzüglich einer Mahngebühr von 10 Mark zu zahlen habe, in der erstgedachten Frist jedoch die Zahlung noch ohne Mahngebühr gestattet sein.“

III.

In dem amtlichen Programm war noch unter 15 der Frage gestellt,

„ob auch die Erhebung der *Nichtigkeits-* und der *Zurücknahmeklage* an die Entrichtung einer Gebühr zu knüpfen sei.

Nach den *„Erläuterungen“* lag dieser Frage die Erwägung zu Grunde, dass trotz der grossen Bedeutung, welche das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme von Patenten nicht nur für das Privat-Interesse, sondern auch für das Gemeinwohl habe, jetzt wegen der Leichtigkeit der Anstellung dieser Klagen selbst in dem umständlichen Verfahren mit mündlicher Verhandlung von dem Patentamt nicht selten über leichtfertige, grundlose und sogar frivole Anträge entschieden werden müsse, die Einführung einer Gebühr aber nach Analogie derjenigen für die Anmeldungen und Beschwerden im Erteilungsverfahren solchen Anträgen vorbeugen, und dazu dienen würde, den Interessenten wie den Behörden zeitraubende Verhandlungen und unbegründete Belästigungen zu ersparen.

Diese Frage wurde von dem *Düsseldorfer Verein* in dem Sinne beantwortet, dass es sich, um leichtfertige Anfechtungen von Patenten zu erschweren, empfehle, dem Nichtigkeits- oder Zurücknahme-

kläger die Stellung eines richterlich zu bestimmenden Vorschusses aufzuerlegen, und von dessen Einzahlung die Gewährung des richterlichen Gehörs abhängig zu machen, dagegen ein weiter dahin gehender Antrag, auch zur Sicherung gegen den durch ungerechtfertigte Anträge zugefügten Schaden die Hinterlegung einer Caution zu verlangen, von dem Verein abgelehnt.

Der *Centralverband deutscher Industrieller* trat diesem Beschlusse bei, jedoch auf den Vorschlag des Herrn *Langen* mit der Massgabe, dass in dem Beschlusse hinter dem Worte „Kosten" die Worte „beider Parteien" eingeschoben würden.

Bei der *Sachverständigen-Beratung* sprach sich Herr *Glaser* für die Bejahung der Frage aus, indem er namentlich darauf hinwies, dass der Patent-Inhaber häufig als Beklagter behufs Zurückweisung des gegen ihn gerichteten Angriffs Zeit und Kosten aufwenden müsse, um Material zu sammeln, der Nichtigkeitskläger aber, wenn er aus der Beantwortung der Klage die Grundlosigkeit seines Antrages ersehe, dieselbe zurückziehen könne, und der Beklagte dann für seine Mühe und Kosten keinen Ersatz finde.

Herr *Langen* beantragte statt einer festen Taxe die Stellung einer vom Richter zu ermessenden Caution für die Kosten, von deren Hinterlegung die Gewährung des richterlichen Gehörs abhängig gemacht werden sollte. Derselbe warf aber in die Verhandlung noch die Frage hinein, „ob es sich nicht empfehle, eine subjective Einschränkung der Nichtigkeitsklagen insofern Platz greifen zu lassen", als der Nichtigkeitskläger der persönlichen Legitimation durch eigene Vorausführung bedürfen, es aber Jedermann freistehen sollte, die Gültigkeit eines Patentes in einem konkreten Falle klage- oder einredeweise anzuzweifeln und dessen Unwirksamkeits-Erklärung zu beantragen".

Auf den hiergegen von juristischer Seite erhobenen Einwand, dass die Annahme dieses Vorschlages die Entscheidung über die Nichtigkeit des Patentes von dem Patentamt und dem Reichsgericht auf die ordentlichen Gerichte übertragen, und deshalb eine vollständige Umwälzung unseres Systems zur Folge haben würde, entgegnete Herr *Langen*, dass es ihm bei seinem Vorschlage nur darum zu thun sei, über diese Streitfragen, bei denen es sich oft um ganz unmessbare Beträge handle, eine möglichst schnelle Rechtsprechung herbeizuführen, und er deshalb jetzt auf dessen Erörterung um so weniger bestehe, als sich vielleicht später noch Gelegenheit

finden werde, darauf zurückzukommen. (Siehe unten Seite 134 bei Besprechung der Abänderungs-Anträge zu §. 10.)

Herr *Bolze* stellte auf Grund seiner Kenntnis der in zweiter Instanz an das Reichsgericht gelangten Sachen entschieden in Abrede, dass hierbei Processwut des Publikums oder Lust an der Erhebung von Nichtigkeitsklagen bemerkbar geworden sei, erklärte sich also ebenfalls gegen die Bejahung der Frage, namentlich auch von dem Gesichtspunkte aus, dass die Erhebung der Nichtigkeitsklage als Popularklage für die Allgemeinheit von grossem Interesse sei, und man schon dieserhalb namentlich in den Fällen, in welchen Jemand wegen Patentverletzung vor dem Straf- oder Civilrichter belangt oder mit einer Strafanzeige oder Civilklage bedroht und deshalb zu dieser Klage gezwungen sei, derselben nicht durch Auferlegung von besonderen Kosten für das Nichtigkeitsverfahren entgegentreten dürfe, glaubte indessen, dass dem auch von ihm anerkannten Bedürfnisse durch Ausdehnung der Schadenersatzpflicht des Patentverletzers über die Wissentlichkeit hinaus auch für die Fahrlässigkeit Rechnung getragen werden könne, dass aber hierüber erst bei Frage 20 zu verhandeln sei.

Der Herr Präsident knüpfte an diese Ausführung des Herrn *Bolze* die Bemerkung, dass die Erfahrung des Patentamtes allerdings mehr frivole, leichtfertig angestellte und schlecht begründete Nichtigkeitsklagen zeige, als die Praxis des Reichsgerichts kennen möge, dies aber wohl daher rühre, dass diese Klagen meist nicht zur Kenntnis des Reichsgerichts gelangten.

Herr *Hasenclever* hob als Motiv zur Bejahung der Frage hervor, dass viele Nichtigkeitsklagen vermieden werden könnten, wenn von dem Einspruchsrechte während der Offenlegung der Patent-Anmeldung mehr Gebrauch gemacht würde, dies aber jedenfalls mehr, als bisher geschehen würde, wenn das Einspruchsrecht kostenfrei ausgeübt werden könnte, dagegen für die Anstellung der Nichtigkeitsklage eine Gebühr gezahlt werden müsste.

Herr *Rosenthal* machte noch gegen den Zusatz-Antrag auf Stellung einer Caution geltend, dass nach den Bestimmungen der Civilprocessordnung nur von dem Ausländer eine Sicherheitsleistung für die Processkosten verlangt werden könne, selbst dieses Recht aber zufolge des in die Processordnung aufgenommenen Reziprocitätsverhältnisses aufhöre, wenn von dem Deutschen in dem betreffenden ausländischen Staate auch keine Sicherheit verlangt werden könne.

Es wurde hierauf der Antrag des Herrn *Langen* nach der Fassung des Herrn Präsidenten in folgendem Satze zur Abstimmung gebracht:

„Der entscheidenden Behörde soll die Befugnis zustehen, auf Antrag des Beklagten dem Kläger, gleichviel ob In- oder Ausländer, die Bestellung einer Caution für die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“

Dieser Antrag wurde mit grosser Majorität angenommen, und demnach auch die Frage 15 mit „*Ja*“ beantwortet.

Die Enquête-Commission hat sich dem letzten Beschlusse ganz, demjenigen über den obigen Zusatzantrag nur mit der Beschränkung angeschlossen, dass die Caution nicht dem Ausländer als solchem, sondern nur dem im Auslande wohnenden Kläger auferlegt werden solle. Dieselbe hält eine bei der Anstellung der Nichtigkeitsklage zu zahlende Gebühr von 50 Mark für geeignet, um von der Erhebung unbegründeter Klagen abzuhalten, findet aber keinen Grund, in den Fällen, in welchen zu einer solchen Klage infolge eines Angriffs wegen Patentverletzung übergegangen werden müsse, davon Abstand zu nehmen, weil der Betreffende, wenn er sich wirklich schuldig gemacht habe, die Folgen davon, also auch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens einschliesslich dieser Gebühr sich selbst zuzuschreiben, im andern Falle aber überhaupt keine Kosten zu tragen habe. Nach ihrer Ansicht findet sich diese Auffassung auch in den §§. 30, 32 Absatz 2 des Gesetzes und §. 10 der Verordnung vom 1. Mai 1878, betreffend das Berufungsverfahren in Patentsachen, wonach das Patentamt bezw. Reichsgericht nach freiem Ermessen über die Kosten zu befinden hat, um deswillen, weil zu diesen Kosten alle zur Wahrnehmung der Partei-Interessen erforderlichen Ausgaben, somit auch die bei Anstellung der Nichtigkeitsklage zu zahlende Gebühr gehören.

Wenn diese Klage auch auf die Behauptung gestützt wird, dass das Patent zu Unrecht erteilt worden sei, die Zurücknahmeklage aber ihre Begründung aus der angeblichen Nichterfüllung der dem Patent-Inhaber in betreff der Ausführung und der Erteilung von Licenzen obliegenden Verpflichtungen herleitet, so erachtet es doch die Commission nicht für unbillig, dem Kläger, der doch in der Regel bei Anstellung dieser Klage nur von seinem eigenen concurrirenden Privatinteresse geleitet werde, dieselbe Gebühr aufzuerlegen, damit er sich vor deren Erhebung die Frage

vorlege, ob er auch Aussicht auf Erfolg habe. Wir können uns dieser Ausführung der Commission nur anschliessen, empfehlen aber deren Vorschlag namentlich auch aus dem durch Herrn *Hasenclever* bei der Enquête hervorgehobenen Gesichtspunkte, dass unser ganzes Vorprüfungsverfahren auf dem Gedanken beruht, durch Offenlegung der Patent-Anmeldung während eines Zeitraumes von acht Wochen das Publikum zu deren Prüfung, und eintretenden Falles zur Ausübung des Einspruchsrechtes zu veranlassen, diese lange Frist aber häufig in Hinblick auf das nach Erteilung des Patentes noch offen bleibende Recht der Nichtigkeitsklage verabsäumt, voraussichtlich also, wenn die Ausübung dieses letzteren Rechtes von der vorherigen Zahlung der hohen Gebühr abhängt, mehr wird beachtet werden.

Wenn die Commission den Zusatzantrag nur mit der angegebenen Beschränkung befürwortet, so kann ihr auch hierin nur beigepflichtet werden, da nach dem auch für die Nichtigkeitsklage geltenden allgemeinen Processrecht (§. 102 der Civilprocessordnung) nur dem als Kläger auftretenden *Ausländer* auf Verlangen des Beklagten eine Sicherheitsleistung für die Processkosten auferlegt werden kann, und sich deshalb die analoge Anwendung dieser Ausnahmebestimmung nur für den Fall rechtfertigt, wo der Kläger im Auslande wohnt, gleichviel ob er In- oder Ausländer ist, nicht aber dann, wenn der Ausländer im Inlande wohnhaft, also auch der inländischen Staatsgewalt unterworfen ist.

Die hiernach von der Commission vorgeschlagenen neuen Gesetzesbestimmungen betreffen allerdings die materiellen Bedingungen der Nichtigkeits- bezw. Zurücknahmeklage, sind aber unseres Erachtens nicht den diese Klagen behandelnden §§. 10 und 11 des materiellen Patentrechts, sondern dem zum formellen Patentrecht gehörigen §. 27 beizufügen, weil sie erst bei der Anstellung der Klagen zur Anwendung kommen, wie auch in demselben Sinne die Bestimmung betreffend die Beschwerdegebühr in den das Beschwerdeverfahren regelnden §. 25 des Gesetzes aufgenommen worden ist.

Es würde sich hiernach folgender Zusatz zum §. 27 des Gesetzes empfehlen:

> „Mit der Einreichung des Antrages ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr von 50 Mark zu entrichten; geschieht dies nicht, so ist der Antrag als nicht gestellt zu betrachten.“

„Die entscheidende Behörde ist befugt, auf Antrag des Beklagten dem im Auslande wohnenden Kläger die Bestellung einer Kaution für die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“

IV.

In den *Erläuterungen* zu der eben erörterten Frage 15 ist mit Recht die Eigentümlichkeit des Verfahrens wegen Nichtigerklärung und Zurücknahme von Patenten darin gefunden worden, dass es seine Begründung weniger in dem Schutz von Privatinteressen hat, als in den Rücksichten auf das Gemeinwohl, welche die Gewährung der Möglichkeit erfordern, auch ein bereits erteiltes Patent wieder zu beseitigen, wenn dasselbe zu Unrecht erteilt, oder von dessen Inhaber ein Verhalten beobachtet worden ist, welches den dem Besitz eines solchen Privilegiums correspondirenden Verpflichtungen nicht entspricht. Während aber die letztere auf §. 11 des Gesetzes beruhende Klage wegen Nichterfüllung der dem Patent-Inhaber gesetzlich obliegenden Ausführungspflicht die Zurücknahme des rechtsgültigen Patentes durch dessen Verleiher, den Staat, bezweckt, soll nach §. 10 die Nichtigkeit eines zu Unrecht erteilten Patentes ausgesprochen werden, wenn entweder die Voraussetzungen, welche nach den §§. 1 und 2 die Erteilung eines Patentes bedingen, nicht vorliegen (§. 10, No. 1), oder wenn sich Jemand die Conception einer fremden Erfindung rechtswidrig angeeignet und auf die Anmeldung der angemassten Erfindung ein Patent erhalten hat, welches er im Falle rechtzeitigen Einspruches gegen die Erteilung des Patentes nicht erlangt haben würde. (§. 10, No. 2). „Fällt daher das Ergebnis der Prüfung“, wie es in den Motiven heisst, „gegen das Patent aus, so kann folgerichtig nur die *Nichtigkeit* desselben ausgesprochen werden, da ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt hat, und ist in diesem Falle die Rechtslage so anzusehen, als ob überhaupt für die Erfindung ein gesetzlicher Schutz nicht vorhanden gewesen wäre.“ Die auf die Nichtigkeitsklage ergehende Entscheidung ist also rein declarativ, erklärt nur die bereits vorhandene Nichtigkeit des Scheinpatentes, wie es *Kohler* zutreffend bezeichnet. Wenn daher im Grunde auch die Nichtigerklärung dieses Scheindasein nicht erst vernichtet, so

kann dieselbe doch als mittelbarer Erlöschungsgrund eines Patentes von dem Gesichtspunkte angesehen werden, dass erst mittels der Klage auf Nichtigerklärung ein solches Patent zum Erlöschen gebracht wird. Es ist nun vielfach in der Rechtsprechung die Frage aufgeworfen worden, ob und inwiefern ein Patent wegen des ihm von vornherein innewohnenden Mangels auch teilweise für nichtig erklärt werden kann. Nach dieser Richtung hat der *Ingenieurverein* zu §. 10 des Gesetzes folgende Anträge gestellt:

a. im Gesetze die *teilweise Vernichtung* eines Patentes, d. h. die Beschränkung der Ansprüche desselben für zulässig zu erklären;

b. demzufolge entsprechend den in *den §§. 1, 2 und 3* des Gesetzes festgestellten Voraussetzungen für die Erteilung eines Patentes auszusprechen, dass ein Patent *teilweise* für nichtig erklärt und in seinen Ansprüchen vernichtet werden kann, wenn sich ergibt, dass diese Voraussetzungen bei der Erteilung gar nicht oder nur *teilweise* vorhanden gewesen sind;

c. auch für den Fall, dass ein Patent in allen, bezw. einzelnen Teilen den Gegenstand eines bereits erteilten Patentes oder einer an sich zur Patenterteilung geeigneten früheren Patent-Anmeldung betrifft, anzuordnen, dass auf den Antrag des Verletzten (des ersten Anmelders) ein solches Patent vollständig bezw. teilweise für nichtig erklärt werden kann.

Zur Begründung des Antrages unter a nahm der Verein Bezug auf die schon bestehende Praxis des Patentamtes, ein Patent im Wege des Nichtigkeitsprocesses zu beschränken, und hielt es auch mit Rücksicht auf die abweichende Rechtsprechung anderer Länder, namentlich Englands, wo ein Patent auf Grund teilweiser Nichtigkeit seiner Ansprüche auf Antrag ganz für nichtig erklärt werden kann, für angezeigt, dass diese bereits bewährte und allgemein als gut anerkannte Praxis auch durch das Gesetz als gültig anerkannt werde.

Zur Rechtfertigung der Anträge unter b und c wurde angeführt, dass die mehrfache Patentirung desselben Gegenstandes nicht selten vorgekommen, es jedoch nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht möglich sei, in einem solchen Falle die nach dem ersten zu Unrecht erteilten Patente für nichtig zu erklären, dass aber in den §§. 1, 2 und 3 nach der vorgeschlagenen Fassung

die Voraussetzungen für die Erteilung eines Patentes hinreichend scharf gekennzeichnet seien, und es sich deshalb empfehle, in §. 10 anstatt sich nur auf §§. 1 und 2 zu beziehen, zum Ausdruck zu bringen, dass bei ganzem oder teilweisem nachträglich erwiesenen Mangel dieser Voraussetzungen auch nach §. 3 Abs. 1 ein Patent ganz bezw. teilweise vernichtet werden könne.

Die Stellung des besondern, teilweise schon in dem vorhergehenden enthaltenen Antrages unter c wurde aus dem Grunde für nötig erachtet, weil wiederholt Gegenstände patentirt worden seien, auf welche schon früher, d. h. vor der Anmeldung des erteilten Patentes, ein solches von einem Anderen nachgesucht, ihm jedoch nicht erteilt worden sei, hierin aber eine augenscheinliche Ungerechtigkeit liege, deren möglichste Ausgleichung (wenigstens für das öffentliche Interesse) der vorgeschlagene Zusatz bezwecke, aus demselben Grunde aber auch bei einer teilweisen Uebereinstimmung eines erteilten Patentes mit einer frühern Anmeldung eine teilweise Nichtigkeit müsse erklärt werden können.

Der *Mannheimer Bezirksverein* erachtete eine Bestimmung, wie sie in diesen Anträgen vorgeschlagen worden, für überflüssig nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass im Ganzen auch der Teil mit einbegriffen sei, hielt es aber, wenn eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, für folgerichtig, dass dann zugleich auch für alle in Betracht kommenden Fälle dieses Recht beschafft würde, und demnach im Sinne des §. 9 eine teilweise Löschung im Falle des Verzichtes möglich sein, nicht minder im Sinne des §. 11 eine teilweise Zurücknahme gestattet werden müsste. (Siehe oben Seite 34.)

Diese Anträge des Ingenieurvereins haben in dem amtlichen Programm in der Frage 5, betreffend die Zulässigkeit der Abhängigkeitserklärung, und der für den Fall ihrer Bejahung gestellten weitern Frage 6 Berücksichtigung gefunden, und sind namentlich zur Erörterung gekommen bei der Beratung über die letzte dahin gehende Frage:

> „ob auch die *Nichtigkeitsklage* auf Verletzungen *des §. 3, Absatz 1* solle gestützt, und in dem unter 5 bezeichneten Falle eine *Abhängigkeitserklärung* auch im *Nichtigkeitsverfahren* ausgesprochen werden können?“

Nach den *Erläuterungen* drängt sich im Bejahungsfalle der Frage 5 von selbst die weitere Frage auf, ob nicht, wenn im Erteilungsverfahren das aus einer älteren Anmeldung erwachsene

Recht zu berücksichtigen sei, auch die Nichtigkeitsklage gegen ein erteiltes Patent auf Grund des Bestehens einer älteren, denselben Gegenstand behandelnden Anmeldung solle erhoben, und ebenso, wie die Abhängigkeitserklärung im Erteilungsverfahren zulässig sei, dieselbe auch im Nichtigkeitsverfahren solle ausgesprochen werden können. Diese Frage ist thatsächlich auch durch die neuere Rechtsprechung hervorgerufen worden. Das Reichsgericht hat sich nämlich in einem Urteil vom 28. April 1882 auf den Standpunkt gestellt, dass die blosse Priorität der Anmeldung eines Patentes, dessen Inhaber nicht das Recht zur Anstellung der Klage auf Nichtigkeitserklärung eines auf spätere Anmeldung erwirkten Patentes gewähre, weil §. 10 — abgesehen von dem Falle der Entlehnung — dieses Ausnahmeverfahren, wie es ausdrücklich in den Motiven gekennzeichnet sei, nur dann zulasse, „wenn die Erfindung nach §§. 1 und 2 der Patentfähigkeit ermangele", und dasselbe daher auf andere Fälle, selbst wenn die Gründe des Gesetzes zuträfen, nicht ausgedehnt werden könne, hat diesen Standpunkt auch in seiner fernern Entscheidung vom 21. Mai 1883 festgehalten, und es sogar in seinem Erkenntnis vom 24. November 1885 ausdrücklich für unzulässig erklärt, in einem derartigen Collisionsfall ein Patent von einem andern abhängig zu erklären, weil das bestehende Gesetz hierfür keine rechtliche Grundlage biete, und demzufolge es abgelehnt, eine solche Abhängigkeitserklärung im Nichtigkeitsverfahren auszusprechen. Bei der Beratung über die obige Frage ist indessen von technischer wie von juristischer Seite nicht verkannt worden, dass das Gesetz hier eine Lücke habe, deren Ergänzung das allgemeine Bedürfnis der Industrie dringend erheische und es erschien hierbei selbstverständlich, dass sich dies auf den Fall der *gänzlichen*, wie der *teilweisen* Collision beziehe. (Sten. Berichte: *Dr. Meyer,* Seite 84, 85, *Reuling,* Seite 85, 86, *Kollmann, Dr. Siemens, Rosenthal,* Seite 86, 87, *Klüpfel, Hartig,* Seite 87, 88.)

Die *Enquête-Commission* hat sich dieser Auffassung in folgendem Satz angeschlossen:

> „Die Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Patentes kann auch darauf gestützt werden, dass zur Zeit der Anmeldung des Patentes der Kläger bereits auf dieselbe Erfindung ein Patent angemeldet oder erhalten habe. Im Nichtigkeitsverfahren kann ferner der Antrag auf Abhängigkeitserklärung gestellt und mit der Behauptung begründet werden, dass

> zur Zeit der Anmeldung des Patentes ein dem Kläger für eine sich mit der patentirten Erfindung teilweise deckende Erfindung erteiltes Patent bereits angemeldet oder erteilt gewesen sei.“

Wir müssen diese Anschauung auch zu der unsrigen machen. Es liegt im Wesen der Erfindung, dass oft zu derselben Zeit ganz gleiche Erfindungen von verschiedenen Personen gemacht werden, und es ist deshalb schon allein infolge des langen Zwischenraums von fünf und mehr Monaten zwischen der Anmeldung eines Patentes und der Veröffentlichung der Patentschrift vorgekommen, dass für eine und dieselbe Erfindung zwei Patente erteilt worden sind, ohne dass bei dem jetzigen Rechtszustande das Patentamt von den beiden Patenten das zu Unrecht erteilte jüngere wieder vernichten könnte. Noch häufiger geschieht es aber, dass sich aus einem Erfindungsgedanken, welcher den gesetzlichen Schutz geniesst, Verbesserungs-Erfindungen Anderer entwickeln, welche ohne Rücksicht auf die geschützte ältere Erfindung ebenfalls patentirt werden, so lange nicht die Abhängigkeitserklärung gesetzliche Anerkennung gefunden hat, bezw. auch nach deren Anerkennung, sofern nicht das jüngere Patent bei dessen Erteilung von dem ältern für abhängig erklärt wird. Ebenso, wie nun die Abhängigkeitserklärung im Erteilungsverfahren zur Ausgleichung der sachlich zusammenhängenden, sich persönlich aber entgegenstehenden Interessen der verschiedenen Erfindungsberechtigten durch das unabweisbare Bedürfnis der Industrie geschaffen worden ist, fordert dasselbe Bedürfnis nach Erteilung von collidirenden Patenten die Möglichkeit der Aufhebung des jüngeren Patentes, oder der nachträglichen Abhängigkeitserklärung desselben von dem älteren. Diese Möglichkeit ist nur gegeben in dem Nichtigkeitsverfahren, da ja die Abhängigkeitserklärung des jüngeren Patentes nichts anderes ist, als die Vernichtung desselben in Bezug auf den mit der ältern Conception zusammenfallenden Gegenstand resp. Teil der neuern Erfindung. Hiernach würde in §. 10 nach No. 1 unter 2 folgender Satz einzufügen sein:

> „doch zur Zeit der Anmeldung der patentirten Erfindung eine sich mit derselben ganz oder teilweise deckende Erfindung bereits angemeldet oder patentirt worden war, mit der Massgabe, dass im Falle teilweiser Uebereinstimmung das Patent, soweit diese Erfindung mit dessen

Gegenstand übereinstimmt, für nichtig, in seinem übrigen Inhalt von dem älteren Patent für abhängig erklärt wird."

V.

Nach einer anderen Richtung ist ein ebenfalls auf Erweiterung der Nichtigkeitsklage abzielender Antrag bei der Verhandlung zur Frage 22 von Herrn *Dr. Hartig* gestellt worden, welcher auch an dieser Stelle zu erörtern ist. Dieser Antrag ging dahin:

„dass die Patentsucher verpflichtet sein sollen, die Erfindung ihrem *wahren begrifflichen Inhalte* nach und in mindestens *einer Ausführungsform vollständig* zu beschreiben und dementsprechend den Antrag zu formuliren, eine wissentliche Verschleierung in der Darstellung der Erfindung aber als *Nichtigkeitsgrund* gelten solle".

Dieser Antrag unterschied sich von dem die Patentbeschreibung und den Patent-Anspruch betreffenden Satze III der bei obiger Frage zur Beratung gestellten gemeinsamen Vorschläge dadurch, dass hiernach die Erfindung in ihrem wahren Inhalt und ganzen Umfang beschrieben und dementsprechend der Anspruch formulirt werden sollte.

Herr *Hartig* begründete seinen Antrag damit, dass die Tragweite der bisher erteilten Patente, die als unzweideutig festgestellt erachtet werden könnten, durchgängig durch einen unzweideutigen ersten Anspruch gegeben sei, der die festzuhaltenden wesentlichen Merkmale zusammenfasse und so den Gegenstand in einem begrifflich weitern Umfang präcisire, als nachher in den späteren Ansprüchen geschehe, die der konkreten Ausführung sich mehr und mehr näherten, diese Patente also sämmtlich hinfällig würden, wenn nach dem ersten Absatz von No. III die Erfindung nicht allein dem Inhalt, sondern auch dem ganzen Umfang ihres Begriffes nach beschrieben und dargestellt werden sollte, dass es aber auch für den Erfinder nicht durchführbar sei, alle möglichen Ausführungsformen zu beschreiben und vorzulegen, vielmehr genüge, mittels *einer* Ausführungsform den Nachweis zu führen, dass die Erfindung ihre volle Ausgestaltung und Verwirklichung erfahren habe. Ueberdies wies er darauf hin, dass der Erfinder, nachdem er in dieser Weise den Nachweis der Ausführbarkeit erbracht habe, demnächst

durch das Hülfsmittel der Zusatzpatente beliebig viele Ausführungsformen nachliefern, und dadurch das Hereindringen etwaiger Concurrenten, deren constructive Ausführung vielleicht vom Patentamt auch für eine Erfindung gehalten werden möchte, verhindern könnte.

Die Versammlung schloss sich dieser Ausführung an und erhob fast ohne jeden Widerspruch den obigen Satz zum Beschluss.

Die Enquête-Commission war indessen der Ansicht, dass dieser Satz, sofern er eine vollständige Beschreibung der Erfindung ihrem wirklichen Wesen und Inhalt nach verlange, nur eine Umschreibung der jetzigen Bestimmung des ersten Absatzes von §. 20 enthalte, und es Aufgabe des Patentamtes sei und bleiben müsse, im Sinne dieser Umschreibung auf eine richtige Formulirung der Patent-Ansprüche hinzuwirken, demnach die dafür massgebenden Grundsätze nicht durch das Gesetz festzustellen seien, sondern sich aus der Praxis herausbilden müssten, sofern aber darnach die Erfindung „in mindestens *einer* Ausführungsform beschrieben werden solle“ es auch dieser Behörde überlassen werden müsse, in welchen Fällen der Nachweis der Ausführbarkeit einer Erfindung durch die Vorlegung mindestens einer Ausführungsform zu führen sei.

Ebenso nahm die Commission Anstand, eine wissentliche Verschleierung in der Darstellung der Erfindung als Nichtigkeitsgrund gelten zu lassen, weil sich die Absicht der Verschleierung nicht mit Sicherheit feststellen lasse, und hielt es eher für annehmbar, den Mangel einer die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige ermöglichenden Beschreibung als Grund der Nichtigkeitsklage ohne Rücksicht auf die etwaige Böswilligkeit des Patentsuchers gelten zu lassen, wie dies auch bei der Vorberatung des bestehenden Gesetzes von einem Mitgliede der Reichstags-Commission aus dem Grunde vorgeschlagen worden sei, weil sich erfahrungsmässig das Bestreben der Patentsucher häufig darauf richte, grade die für die Ausbeutung der Erfindung entscheidenden Teile derselben zu verheimlichen. Indessen schloss sich die Commission den Gründen des damaligen Ablehnungsbeschlusses an, dass „das Patentamt pflichtmässig die Vollständigkeit der Beschreibung zu prüfen habe, und dass, wenn und soweit die Beschreibung einzelne Teile der Erfindung nicht berühre oder mangelhaft darstelle, für jeden Dritten die Nachsuchung eines andern Patentes zulässig sei.“

Wir können dieser Auffassung durchaus nicht beipflichten. Bei der Beratung der Sachverständigen hat sich ebensowohl, wie

in den obenerwähnten Anträgen das Bedürfnis geäussert, nicht nur das Einspruchsrecht gegen die Erteilung von Patenten, sondern auch das Recht zur Nichtigkeitsklage gegen die erteilten Patente in bestimmten, vom Gesetz gezogenen Grenzen, zu erweitern, durchaus aber keine Geneigtheit gezeigt, es dabei bewenden zu lassen, dass das Gesetz in dem Sinne, wie die Commission vorgeschlagen hat, vom Patentamt gehandhabt werde. Es hat sich dies auch namentlich bei der Beratung der Sachverständigen über den Satz IV der gemeinsamen Vorschläge herausgestellt.

Dieser Satz lautete, wie folgt:

> „Der Einspruch und die Nichtigkeitsklage sollen auf alle Requisite für die Erteilung des Patentes gestützt werden können."

Wenn dieser Antrag schliesslich zurückgezogen wurde, so hatte dies seinen Grund darin, dass man erst bei der Discussion dessen ganze Bedeutung und Tragweite erkannte, und deshalb auf den Vorschlag des Berichterstatters den Antrag nur zurückzog, um sich nicht durch die sofortige Abstimmung nach der einen oder andern Seite zu binden. Nach welcher Seite aber die Mehrheit der Sachverständigen neigte, kann nach dem Gesamteindruck der Verhandlung nicht zweifelhaft sein.

Herr *André* sprach sich für eine sachliche Erweiterung der Nichtigkeitsklage aus, indem er eine solche Formulirung des Gesetzes wünschte, „dass nicht durch eine zu enge Begrenzung desjenigen, was das Gericht als Prüfung der Nichtigkeitsklage zu erwägen habe, ein materieller Mangel der Entscheidung eintrete", und verlangte deshalb ebensowohl, wie die Zulässigkeit dieser Klage beim Vorhandensein von mehreren Patenten über denselben Gegenstand, auch die gesetzliche Durchführung des Prinzips, dass die Beschreibung vollständig und richtig sein müsse, und deren Mangelhaftigkeit im Wege des Nichtigkeitsverfahrens gerügt werden könne, weil grade an diesem Mangel bisher unser Patentwesen kranke.

Ebenso hielt Herr *Reuling* es nicht für richtig, dass die Nichtigkeitsklage so eng construirt sei, wie jetzt, erachtete aber die nachträgliche Vernichtung eines Patentes nur wegen des Mangels materieller Requisiten aus ganz bestimmten, nicht aus andern, wenn auch an sich völlig zureichenden Gründen, für statthaft.

Nach derselben Seite befürwortete Herr *Caro* eine Erweiterung des gegenwärtigen Anfechtungsrechts, indem er ebenfalls im Gesetz bestimmt ausgesprochen wissen wollte, dass der Einspruch und

die Nichtigkeitsklage nur in Bezug auf die materiellen Requisite für die Erteilung eines Patentes zulässig sein sollen, und es sogar als ein grosses Unglück für die fernere Entwicklung unseres Patentwesens ansehen würde, wenn bei uns, wie in England, ein Patent auf eine gute Erfindung aus dem Grunde sollte für nichtig erklärt werden können, weil bei dessen Erteilung die formellen Erfordernisse der Patentfähigkeit in dem einen oder andern Punkte nicht erfüllt worden wären.

Herr *Dr. Siemens* wies insbesondere noch darauf hin, dass die Patentansprüche, die zur Beschreibung gehörten, von unserm Gesetze nicht ausdrücklich verlangt, vielmehr nur durch Vorschriften des Patentamts eingeführt seien, und empfahl die Aufnahme einer dahin gehenden Vorschrift in das Gesetz, erklärte hiermit also unter allen Umständen den Mangel dieses gesetzlichen Erfordernisses, welcher doch eigentlich nur auf die Absicht einer Verschleierung in der Darstellung der Erfindung zurückgeführt werden kann, als besondern Grund der Nichtigkeitsklage.

Herr *Rosenthal* machte nunmehr als Referent den Vorschlag, sich mit Rücksicht auf die Geteiltheit der Ansichten, die sich bei der Discussion über diese Frage ergeben habe, nicht durch sofortige Abstimmung zu entscheiden, sondern den Antrag mit dieser Begründung zurückzuziehen, und es wurde hierauf auch, da sich kein Widerspruch erhob, der Satz IV gestrichen.

Wenn es auch infolgedessen nicht zur Abstimmung über den Antrag gekommen ist, so lässt sich doch das Ergebnis der Verhandlung über diesen sowie über den vorhergehenden Antrag (betreffend die Patentbeschreibung und den Patentanspruch, unbedenklich dahin zusammenfassen, dass nach der Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen der Einspruch auf alle Erfordernisse zur Erteilung des Patentes ausgedehnt werden soll, die Nichtigkeitsklage auch über die in dem heutigen Gesetze gezogenen Grenzen hinaus zu erweitern sei, jedoch auch fernerhin nur auf bestimmte Ursachen, und zwar ausser auf die bisherigen Nichtigkeitsgründe noch auf die gänzliche oder teilweise Collision verschiedener Patente und auf die wissentliche Verdunkelung oder Verschleierung in der Beschreibung soll gestützt werden können. Für die letzere Erweiterung ist von den Antragstellern mit Recht noch auf die ausländische Gesetzgebung Bezug genommen worden, wonach ein Patent vernichtet werden kann, „wenn der Patentsucher in seiner Beschreibung so zu Werke gegangen

ist, dass die Aufmerksamkeit von der wahren Bedeutung des Patentes abgelenkt wird". (Stenogr. Bericht Seite 145.) Durch diese Erweiterung würde auch unser Gesetz sowohl dem französischen, wie dem englischen und dem nordamerikanischen Patentgesetze in diesem Punkte näher gebracht werden. Nach der französischen Jurisprudenz werden nämlich zufolge Art. 30, No. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 Patente wegen ungenügender Beschreibung oder wegen betrügerischer Angabe eines falschen Patenttitels (Patentanspruchs) häufig vernichtet. Ebenso wird in England die Vorschrift klarer und offener Specification mit grosser Strenge gehandhabt. „Die Beschreibung ist nach der vorzüglichen Ausführung von *Philipps*, „nicht weniger wichtig, als die Erfindung selbst, und es gibt wahrscheinlich ebensoviele Beispiele, wo Patente wegen Mängel der Beschreibung von den Gerichtshöfen vernichtet worden, als wo sie infolge der Unbrauchbarkeit der Erfindung hinfällig geworden sind". „The specification must be full, clear, exact, and enable an artist skilled in the subject to make the thing. Die Beschreibung muss vollständig, klar und genau sein und den in dem Zweige bewanderten Sachverständigen in den Stand setzen, den Gegenstand herzustellen."

Auch nach *amerikanischem Recht* soll das Patent vernichtet werden können, wenn Jemand in bösem Glauben d. h. in der Absicht, zu betrügen oder zu täuschen, mehr beansprucht hat, als das, dessen wirklicher erster Erfinder er ist", oder „wenn jemand ohne diese Absicht in seiner Patentbeschreibung den wesentlichen Teil einer Sache (material and substantial) als seine Erfindung beansprucht und patentirt bekommt, nachdem er aber hiervon Kenntnis erhalten, ungebührlich lange gesäumt hat, durch den sog. *disclaimer* auf den zu Unrecht beanspruchten Teil Verzicht zu leisten". (Section 54 und 60 des Gesetzes vom 8. Juli 1870.)[2])

Fast von demselben Gesichtspunkt ausgehend bestimmte der ursprüngliche *Entwurf* des *Reichskanzleramts*, dass das Patent sollte zurückgenommen werden können, „wenn sich ergibt, dass die von dem Patent-Inhaber eingereichte Anmeldung und Beschreibung der Erfindung demjenigen, was später als Erfindung in Anspruch genommen wird, in wesentlichen Punkten nicht entspricht". Wenn diese Bestimmung am Ende auch zu weit ging, und deshalb mit

[1]) Philipps, the law of patents for invention, Boston, New-York 1837 p. 237.

[2]) Königs, „Das Patentsystem der vereinigten Staaten von Nordamerika", Seite 55 und 56).

Recht nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist, so lag ihr doch der richtige Gedanke zu Grunde, dass für den Patentsucher bereits „im Stadium der Patentanmeldung die Pflicht rückhaltloser Offenheit und loyaler Klarlegung seiner Erfindung eintritt“, weil ihm der Staat schon bei und mit der Anmeldung das im Patent liegende *Ausschliessungsrecht provisorisch*, gewährt, und Inhalt wie Umfang dieses Rechts sich nach der einen integrirenden Teil der Anmeldung bildenden *Beschreibung* und dem dazu gehörigen *Patentanspruch* bestimmen, er sich aber durch Verletzung dieser Pflicht des ihm vom Staat erteilten *Vorrechts* unwürdig macht. Ebendeshalb muss Demselben auch in unserem Gesetze, wie in jenen ausländischen Patentgesetzen, die *Anmeldepflicht* mit der Rechtsfolge des Verlustes seines Patentes im Fall ihrer Nichterfüllung auferlegt werden. Wenn gegen die Aufnahme dieser gesetzlichen Bestimmung in dem Berichte der Enquête-Commission geltend gemacht wird, dass sich bei einer vorhandenen Undeutlichkeit der Beschreibung die *Absicht* der Verschleierung nicht mit Sicherheit feststellen lasse, so ist im Gegenteil eine *solche Absicht* meistens schon daraus zu entnehmen, dass sich in der Beschreibung Teile der Erfindung, die für deren Benutzung wesentlich und deshalb dem Erfinder jedenfalls bekannt sind, ausgelassen oder unklar dargestellt werden, und es wird sogar in der Regel der entscheidenden Behörde leicht sein, den *guten Glauben,* wenn er wirklich vorhanden ist, aus den vorliegenden Thatsachen herauszufinden, da ein solcher Glaube wohl nur in dem Fall anzunehmen ist, wenn der Patentsucher in Wirklichkeit die Beschreibung in *Unkenntnis* der Bedeutung der betreffenden Teile für die Benutzung der Erfindung gemacht haben sollte. Es darf aber auch mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 20 über die Erfordernisse der Anmeldung bezw. Beschreibung nur die *wissentliche* Verletzung der Anmeldepflicht, d. h. die Verdunkelung und Verheimlichung wesentlicher Teile, ohne welche eine ihrem wahren Inhalt entsprechende Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige nicht zu ermöglichen ist, als *Nichtigkeitsgrund* angenommen werden, während die *unbeabsichtigte* Nichterfüllung dieser Pflicht nur dem Patentamt Grund zur Versagung des Patentes, und den Interessenten zum Einspruch gegen die Erteilung desselben geben darf, auch nur in diesem Falle die Aufgabe des Patentamts sein und bleiben muss, im Erteilungsverfahren mit Strenge auf die Beobachtung jener Vorschrift zu achten und namentlich auch auf der

richtigen Bezeichnung der Patentansprüche zu bestehen. Keineswegs aber kann, auch nach dem Ergebnis der Enquête, soweit gegangen werden, wie im österreichischen Patentrecht, dem Allerhöchsten Patent vom 15. August 1852, wonach überhaupt „die Nichtigerklärung eintreten soll, wenn eine Verpflichtung, welche die Gültigkeit des Patentes bedingt, nicht erfüllt wird“. Hiernach möchte es sich empfehlen, in §. 10 als drittes Alinea einzufügen:

„dass in der Beschreibung wesentliche Teile der Erfindung dergestalt verdunkelt oder verheimlicht worden sind, dass darnach eine ihrem wahren Inhalt entsprechende Benutzung derselben durch andere Sachverständige nicht möglich erscheint“.

VI.

Bei der Beratung über Satz IV hat Herr *Bolze* die Frage aufgeworfen, ob es nicht wünschenswert sei, dass ein an und für sich berechtigtes Patent, welches eine geraume Zeit bestanden habe, nicht mehr durch die Nichtigkeitsklage solle angefochten werden können, da die Annahme des Gegenteils auf die unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde hinauslaufen würde.

Herr *Dr. Siemens* hat hiergegen geltend gemacht, dass eine Veranlassung zur Stellung des Nichtigkeitsantrages erst vorliege, wenn ein eigenes Interesse in Mitleidenschaft gezogen werde, ein Patent aber häufig erst in der letzten Zeit der Gültigkeitsdauer Bedeutung erlange, dann also auch erst ein solches Interesse eintreten könne, und deshalb die Möglichkeit, ein mit Unrecht erteiltes Patent zu vernichten, stets gegeben sein müsse.

Der *Kölner Bezirksverein deutscher Ingenieure* hat zu dieser Frage den Antrag gestellt, dass Nichtigkeitsklagen auf Grund der Bestimmung des §. 2 mit Rücksicht auf §. 11 Absatz 1 nur innerhalb *dreier Jahre* nach Erteilung des Patentes zulässig sein sollen.

So sehr uns auch wegen der nachteiligen Folgen, welche die Nichtigkeitsklage für concurrirende, aber berechtigte Interessen haben kann, jede auf sachlichen Gründen beruhende Beschränkung

des Rechtes zu dieser Klage geboten erscheint, so müssen wir uns doch gegen die beantragte zeitliche Begrenzung desselben erklären, weil sie dem Wesen dieses Rechtes widerspricht. Das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung von Patenten soll, wie in den Erläuterungen zu Frage 15 mit Recht hervorgehoben ist, wegen des damit verbundenen öffentlichen Interesses die Möglichkeit gewähren, „auch ein bereits erteiltes Patent zu beseitigen, wenn dasselbe zu Unrecht erteilt worden ist“. Diese Möglichkeit muss aber, da die Nichtigkeitsklage nur die rechtliche Festsetzung des Scheindaseins eines solchen Patentes bezweckt, zu jeder Zeit gegeben sein, sofern diese Festsetzung nur von irgend einem praktischen Belang ist, „selbst wenn das Patent erloschen sein sollte, um zu wissen, ob in einer früheren Periode das Patent bestanden hat oder nicht, eine etwaige frühere gewerbliche Thätigkeit einen Eingriff in ein Erfinderrecht enthielt oder nicht“. (*Kohler,* No. 204.)

Der Antrag auf jene zeitliche Begrenzung der Nichtigkeitsklage war auch, wie wir gesehen haben (oben Seite 37), in der letzten der *Langen*'schen Thesen niedergelegt, aber mit dem Zusatze, dass diese Klage, wenn auf mangelnde Neuheit gestützt, nur Demjenigen zustehen soll, „welcher vor der Anmeldung des Patentes die Erfindung ausgeführt und öffentlich angewandt hat“.

Der *Düsseldorfer Verein* hat sich indessen bei der Beratung über diese These nicht für die beantragte Verjährungsfrist ausgesprochen, den übrigen Teil des Antrages jedoch mit der Massgabe angenommen, „dass es Jedermann freistehen soll, die Gültigkeit eines Patentes in einem konkreten Streitfalle klage- oder einredeweise anzufechten und dessen Unwirksamkeitserklärung zu beantragen“. (*Mitteilungen des Vereins u. s. w., Heft 11 und 12* des Jahrganges 1888, Seite 575.)

Herr *Langen* hat sich bereits bei jener Beratung mit dieser dem englischen Recht entnommenen Modification einverstanden erklärt und dementsprechend, wie wir gesehen haben (oben Seite 117), bei der Verhandlung der *Sachverständigen* denselben Antrag gestellt, auf die dagegen erhobenen Bedenken hin aber zurückgezogen, um später wieder darauf zurückzukommen.

Es handelt sich hier, wie auch von dem Antragsteller bei der Verhandlung mit Recht hervorgehoben wurde, um eine subjective Einschränkung des Rechtes zur Nichtigkeitsklage insofern, als im Falle der mangelnden Neuheit die persönliche Activ-Legitimation von dem Nachweis der eigenen Vorausführung abhängen soll,

also um die Frage, ob dieser Nachweis zu den materiellen Voraussetzungen des Klagerechtes gehört. Nach unserem heutigen Patentgesetz ist allerdings die Nichtigkeitsklage aus §. 10 eine Popularklage, zu welcher Jeder legitimirt ist, gegen den das Patent Rechtswirkung hat, im Grunde also Jedermann als Vertreter der Allgemeinheit, welcher ein Interesse daran hat, dass die freie Produktion und der freie Handel mit den bereits der Allgemeinheit verfallenen Ideengütern nicht durch die Prätention eines Scheinpatentes gehemmt wird. (*Kohler* ib., No. 206a.) In diesem Falle bedarf es also nicht, wie bei jeder anderen Klage im Civilprocesse, zur Activ-Legitimation des Klägers eines besonderen Interesses an der Verfolgung des allgemeinen Rechtes zur Erhebung der Nichtigkeitsklage. Ebendeshalb ist gerade bei dieser Klage, bei welcher es sich nach den zutreffenden Worten des Antragstellers häufig um ganz unmessbare Beträge handelt, der Chicane Thür und Thor geöffnet, und es demzufolge erfahrungsmässig nicht selten vorgekommen, dass der Nichtigkeitskläger, sobald ihm in der Klagebeantwortung die Grundlosigkeit seines Antrages auf Nichtigerklärung eines Patentes nachgewiesen worden, denselben einfach zurückgezogen hat, ohne dass er von dem Beklagten für die von diesem aufgewandten Mühen und Kosten, geschweige denn für den von demselben durch die Geschäftsstörung verursachten Schaden mit irgend welchem Erfolge herangezogen werden konnte. Die Allgemeinheit, als deren Vertreter dieser Kläger aufgetreten ist, hat aber offenbar kein Recht darauf, dass der Patent-Inhaber unter dem Deckmantel der Vertretung des öffentlichen Interesses durch Andere geschädigt werde, die mit der Klage nur ihr eigenes, jedoch kein rechtliches, Interesse geltend machen wollen. Dies findet indessen häufig in dem Falle statt, wenn die Nichtigkeitsklage auf die Behauptung der mangelnden Neuheit gestützt wird. Ist nämlich der Gegenstand des Patentes eine gewerblich verwertbare Erfindung im Sinne des §. 1 des Gesetzes, so hat der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger das Recht auf den Schutz des Staates, dessen Vorschriften zur Erlangung des Patentes er befolgt hat, unzweifelhaft so lange, bis ihm Jemand als Kläger entgegentritt, welcher die der Allgemeinheit gehörende Erfindungs-Idee selbst ausgeführt und deshalb ein eigenes rechtliches Interesse daran hat, dass er durch ein der Neuheit ermangelndes Patent nicht länger in der Ausübung des ihm als Glied der Gesamtheit zustehenden Benutzungsrechtes gehemmt

werde. Aber auch nur Diesem darf in dem besagten Falle vom Gesetze das Klagerecht zuerkannt werden, so dass die bisherige absolute Nichtigkeitsklage in subjectiver Hinsicht in eine relative umgewandelt werden muss. Indessen der Ausspruch der Nichtigkeit hat auch auf diese Klage bei ihrer rein declarativen Natur dieselbe rückwirkende Rechtsfolge, wie auf jene, so dass sich also ein Jeder darauf berufen kann. Auf diese Weise wird auch der Gefahr vorgebeugt, dass ein auf einem Patente beruhender rechtlicher Besitzstand auf Grund von Schriftstücken, die dem Publikum unbekannt sind, mit Erfolg von Jemandem angegriffen werden kann, der dieselben aus der Vergessenheit nur zu dem Zwecke hervorgezogen hat, um ohne eigenes Interesse und auch ohne eigentliches Interesse für die Allgemeinheit nur zur Schädigung des Patent-Inhabers diesen Besitzstand zu vernichten, wiewohl Letzterer möglicherweise als wirklicher Erfinder zur Zeit allein zur richtigen Ausführung der Erfindung im Stande ist, deren Nutzen also durch dieses Vorgehen auch der Gesamtheit verloren geht. Wenn auch eine solche Beschränkung des Klagerechtes im Grunde als eine Bestimmung des materiellen Rechtes anzusehen ist, so stellt sie sich doch in der Praxis als eine Einschränkung der formellen Legitimation zur Ausübung des Klagerechtes dar, und gehört demnach unter die das Nichtigkeits-Verfahren behandelnden Vorschriften, speciell zu §. 27 des Gesetzes, welcher dementsprechend abzuändern ist. Bei der näheren Prüfung der Abänderungsvorschläge zu diesem Paragraphen wird auch zu untersuchen sein, ob und inwiefern der weitere Antrag des Herrn *Langen* Aufnahme in das Gesetz finden kann.

VII.

Während erst die Vorschrift der vollständigen und wahrheitsgetreuen Beschreibung die an sich schon im Gesetze liegende Verpflichtung zur gesetzlichen Anmeldepflicht mit den daran geknüpften Rechtswirkungen erhebt, ist die zweite dem Patent innewohnende Pflicht, die Ausführungspflicht, dem Patent-Inhaber im §. 11 des Gesetzes bereits auferlegt. Diese Pflicht der loyalen Ausführung der Erfindung unter thunlichster Berücksichtigung der

Interessen der Gesamtheit, sowohl der consumirenden wie der producirenden Kreise, stellt sich entweder als Pflicht der Selbstausführung oder als Pflicht der Licenzgewährung dar. Die im Absatz 1 des §. 11 enthaltene Vorschrift der Verpflichtung, den Gegenstand der Erfindung innerhalb der ersten drei Jahre bei Gefahr der Verwirkung des Patentes in Deutschland in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, der *Ausübungszwang*, ist in neuerer Zeit von vielen Seiten als ungerechtfertigt, als aus einer gewissen schutzzöllnerischen Anschauung hervorgegangen, dargestellt und deshalb die Streichung dieses Absatzes beantragt worden.*) In neuerer Zeit ist namentlich in England, wo bekanntlich der Ausübungszwang nicht besteht, von dem *Verein englischer Patent-Anwälte (The Institute of Patent Agents)* in London nach dem Vortrage eines Herrn *Newton* eine Bewegung auf Abschaffung dieses Zwanges ins Werk gesetzt, und selbst ein darüber von seinem Ausschuss erstatteter Bericht nebst diesem Vortrage den auswärtigen Mitgliedern mit dem Ersuchen zugestellt worden, bei den zuständigen Behörden die Unzuträglichkeiten und Nachteile, welche angeblich aus diesem Zwang nicht nur für den Erfinder selbst, sondern auch für den Handel und die Industrie des ganzen Landes entspringen, zur Sprache zu bringen und auf eine Abänderung der Ausübungsvorschriften hinzuarbeiten. Die dagegen vorgebrachten Gründe gipfeln darin, dass die dahingehenden Vorschriften der fremden Patentgesetzgebungen unpolitisch und unklug seien, weil sie einesteils den Hauptnutzen der Patente ausser Acht liessen, dass sie, wenn sie sich frei entwickeln, eine billigere Herstellung bekannter oder die Einführung neuer Gegenstände bewirken, anderenteils zur Folge hätten, dass die Erfindungen zu frühzeitig bekannt würden und gleichzeitig übertriebene Kosten verursachten, auch der Patent-Inhaber dadurch von der Bekanntgebung und Einführung abgehalten, und demzufolge deren Einführung oft auf Jahrzehnte hinausgeschoben würde.**) Wir müssen indessen an dem Standpunkte, welchen die Bestimmung des §. 11 No. 1 zur Frage des Ausübungszwanges einnimmt, entschieden festhalten. Nach unserem Gesetze beruht nämlich das Patent auf einem zwischen dem Erfinder und dem Staate, als Vertreter der

*) Wirth l. c. Seite 36.

**) Sonder-Abdruck aus *Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen* vom 1. Juli 1888, Band XXIII, No. 265.

Gesamtheit, abgeschlossenen Vertrage, durch welchen dem Ersteren von dem letzteren in dem Patent das Ausschliessungsrecht für die Benutzung der geschützten Erfindung auf eine Reihe von Jahren erteilt wird. Indem aber der Staat hierdurch den Erfinder für sein Geisteserzeugnis belohnt und zu fernerer Thätigkeit auf dem betreffenden Gebiete anspornt, geht er von der Voraussetzung aus, dass durch die Veröffentlichung der Erfindung deren Vorteile auch der Gesamtheit, welche durch das Patent in ihrer Gewerbe- und Verkehrsfreiheit beschränkt wird, zugute kommen, sich also die Erfindung in ihrer Ausführung bewähren und dadurch deren Nutzen der ganzen Industrie zufliessen wird. Hieraus folgt von selbst, dass der Erfinder, welcher doch von Allen am meisten zur Verwirklichung und Ausnutzung seiner Idee befähigt ist, dieselbe auch auf Grund des mit der Gesamtheit durch den Patentvertrag begründeten Rechtsverhältnisses, so viel in seinen Kräften steht, zur Ausführung bringen muss. Zur Erfüllung dieser Pflicht wird ihm aber mit Rücksicht auf die vielen Schwierigkeiten, welche zu diesem Zwecke gerade in den ersten Jahren überwunden werden müssen, die hinreichende Frist von 3 Jahren vom Gesetze gewährt. Unterlässt der Erfinder die Ausführung in dieser Frist durch eigenes Verschulden, so soll der Staat zur Zurücknahme des Ausschliessungsrechtes befugt sein, wenn durch dieses Verschulden die Interessen der Allgemeinheit gefährdet werden. Dieser unserem Gesetze zu Grunde liegende folgerichtige Ideengang beruht auf rechtlichen im Wesen des Patentvertrages liegenden Grundsätzen, welche mit innerer Notwendigkeit zum Revocationsrechte des Staates und infolgedessen zum Ausführungszwange dem Erfinder gegenüber führen. Wenn daher auch ein öffentliches volkswirtschaftliches Interesse den Staat zur Ausübung dieses Rechtes mitbestimmen soll, so bildet dies doch nicht die eigentliche Grundlage des Ausübungszwanges, und können deshalb auch wirtschaftliche Interessen nicht entscheidend sein für die Beantwortung der Frage, ob der Ausübungszwang gerechtfertigt ist oder nicht. Diesen richtigen Standpunkt hat das Patentamt bis in die letzte Zeit festgehalten, und zwar noch jüngst in einem Falle, in welchem mit der Einfuhr des hier patentirten, aber im Auslande fabricirten Gegenstandes wegen des dadurch hervorgerufenen Zwischenhandels erhebliche Vorteile für das Inland verknüpft waren, in einer Entscheidung vom 11. October 1888 (Patentblatt Jahrgang 1889 No. 2), durch welche es von demselben Gesichtspunkt ausgehend das

Patent zurückgenommen hat in der richtigen Erwägung, dass die wirtschaftlichen Interessen zurücktreten müssen vor dem Grundgedanken des Gesetzes, die inländische Betriebsamkeit, die Entwickelung der deutschen Gewerbsindustrie durch Erzwingung der Ausführung im Inlande zu fördern, und selbst die Anschauung, dass das deutsche Patentgesetz nur irgend eine Verwertung des Patentes, nicht auch die Production des geschützten Gegenstandes im Inlande verlange, ausdrücklich als einen Rechtsirrtum bezeichnet. Diese innere Notwendigkeit, auf welcher die Patentberechtigung und damit folgerichtig die Ausführungspflicht beruht, nicht der Zufall, hat dazu geführt, dass der Ausübungszwang nach allen ausländischen Gesetzgebungen, ausser der englischen und amerikanischen Rechtens ist; selbst in Frankreich, wo doch bei dem reinen Anmeldesystem eine Abweichung am ehesten erklärlich wäre, wird dieser Zwang auf das strengste gehandhabt, indem nicht nur bei Strafe der Verwirkung des Patentes binnen 2 Jahren nach dessen Erteilung mit der Ausübung desselben begonnen werden muss, sondern auch diese Ausübung nicht 2 Jahre unterbrochen werden darf, und sogar die Einfuhr patentirter Gegenstände bei Strafe der Verwirkung des Patentes verboten ist. Wenn dagegen in England jetzt für die Abschaffung des Ausübungszwanges im Auslande agitirt wird, so erinnert diese Rührigkeit gar zu sehr an den Eifer, welchen dieses Land zu gunsten des Freihandels, bezw. der unbedingten freien Concurrenz auf dem Gebiete des Erwerbslebens entwickelt hat und noch heute an den Tag legt, nachdem es durch die consequente Durchführung des Schutzzollsystems, durch hohe Einfuhrzölle, sein heimisches Fabrikat gegen die ausländische Concurrenz jahrelang geschützt, und dadurch den Weltmarkt für dasselbe erobert hat. Ebenso bedarf auch Nordamerika, dessen Patentgesetzgebung gewiss in manchen Punkten Nachahmung verdient, des Ausübungszwanges im Interesse seiner eigenen Industrie aus dem Grunde nicht, weil dort der Gedanke der Licenz als ein natürlicher, selbstverständlicher bei den Gerichten eine solche Anerkennung gefunden hat, dass der Patentverletzer regelmässig freigesprochen wird, wenn er nachweist, dass ihm trotz angebotener angemessener Vergütung die Licenz verweigert worden ist, sich also hierdurch die ehrliche Concurrenz das Recht zur Mitbenutzung einer patentirten Erfindung verschaffen kann, und auf diese Weise dem Bedürfnisse der consumirenden, wie der producirenden Kreise des eigenen Landes volle Rechnung getragen ist. Mit Recht darf nach den gemachten

Erfahrungen mit den Eingangsworten des Commissions-Berichtes zu §. 11 auch heute noch gesagt werden, dass durch die Bestimmung unseres Gesetzes „eine der bestrittensten und jedenfalls die schwierigste Frage der Patent-Gesetzgebung“ glücklich gelöst worden ist. Während nämlich vom französischen Gesetze nur ein zweijähriger Zeitraum vom Beginn der Patentdauer an zur ganz ausschliesslichen Ausbeutung der patentirten Erfindung eingeräumt ist, und eine längere, als zweijährige Unterbrechung der Ausübung des Patentes zu dessen Vernichtung führt, in Oesterreich-Ungarn binnen Jahresfrist mit der Ausübung des Patentes begonnen sein muss, und endlich in Belgien der Patent-Inhaber gehalten ist, in einem Jahre nach Beginn der gewerblichen Ausbeutung in einem anderen Lande dieselbe auch in Belgien selbst in Angriff zu nehmen, ist ihm durch unser Gesetz nicht nur für die ersten 3 Jahre nach Erteilung des Patentes das ausschliessliche Benutzungsrecht, sondern auch durch das in den §§. 27—29 vorgesehene Verfahren für die Rücknahme eines Patentes noch sein besonderes Interesse nach jeder Richtung hin gesichert. Durch dieses Verfahren ist es dem Patentamte möglich gemacht, im Sinne der Bestimmung des §. 11 Absatz 1, welche dem Patent-Inhaber die Ausführung des Patentes in angemessenem Umfange zur Pflicht macht, bei Ausübung der ihm vom Gesetze gegebenen wichtigen Befugnis nicht nur das öffentliche Interesse nach Massgabe der jeweiligen Productions- und Consumtionsbedingungen des Inlandes in Betracht zu ziehen, sondern namentlich auch das Interesse des Patent-Inhabers zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung zu erwägen, ob demselben die Nichtausübung in dem gemachten Zeitraum wirklich angerechnet werden kann, oder ob nicht vielmehr thatsächliche Schwierigkeiten, mit welchen er zu kämpfen hatte, wie Vorurteile des Publikums, Mangel an Verbindungen oder Geldmitteln, augenblickliche Missverhältnisse, welche Material und Arbeitslöhne verteuerten, politische Ereignisse, oder auch bloss persönliche Verhältnisse des Patentberechtigten, als Krankheit, notwendige Abwesenheit u. s. w., die Stockung verursacht haben. Es ist hiernach also ganz dem Gerechtigkeitssinne von sachkundigen und unbefangenen Beamten anvertraut, zu ermessen, ob der Grund der Pflichtwidrigkeit, welchen das Gesetz voraussetzt, erreicht ist oder nicht.*) Eben deshalb müssen wir uns auch

*) Kohler 1, No. 180.

gegen den Antrag erklären, welchen der *Ingenieur-Verein* zu dieser Gesetzesbestimmung dahin gestellt hat, im Gesetze auszusprechen,

„dass in den angegebenen Fällen das Patent auf Antrag zurückgenommen werden muss (anstatt „kann“),

da dieser Antrag nach unserer obigen Ausführung eine vollständige Verkennung des Grundgedankens dieser Gesetzesbestimmung und ihres Zweckes enthält. Ob es sich aber nicht empfiehlt, die Frist von 3 Jahren, wie weiter vom *Ingenieur-Verein* und auch von dem *Verein deutscher Patent-Anwälte* vorgeschlagen ist, erst vom Tage der Eintragung des Patentes in die Patentrolle zu bemessen, ist eine andere Frage, welche bei der Erörterung der Abänderungsvorschläge zu §. 19 des Gesetzes betreffend die Patentrolle noch zur Sprache kommen wird.

Zur Rechtfertigung unserer Ansicht möge übrigens noch darauf hingewiesen werden, dass selbst in Belgien, wo doch ein strenger Ausübungszwang besteht, nach Lage der Sache die einjährige Frist mittels motivirten, vor deren Ablauf im „Moniteur“ veröffentlichten königlichen Beschlusses um ein Jahr verlängert werden *kann*, und erst nach Ablauf der bewilligten Verlängerung das Patent durch königlichen Beschluss (arrêt royal) vernichtet wird (Art. 23), also auch hier trotz aller Strenge des Gesetzes dem Ermessen der Staatsbehörde die Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse überlassen ist.

VIII.

Eine notwendige Consequenz der Ausführungspflicht des Patent-Inhabers ist der durch §. 11 Alinea 2 in unserem Gesetz ausgesprochene *Licenzzwang* da unzweifelhaft, wenn das öffentliche Interesse unter Umständen die Rücknahme des Patentes wegen Nichterfüllung dieser Pflicht gebieten kann, dem Patent-Inhaber auch im Falle der Bereitwilligkeit eines Dritten zur Mitausübung seiner Erfindung folgerichtig zugemutet werden darf, der Ausführung der Erfindung nach einer bestimmten Richtung, in welcher ihm der Dritte mithelfen will, mindestens keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Auch nach dieser Seite verdient das bestehende Patentgesetz alle Anerkennung, indem es unseres

Erachtens den richtigen Weg gefunden hat, um das Sonder-Interesse des Erfinders mit dem Interesse der Gesamtheit zu versöhnen.

Von einem ganz anderen Standpunkte hat der *Mannheimer Bezirksverein,* um den Widerspruch gegen die Patentirung von *Stoff-Erfindungen* zu entkräften, zu *§. 11, Alinea 2* den Antrag gestellt, für die chemische Industrie den Licenzzwang derartig zu steigern, dass das Patent bereits nach Ablauf von einem Jahre soll zurückgenommen werden können,

> „wenn der Patent-Inhaber sich weigert, dem Inhaber eines Patentes auf ein erheblich verbessertes Verfahren gegen die angebotene Licenz dieses Patentes bezw. gegen fernere angemessene Vergütung die Erlaubnis zur Benutzung seiner Stoff-Erfindung zu erteilen“.

Wie wir oben gesehen haben, hat der Verein, um der chemischen Industrie die Sonderstellung im Patentgesetze zu nehmen, unter Bezugnahme auf diese von ihm beantragte Abänderung des §. 11, No. 2 eine Gesetzesbestimmung in dem Sinne vorgeschlagen, dass dem Erfinder einer nachweislich erheblichen Verbesserung des Verfahrens zur Darstellung eines patentirten Stoffes gegen die Licenz seines Patentes, bezw. fernere angemessene Vergütung auch auf diesen Stoff ein Abhängigkeitspatent soll erteilt werden können, und hat auch bei der Sachverständigen-Beratung Herr *Reuling* einen ähnlichen Vorschlag gemacht, ohne aber einen bestimmten Antrag nach dieser Richtung zu stellen. (Siehe oben Seite 12.) Der besagte Antrag findet seine Erledigung in der Annahme des auch von uns empfohlenen Abänderungsvorschlages der *Enquête-Commission* zu §. 1 des Gesetzes. Für den Fall aber, dass dieser Vorschlag etwa wegen der von der Commission gegen dessen Ausführbarkeit geäusserten Bedenken nicht zur Aufnahme in das Gesetz gelangen sollte, würden wir uns doch für die Annahme des obigen Antrages allein schon um deswillen nicht erklären können, weil dadurch der chemischen Industrie wiederum, nur nach einer andern Seite, eine Ausnahmestellung, nicht aber eine dem Wesen dieser Industrie entsprechende Stellung im Patentgesetze geschaffen würde. Eine solche Abänderung würde aber auch in den beteiligten Kreisen auf erheblichen Widerspruch stossen, da gerade der Licenzzwang, wie er durch unser Patentgesetz eingeführt ist, eine so allgemeine Anerkennung gefunden hat, dass er als geeignet für

die internationale Regelung der patentrechtlichen Gesetzgebung in Vorschlag gebracht werden kann.

IX.

Von einem rein internationalen Standpunkte hat auch unser Patentgesetz in §. 12 die Ausländer den Inländern in jeder Beziehung gleichgestellt, dadurch aber die letzteren, wie die Erfahrung gelehrt hat, insofern in eine ungünstige Stellung zu dem Auslande gebracht, als eine Reihe von Staaten (darunter zwei europäische Industriestaaten: die Schweiz bis zum 1. November vorigen Jahres und Holland) den Patentschutz überhaupt noch nicht eingeführt haben, deren Angehörige somit in Deutschland einen Schutz geniessen, den sie den Deutschen in ihrem Gebiete versagen. Der Mangel der Reziprozität hat sich auch so fühlbar gemacht, dass unter 21 des amtlichen Programms folgende Frage gestellt ist:

Ist die Erteilung von Patenten an Ausländer von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass in dem Staate, welchem sie angehören, auch dem Inländer Patentschutz gewährt wird?

Oder soll der Patentschutz für Ausländer wenigstens an die Voraussetzung geknüpft sein, dass die Angehörigen des deutschen Reiches in dem betreffenden Staate hinsichtlich des Patentschutzes die Rechte der Meistbegünstigten geniessen?

Die zweite dieser Fragen ist nach den Erläuterungen namentlich aus dem Grunde gestellt, weil durch die neuerdings zwischen einer Anzahl von Staaten geschlossene Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums den Unterthanen jedes der zugehörigen Staaten in allen übrigen Staaten des Vereinsgebietes alle Rechte zugesichert sind, welche die betreffenden Landesgesetze den eigenen Staatsangehörigen einräumen, so lange aber, als Deutschland dieser Union, wie bisher, nicht beigetreten ist, die Möglichkeit bleibt, dass andere derselben zugehörige Staaten die Angehörigen des deutschen Reiches ungünstiger, als diejenigen anderer Staaten behandeln.

Bei der Verhandlung über diese Frage hob Herr *Rosenthal* das Missverhältnis hervor, welches darin liege, dass die Ange-

hörigen benachbarter Staaten, in welchen kein gesetzlicher Patentschutz bestehe, in der Lage seien, unsere Erfindungen anzuwenden, und sich zugleich, indem sie mit dem inländischen Erfinder concurrirten, hier beliebig Patente erteilen lassen könnten, wies aber gegen den etwaigen Einwand, dass das Gesetz in dieser Beziehung leicht durch Vorschiebung von Strohmännern umgangen werden könne, darauf hin, dass sich vermöge unserer heutigen Gesetzgebung leicht würde feststellen lassen, ob das Patent für einen auswärtigen Staatsangehörigen genommen sei, und in diesem Falle kein Grund vorläge, Rechte zu gewähren, welche andere Länder unseren Staatsangehörigen versagten. Derselbe trug demnach darauf an, in diesem Sinn eine Reziprozitätsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, ohne aber darin bestimmte Grundsätze nach dieser Seite auszusprechen.

Herr *Langen* stimmte diesem Antrage bei, indem er zwar auch nicht verkannte, dass sich eine solche Bestimmung leicht umgehen lasse, jedoch ein grosses Gewicht auf den moralischen Wert legte, den eine Bestimmung der fraglichen Art haben würde.

Nach diesen Ausführungen wurde der erste Absatz der Frage fast einstimmig bejaht, und damit der zweite Absatz für erledigt erklärt.

Die Commission schloss sich dem Gutachten der Sachverständigen zum ersten Absatz an, glaubte aber, dass eine für die Ausländer so liberale Gesetzgebung, wie die deutsche, wohl berechtigt sei, den Ausländern den hier sonst gewährten Schutz nur unter der Bedingung zukommen zu lassen, dass die von dem ausländischen Staate den Angehörigen anderer Staaten eingeräumten Rechte auch den Deutschen in vollem Umfange gewährt würden, und schlug deshalb einen zweiten Absatz zu §. 12 des Inhaltes vor, dass den Angehörigen nichtdeutscher Staaten Patente nur nach Massgabe und Umfang der den Meistbegünstigten gewährten Rechte zufolge der darüber im Reichs-Gesetzblatt erlassenen Bekanntmachung erteilt werden sollten. Wir können diesem Vorschlage nur beipflichten, insbesondere auch aus dem Grunde, weil durch eine solche Bestimmung, wie die Commission in ihrem Bericht (Seite 47) richtig bemerkt, die Wirkungen der bisherigen Rechtsungleichheit auch denjenigen Staaten gegenüber ausgeglichen werden, welche ein Patentrecht haben, die Schutzrechte für Ausländer aber verschieden bemessen.

Der *Verein deutscher Patent-Anwälte* hat zum §. 12 noch eine

zusätzliche Bestimmung dahin beantragt, dass der *Patent-Anwaltsstand* auf gesetzlicher Grundlage geregelt, und nur den Patent-Anwälten die Befugnis zur Vertretung der Patent-Anmelder und der Parteien vor den Patentbehörden zustehen solle. Da indessen unter den oben erwähnten Vorschlägen zu der Organisation der Patentbehörden und dem Verfahren vor denselben unter V., wie wir gesehen haben, derselbe Vorschlag gemacht ist, so werden wir erst bei dessen Prüfung im Zusammenhang mit den übrigen Organisationsvorschlägen auf diesen Gegenstand näher eingehen.

Zweiter Abschnitt.

Patentbehörden. (§§. 13—19.)

F.

Organisation und Wirkungskreis.

I.

Eine so grosse Meinungsverschiedenheit auch in den Interessentenkreisen und bei den Sachverständigen über die Reformbedürftigkeit des in dem ersten Abschnitt unseres Gesetzes behandelten materiellen Patentrechtes herrschte, so bestand doch vom Beginn der Bewegung an bei den Beteiligten volles Einverständnis darüber, dass sich bei der Handhabung des Gesetzes manche Fehler und Mängel fühlbar gemacht haben, welche eine gründliche Verbesserung und sogar eine teilweise Umgestaltung des in den beiden folgenden Abschnitten enthaltenen formellen Patentrechtes notwendig machen. „Im Patentwesen liegt gerade, wie *Kohler* treffend bemerkt, die Hauptsache in der Art, wie das Gesetz gehandhabt wird, und gereicht bei einer missgünstigen und den Erfindern feindseligen Richtung der entscheidenden Behörden auch das beste Gesetz nicht zum Segen, während im Falle wohlwollender Beurteilung die Mängel des Gesetzes verschwinden.“ Eben deshalb sind aber auch die gegenwärtigen Bestrebungen nach Verbesserung des Gesetzes fast übereinstimmend dahin gerichtet, die Handhabung des Gesetzes weniger dem Ermessen des Patentamtes zu überlassen, als durch gesetzliche Bestimmungen so zu regeln, dass dadurch das

Interesse der Erfinder ebenso, wie dasjenige der Gesamtheit, durch geeignete Organe und ein den Anforderungen unserer Zeit entsprechendes Verfahren gesichert erscheint. Wie wichtig gerade für das Patentwesen die richtige Handhabung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ist, geht schon daraus hervor, dass sich auf diesem Gebiete die Industriestaaten gleichsam in verschiedene Gruppen trennen, je nachdem, wie in Frankreich, Belgien, Italien und neuerdings auch in England und der Schweiz, das Anmeldesystem, wonach die blosse Anmeldung einer noch nicht veröffentlichten Erfindung das Patentrecht begründet, die Grundlage der Gesetzgebung bildet, oder, wie in Deutschland und Nordamerika, das Vorprüfungssystem, wonach die Erteilung der Patente von einer amtlichen Vorprüfung der materiellen Voraussetzungen des Erfindungsschutzes — der Patentfähigkeit und Neuheit der Erfindung — abhängig gemacht wird. In dem amtlichen Programm ist daher unter 11 die Frage gestellt:

> „ob sich nach den seit dem Bestehen des Gesetzes gemachten Erfahrungen die unveränderte Beibehaltung dieses Systems,
>
> oder doch im Hinblick auf die damit verbundenen Schwierigkeiten und die über die Vorprüfung mehrfach erhobenen Klagen ohne grundsätzliches Verlassen des Systems eine Beschränkung dieser Prüfung für gewisse Kategorieen der Patente empfehle?“

Diese Frage hatte nach den Erläuterungen zu derselben ihren Grund einesteils darin, dass sich bis jetzt der Patentbehörde bei der Handhabung des Gesetzes Gelegenheit geboten habe, den Umfang der ihr aus der materiellen Vorprüfung erwachsenden Aufgabe zu ermessen und die dabei anzuwendenden Grundsätze zu einer gewissen Stabilität zu bringen, anderenteils darin, dass es mit Rücksicht auf die aus den Interessentenkreisen laut gewordenen Klagen wegen der mit diesem Verfahren für den Erfinder verbundenen Unzuträglichkeiten angezeigt sei, die Ansicht der Sachverständigen darüber zu vernehmen, ob und inwieweit die bisherigen Erfahrungen die bei Erlass des Gesetzes gehegte Voraussetzung bestätigt haben, dass bei der Durchführung dieses Systems trotz der damit verknüpften Schwierigkeiten die berechtigten Interessen der an dem Schutz der Erfindungen zunächst beteiligten Kreise gewahrt, zugleich aber Handel und Industrie vor der Belästigung durch nutzlose und schwindelhafte Patente gesichert würden.

Der zweite Absatz der Frage hat sodann den Zweck, den schon bei der Vorberatung des bestehenden Gesetzes angeregten, damals aber nicht zur bestimmten Formulirung gekommenen Gedanken zur Erörterung zu bringen, ob es sich nicht empfehle, für gewisse Erfindungen, namentlich solche, deren geringe oder nur vorübergehende Bedeutung für die Praxis zu dem umständlichen Verfahren der Vorprüfung und des Aufgebots in keinem Verhältnis stehe, dem Patentschutz und dem Verfahren zur Erlangung desselben eine vereinfachte Gestalt zu geben.

Von den Vereinen, welche nach unserer bisherigen Darstellung für die Reform des Patentgesetzes vorzugsweise thätig gewesen sind, haben sich namentlich der *Centralverband deutscher Industrieller* und der *Düsseldorfer Verein* mit der Erörterung der obigen Frage befasst. In beiden Vereinen war man darin fast einig, dass das Vorprüfungsverfahren beibehalten werden müsse. In der Ausschusssitzung des erstgedachten Vereines vom 19. September 1886, in welcher die Frage zur Beratung kam, wurde gleich bei Beginn von einer Seite darauf hingewiesen, dass sich, wenn auch seit Erlass des Gesetzes Mängel hervorgetreten seien, dieserhalb doch nicht die Notwendigkeit herausgestellt habe, das demselben zu Grunde liegende Vorprüfungssystem aufzugeben, sich vielmehr nur erwiesen habe, dass dasselbe nicht richtig ausgeführt worden sei. Insbesondere wurde in dieser Hinsicht hervorgehoben, dass das Gesetz in Bezug auf die Organisation des Patentamtes insofern nicht zur Ausführung gekommen sei, als zu dieser Organisation bei dem grossen Kreise der zu erledigenden Geschäfte eine einzige, vollständig im Beruf thätige Kraft nicht ausreiche, vielmehr eine grosse Anzahl von ständigen Mitgliedern, welche die Arbeiten nicht nur im Nebenamt besorgten, erforderlich sei, auch in Bezug auf das Verfahren sei das Gesetz in verschiedenen Richtungen nicht ausgebildet worden, indem namentlich im Aufgebotsverfahren zuviel Geheimniskrämerei getrieben werde und im Einspruchsverfahren die Legitimation zu sehr beschränkt, auch zu wenig Gewicht auf die Gleichmässigkeit der Entscheidungen, sowie darauf gelegt worden sei, dass die nichtständigen Mitglieder zu Plenarberatungen über auseinandergehende Entscheidungen der verschiedenen Abteilungen herangezogen würden zum Einvernehmen darüber, in welcher Beziehung die Entscheidungen zu dem Gesamtbedürfnis der Industrie ständen.

In demselben Sinne wurde von einer anderen Seite, besonders vom Standpunkte der chemischen Industriellen, das Patentgesetz

als solches in seinen Grundzügen, in dem gemischten Verfahren der Vorprüfung und des Aufgebotes, als gesund anerkannt, die Ausführung des Gesetzes aber als möglichst unbefriedigend dargestellt, und zum entschiedenen Ausdruck gebracht, dass es weniger auf eine wesentliche Veränderung des Patentgesetzes, als darauf ankomme, die Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes in eingreifender Weise zu verändern.

In der Commissionssitzung des *Düsseldorfer Vereins* vom 13. Oktober desselben Jahres wurde nur von einer Seite die Einführung des Anmeldeverfahrens befürwortet, weil das Vorprüfungsverfahren allein schon wegen der ungenügenden Kenntnis dessen, was vorhergegangen, unvollkommen sei, und immer mangelhafte Resultate ergeben würde, deshalb auch fast alle industriellen Staaten in der Hauptsache das erstere Verfahren angenommen hätten. Von einer anderen Seite wurde allerdings die Vorprüfung, wie sie jetzt gehandhabt wird, als ein Zerrbild dessen, was sie eigentlich bezwecke, hingestellt, jedoch nur von der Durchführung des von der Commission zur Frage 1 angenommenen Grundsatzes der gewerblich verwertbaren Ausführung der Erfindung vor der Patentierung eine Besserung erwartet, weil dann erst eine richtige Handhabung des Gesetzes möglich sei. Die Commission sprach sich demgemäss auch für die Beibehaltung der Vorprüfung, zugleich aber für eine durchgreifende Veränderung des Erteilungsverfahrens im Sinne dieses Grundsatzes aus (s. oben Seite 39 ff.), verneinte indessen den zweiten Absatz der in Rede stehenden Frage.

In der Commissionssitzung des *Centralverbandes* vom 24. Oktober 1886 wurde Namens der elsässischen Industriellen zwar die Vorprüfung der Patentanmeldungen für keine absolute Notwendigkeit angesehen, eine allzugrosse Umänderung des Gesetzes aber, wie die gänzliche Weglassung der Vorprüfung, doch nicht für erwünscht erachtet, weil die Vorprüfung dazu Anlass gebe, dem Patentsucher durch Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen gute Dienste zu leisten. Nach dieser Richtung wurde daher der Vorschlag gemacht, dass das Patentamt Gutachten über die einlaufenden Patentanmeldungen erteilen, und die zur Patentierung geeigneten Erfindungen annehmen, von der mangelnden Patentfähigkeit der anderen aber dem betreffenden Patentsucher Anzeige machen, dass dieser aber den Nichtigkeitsklagen und Nachahmungen gegenüber sich selbst verteidigen solle.

Wenn auch dieser Antrag auf Einführung einer konsultativen Vorprüfung, wie sie in dem ersten Regierungsentwurf vorgeschlagen war, und sich auch in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten Nordamerikas in einer dem dortigen Patentsystem entsprechenden Weise findet, auf keinen eigentlichen Widerspruch stiess, so wurde doch schliesslich die obige Resolution des *Düsseldorfer Vereins* angenommen und demgemäss die Frage 11 beantwortet.

Bei der Sachverständigen-Beratung stellte es sich heraus, dass das Vorprüfungsverfahren, wie es bei Erlass des Gesetzes dem vorherrschenden Bedürfnis der industriellen Kreise entsprochen, auch nach den seitdem gemachten Erfahrungen trotz der Unzufriedenheit über dessen bisherige Ergebnisse, und ungeachtet der unverkennbaren und immer wachsenden Schwierigkeiten einer vollständigen Durchführung der materiellen Prüfung der Patentgesuche, nach der fast übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen beibehalten werden sollte. Wiewohl das Patentamt bekanntlich von der milderen Praxis der ersten Zeit zu einer immer strengeren Prüfung der Patentgesuche übergegangen ist, so drang doch die richtige Erkenntnis durch, dass bei der Beantwortung der Frage, welchem System der Vorzug zu geben, nicht allein das Interesse des Erfinders entscheidend sei, vielmehr, wie auch seiner Zeit in den Motiven zum Regierungs-Entwurf hervorgehoben worden, für die Regelung des Schutzes der Erfindungen die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit welchen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfiele, in erster Reihe ständen. (S. Motive Seite 16.) Dieser Auffassung wurde eigentlich nur von einer Seite entgegengetreten, welche das Vorhandensein der von den Gegnern gerügten Uebelstände des Anmeldesystems bestritt, und das fortdauernde Verbleiben der westeuropäischen Staaten bei diesem System als Beweis dafür anführte, dass seine praktische Handhabung doch wohl nicht die Nachteile mit sich führen müsse, welche demselben nachgesagt würden. (*Klüpfel*, Sten. Ber. Seite 122 ff.) Es wurden dagegen von fast allen anderen Sachverständigen, welche sich an der Debatte beteiligten, die Vorzüge des Vorprüfungsverfahrens wenigstens für uns, und namentlich auch mit Rücksicht auf die Leichtigkeit der Geltendmachung der Patentrechte nach unserem Prozessverfahren in so überzeugender Weise dargethan, dass die Frage 11 Abs. 1 einstimmig bejaht, und dadurch Abs. 2 derselben für erledigt erklärt

wurde. (Sten. Ber. *Kollmann, Öchelhäuser* Seite 119, *Rosenthal* Seite 120, 125, 126, *André* Seite 120—122.)

II.

Bei dieser Verhandlung hatte man nicht ausser Acht gelassen, wie berechtigt die gegen die Handhabung des Gesetzes laut gewordenen Ausstellungen seien, und wie sehr mit Recht die Industrie die Ausscheidung unberechtigter Patentgesuche durch die Vorprüfung verlange, und hatte sich namentlich kein Hehl daraus gemacht, dass die bisherigen Einrichtungen nicht ausreichten, um den gerechtfertigten Anforderungen an das Vorprüfungssystem zu genügen, auch das jetzige Verfahren für die wirkliche und sichere Befriedigung der begründeten Ansprüche des Erfinders sowohl, als der Industrie, nicht die nötigen Garantieen biete. Es ward sogar auf eine Vorprüfung in diesem Sinne ein so grosser Wert gelegt, dass in der Versammlung der Gedanke hervortrat, um der gewerblichen Freiheit einen genügenden Schutz gegen die Ueberflutung mit wertlosen Patenten zu verschaffen, noch eine Verschärfung der Vorprüfung, aber nicht zum Zwecke der Schmälerung des Erfinderrechtes, sondern nach der Seite hin eintreten zu lassen, dass nicht, wie dies bis jetzt nicht selten geschehen, unwesentliche Abweichungen in Einrichtungen, in Verfahrungsweisen u. s. w., sondern fernerhin nur wirkliche Erfindungen auf Grund einer schärferen Begrenzung des Begriffes einer neuen Erfindung patentiert werden sollten. (Sten. Ber. *Öchelhäuser*, Seite 119, *André*, Seite 127.) Wenn dieser Gedanke auch bei der Abstimmung keine Majorität erhalten hat, so zeigte doch eine nachträgliche Feststellung, dass derselbe dem wirklichen Wunsche der Mehrheit der Versammlung entsprach. (Sten. Ber. Seite 141.) Dass sich dadurch die Anforderungen an die Arbeitskräfte der mit der Prüfung der Patentgesuche betrauten, schon jetzt überbürdeten Beamten in einer fast bedenklichen Weise häufen würden, wurde durchaus nicht verkannt. Mit dieser Erkenntnis ergab sich aber von selbst die Notwendigkeit, nach Mitteln zu suchen, um den aus dem Anschwellen der Geschäftsmasse erwachsenden Besorgnissen Abhülfe zu schaffen. (Bericht der Enquête-Commission Seite 32.)

Es waren auch nach dieser Richtung schon vor der Enquête von verschiedenen Vereinen positive Vorschläge zur Frage 22 gemacht worden. Um diese und die weiteren zu dieser Frage aus der Enquête hervorgegangenen Anträge und Wünsche richtig würdigen zu können, bedarf es vor allem einer Uebersicht über den ganzen Wirkungskreis der zur Bearbeitung und Erledigung der Patentsachen bestimmten Organe, weil sich hiernach deren Einteilung nach dem Inhalte der zu erledigenden Geschäfte, und damit die Organisation der Patentbehörden bestimmen muss. Nach unserem Gesetz ist für das ganze Patentwesen das *Patentamt* in Berlin die Centralbehörde des Deutschen Reiches, welcher einesteils die Erteilung, anderenteils die Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente, und mit der erstgedachten Funktion naturgemäss auch die Feststellung der Bestimmungen über die einzelnen Erfordernisse der Anmeldungen, die Zurückgabe derselben behufs ihrer Verbesserung und deren endgültige Verwerfung, sowie die Bekanntmachung und Auslegung derselben und die Entscheidung über Einsprüche gegen die Patent-Erteilung (§§. 13—17), ebenso die Erstattung von Gutachten an die Gerichte (§. 18) und die Führung der Patentrolle (§. 19) zusteht, indem sie über die Erteilung und Versagung der Patente allein, und auf die an eine andere Abteilung gerichtete Beschwerde auch endgültig, dagegen über die Anträge auf Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme mit Zulässigkeit der Berufung an das Reichsgericht entscheidet. In ersterer Beziehung ist das Patentamt in seinen Abteilungen I—VI eine rein technische Verwaltungsbehörde, welche als solche im Erteilungsverfahren zwar unter den im allgemeinen Recht — dem Patentgesetz — vorgeschriebenen Voraussetzungen ein Spezialrecht — das Patentrecht — schafft, und insofern einen Akt der Rechtssetzung, nicht der den Gerichten obliegenden Rechtsanwendung, einen Rechtsakt, aber im administrativen Verfahren ausübt; in letzterer Hinsicht ist das Patentamt teils Verwaltungs-, teils Gerichtsbehörde, indem dasselbe bei der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Patentes oder über die Frage, ob ein solches wegen Verletzung der ihm innewohnenden Pflichten verwirkt ist, eine richterliche Funktion ausübt, dagegen bei der Erledigung von Anträgen auf Rücknahme eines Patentes nicht nur das Mein und Dein des Einzelnen, sondern auch das Recht des Einzelnen in seinem Verhältnis zu den Rechten der Allgemeinheit zu prüfen hat, somit als Verwaltungsgericht fungiert.

Von den verschiedenen Vereinen hat zur Frage 22 zunächst

der *Düsseldorfer Verein* es als einen wesentlichen Missstand des Gesetzes bezeichnet, dass nach §. 16 über die Beschwerde gegen den Beschluss einer Abteilung die Beschlussfassung durch eine andere Abteilung oder durch mehrere Abteilungen gemeinsam erfolgt, gegen diesen Beschluss aber, wenn er ein Gesuch zurückweist, eine Berufung nicht zulässig ist, und deshalb eine gesetzliche Bestimmung dahin beantragt, dass von einem solchen Beschluss die Berufung an eine in geeigneter Weise zusammengesetzte Abteilung des Patentamtes zulässig sein soll.

In betreff der Organisation einer dritten Instanz war man darüber einig, dass die Entscheidung in dieser Instanz an einen besonderen Senat des Reichsgerichtes gebracht werden müsse. Es gingen aber die Ansichten insofern auseinander, als man auf der einen Seite es nicht für richtig hielt, von dem technischen Richter in der Appell-Instanz, dem *Patentamt,* an den lediglich juristisch gebildeten Richter im Senat des Reichsgerichtes zu gehen, sondern es für notwendig erachtete, diesem Senat, den man nach Berlin verlegen wollte, neben den Juristen, und gleichberechtigt mit denselben, technisch gebildete Kräfte beizugeben und auf diese Weise gewissermassen einen *Patentgerichtshof* einzurichten, auf der anderen Seite aber die Besetzung des betreffenden Senats mit Technikern neben den Juristen nicht zweckmässig erschien, es vielmehr als erforderlich angesehen wurde, den Senat für Patentsachen im Verbande des Reichsgerichtes in Leipzig zu belassen, zugleich aber beantragt ward, die ausgiebigsten Garantieen dafür zu schaffen, dass den Parteien freigegeben würde, sachverständige Gutachten in erschöpfender Weise zur Geltung zu bringen.

Ferner wurde von dem Gesichtspunkt aus, dass bei dem seltenen Vorkommen von Prozessen oder Strafverfahren in Patentsachen den Richtern an den ordentlichen Gerichten in der Regel die nötige Erfahrung in diesen Sachen, ja meistens sogar die genügende Fähigkeit zur richtigen Auffassung der darin erstatteten Gutachten abgehe, die Ansicht vertreten, diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche, wie beispielsweise die Eingriffe in Patentrechte, jetzt zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehörten, denselben ganz zu entziehen und für die I. und II. Instanz an das Patentamt, für die III. Instanz an einen Patentgerichtshof, bezw. den betreffenden Senat des Reichsgerichtes zu verweisen. Zur Rechtfertigung dieses Standpunktes wurde noch hervorgehoben, dass jene Unerfahrenheit und Unfähigkeit nur unsachliche, unbestimmte Ent-

scheidungen zur Folge habe, die aus denselben Gründen auch in II. Instanz nicht verbessert würden, vielmehr fast ausnahmslos in die III. Instanz gebracht werden müssten, während im letzteren Falle nicht nur der Verhandlung und Entscheidung die Information im Patentamt als Grundlage dienen, sondern auch mit der Zeit hier eine Fachkenntnis sich herausbilden würde, welche eine volle Garantie für die sachgemässe Behandlung der Patentsachen bieten könnte.

Hiergegen wurde indessen anderseits geltend gemacht, dass die ordentlichen Gerichte sich auch in vielen anderen Fällen auf die Gutachten der Sachverständigen verlassen müssten, die Verweisung sämtlicher Sachen nach Berlin aber auch bei der sich fast regelmässig ergebenden Notwendigkeit, Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen, das ganze Verfahren ungemein komplizieren und eine Kostenhäufung für Reisen u. s. w. zur Folge haben würde, welche die Massregel in manchen Fällen als eine Rechtsverweigerung erscheinen liesse.

Zugleich wurde noch von einer Seite die Verweisung der Nichtigkeitsklagen vor die ordentlichen Gerichte von dem Gesichtspunkte befürwortet, dass es sich hierbei um die Entscheidung über einen angegriffenen Besitz handle, welche naturgemäss bei diesen Gerichten liege, übrigens auch das Patentamt, welches das angefochtene Patent erteilt habe, darüber nicht mit der nötigen Unbefangenheit entscheiden könne, diese Ansicht aber mit der Behauptung bekämpft, dass Patentprozesse nicht mit gewöhnlichen Civilstreitigkeiten verglichen werden könnten, auch durch einen in rationeller Weise ausgebildeten Instanzenzug für Nichtigkeitsklagen die geeignetsten Vorkehrungen getroffen seien.

In der Ausschusssitzung des Vereins vom 12. November 1886 stellte demgemäss die Commission zur besagten Frage folgende Anträge:

1. dass kein Mitglied des Patentamtes in irgend einem Nebenamte stehen und dies auch für die zur Entscheidung in Patentsachen zu bildenden weiteren Instanzen gelten sollte;

2. dass als zweite Instanz eine dem Patentamt übergeordnete, unter einem besonderen Vorsitzenden stehende Behörde, deren Mitglieder im Patentamte nicht angestellt sein dürften, errichtet, und als dritte Instanz zur Entscheidung über Patentsachen ein besonderer Senat des Reichsgerichts gebildet würde, der im Verbande desselben verbleiben und demgemäss seinen Sitz in Leipzig haben sollte;

3. dass das dem Patentamt übergeordnete Collegium der zweiten Instanz überwiegend aus Technikern, dagegen der Senat für Patentsachen als dritte Instanz bis auf zwei Techniker nur aus juristisch gebildeten Richtern zusammengesetzt würde, die Techniker aber in dem Patentamte sowohl, wie in den beiden vorerwähnten Collegien in jeder Beziehung gleichberechtigt mit den juristisch gebildeten Richtern sein sollten;

4. dass den Parteien in allen drei Instanzen freigegeben würde, sachverständige Gutachten in erschöpfender Weise zur Geltung zu bringen.

Für den Fall, dass das von der Commission zur Frage 1 aufgestellte (*Langen'*sche) Prinzip nicht durchgeführt würde, schlug dieselbe eine Einschränkung des Rechtes zur Erhebung der Nichtigkeitsklage durch verschiedene Bestimmungen vor, welche, soweit sie nicht schon bei der Erörterung der Abänderungsanträge zu §. 10 zur Sprache gekommen sind (siehe oben Seite 115ff.), bei den Vorschlägen zu §. 27 ihre Stelle finden werden.

Nachdem der Verein diese Anträge zum Beschluss erhoben hatte, sind dieselben auch von dem *Centralverband deutscher Industrieller* mit der Modifikation angenommen worden, dass anstatt des von der Commission vorgeschlagenen Instanzenzuges die Bildung eines dem Patentamt übergeordneten *Patenthofes* beantragt wurde, welcher auch in Fragen der Patent-Erteilung als oberste Instanz endgültig entscheiden sollte.

Der *Ingenieur-Verein* hat zu den §§. 13—17 verschiedene Vorschläge gemacht, welche zum Teil in den obigen Anträgen enthalten sind, zum Teil im Zusammenhang mit den bei der Enquête zur Beratung gekommenen, von der Enquête-Commission empfohlenen Vorschlägen näherer Prüfung unterzogen werden.

Die *Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation* hat in ihrem Berichte den Vorschlag gemacht:

> „dass alle Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz nur durch eine der abweisenden Instanz übergeordnete Abteilung erledigt werden sollen, und ein Instanzenzug geschaffen werde, bei welchem das System der Ueberordnung zum uneingeschränkten Ausdruck gelange".

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wurde davon ausgegangen, dass bei der jetzigen Einrichtung häufig Patentansprüche ziemlich gleichen Inhaltes eine ungleiche Behandlung erfahren hätten, je nachdem sie zuletzt oder zuerst in diese oder jene Abteilung ge-

kommen wären, solche Vorkommnisse aber einen Mangel in der Organisation des Patentamtes bewiesen, welcher nicht nur zu vielfachen Klagen des Publikums, sondern sogar zu dem Verlangen desselben geführt habe, die Beschwerde-Instanz ganz von dem Patentamte zu trennen; es wurde deshalb zum mindesten für nötig erachtet, die Beschwerden durch eine der abweisenden Instanz übergeordnete Behörde erledigen zu lassen, zumal durch den im §. 16 angeordneten Instanzenzug ein wirksames, die Kontinuität in der Behandlung von Patentfragen garantierendes Mittel nicht gegeben sei, und die in den Abteilungen kundgegebene Verschiedenheit der Ansichten die Einrichtung einer besonderen den anderen übergeordneten Beschwerde-Abteilung des Patentamtes erheische, wie sie auch im Gerichtswesen bestehe.

III.

Wiewohl diese Vorschläge ausserhalb des Rahmens des für die Enquête aufgestellten Programms lagen, so gingen dieselben doch fast übereinstimmend aus den Beratungen der verschiedenen Vereine hervor — der beste Beweis, dass sie einem allgemeinen Bedürfnis der Industrie, wie der Erfinder entsprungen waren. Vom Beginn der Enquête an bestand denn auch volles Einverständnis zwischen den Sachverständigen darüber, dass diese und die noch bei der Enquête bezüglich der Organisation und des Verfahrens in Patentsachen zum Ausdruck kommenden Wünsche erst nach Durchberatung des eigentlichen Programms bei der Verhandlung über die allgemein gehaltene Schlussfrage einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterzogen werden müssten. In richtiger Erkenntnis der Bedeutung dieses Teiles ihrer Aufgabe vereinigten sich daher die Sachverständigen noch kurz vor Schluss ihrer Beratungen in einer auf den Antrag des Herrn *Langen* berufenen Versammlung auf eine Anzahl von Resolutionen, welche in Form eines im Auftrage der Versammlung von Herrn *Dr. Rosenthal* abgefassten und eingebrachten Antrages angenommen wurden. Dieser Antrag bestand aus fünf Nummern mit den Ueberschriften: I. Patentbehörden (Organisation), II. Verfahren, III. Patentbeschreibung und Patentanspruch, IV. Einspruchsrecht und Nichtigkeitsklage, V. Patent-Anwälte

(Patent-Agenten). Von diesen sind die Nummern III und IV bereits Gegenstand unserer Betrachtung gewesen (siehe oben Seite 125 ff.), so dass an dieser Stelle nur noch die Anträge unter den Nummern I, II und V zur Erörterung kommen.

Unter Nummer I wurde:

1. eine Organisation der Patentbehörde in der Weise vorgeschlagen, dass neben dem Patentamt ein Patentgerichtshof (Patenthof) gebildet würde, welcher

2. aus Senaten mit je zwei zum Richteramt befähigten, und drei in einem Zweige der Technik erfahrenen Mitgliedern bestehen sollte, ferner

3. beantragt, dass das Patentamt vorzugsweise mit ständigen Mitgliedern, die ihr Amt als Hauptamt (auf Lebenszeit) bekleideten, der Patentgerichtshof mit Mitgliedern, die auf Lebenszeit ernannt worden, besetzt würde, und der Präsident dieser letzteren Behörde die Befähigung zum Richteramt besitzen, der Vicepräsident aber aus dem Kreise der Techniker entnommen werden sollte,

4. der Patentgerichtshof zuständig sein solle
 a. als Ober-Beschwerde-Instanz im Erteilungsverfahren,
 b. als erste, und in einem mit sieben Mitgliedern besetzten Senate als Berufungs-Instanz für Streitigkeiten über die Gültigkeit und Aufhebung von Patenten, sowie die Kollisionen zwischen verschiedenen Patenten,

dagegen in diesem Falle (b) für die Revision wegen Verletzung des Gesetzes das Reichsgericht zuständig bleiben solle,

sodann Patentstreitigkeiten aus dem Patentrechte, sowie Strafverfolgungen wegen Patentverletzung vor wie nach der Kompetenz der ordentlichen Gerichte unterliegen sollten,

endlich beim Patentamt eine besondere Abteilung für Behandlung der Beschwerden gebildet würde, welcher Mitglieder der Erteilungsabteilung nicht angehören dürften.

Bei der Beratung der Sachverständigen über diese Resolution herrschte Uebereinstimmung darüber, dass die bestehende Organisation des Patentamtes für die Bewältigung der grossen Arbeitsmasse, welche eine sachgemässe Durchführung des Vorprüfungsverfahrens in dem von der Mehrheit ausgesprochenen Sinne mit sich bringen würde, durchaus nicht ausreiche, zumal dem Verfahren selbst, namentlich dem Erteilungsverfahren, um den gegerechten Ansprüchen der Patentsucher, wie der Industrie, zu genügen, eine andere Gestalt mit verstärkten äusseren Garantieen

für die Beteiligten gegeben werden müsse. Es entstand hierbei vor allem die Frage, ob diejenigen Streitigkeiten, welche die Entstehung und Aufhebung, sowie die Wirkung der Patente in Kollisionsfällen beträfen, zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, oder einem besonderen Gerichtshofe, der in unmittelbare Berührung mit dem Patentamte träte, zugewiesen werden sollten. Während man auf der einen Seite allein in dem Richterstande, als dem Träger des Rechtes, selbst auf diesem Grenzgebiete zwischen Verwaltung und Justiz, wo es häufig auf weitreichende Güter des Einzelnen ankommt, die beste Gewähr für die Rechtssicherheit und gleichmässige Behandlung der Sachen erblickte, und deshalb trotz der hierbei vorkommenden technischen Fragen nur die ordentlichen Gerichte zur Beurteilung derartiger Streitigkeiten für berufen hielt, wollte man auf der anderen Seite hierfür mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Fragen bei der Entscheidung einen besonderen Gerichtshof errichtet wissen, welcher durch seine Zusammensetzung aus vorwiegend technisch gebildeten Mitgliedern die volle Garantie dafür biete, dass bei deren Beurteilung das technische Element zu seiner ganzen Geltung komme, und deshalb auch bei den Industriellen und Technikern das Vertrauen finden würde, welches zur gedeihlichen Wirksamkeit einer solchen Behörde unumgänglich notwendig erscheine. Diese letzte Ansicht drang selbst bei den juristischen Sachverständigen durch. (Sten. Ber. *Bolze* Seite 147, 148, *Rosenthal* Seite 143.) Von diesem Standpunkt ergibt sich von selbst die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, wie sie nach den vorstehenden Anträgen in der Fassung des Herrn *Bolze* angenommen worden ist. Hiernach soll der Patentgerichtshof

1. bei gänzlicher oder teilweiser Versagung eines Patentes die Ober-Beschwerde-Instanz im Erteilungsverfahren ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels bilden,

2. über die Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Patentes, sowie über den Antrag auf Uebertragung eines solchen im Falle des §. 3, Abs. 2, und über Streitigkeiten wegen der im Erteilungsverfahren ausgesprochenen Abhängigkeit eines Patentes in zwei Instanzen vorbehaltlich der Revision zu entscheiden haben. (Sten. Ber. Seite 149.)

Im übrigen sollen Privatstreitigkeiten aus dem Patentrecht, oder Strafverfolgungen wegen Patentverletzung nach wie vor zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, die bei diesen Gerichten anhängigen Sachen aber zur Vorentscheidung über den

objektiven Thatbestand der Patentverletzung auf den Antrag beider Parteien oder durch Gerichtsbeschluss auf den Antrag eines Teiles vor den Patentgerichtshof verwiesen werden.

Der Vorschlag auf Abänderung der Organisation des Patentamtes in Bezug auf die Beschwerden im Erteilungsverfahren hatte nach dem Berichte des Referenten seinen Grund darin, dass die beteiligte Industrie die Mitwirkung von Mitgliedern, die in der Erteilungs-Abteilung thätig waren, bei der Entscheidung über die Beschwerden für nachteilig halte, und dass in weiten Kreisen eine bedenkliche Missstimmung über die gegenwärtige Behandlung der Beschwerden herrsche. (Sten. Ber. *Rosenthal* Seite 144, *Klüpfel* Seite 152.) Es fand auch der Vorschlag, für die Beurteilung der Beschwerden wegen Patent-Versagung in der angegebenen Weise eine besondere Abteilung zu bilden, allgemeinen Anklang. Hiermit glaubte man aber auch Demjenigen, welcher sich durch Versagung eines Patentanspruches verletzt glaubt, volle Sicherheit für sein vermeintliches Recht gegeben zu haben, und erklärte sich um so entschiedener gegen Ueberweisung der Beschwerden an den Patentgerichtshof als oberste Instanz, als sich dadurch zu leicht eine Verschiedenartigkeit der Anschauungen über den Begriff der Patentfähigkeit herausbilden könnte, die in ihrer Rückwirkung unbedingt eine Schmälerung des Ansehens des Patentamtes herbeiführen müsste. Indessen wurde von anderer Seite geltend gemacht, dass ebenso, wie die Autorität der Verwaltungsbehörde durch die Möglichkeit der Klage zum Oberverwaltungsgericht nur erhöht worden sei, es auch nur zur Hebung des Patentamtes beitragen würde, wenn Denjenigen, welche durch Versagung eines Patentes verletzt zu sein glaubten, noch möglich gemacht würde, eine richterliche Entscheidung darüber zu erlangen, ob in Wirklichkeit das Patent zu Recht verweigert sei oder nicht. (Sten. Ber. *Öchelhäuser, Bolze,* Seite 153.)

Hiergegen wurde zwar wiederum anerkannt, dass es nach den gemachten Erfahrungen geboten erscheine, in einer besonderen Abteilung, wie beantragt, gleichsam eine Appell-Instanz für die Beurteilung der Streitfragen über die Bildung des Patentrechtes zu konzentrieren, und dass die Ueberweisung aller Entscheidungen über die gesetzliche Gültigkeit und die Verwertung der erworbenen Patentrechte an einen besonderen Patentgerichtshof sich empfehle, zugleich aber entschieden davor gewarnt, diesen Gerichtshof irgend-

wie mit dem Erteilungsverfahren in Verbindung zu bringen, damit nicht durch die Urteile dieser Behörde die mehr auf technischer Grundlage stehende Erteilungspraxis geändert werde. (Sten. Ber. *Dr. Siemens*, Seite 155, 156). Dagegen wurde vom juristischen Standpunkte hervorgehoben, dass hierbei der Schwerpunkt in der kontradiktorischen Verhandlung über die technischen Fragen zwischen den beteiligten Interessenten und einem vorwiegend aus Technikern bestehenden Collegium liege, die Anwesenheit von Juristen aber die Durchführung der technischen Beurteilung einer Erfindung nur fördern könne, weil Diese die zwischen den beiden technischen Parteien obwaltenden Verschiedenheiten, sofern es sich um die Geltendmachung oder die Bestreitung von Vermögensrechten handle, mit voller Unbefangenheit beurteilen würden. Es wurden demzufolge beide Vorschläge angenommen.

Was die *Besetzung der Patentbehörden* anbetrifft, so war man der Ansicht, dass durch eine grössere Anzahl von *ständigen* Mitgliedern die dem Patentamte gestellten Aufgaben leichter und zu grösserer Zufriedenheit der Industrie, als bisher, erfüllt würden, wenn der Beruf als Mitglied des Patentamtes die Hauptthätigkeit sei, demgemäss aber auch die Dotierung dieser Aemter der äusseren Stellung von Beamten einer der wichtigsten Reichsbehörden entsprechen, und ein ansehnlicher Teil der sehr erheblichen Einnahmen des Patentamtes zu deren Besoldung verwandt werden müsste. Nur unter dieser Voraussetzung sei, wie von einer Seite zutreffend bemerkt wurde, zu erwarten, dass eine grössere Anzahl von Mitgliedern juristischer und technischer Qualifikation die Beschäftigung im Patentwesen zu ihrer Lebensaufgabe machen, in diesem Berufe gleichsam aufgehen würden, wie dies die Wichtigkeit ihrer Aufgabe erfordere. (Sten. Ber. *Rosenthal* Seite 143, *André* Seite 149, 150.)

Für den *Patentgerichtshof* wurde auch mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung und Schwierigkeit der seinen Mitgliedern obliegenden Pflichten die ausschliessliche Besetzung mit Beamten, die auf Lebenszeit ernannt würden, für zweckentsprechend gehalten, die Notwendigkeit einer hauptamtlichen Stellung jedoch nicht verlangt, weil die hier fraglichen Funktionen zwar einerseits nicht in die Hände von unbewährten Anfängern oder von Männern, deren Kräfte durch andere Lebensaufgaben erschöpft seien, mit Erfolg gelegt werden könnten, anderseits aber eine nicht geringe Arbeitskraft und Fachkenntnisse erforderten, welche leicht in anderen Berufskreisen eine

dankbarere und lohnendere Beschäftigung fänden. Für die Leitung der Geschäfte wurde die juristische Qualifikation *eines* Mitgliedes für erforderlich, aber auch für ausreichend erachtet, weil sich erfahrungsmässig die Juristen auch in den technischen Teil der zu erledigenden Fragen nach und nach so weit hineinarbeiteten, um hierfür das nötige Verständnis zu erlangen. (Sten. Ber. *Bolze* Seite 143.)

IV.

Die Enquête-Commission hat in richtiger Würdigung der Wichtigkeit der Organisationsfrage das Ergebnis dieser Verhandlung einer eingehenden Prüfung unterworfen, indem sie zugleich die Modalitäten, unter welchen die von den Sachverständigen angenommenen Anträge praktische Gestalt gewinnen könnten, festzustellen gesucht hat. Davon ausgehend, dass nach dem allgemeinen Wunsche dem Patentsucher auf sein Verlangen im Beschwerdeverfahren *mündliches* Gehör zu gewähren, und demnach hierfür die *fakultative Mündlichkeit* einzuführen sei, hat sie mit vollem Grunde angenommen, dass sich mit deren Einführung bei der voraussichtlichen Geneigtheit zur Ausübung des dadurch gegebenen Rechtes die Beschwerden erheblich vermehren würden, zu deren Erledigung aber das bei seiner Bildung auf ganz andere Verhältnisse berechnete Patentamt in seiner heutigen Zusammensetzung keine hinreichenden Arbeitskräfte bieten könnte, vielmehr eine besondere Abteilung auch mit Rücksicht darauf gebildet werden müsste, dass der für das mündliche Verfahren erforderliche grössere Zeitaufwand die Arbeitsmasse in hohem Grade häufen würde. Die Commission weicht aber im Hinblick auf den jetzt für gerichtliche Entscheidungen allgemein bestehenden Instanzenzug von der Resolution der Sachverständigen darin ab, dass sie keine Ober-Beschwerde gegen die Entscheidungen des Patentamtes im Erteilungsverfahren zulassen, also keine dritte Instanz am Patentgerichtshof eingeführt wissen will. Da indessen bei dieser Behörde zur Erfüllung der derselben ohnedies gestellten, auf das ganze Gebiet der Technik sich erstreckenden Aufgabe eine grosse Anzahl von Technikern angestellt werden müssten, welche beim Fortfall der Ober-Beschwerde keine ausreichende Beschäftigung finden würden,

so macht sie den sehr sachgemässen Vorschlag, die Beschwerden selbst dem Patentgerichtshofe zur Entscheidung in beiden Instanzen zu überweisen. Wir müssen diesem Vorschlage um so mehr beipflichten, als derselbe nicht nur dem Geiste unseres heutigen Prozessrechtes entspricht, sondern sich auch vom praktischen Gesichtspunkte empfiehlt. Durch die Gesetzgebung der neueren Zeit geht der unverkennbare Zug, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln möglichst zu beschränken, weil das Zutrauen des Volkes zu der Rechtspflege schwinden oder doch geschwächt werden muss, wenn es zu oft zu seinem Schaden erfährt, dass seine Richter über die Behandlung der Rechtsfragen unter sich nicht einig sind. Demzufolge sind auch jetzt durchgängig in der Rechtsprechung nur zwei Instanzen zugelassen, aber mit der Massgabe, dass von diesen die letzte der ersten übergeordnet ist, weil das Rechtsbewusstsein der Beteiligten die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung durch das Urteil eines anderen Gerichtes und die daraus sich häufig ergebenden Nachteile nur in dem Vertrauen auf die grössere Einsicht und Erfahrung der Mitglieder eines höheren Gerichtes ruhig entgegennimmt, ohne sich in seinem Rechte verletzt zu fühlen. Dieser letzte Gesichtspunkt hat unseres Erachtens bei der Beratung der Sachverständigen nicht die ihm zukommende Beachtung gefunden, da wohl auf keinem Rechtsgebiete der Uebelstand sich widersprechender Entscheidungen von koordinierten Abteilungen der Behörde so deutlich sich herausgestellt hat, wie gerade im Patentwesen bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren. Ist es doch, wie nicht mit Unrecht gerügt worden ist, nicht selten vorgekommen, dass der blosse Zufall, ob ein Patentgesuch an diese oder jene Abteilung gelangte, endgültig über die Zurückweisung entschieden hat. (Siehe Ber. der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation Seite 10.) Es ist deshalb von vielen Seiten das Verlangen gestellt worden, die Beschwerde-Instanz ganz von dem Patentamte zu trennen, keine Mitglieder des letzteren in derselben mitwirken zu lassen, und Mitglieder, welche zugleich Industrielle sind, davon ganz auszuschliessen, da ja bei ihrer Beurteilung der zu patentierenden Erfindungen trotz aller Unparteilichkeit unwillkürlich deren eigenes Interesse an der einen oder der anderen Erfindung eine Rolle spielt. Diesem Verlangen kann aber nur dadurch entsprochen werden, dass für die Beurteilung der Beschwerden eine selbständige mit dem Patentamt in keiner eigentlichen Verbindung stehende Instanz mit kontradiktorischer Verhandlung

geschaffen wird. Dass die Beschwerden in kontradiktorischer Verhandlung zum Austrag gebracht werden, ist nach den fast übereinstimmenden Auslassungen bei der Enquête der allgemeine Wunsch der Industrie. (Sten. Ber. *Rosenthal* Seite 154.) Insbesondere hat auch der *Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie* in seiner zweiten Resolution die Anwendung des mündlichen und kontradiktorischen Verfahrens (nur in Beschwerdefällen und auf Antrag) als das wirkungvollste Mittel erklärt, um das Patentamt in Uebereinstimmung mit den Industriellen zu einer sich gleich bleibenden Praxis in der Beurteilung der Patentfähigkeit chemischer Erfindungen gelangen zu lassen, und dies sehr richtig damit begründet, dass die schriftlichen Ausführungen der widerstreitenden Parteien der betreffenden Abteilung von ihrem Referenten kaum zu voller Kenntnis gebracht würden, jedenfalls aber diesen Ausführungen „die Interpretation fehle, welche nur das lebendige Wort, der persönliche Eindruck des Anmelders oder Einsprechenden, die Kreuz- und Querfrage und die Vorführung des beweisführenden Experimentes zu liefern vermöge“. (Siehe Seite 9 des Berichtes über die Generalversammlung vom 14. und 15. Sept. 1884.) Zugleich wurde mit Recht auf ein solches Verfahren auch aus dem Grunde Gewicht gelegt, weil dasselbe ein wesentliches Element der deutschen Rechtsprechung geworden und allein geeignet sei, durch die unmittelbare Fühlung der entscheidenden Behörde mit dem beteiligten Publikum im Laufe der Zeit auch auf dem Patentgebiete ein Rechtsbewusstsein auszubilden, wie es sich nachweislich in England bereits seit langer Zeit gebildet habe. Aus allen diesen Gesichtspunkten empfiehlt sich die Verweisung der Beschwerden im Erteilungsverfahren vor den Patentsgerichtshof um so mehr, als es hierbei namentlich auf die Prüfung technischer Fragen ankommt, in dieser Behörde aber die dazu nötigen Kräfte zum ständigen Zusammenwirken für den besagten Zweck vereinigt sind.

Die Sachverständigen haben auch den Vorschlag gemacht, die siebente Abteilung, welche jetzt über die Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen in mündlichem und kontradiktorischem Verfahren entscheidet, zu einem Patentgerichtshof umzugestalten, und dessen Wirkungskreis über diese Klagen hinaus noch nach verschiedenen Seiten zu erweitern, indem sie auf einen Gedanken zurückgekommen sind, welcher bereits im Jahre 1876 in dem revidierten Gesetzentwurfe des Patentschutz-Vereins zum Ausdruck gelangt war. In den Motiven zu den §§. 12 und 19 dieses Entwurfes

ist der Vorschlag zur Einrichtung eines solchen Gerichtshofes einesteils darauf gestützt, dass die Rechtfindung in den Streitigkeiten über Erfindungspatente vorzüglich auf der korrekten thatsächlichen Feststellung schwieriger technischer Vorwürfe und auf der Anwendung eines in der Praxis sich entwickelnden Gewohnheitsrechtes beruhe, und deshalb diese Streitigkeiten, sofern es sich nicht um die Verfolgung von Ansprüchen aus unbestrittenen Patenten, sondern um die Erteilung, Gültigkeit oder die Aufhebung von Patenten handle, den ordentlichen Gerichten zu entziehen und einem Spezialgerichtshof für Patentsachen zu überweisen seien, anderenteils aus dem Gesichtspunkte empfohlen, dass der Gebrauch der Rechtsmittel in Streitsachen, bei welchen die thatsächliche Feststellung allein entscheide, keine Gewähr für die Gleichförmigkeit der Entscheidungen geben könne, die Rechtssicherheit aber verlange, dass auch die richterliche Entscheidung, welche in keinem Falle versagt bleiben dürfe, von einer einheitlichen Gerichtsbehörde resultiere.*)

Dieser auch bei der damaligen Enquête von verschiedenen Seiten befürwortete Vorschlag fand indessen keine Aufnahme in den dem Bundesrat und demnächst dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf, weil man eine einfachere Gestaltung der Patentbehörde für zweckmässig und den Bedürfnissen genügend erachtete. Da der Erfolg dieser Erwartung nicht entsprochen hat, so erscheint nunmehr, damit den berechtigten Wünschen der Interessenten endlich Genüge geschehe, die Einsetzung dieser Behörde geradezu geboten.

Nach den von den Sachverständigen angenommenen Anträgen soll nun der Patentgerichtshof ausser über die Ober-Beschwerde wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung eines Patentes im Erteilungsverfahren noch in zwei Instanzen vorbehaltlich der Revision zuständig sein über

a. die Klagen wegen Nichtigerklärung und Zurücknahme eines Patentes,

b. die Streitigkeiten wegen beanspruchter Uebertragung und wegen der im Erteilungsverfahren ausgesprochenen Abhängigkeit eines Patentes, und ihm endlich

c. die Vorentscheidung über objektive Patentverletzungen im Civil- und Strafverfahren zugewiesen werden.

*) Entwurf eines Patent-Gesetzes für das deutsche Reich nebst Motiven, vorgelegt in einer Petition an den Bundesrat durch den deutschen Patentschutzverein (Berlin 1875, Fr. Kortkampf), Seite 25, 26.

Nach ihrem Berichte hat sich die Commission zu a., wenn auch in Bezug auf die erwähnten Klagen augenblicklich dringende Gründe zu einer Abänderung der jetzigen Organisation nicht vorliegen möchten, doch für den betreffenden Antrag namentlich aus dem Grunde ausgesprochen, weil ein Kollegium von Juristen und Technikern, welche sich ausschliesslich mit der Rechtsprechung in Patentsachen befassten, zur Beurteilung solcher Klagen geeigneter wäre, als ein Gericht, bei welchem diese Sachen nur selten vorkämen, hier auch das nötige Fachverständnis fehle, und deshalb zur Urteilsfindung über die technischen Fragen häufig von aussen Kräfte herbeigezogen werden müssten. Wir können uns dieser Argumentation nur anschliessen.

Zu b. hat die Commission zunächst mit Rücksicht auf ihr Gutachten zur Frage 4, wonach sie sich im Falle der widerrechtlichen Entlehnung des Inhaltes einer Erfindung (§. 3, Abs. 2) zur Zeit für die Uebertragung des angegriffenen Patentes auf den Verletzten nicht erklären konnte, darauf angetragen, dass die Entscheidungen wegen beanspruchter Uebertragung eines Patentes von der Kompetenz des Patentgerichtshofes ausgeschieden würden. Ebenso hat sie davon die Klagen auf Befreiung eines Patentes von der ihm im Erteilungsverfahren auferlegten Abhängigkeit von einem älteren Patente ausgeschlossen, weil nach ihrer zur Frage 6 ausgesprochenen Ansicht (Bericht Seite 14) die Abhängigkeitserklärung nur eine teilweise Versagung der Patent-Erteilung in sich schliesse, bei einer solchen aber, wenn gegen die gänzliche Versagung nur das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben sei, unmöglich neben diesem Rechtsmittel noch eine besondere Klage auf Erweiterung des gewährten Patentschutzes zugelassen werden könne. Die hiernach verbleibenden Klagen auf eigentliche Abhängigmachung eines Patentes von einem anderen schliessen sich aber nach der Ausführung der Commission naturgemäss an die Nichtigkeitsklagen an, und sind demnach auch, wie diese, der Zuständigkeit des Patentgerichtshofes zuzuweisen. Wir pflichten dieser Auffassung vollständig bei. Nach unserem Dafürhalten hat sogar, wie wir bereits oben Seite 52 ausgeführt haben, Derjenige, welchem eine Erfindung unrechtmässigerweise entlehnt worden ist, keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung, demgemäss auch kein Klagerecht auf Uebertragung des von ihm angefochtenen Patentes, und es kann deshalb auch von einer dahin gerichteten Klage zu diesem Gerichtshofe keine Rede sein. Ebenso wenig steht aber

auch Demjenigen, welcher einen Anspruch auf Befreiung eines Patentes von einer ausgesprochenen Abhängigkeitserklärung zu haben glaubt, dieserhalb ein besonderes Klagerecht zu, da er ein solches Recht entweder im Wege des Einspruches gegen die Erteilung des älteren Patentes, oder im Wege der Beschwerde gegen den die Abhängigkeit seines Patentes verfügenden Beschluss im Erteilungsverfahren geltend zu machen hatte.

Wenn die Sachverständigen unter c. dem Patentgerichtshofe die Vorentscheidung über die Patentverletzungen zugewiesen haben, so ist dies erst geschehen nach einer eingehenden Debatte über die Frage, ob nicht alle auf angeblichen Patentverletzungen beruhenden Streitigkeiten unter Ausschliessung der ordentlichen Gerichte auf denselben übertragen oder wenigstens die Patentstreitigkeiten vermögensrechtlicher Natur ihm überwiesen werden sollten, weil es in keinem Falle angängig sei, denselben auch mit der Rechtsprechung in Strafsachen zu befassen. Indessen erschien es auch bei dieser Beschränkung der Mehrheit der Sachverständigen allein schon im Hinblick auf die zahlreichen Fälle, wo es sich nicht um rein patenttechnische Fragen handelt, in hohem Grade bedenklich, die Entscheidung selbst der geringfügigsten Streitigkeiten in Patentsachen an diese Centralbehörde in Berlin zu verweisen. (Sten. Ber. *Bolze* Seite 154.)

Die Commission trat dieser Ansicht bei, indem sie zu deren Begründung noch den Gesichtspunkt hervorhob, dass eine solche aus Juristen und Technikern zusammengesetzte, der sonstigen Rechtsprechung in Civilsachen fernstehende Behörde zur Beurteilung juristischer Streitpunkte nicht geeignet sei.

Es drang denn auch sowohl bei den Sachverständigen, wie in der Commission namentlich mit Rücksicht auf die bei der praktischen Anwendung der Bestimmung des §. 18 des Patentgesetzes gemachten Erfahrungen die vermittelnde Anschauung durch, dass aus dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in Civil- und Strafsachen von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei die Frage nach dem Vorhandensein einer objektiven Patentverletzung ausgeschieden und zur Vorentscheidung an den Patentgerichtshof verwiesen werden sollte. Wir müssen diese Anschauung auch zu der unserigen machen. Bereits in dem amtlichen Programm war nach den bisherigen Erfahrungen zu der besagten Gesetzesbestimmung unter 19 die Frage gestellt worden:

„ob es zweckmässig sei, die dem Patentamt den Gerichten

gegenüber auferlegte Verpflichtung auf die Erteilung von Obergutachten zu beschränken".

Bei der Beratung über diese Frage wurde, wie auch in den Erläuterungen zu derselben bereits hervorgehoben worden war, im allgemeinen festgestellt, dass von den Gerichten, und insbesondere den Staatsanwaltschaften von dem ihnen durch §. 18 gegebenen Rechte nicht nur in sehr ausgedehnter, sondern auch in der Weise Gebrauch gemacht worden sei, dass man in der Regel sofort ohne vorherigen Versuch, durch Vernehmung anderer Sachverständigen Klarheit über die betreffende Frage zu gewinnen, ein Gutachten des Patentamtes eingeholt habe, welches nicht selten auf Veranlassung der Parteien noch einer Kritik durch andere Sachverständige unterworfen worden sei. In richtiger Würdigung dieses Uebelstandes sprachen sich die Sachverständigen, wiewohl sie für den Fall der Errichtung eines Patentgerichtshofes besagte Frage als erledigt ansahen, nicht nur für alle Fälle mit grosser Mehrheit im bejahenden Sinne aus, sondern nahmen sogar den Antrag von *Bolze* an, dass das Patentamt auch nicht verpflichtet sein solle, ein Obergutachten zu erteilen. (Sten. Ber. Seite 162.)

Wir müssen dieser Auffassung trotz der entgegenstehenden Ansicht der Commission, welche nur die Verpflichtung auf die Erstattung eines Obergutachtens beschränken will, unseren Beifall geben. Abgesehen davon, dass es bei unserer heutigen Gerichtsorganisation sehr fraglich ist, ob das Patentamt als Behörde ein schriftliches Gutachten vor Gericht abgeben, beziehungsweise einem solchen eine Bedeutung beigelegt werden kann, besteht ein derartiges Gutachten, wenn dessen Einholung auch durch einen Streitfall zwischen Parteien veranlasst worden ist, in der Regel in einem allgemeinen Urteil über technische Fragen, welches dem Patentamte sowohl als Erteilungsbehörde, wie namentlich auch als Verwaltungsgericht bei Streitigkeiten über die Nichtigerklärung und Zurücknahme von Patenten, die seiner eigenen Beurteilung unterbreitet werden, sehr leicht präjudizieren kann. Mit Recht verbietet daher Artikel 5 Code civil den Richtern überhaupt, mittels allgemeiner und reglementarischer Verfügungen über die ihnen vorgelegten Sachen zu erkennen, damit sie dadurch nicht in eine schiefe Stellung zu den vor ihnen Recht suchenden Parteien kommen. Auf der anderen Seite ist aber auch nach den Motiven zu den §§. 20 und 21 des Patentgesetzentwurfes der Gesetzgeber, indem er die Entscheidung über Streitigkeiten wegen Patentverletzung

bei den ordentlichen Gerichten beliess, von der Voraussetzung ausgegangen, dass sich dieselben über technische Fragen, die möglicherweise in den Streit verflochten würden, schnell und in massgebender Weise bei dem Patentamte würden unterrichten können, und hat ihnen von diesem Gesichtspunkte aus gestattet, zu dem besagten Zwecke dessen Gutachten einzuholen. Hiernach muss den Gerichten unter allen Umständen die Möglichkeit bleiben, die ihnen zur Beurteilung von Patentstreitigkeiten mangelnde Fachkenntnis durch derartige Gutachten zu ergänzen. Diesem Bedürfnisse würde aber dadurch abgeholfen werden, dass dem zu errichtenden Patentgerichtshofe die Aufgabe gestellt würde, für die einzelnen konkreten Fälle den objektiven Thatbestand der Patentverletzung, welcher die notwendige Grundlage eines sachgemässen richterlichen Urteils bildet, in einem auf Veranlassung des Gerichtes oder einer Partei eingeleiteten Incidentverfahren festzustellen. In einem solchen Verfahren hat der Gerichtshof nur für diese Fälle seine massgebende Meinung über diesen Thatbestand auszusprechen, nicht aber ein allgemeines Urteil über technische Fragen abzugeben, welches ihn für andere Streitfälle in irgend einer Weise binden könnte. Welchen grossen Wert aber eine solche Meinungsäusserung für die richtige Urteilsfindung thatsächlich hat und haben muss, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Die unverkennbare Bedeutung dieser Nebenfunktion, welche nach diesem Vorschlage der in Rede stehenden Behörde auferlegt werden soll, dient als bester Beweis nicht nur für den Nutzen, sondern sogar für die Notwendigkeit ihrer Einführung. Es liegt auf der Hand, dass für diese Funktion, welche immer nur als Beurteilung von technischen Streitfragen, nicht als Anwendung des Gesetzes auf einzelne Streitfälle, als eigentliche richterliche Thätigkeit anzusehen ist, der gerichtliche Instanzenzug keine Geltung haben kann.

Nach dieser Feststellung der Wirksamkeit des Patentgerichtshofes würden allerdings dem Patentamt nur die erstinstanzlichen Entscheidungen im Erteilungsverfahren und die sonstigen auf die Patentverwaltung bezüglichen Geschäfte verbleiben.

Indessen würde dasselbe durch den Wegfall der Erledigung der Beschwerden nicht nur von einer grossen Arbeitslast befreit, sondern auch den Interessenten wie der Industrie gegenüber in eine Stellung gebracht werden, welche eine weit grössere Garantie für seine volle Unbefangenheit in der Prüfung der Patentanmeldungen bieten würde, als seine jetzige, die bei aller Integrität

der einzelnen Mitglieder des Patentamtes wenigstens sachlich nicht als ganz unabhängig bezeichnet werden kann. Durch diese Neuorganisation würde auch dem Grundgedanken unseres Gesetzes entsprechend der Schwerpunkt der patentamtlichen Thätigkeit in das Erteilungsverfahren verlegt, und es dessen Mitgliedern möglich gemacht, ihr ganzes Wissen auf diesem Gebiete und ihre ganze Arbeitskraft einer sachgemässen und sich auf alle wesentlichen Punkte erstreckenden Vorprüfung der Patentfähigkeit und Neuheit der Erfindung, wie sie nach dem Willen des Gesetzes von Amtswegen vorgenommen werden soll, in Zukunft zu widmen; eine solche Behandlung der Sachen stellt aber von vornherein solche Anforderungen an ihre Fachkenntnis und Urteilsreife, dass sie bei glücklicher Lösung ihrer Aufgabe durch die ihrer Thätigkeit von Seiten der Beteiligten zuteil werdende Anerkennung für ihre anscheinende Unterordnung unter die Beschwerde-Instanz voll und ganz entschädigt würden. Ebendeshalb wird es auch zur Bewältigung der aus der neuen Einrichtung erwachsenden Arbeitsmasse der Heranziehung einer so grossen Anzahl qualifizierter juristischer und technischer Kräfte bedürfen, dass damit auch das für die Wahrnehmung der Funktionen des Patentgerichtshofes erforderliche Personal fast vollzählig gegeben sein dürfte.

V.

In betreff der Besetzung des *Patentamtes* mit den geeigneten Kräften ist nun von dem *Ingenieur-Verein*

zu §. 13 unter b. der Antrag gestellt worden,

> dass die Zahl der ständigen Mitglieder vermehrt werde, und zwar zur Mehrzahl aus Technikern,

dann weiter unter c. verlangt,

> dass alle ständigen Mitglieder ihr Amt als einziges besoldetes Amt bekleiden sollen,

und zur Begründung dieser Anträge angeführt worden, dass die heutige Zusammensetzung des Patentamtes nicht die schnelle, sachgemässe Erledigung der Patentgesuche in dem wünschenswerten Masse sichere.

Einen gleichen Antrag hat der *Verein deutscher Patentanwälte* auch aus dem Grunde gestellt, weil die den Mitgliedern

des Patentamtes obliegenden Mühewaltungen zu verwickelter Natur seien, als dass es möglich wäre, dieselben neben einem Amte in der Staatsverwaltung oder im Lehrfach mit Erfolg auszuüben, die Thätigkeit bei dem Patentamte vielmehr die volle Arbeitskraft dieser Beamten erfordere.

Der *Mannheimer Bezirksverein* hat sich gegen diese Anträge namentlich von dem Gesichtspunkte erklärt, dass den tüchtigsten, mitten im Geschäftsleben stehenden Technikern vom Reiche schwerlich so reiche Entlohnungen in Aussicht gestellt werden könnten, dass sie für eine derartige Anstellung ihr Geschäft aufgeben würden, mit minder tüchtigen Kräften aber dem angestrebten Zweck nicht gedient wäre, und hat deshalb die beste Lösung der vorliegenden Frage in der bisherigen Institution der nichtständigen Mitglieder auch mit Rücksicht darauf gefunden, dass diese von Zeit zu Zeit durch andere ersetzt werden könnten.

Nach den gemeinsamen Anträgen der Sachverständigen soll das Patentamt vorzugsweise mit ständigen Mitgliedern besetzt werden, welche ihr Amt als Hauptamt (auf Lebenszeit) bekleiden, weil durch eine grössere Anzahl solcher Mitglieder die dem Patentamte gestellten Aufgaben leichter und zu grösserer Zufriedenheit der Industrie, als bisher, würden erfüllt werden können. Wenn man sich hierbei auch nicht verhehlte, dass dem Rufe in das Patentamt, dessen Mitglieder sich mit den wichtigsten Fragen des wirtschaftlichen Lebens zu beschäftigen hätten, eine langjährige praktische Erfahrung und wissenschaftliche Bewährung vorausgehen müsse, und sich deshalb fragte, ob sich hervorragende Techniker, auf die es doch hauptsächlich ankomme, und auch Juristen finden würden, welche sich diesem Berufe mit ganzer Hingebung widmeten, so glaubte man doch dieses Ziel erreichen zu können, wenn der Staat diesen Beamten eine der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechende äussere Stellung und Besoldung gewährte, und von ihnen zwar die Hauptthätigkeit im Patentamte verlangte, ihnen zugleich aber gestattete, ein Nebenamt, eine Lehrthätigkeit oder dergleichen, auszuüben. Es wurde deshalb auch nicht die Bekleidung ihres Amtes als einzigen besoldeten Amtes, wie es der *Ingenieur-Verein* und der *Verein der Patentanwälte* zu wünschen für nötig erachtet, sondern nur, dass dasselbe als Hauptamt auf Lebenszeit zum Lebensberuf gewählt würde, welchem sich der Beamte mit seinem ganzen Denken und seiner vollen Kraft hingeben könnte. (Sten. Ber. *Rosenthal* Seite 143, *André* Seite 149.)

Die Commission hat diese Anschauung der Sachverständigen zu der ihrigen gemacht, und wir können uns derselben auch nur anschliessen. Die Zusammensetzung der in Rede stehenden Behörde aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern hat sich thatsächlich bewährt, und ist gewiss noch aus dem besonderen Grunde empfehlenswert, weil diese Behörde durch die in gewissen Zeiträumen sich wiederholende Ergänzung durch neue Kräfte aus den Interessentenkreisen in steter Berührung mit dem gewerblichen und industriellen Leben erhalten, und auf diese Weise vor dem Ueberhandnehmen des büreaukratischen Geistes und der Einseitigkeit bewahrt wird, welche die fortwährende Beschäftigung mit einer bestimmten Materie ohne Berührung mit dem Leben so leicht mit sich bringt. Bei der Schwierigkeit und Mannigfaltigkeit der mit der Entwickelung von Gewerbe und Industrie sich immer noch mehrenden Arbeiten muss aber deren Erledigung wegen der nur vorübergehenden Thätigkeit der nicht ständigen Mitglieder der Hauptsache nach in die Hände von ständigen Mitgliedern gelegt werden, weshalb es auch die ungeteilte Billigung aller Beteiligten gefunden hat, dass seitens der Sachverständigen und der Commission das Hauptgewicht auf die Besetzung des Patentamtes mit solchen Mitgliedern gelegt worden ist, nicht darauf, dass die Mehrzahl derselben, wie der Ingenieur-Verein vorgeschlagen hat, aus Technikern besteht. Es hat sich aber auch nach der letzten Richtung in keiner Weise ein Bedürfnis herausgestellt, und es würde wohl die praktische Ausführung dieses Vorschlages, wie bereits bemerkt, allein schon an der Schwierigkeit scheitern, den Lebensansprüchen der wirklich geeigneten Techniker Genüge zu leisten. Dass die Anstellung der ständigen Mitglieder eine lebenslängliche und hauptamtliche sein muss, ist nach unserer bisherigen Darstellung von verschiedenen Seiten so überzeugend dargethan worden, dass darauf nur hingewiesen zu werden braucht. Im übrigen haben sich die Grundsätze, auf welchen nach §. 13 des Gesetzes die Besetzung des Patentamtes beruht, in der Praxis so sehr bewährt, dass von einer Aenderung derselben gar keine Rede sein kann.

Was die Besetzung des *Patentgerichtshofes* anbetrifft, so herrschte, wie dies auch bei der Art und dem Umfang der demselben nach obigem zugewiesenen Geschäfte sehr erklärlich ist, von vornherein unter den Sachverständigen volles Einverständnis, und auch die Mitglieder der Commission waren untereinander

einig darüber, dass diese Behörde teils aus juristischen, teils aus technischen Mitgliedern zu bilden sei. Während aber nach dem Satz 2 der die Organisation der Patentbehörden betreffenden Vorschläge der Sachverständigen der Patentgerichtshof, bezw. jeder Senat desselben aus zwei juristischen und drei technischen Mitgliedern bestehen sollte, wurde bei der Beratung desselben auf den Vorschlag von *Bolze* davon abgesehen, das Zahlenverhältnis der Mitglieder im Gesetz vorzuschreiben, und den Bundesregierungen die Regelung dieses Punktes bei der Ausführung des Gesetzes überlassen, indem man sich darauf beschränkte, im allgemeinen zu bestimmen, dass die Mitglieder des Gerichtshofes teils zum Richteramt befähigt, teils in einem Zweige der Technik erfahren sein, und auf Lebenszeit ernannt werden sollten. Dass diese Behörde nur mit ständigen Mitgliedern besetzt werden soll, ist hierin schon ausgesprochen, und kann auch nur befürwortet werden, da es bei derselben mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der zu ihrer Beurteilung kommenden Fragen gerade auf die Gleichmässigkeit der Behandlung derselben und die Einheitlichkeit der Entscheidungen wesentlich ankommt, hieran aber bei stetem Wechsel eines Teiles der Mitglieder gar nicht zu denken wäre. Eben deshalb ist auch die Anstellung der Mitglieder auf Lebenszeit fast als selbstverständlich angesehen, und daher dieser Punkt bei der Beratung kaum berührt worden.

Nach dem Vorgange des oben erwähnten Gesetzentwurfes des *Deutschen Patentschutzvereins* empfiehlt sich noch im Hinblick auf das öffentliche Interesse, welches nicht selten bei den vor dem Patentgerichtshofe vorkommenden Streitigkeiten, namentlich denjenigen wegen der Nichtigerklärung oder Zurücknahme der Patente vorwaltet, zu dessen Vertretung bei den Verhandlungen vor demselben die Bestellung eines *Patentanwaltes,* welcher von dem Patentamte zu ernennen ist, weil dieser Behörde nach wie vor die Leitung des Patentwesens verbleibt. (Siehe Motive zu §. 15 dieses Entwurfs.)

Hiernach würde der zweite Abschnitt unseres Gesetzes statt mit dem Worte „Patentamt“ mit dem Worte „Patentbehörden“ überschrieben werden und §. 13 eine den angenommenen Vorschlägen entsprechende Fassung erhalten müssen. (Siehe Anhang.)

VI.

Nach §. 14 des Gesetzes soll das Patentamt aus mehreren Abteilungen bestehen, welche zufolge §. 17 desselben durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrates gebildet werden müssen, und es sind demgemäss auch durch die Verordnung betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes vom 18. Juni 1877 ganz sachgemäss für die Beschlussfassung über die Patentgesuche nach den verschiedenen technischen Richtungen, in deren Bereich die zu behandelnden Fragen bezw. Entscheidungen fallen, sechs Abteilungen gebildet worden, während eine siebente Abteilung für die Beschlussfassungen und Entscheidungen in dem Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren geschaffen worden ist. (Siehe §. 1 dieser Verordnung.)

Für den *Patentgerichtshof* ergiebt sich allein schon infolge der Ueberweisung der letztgedachten Sachen die Notwendigkeit der Errichtung von zwei Senaten für die beiden Instanzen, von denen nach dem Vorschlage der Commission der Senat für die zweite Instanz aus sieben Mitgliedern bestehen soll. Nach deren Ansicht würden aber ausser diesen Senaten zur Erledigung der Beschwerde- und der übrigen ihm zugewiesenen Sachen im Anschluss an die Abteilungen des Patentamtes und mit Rücksicht auf deren Geschäftskreis noch 4 fünfgliederige Senate desselben zu bilden sein. Wir schliessen uns dieser Ansicht an, halten es jedoch hier nicht am Platze, auf die weitere hierauf bezügliche Auseinandersetzung der Commission näher einzugehen, weil dieselbe die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes betrifft, deren Besprechung nicht zu unserer Aufgabe gehört.

Da nach der bisherigen Ausführung nicht mehr das Patentamt allein, sondern neben demselben auch der Patentgerichtshof als Patentbehörde thätig sein soll, und jede dieser Behörden ihre eigenen Funktionen hat, so empfieht es sich, den Wirkungskreis des *Patentamtes* für sich an der Spitze des §. 14, dagegen denjenigen des *Patentgerichtshofes*, da §. 16 infolge der Verweisung der Beschwerden an denselben fortfällt, in einem besonderen an dessen Stelle tretenden Paragraphen festzustellen, in welchem zugleich die Zusammensetzung, bezw. Einteilung dieser Behörde bestimmt wird.

Im §. 14 muss selbstredend infolge der Uebertragung der

Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen auf den Patentgerichtshof der diese Sachen betreffende Absatz 3 in Wegfall kommen, während §. 15 ganz bestehen bleibt.

An den neuen §. 16 würde sich der jetzige §. 17 mit einer durch die Einsetzung des Patentgerichtshofes bedingten Einschaltung betreffs seiner Einteilung folgerichtig anschliessen.

Da nach unserer Darlegung das Patentamt dem Beschlusse der Sachverständigen gemäss auch nicht zur Erteilung von Obergutachten verpflichtet sein soll, so fällt der erste Satz von §. 18 fort. Es ist damit aber nicht jede gutachtliche Thätigkeit des Patentamtes ausgeschlossen, sondern nur nach dem folgenden Satz an die Genehmigung des Reichskanzlers gebunden. Hiernach ist dieser Satz in seiner Fassung etwas abzuändern, überdies aber als zweiter Absatz ein Zusatz hinzuzufügen, durch welchen dem Patentgerichtshof im Sinne unserer obigen Ausführung (Seite 165, 166) die Vorentscheidung über das Vorhandensein des objektiven Thatbestandes in einer bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Sache überwiesen wird.

VII.

Zu den Obliegenheiten des Patentamtes gehört auch die Führung der *Patentrolle,* welche nach §. 19 des Gesetzes den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und Wohnort der Patent-Inhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angeben soll, und in welcher der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger zu vermerken sind. „Der Inhalt der Rolle ist nach den Motiven zu dem revidirten Entwurf des Patentgesetzes dazu bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patent-Inhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend“ (s. Motive

zum Entwurfe II des Patentgesetzes.*) Die Patentrolle soll also nicht eine Art „Grundbuch“ sein, das zur Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen begriffsmässig notwendig wäre, hat vielmehr nur den Zweck der Orientierung, nur deklaratorischen, nicht aber konstitutiven Charakter, weshalb auch die Eintragung erst nach der Erteilung, bezw. dem Erlöschen, des Patentes erfolgt.**) Wenn auch im Falle einer Aenderung in der Person des Patent-Inhabers oder seines Vertreters der neue Inhaber des Patentes, bezw. der neue Vertreter des im Auslande wohnenden Patent-Inhabers erst mit dem Vermerk dieser Aenderung in der Rolle und deren Veröffentlichung durch den Reichsanzeiger berechtigt, bezw. verpflichtet wird (Abs. 2 von §. 19), und hiernach das Successionsgeschäft zu seiner Perfektion noch der Eintragung des translativen Erwerbes des Patentrechtes in der Rolle bedarf, so erhält dadurch doch diese Eintragung keinen eigentlich konstitutiven Charakter, da sie nicht den Successions-Akt förmlich ersetzt, so dass die Wirkung des Aktes auch dann eintreten würde, wenn der Eintrag irrtümlich ohne die nötigen Voraussetzungen erfolgt wäre. „Der Eintrag beruht nicht auf dem Legalitätsprinzip, wonach er von der Vorprüfung des demselben zu Grunde liegenden Parteien-Aktes nach seinen materiellen Voraussetzungen durch die Registerbehörde abhängig wäre, sondern auf dem Konsensprinzip, wonach der Eintrag auf blosser Grundlage des quasidinglichen Aktes der Uebertragung erfolgt, ohne dass der causa des Aktes nachgeforscht wird.“***) Diese Auffassung entspricht auch der Eigentümlichkeit des Patenteigentums. Während sich nämlich aus dem Wesen des Grundeigentums das Streben nach Stabilität entwickelt hat und in unserer Gesetzgebung in der auf dem Legalitätsprinzip beruhenden Grundbuchordnung zur Geltung gekommen ist, bedingt der Mobiliarbesitz nach seiner Natur und seinem wirtschaftlichen Zweck die möglichste Bewegung im Geschäfts- und Verkehrsleben, welche von selbst einen steten Wechsel desselben mit sich bringt. Das Patenteigentum hat aber noch eine Besonderheit, welche auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen muss. Das Erfinderrecht, aus welchem dieses Eigentum hervorgeht, hat die Tendenz, in den Gemeinverkehr überzugehen; ein ewiges Erfinderrecht würde eine Erstarrung des gewerb-

*) Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877, Seite 156.

**) Gareis, Seite 196, 197.

***) Kohler, No. 161.

lichen Schöpfungsgeistes voraussetzen, welche im schärfsten Gegensatz stände zu dem ewig neuen Schöpfungsdrange, aus dem die Erfindungen hervorwachsen, einem Schöpfungsdrange, welcher sich die seitherigen gewerblichen Resultate assimiliert und zu einer technischen Kombination verarbeitet.*) „Die Idee des Erfinders erträgt", wie *Kohler* treffend hinzufügt, „nur zeitweise, wie die Wasserwelle, die ausschliessliche Benutzung des Einzelnen und strebt mit unwiderstehlicher Kraft nach der Allgemeinheit." Der Verkehr mit so delikaten Rechtskörpern, wie Patenten, lässt daher auf der einen Seite nicht zu, die Wirkung der darüber abgeschlossenen Verträge von der Förmlichkeit der Eintragung abhängig zu machen, erheischt jedoch auf der anderen Seite die leichte Erkennbarkeit des Entstehens und Erlöschens der Patente und ihrer Uebertragungen. (S. Denkschrift des *Mannheimer Bezirksvereins* Seite 12.) Von diesen Gesichtspunkten erscheint es uns durchaus sachgemäss und der Natur des Patenteigentums entsprechend, dass ausser dem Gegenstande des erteilten Patentes und dem Namen und Wohnort der Patent-Inhaber, bezw. ihrer Vertreter, durch die Einschreibung in die Patentrolle namentlich auch die Entstehung und Beendigung der Patente, sowie jede Personenänderung zur Oeffentlichkeit gebracht werden soll. Die in letzter Beziehung im Absatz 2 von §. 19 gegebene Vorschrift hat nur noch den besonderen Zweck, das Publikum möglichst davor zu schützen, dass von Seiten des böswilligen Inhabers über Patentrechte, deren er sich bereits entäussert hat, noch Verfügungen mit rechtlicher Wirkung getroffen werden können. „In der Patentrolle ist daher", wie *Kohler* hierzu hervorhebt, „im Erfinderrecht ein lebensfähiges Institut geschaffen, um auch im Gebiete des Immaterialrechtes das wichtige Prinzip der Sicherung des gutgläubigen Verkehres durch die Publizität der Verkehrsgeschäfte einzuführen."**)

Der *Ingenieur-Verein* hat, wie wir gesehen haben, zu §. 6 die gesetzliche Regelung der civilrechtlichen Beziehungen des Patentes im Patentgesetze selbst in der Weise beantragt, dass die Patentrolle zum Mittelpunkte der Rechtsgeschäfte und Rechtsbeziehungen gemacht werde, deren Gegenstand das Patent bildet, diesen Antrag aber in seinen Vorschlägen zu §. 19 noch erweitert, und zwar zunächst unter a. dahin, dass alle das Patent betreffenden

*) Kohler No. 166.
**) Kohler No. 157.

Rechtsverhältnisse nicht nur aus der Rolle ersichtlich sein, sondern auch zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in dieselbe oder in ein anzulegendes „Patentbuch“ bedürfen, und demgemäss nicht nur, wie jetzt, der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit, die Beschränkung und die Zurücknahme der Patente, sondern auch die Berechtigung aus §. 5, die Uebertragung, Verpfändung, Versteigerung, Erteilung von Lizenzen, sowie die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens in dieselbe eingetragen werden sollen.

Zur Begründung dieses weitgehenden Antrages hat der Verein noch besonders geltend gemacht, dass eine für die gesamte Industrie nützliche Statistik über die Bewegungen des Patenteigentums ohne die obligatorische Eintragung der gedachten Rechtsgeschäfte nicht angebahnt werden könne, eine solche aber dienlich sei, um die volkswirtschaftliche Bedeutung der Patente in das richtige Licht zu stellen, wozu die wenigen Eintragungen, die jetzt vorgenommen würden, nicht im Stande seien.

Wenn dieser Antrag auch in dem amtlichen Programm keine Berücksichtigung gefunden hat, so ist er doch bei der Enquête auf Anregung des Vertreters des Ingenieur-Vereins (Herrn *Becker*) bei Frage 22 zur Beratung gestellt worden mit folgendem Zusatz:

> „dass die Patentrolle nach Analogie des Grundbuches eingerichtet werden und für Patentsachen eine dem Grundbuch entsprechende Stellung einnehmen solle“.

Nach unseren obigen Ausführungen kann es gar nicht auffallen, dass dieser Antrag seinem ganzen Inhalte nach ohne jede Diskussion nach nur einigen kurzen, aber den Kern der Sache treffenden Bemerkungen des Vertreters des Reichs-Justizamtes abgelehnt worden ist. Mit vollem Recht wies Derselbe bei dieser Verhandlung auf die Tragweite des Antrages hin, welcher nicht nur darauf hinziele, die Patentrolle zu einer Art „Grundbuch“ zu machen, sondern noch über alles das hinausgehe, was in unserer Grundbuchordnung stehe, sowie auf die juristischen Konsequenzen, die dessen Annahme haben würde, die sich aber zur Zeit ohne eingehende Diskussion gar nicht übersehen liessen.

Herr *Becker* gab hierbei auch zu, dass eine obligatorische Eintragung nicht verlangt werden könnte, hielt aber eine fakultative wenigstens in dem Sinne für notwendig, dass nur die Verkäufe rechtsgültig sein sollten, welche in die Rolle eingetragen worden, weil sonst der Patentberechtigte so viele Verkäufe, wie er wollte, machen,

und dann „mit dem empfangenen Gelde von der Bildfläche verschwinden könnte“. (Sten. Ber. Seite 163.) Von diesem Gesichtspunkte müssen wir, so entschieden wir uns auch gegen die Tendenz dieses Antrages aussprechen, denselben doch nebst den unter b. und c. zu §. 19 gemachten weiteren Abänderungsvorschlägen des Ingenieur-Vereins noch einer näheren Prüfung nach einer anderen Seite unterziehen, die alle Beachtung verdient:

Der *Ingenieur-Verein* hat nämlich

unter b. den Vorschlag gemacht, dass die Einsicht der Rolle dem Patent-Inhaber, sowie Jedem, der ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, gestattet werde, und dass Zustellungen des Patentamtes an die Patent-Inhaber und deren Vertreter, sobald sie an deren letzte in der Patentrolle vermerkte Adresse eingeschrieben zur Post gegeben worden, rechtswirksam sein sollten, sowie

unter c. empfohlen, im Gesetze das von dem Patentamte herausgegebene „Patentblatt“ als das amtliche Organ für das gesamte Patentwesen anzuerkennen, und anzuordnen, dass durch dieses Blatt Zeichnungen und Beschreibungen, soweit deren Einsicht jedermann freistehe, in ihren wesentlichen Teilen, d. h. auszugsweise, ausserdem aber die Patentansprüche wörtlich veröffentlicht werden und diese Veröffentlichungen binnen einer bestimmten Frist (etwa von 2 Monaten) erfolgen sollen.

Zur Begründung des Vorschlages unter b. wurde zwar wieder geltend gemacht, dass die Patentrolle für Patentsachen eine dem Grundbuch entsprechende Stellung einnehmen müsse, zugleich aber angeführt, dass derselbe aus dem Bedürfnis nach Sicherheit im Abschluss von Rechtsgeschäften in Patentsachen hervorgegangen sei, und als Zweck des weiteren Antrages angegeben, dass durch dessen Annahme jeder Zweifel an der richtigen, von rechtlichen Folgen begleiteten Zustellung von Schriftstücken des Patentamtes beseitigt werden solle.

Endlich wurde der Vorschlag unter c. darauf gestützt, dass die bisherigen Auszüge im Patentblatt nicht die Patentansprüche enthielten, deren Kenntnis aber oft wichtiger, als diejenige der Beschreibung und Zeichnung sei, und die Festsetzung einer möglichst kurzen Frist für die Veröffentlichung deren Wichtigkeit entspreche, die dahin zielende Forderung auch durch mehrfach vorgekommene Verzögerungen hervorgerufen sei.

Der *Hamburger Bezirksverein* hat hierzu folgende Anträge gestellt:

zu b., dass die Einsicht der Patentrolle Jedem gegen Zahlung einer Gebühr gestattet sein solle,

zu c., dass dem Patentblatt allmonatlich ein fortlaufendes Sach- und Namensregister über die veröffentlichten Patentanmeldungen und die erteilten Patente angefügt werde, und zwar diesen letzten Antrag mit der Begründung, dass es bei der jetzigen Praxis in der Zwischenzeit bis zum Erscheinen der jährlichen Ausgaben des Verzeichnisses der erteilten Patente nur mit einem bedeutenden Zeitaufwande möglich sei, zu konstatieren, ob irgend ein Gegenstand oder ein Verfahren geschützt, resp. patentiert sei oder nicht.

Der *Kölner Bezirksverein deutscher Ingenieure* hielt die Erledigung des Vorschlages unter b. im Wege der Gesetzgebung nicht für nachteilig, denjenigen unter c. aber „für auf dem Verwaltungswege regulierbar“.

Der *Verein deutscher Patent-Anwälte* hat, ohne sich übrigens in Bezug auf die Bedeutung der Patentrolle und die rechtliche Wirkung der Eintragung auf den Standpunkt des Ingenieur-Vereins zu stellen, darauf angetragen, die Bestimmungen des §. 19 dahin zu erweitern:

a. dass in die Patentrolle ausser den Cessionen auch Lizenzen, Pfändungen und Verpfändungen, sowie die Berechtigungen auf Grund des §. 5 Abs. 1 eingetragen,

b. für sämtliche Eintragungen Gebühren gezahlt,

c. in den amtlichen Patentauszügen die Patentansprüche angegeben werden sollen.

Der Antrag unter a. wurde darauf gestützt, dass die bisherige Nichteintragung von Lizenzen, gleichviel ob dieselben die ausschliessliche oder teilweise Ausnutzung des Patentes beträfen, sowie der Pfändungen und Verpfändungen als ein Mangel empfunden worden sei, weil dadurch ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehe, welcher der Unredlichkeit Vorschub leiste, diesem Mangel aber dadurch abgeholfen würde, dass nach gesetzlicher Vorschrift sämtliche das Patent betreffenden Rechtsverhältnisse und demzufolge auch die Vorbenutzungsrechte auf Grund des §. 5 Abs. 1 des Gesetzes eingetragen werden müssten.

Der Antrag unter b. wurde durch die Mehrarbeit gerechtfertigt, welche fernerhin die Führung der Patentrolle verursachen würde.

Zur Begründung des Antrages unter c. wurde angeführt, dass der Zweck der vom Patentamte veröffentlichten Auszüge, das

Publikum über den wesentlichen Inhalt der Patente aufzuklären, zur Zeit nicht völlig erreicht würde, weil die Auszüge die Patentansprüche nicht enthielten, das Publikum also gerade über denjenigen Teil der Patentschrift unaufgeklärt liessen, der an erster Stelle den Umfang des Patentes bestimme.

So entschieden wir uns auch gegen die Tendenz des ersten Antrages des Ingenieur-Vereines ausgesprochen haben, so können wir uns doch dessen übrigen Vorschlägen, sowie den eben erwähnten Anträgen zu §. 19, wenn auch erst nach verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen, zum Teil anschliessen. Wie *Kohler* auch als Zweck der Patentrolle die Sicherung des gutgläubigen Verkehrs mit Patenten durch die Publizität der Verkehrsgeschäfte bezeichnet hat, so hat bei der Enquête der Vertreter des Ingenieur-Vereins die fakultative Eintragung der Verkäufe von dem richtigen Gesichtspunkte verlangt, dass sich dadurch der gutgläubige Käufer von Patentrechten gegen die weitere Veräusserung derselben Rechte durch den Patent-Inhaber soll schützen können. Wenn Letzterer aber zugleich die rechtliche Gültigkeit der Verkäufe von deren Eintragung in die Patentrolle abhängig machen will, so stellt er sich nicht nur wieder auf den Standpunkt, von welchem aus die Patentrolle als eine Art von Grundbuch betrachtet wird, sondern gerät auch mit sich selbst in Widerspruch, da eine solche Bestimmung nur mit der obligatorischen Eintragung vereinbar ist oder dieselbe vielmehr zur Voraussetzung hat. Dagegen kann die fakultative Eintragung nur empfohlen werden, aber von einem ganz anderen Standpunkt, als demjenigen des Ingenieur-Vereins. Die Eintragung in die Patentrolle ist nach unserem Dafürhalten zu vergleichen mit der Transskription, wie sie in Frankreich bezüglich der Liegenschaften durch das Hypothekengesetz vom 11. Brumaire VII (1. November 1798) zu dem Zwecke eingeführt worden ist und noch heute besteht, um durch Ueberschreibung der Erwerbsurkunde oder eines Auszuges in das Hypothekenregister eine Eigentumsveränderung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dadurch den Erwerber einer Liegenschaft vor betrügerischen Rechtsgeschäften über dieselbe Liegenschaft zu bewahren. In ähnlicher Weise würde es sich empfehlen, der Eintragung in die Patentrolle die Wirkung beizulegen, dass derjenige, auf dessen Namen der Eigentumsübergang in derselben vermerkt ist, nicht nur seinem Rechtsvorgänger, sondern auch Dritten gegenüber bis zum Beweise der Unrichtigkeit des Inhalts der Eintragung oder zur Vernichtung oder Zurücknahme des

Patentes als berechtigt gilt. Hierfür findet sich auch eine Analogie im englischen Patentgesetz. Nach §. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes soll nämlich das Patentregister den Anfang des Beweises liefern für alle Gegenstände (prima facie evidence of all matters), deren Eintragung durch dieses Gesetz angeordnet oder gestattet ist. Nach §. 87 desselben Gesetzes soll nun der Vorsteher des Patentamtes gehalten sein, „auf Antrag Desjenigen, welcher durch Abtretung, Vererbung oder aus einem anderen Rechtsgrunde ein Patent erworben hat, und auf genügenden Nachweis des Erwerbsgrundes den Namen dieser Person als Eigentümer des Patentes eintragen zu lassen, und diese Person, abgesehen von den Rechten, welche nach dem Register auf eine andere Person übertragen sind, die unbeschränkte Gewalt haben, über dieselben durch Abtretung, Lizenz-Erteilung oder durch sonstige Geschäfte zu verfügen, und gültige Quittung über die Gegenleistung zu erteilen, und können Ansprüche auf ein Patent in derselben Weise gerichtlich geltend gemacht und vollstreckt werden, wie in Bezug auf anderes persönliches Eigentum“. Auf einem ähnlichen Standpunkte steht unser Patentgesetz, indem es in §. 19 Abs. 2 für den Fall des Eintrittes einer Aenderung in der Person des Patent-Inhabers oder seines Vertreters bestimmt, dass bis zu deren Eintragung in die Rolle und der damit verbundenen Veröffentlichung durch den Reichsanzeiger der eingetragene frühere Patent-Inhaber oder Vertreter berechtigt und verpflichtet bleibt, und in dem Ausdruck „Aenderung in der Person“ die verschiedenen Fälle des Rechtsüberganges zusammenfasst. Die Eintragung beruht hier, wie im englischen Gesetze, nur auf dem Nachweis, bezw. der Kenntnisnahme des Erwerbsgrundes, ohne dass dieselbe von einer Vorprüfung des Parteien-Aktes nach seinen materiellen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, oder für die Gültigkeit des zu Grunde liegenden Rechtsaktes von rechtlicher Bedeutung ist. Es fragt sich nur, ob die Eintragung mit dieser Rechtswirkung, wie die obigen Vereine beantragt haben, sich auf sämtliche das Patent betreffenden Rechtsverhältnisse, und namentlich auch auf die von denselben angegebenen Rechtsgeschäfte erstrecken, oder, wie bei der Transskription, auf die eigentlichen Eigentumsänderungen beschränkt bleiben soll. Wir müssen uns für die letzte Alternative entscheiden, und können uns für diese Entscheidung auch auf das amerikanische Patentrecht berufen, nach welchem jede Uebertragung eines Patentes oder einer im Patent enthaltenen ausschliesslichen Berech-

tigung im Patentamt eingetragen werden muss und „sogar nichtig ist gegenüber dem nachfolgenden, unbenachrichtigten, onerosen Erwerber oder Pfandberechtigten, wenn die Eintragung nicht binnen drei Monaten geschieht“ (Sect. 36; rules 98—105). Diese Pflicht der Eintragung gilt aber nur für die eigentliche Uebertragung des ganzen Patentrechtes oder eines Quotenteiles desselben (assignement) und die Ueberlassung eines der Ausschliessungsrechte des Patentes, möge sich dasselbe auf die Herstellung, die Benutzung oder den Verkauf beziehen (grants oder conveyances), nicht aber auf die übrigen Arten der Einräumung einzelner Befugnisse des Patentrechtes (licenses) an bestimmte Personen, oder die Verkaufsrechte (shoprights), welche einzelne Kaufleute mit Bezug auf die patentierten Gegenstände erworben haben.*) Da nun im Wesen der Patentberechtigung das Ausschliessungsrecht liegt, so kann unseres Erachtens der Eintragung in die Rolle, welche über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft geben soll, nur eine derartige Uebertragung, in welcher ein solches Ausschliessungsrecht nach der einen oder anderen Seite enthalten ist, unterworfen werden. Es ist dies im strengen Sinne des Wortes nur die eigentliche Uebertragung des ganzen Patentrechtes oder eines Teiles seines Gesamtinhaltes, die stets einen Wechsel in der Person mit sich führt, und deshalb in unserem Gesetz als „Aenderung in der Person“ richtig bezeichnet ist. Hierzu möchte aber auch die Verpfändung zu rechnen sein, weil dieselbe sich rechtlich nur als eine unter eine Suspensivbedingung gestellte Uebertragung des Veräusserungsrechtes darstellt, und demzufolge auch die Pfändung, weil diese denselben Gegenstand hat. Wenn diese Rechtshandlungen auch die Möglichkeit eines Ueberganges der Patentberechtigung auf einen Anderen in sich schliessen, so können sie doch dem Wortsinn nach nicht unter den besagten Ausdruck unseres Gesetzes gebracht werden, und empfiehlt es sich deshalb der Deutlichkeit halber, diese beiden Fälle ausdrücklich im Gesetze anzuführen. Es gehören aber nicht dazu die Versteigerungen, weil diese Veräusserungen kraft des Gesetzes gegen den Willen des Eigentümers durch einen Beamten erfolgen, dieselben übrigens auch wohl hinreichende Publizität haben. Ebensowenig sind als solche die Lizenzen zu betrachten, weil dadurch nur eine Gebrauchsbefugnis eingeräumt

*) Kohler, „Das deutsche Patentrecht“; Königs, „Das Patent-System der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika“.

wird, diese aber „ohne Prohibitivrecht nicht als eine Innehabung der Patentgewalt, der Permissionar nicht als Patent-Inhaber angesehen werden kann".*) Dass und weshalb die Vorbenutzungsrechte auf Grund von §. 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht einzutragen sind, ist bereits oben (Seite 94) auseinandergesetzt worden. Aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens eingetragen werden soll, ist aus der Begründung des dahingehenden Antrages des Ingenieur-Vereins nicht zu entnehmen, in der That auch nicht abzusehen. Nach dem Patentrechte der Vereinigten Staaten ist die Eintragung der beiden ersten Arten der Uebertragung (assignements und grants oder conveyances) obligatorisch. Es ist sogar dort vielfach der Wunsch laut geworden, auch für die beiden anderen Arten (licenses und shoprights) die obligatorische Eintragung einzuführen, um die Belastung und den Wert des Patentrechtes übersehen zu können.**) Indessen liegt die obligatorische Eintragung, wie wir gesehen haben, durchaus nicht im Wesen des Patentrechtes, und möchte der letztgedachte Zweck auch bei der fakultativen Eintragung vollständig erreicht werden, wenn in unserem Gesetze, wie im englischen, zum Ausdruck gebracht wird, dass die Eintragung den Anfang des Beweises für den Inhalt des Vermerkes liefert, dieser also bis zur Führung des Gegenbeweises als rechtswirksam anzusehen ist. Es wird daher in diesem Sinne einer Ergänzung des ersten Absatzes von §. 19 bedürfen.

Dem Antrage des *Vereins deutscher Patentanwälte* unter b., für sämtliche Eintragungen Gebühren zu erheben, können wir um so weniger beipflichten, als die Führung der Patentrolle aus volkswirtschaftlichen Gründen auch im öffentlichen Interesse liegt, und deshalb gerade in §. 19 bestimmt ist, dass die Eintragung von Amtswegen geschehen kann, wenn dieselbe in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes gelangt ist. Bei den bedeutenden Einnahmen der Patentverwaltung dürfte diese daher die Kosten der durch die gedachten Eintragungen erwachsenden Mehrarbeit auf sich zu nehmen haben.

Keine einzige Patentgesetzgebung, selbst nicht die englische und amerikanische, hat mit dem früher herrschenden Grundsatze der Geheimhaltung der Erfindungen so vollständig gebrochen, wie

*) Kohler No. 164.

**) Königs Seite 118.

die unserige, nach welcher bereits vor Erteilung des Patentes der Inhalt der Anmeldung unter gleichzeitiger Auslegung derselben mit ihren Beilagen (Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modellen, Probestücken) beim Patentamte zur Kenntnisnahme für Jedermann im Reichsanzeiger veröffentlicht werden, nach der Patent-Erteilung aber die Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt — das Patentblatt — erfolgen muss. Es soll, wie es in den Motiven heisst, nach dem Zweck unseres Gesetzes „zur Förderung einer raschen Vervollkommnung der Technik jede technische Verbesserung, welche durch die Erteilung des Patentes als solche anerkannt wird, unverzüglich zum Gemeingut gemacht und somit als Anregungsmittel für neue Verbesserungen benutzt werden". Mit diesem Zweck würde es aber unverträglich sein, wenn die Einsicht der Patentrolle nicht mehr, wie bisher, Jedermann freistehen, sondern gemäss dem Antrage des Ingenieur-Vereins unter b. nach Analogie des Grundbuches (s. §. 19 der Preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872) ausser dem Patent-Inhaber nur noch Demjenigen gestattet werden sollte, welcher ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft macht.

Ebensowenig können wir dem ferneren Antrage bezüglich der Zustellungen beipflichten, da es auch dem Patentamte nur darum zu thun sein kann, dass seine Zustellungen wirklich zu Händen der Patent-Inhaber oder ihrer Vertreter kommen, wenn deren Aufenthalt aber unbekannt ist, solche nach der allgemeinen Bestimmung der deutschen Civilprozessordnung (§. 187) durch öffentliche Bekanntmachung geschehen, wodurch dieselben in einem derartigen Falle am Ende noch eher und sicherer an ihre Bestimmung gelangen, als wenn sie an die letzte in der Patentrolle vermerkte, vielleicht längst aufgegebene Adresse der betreffenden Personen eingeschrieben zur Post gegeben werden. Wir müssen uns daher gegen diese Anträge des Vereins unter b. aussprechen.

Dagegen erklären wir uns für dessen Antrag unter c., sowie den entsprechenden Antrag des *Vereins deutscher Patentanwälte,* dass in den vom Patentamte nach dem letzten Absatz von §. 19 zu bewirkenden Veröffentlichungen nicht nur die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann frei steht, *auszugsweise,* sondern auch die Patentansprüche *wörtlich* enthalten sein sollen, und zwar aus dem Grunde, weil sich gerade nach der Formulierung der Patentansprüche, wie wir oben bei der Be-

sprechung des *Hartwig*schen Antrages gesehen haben, in der Regel der wirkliche Inhalt und Umfang des Patentes bestimmt, und deshalb auch nur durch deren wörtliche Wiedergabe in dem amtlichen Organ der Zweck der Aufklärung des Publikums vollständig erreicht werden kann.

VIII.

Das Prinzip der Publizität soll, wie bei der Erörterung der Beratung der Sachverständigen über die Fragen 3 und 13 (Seite 26) ausgeführt ist, nach der Beantwortung der letzten Frage insofern eine Ausnahme erleiden, als das Patentamt fortan befugt sein soll, die öffentliche Bekanntmachung um längere Zeit hinauszuschieben. Bereits bei der Reichstagsverhandlung über §. 2 des bestehenden Gesetzes war von dem Abgeordneten *Dr. Grothe* ein Antrag dahin gestellt, dass auf besonderes Verlangen des Patentsuchers bei Einreichung seines Gesuches die Veröffentlichung seiner Beschreibungen und Zeichnungen drei Monate lang soll ausgesetzt bleiben können, vom Reichstage aber aus dem Grunde abgelehnt worden, weil man dadurch der Einreichung von unfertigen Patentgesuchen Vorschub zu leisten befürchtete. Dieser Antrag bezweckte indessen, den inländischen Erfinder durch Gewährung der Frist gegen die patenthindernde Wirkung der vorherigen Veröffentlichung für die Erlangung eines Patentes im Auslande zu sichern, und hat nach den Erläuterungen auch derselbe Gedanke zur Frage 13 geführt, indem darin noch besonders hervorgehoben worden ist, dass eine solche Bekanntmachung nach französischer Rechtsprechung ein Patenthindernis bilde, übrigens auch die nicht ganz zu verhütende Möglichkeit anderweiter Veröffentlichungen mit sich bringe.

Bei der Beratung über diese Frage neigten sich die Sachverständigen auf Anregung von *Dr. Caro* so entschieden der Ansicht zu, im allgemeinen, namentlich zum Zweck der Ausbildung oder Vervollkommnung einer Erfindung, die öffentliche Bekanntmachung um längere Zeit nach der Anmeldung hinauszuschieben, dass die Frage in diesem Sinne mit allen gegen eine Stimme beantwortet wurde. Die Enquête-Commission hat sich auch der An-

sicht auf Fristgewährung angeschlossen, die Frist jedoch nur auf drei Monate festgesetzt, damit zwar der Erfinder vor dem drohenden Nachteil einer Veröffentlichung bewahrt, zugleich aber im Interesse des Fortschrittes der Industrie die Veröffentlichung möglichst beschleunigt, und nicht die Einreichung unfertiger Patentgesuche befördert werde. In letzter Beziehung hat die Commission noch den sachgemässen Vorschlag gemacht, einesteils den Beginn der Frist nicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung, sondern auf die Zeit, zu welcher die Anmeldung als reif zur Veröffentlichung anerkannt wird, also den Zeitpunkt des Beschlusses der Bekanntmachung, zu verlegen, anderenteils die Verfügung, durch welche diese Frist gewährt wird, für unanfechtbar zu erklären, damit dem Anmelder die Möglichkeit benommen werde, sich durch Erhebung von Beschwerden gleichsam eine Frist zu erzwingen. Wir können diesem Vorschlage nur beipflichten, weil sich sonst infolge von Formfehlern in der Anmeldung oder sonstigen Bedenken der Beschluss der Veröffentlichung bis nach Ablauf der Frist hinziehen könnte, es auch, wenn die Verfügung des Patentamtes noch anfechtbar wäre, nicht mehr in das Ermessen des Patentamtes gestellt sein würde, im einzelnen Falle die Frist zu gewähren und zu bemessen, vielmehr der Chicane des Anmelders Thür und Thor geöffnet sein würde.

Wenn der Ingenieur-Verein am Schlusse seiner Anträge zu §. 19 eine Aenderung des Gesetzes dahin beantragt, dass die Veröffentlichung der Patentschriften und der Auszüge binnen einer bestimmten Frist (von etwa zwei Monaten) nach dem Tage der Patenterteilung erfolgen soll, so können wir uns diesem Antrage nicht anschliessen, weil eine solche Fristbestimmung, wenn sie sich in der Praxis im allgemeinen als notwendig und durchführbar herausgestellt haben sollte, in Gemässheit des §. 17 des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung erfolgen müsste, sofern dies nicht, wie der Kölner Bezirksverein vorschlägt, im Verwaltungswege geregelt werden könnte.

Nach diesen Ausführungen würde es folgender Abänderungen bezw. Ergänzungen von §. 19 bedürfen:

1. In dem ersten Absatze würden in der vorletzten Zeile zwischen den Worten „Patente“ und „sind“ die Worte „Verpfändungen und Pfändungen“ einzuschieben und am Schlusse hinzuzusetzen sein die Worte: „und liefert dieser Vermerk den Anfang des Beweises für seinen Inhalt“.

2. Als letzter Absatz wäre sodann nach dem Vorschlag der Enquête-Commission (Bericht Seite 11) folgender Zusatz hinzuzufügen:

„Durch Verfügung des Patentamtes, welche keiner Beschwerde unterliegt, kann auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung bis zur Zeit von 3 Monaten, von dem Beschlusse der Bekanntmachung gerechnet, hinausgeschoben werden.“

G.

Patentanwaltschaft.

An die Beratung der Sachverständigen über die Organisation der Patentbehörden und das Verfahren vor denselben schloss sich folgerichtig diejenige über die Resolution V an, die eine gesetzliche (beziehungsweise im Wege des Regulativs geordnete) Organisation des Patentanwaltsstandes für erwünscht erklärt. Nach der Ausführung des Vertreters dieser Resolution (Sten. Ber. Seite 161, *Knoop)* sollte dadurch nur die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf die Bestrebungen gelenkt werden, welche mangels jedweder organisatorischen Bestimmung über die Patentanwaltschaft in den beteiligten Kreisen schon seit einer Reihe von Jahren hervorgetreten seien, um eine festere Organisation derselben herbeizuführen; er hat deshalb auch von einer näheren Begründung der Resolution abgesehen, und sich damit begnügt, zu den Akten der Commission das Statut des Vereins deutscher Patentanwälte zu überreichen, nach dessen §. 1 der Zweck dieses Vereins darin besteht, das Patentwesen zu fördern, den Stand der Patentanwälte zu heben und dem Publikum in den Mitgliedern des Vereins geeignete Vertreter für die korrekte Wahrnehmung seiner Interessen zu bieten.

Die Sachverständigen haben ohne Debatte die Resolution einstimmig angenommen. Die Commission hat in ihrem Bericht nicht verkannt, wie wünschenswert die Organisation der Patentanwälte sei, sich aber auch die grossen Schwierigkeiten, welche wenigstens zur Zeit der Verwirklichung dieses Wunsches entgegenstehen, durchaus nicht verhehlt. Unter Vergleichung der Thätigkeit des Patentamtes mit derjenigen eines Verwaltungsgerichtes, vor welchem selbst im Erteilungsverfahren Rechtsansprüche, im Fall

eines Einspruches auch äusserlich in Gestalt eines Parteienprozesses zur Verhandlung kommen, würde sie für den erspriesslichen Erfolg der Thätigkeit dieser Behörde eine der wesentlichsten Garantieen darin sehen, „dass derselben eine auf der erforderlichen Höhe technischer und, soweit nötig, juristischer Ausbildung stehende Patentanwaltschaft integren Charakters gegenüber stehe“. Sie erkennt auch an, dass sich das Bedürfnis nach einer Patentanwaltschaft in ähnlicher Stellung, wie sie die Rechtsanwaltschaft gegenüber den Gerichten einnehme, noch steigern würde, wenn dem Patentamt ein Patentgericht zur Seite gestellt wäre, vor welchem nicht nur in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen in zwei Instanzen, sondern auch in Beschwerdesachen mündlich verhandelt würde, sogar der Erfolg dieser Verhandlung wesentlich von der Thätigkeit der Parteivertreter abhängen würde, und dass deshalb nicht ohne Grund die Frage erhoben worden sei, ob nicht wenigstens für die Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen ein Anwaltszwang, wie bei der Rechtsanwaltschaft, eingeführt werden solle. Indessen findet sie in den gegenwärtigen Patentagenten oder Patentanwälten nach den bei denselben gemachten Erfahrungen kein hinreichend qualifiziertes Personal für eine solche Patentanwaltschaft, und kann auch in den an sich lobenswerten Bemühungen des Vereins deutscher Patentanwälte, welcher gewiss die respektableren derselben umfasse, zur Zeit keinen genügenden Schutz des Publikums gegenüber den weniger anständigen Konkurrenten erblicken. Wenn dieser Verein, wie die Commission weiter ausführt, bereits im Jahre 1882 den Entwurf einer förmlichen Patentanwaltsordnung nach dem Muster einer Rechtsanwaltsordnung vorgelegt hat, so erscheint ihr diese Analogie durchaus unbrauchbar, da es bei den Patentagenten an den Voraussetzungen der Organisation eines Rechtsanwaltsstandes, wie er sich „in seiner Tradition und seinem Zusammenhange mit dem gesamten Justizwesen im Laufe der Zeit gebildet habe, ganz und gar fehle“. Die Commission sieht daher nur in der Hebung der Berufsthätigkeit von innen heraus durch Zutritt tüchtiger Elemente und Beförderung einer guten und gewissenhaften Geschäftsführung die Hoffnung einer allmäligen Besserung des vorhandenen Zustandes. Uebrigens könnte doch nach ihrer Ansicht einstweilen auch durch die bestehende Gesetzgebung insofern Abhülfe geschaffen werden, als nach den Bestimmungen der §§. 35 Abs. 3, 4, 40 Abs. 2 der Gerwerbeordnung, welche auf die Patentagenten Anwendung fänden, diese

bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde davon Anzeige machen müssten, und denselben der Gewerbebetrieb untersagt werden dürfte, wenn Thatsachen vorlägen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthäten. Um nun diesen Vorschriften Nachdruck zu verschaffen und das Verfahren wegen einer solchen Untersagung, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung den Landesbehörden zusteht, zu vereinfachen, schlägt die Commission eine Vorschrift dahin vor, dass die betreffenden Anzeigen an die Patentbehörden, vor deren Forum sich die ganze Thätigkeit der Patentagenten vollzieht, gemacht werden, damit diesen Behörden eine fortlaufende Uebersicht über das Personal, welches sich gewerbsmässig mit der Vermittelung von Patenten befasst, und seine Qualifikation gewährt, und die Möglichkeit gegeben werde, sich über das gesamte Verhalten dieser Persönlichkeiten ein zutreffendes Urteil zu bilden, eintretendenfalls aber im Interesse der ganzen Einrichtung die nötigen Schritte zu thun.

Der *Verein deutscher Patentanwälte* hatte dagegen bereits in der obenerwähnten Denkschrift vom 12. Mai 1882, mit welcher von ihm der Entwurf einer Patentanwaltsordnung eingereicht worden war, in einer solchen Auffassung, wie sie auch schon früher von anderer Seite in einem Gesetzentwurfe betreffend die Abänderung des §. 35 der Gewerbeordnung zum Ausdruck gebracht worden, eine derartige Erniedrigung des Patentanwaltsstandes gefunden, dass bei Annahme einer solchen Bestimmung dem guten Kern der Patentanwälte die Weiterführung der Patentanwaltschaft zur Unmöglichkeit gemacht würde, und deshalb beim Reichstag den Antrag gestellt, bei seiner Beschlussfassung über die Abänderung des gedachten §. 35 auszusprechen, dass dessen Vorschriften auf Patentanwälte keine Anwendung fänden, vielmehr die Regelung der letzteren einer Novelle zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877 überlassen werden sollte.

Ebenso hat derselbe Verein in der Begründung seines Zusatzantrages zu §. 12 geltend gemacht, dass eine gedeihliche Ausübung des Berufes eines Patentanwaltes nicht nur bei der grossen Vielseitigkeit der an ihn herantretenden technischen Fragen umfassendes theoretisches Fachwissen, sondern auch hohe Allgemeinbildung, namentlich mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung seiner Thätigkeit für Ausländer eingehende Sprachkenntnisse und gleichfalls Rechtskenntnisse erfordere, überhaupt solche Ansprüche an das

Wissen und Können desselben stelle, wie sie die Ausübung anderer wissenschaftlichen Berufe erheische, dass es aber auch im Interesse der Industriellen liege, in ihren Patentangelegenheiten eine solche geistig und moralisch tüchtige Patentanwaltschaft zur Verfügung zu haben. Nach der Ansicht des Vereines drängt dieser ganze Sachverhalt einesteils dahin, die Ausübung dieses Berufes von der Erwerbung einer hierfür erforderlichen Qualifikation abhängig zu machen, anderenteils zu dem Schlusse, dass, wenn die Patentanwaltschaft auf solcher gesetzlichen Grundlage beruht, die hiermit verbundenen Vorteile nur dann zur vollen Wirkung gelangen würden, wenn nur den Patentanwälten die Befugnis zur Vertretung der Patentsucher oder Patent-Inhaber, bezw. der Parteien vor den Patentbehörden eingeräumt würde.

Dagegen hat der *Mannheimer Bezirksverein* es gerade als einen grossen Vorzug unseres Patentgesetzes hervorgehoben, dass die Interessenten hiernach nicht auf die Beihülfe von Patentanwälten angewiesen, somit auch nicht indirekt gezwungen seien, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen.

Wir können uns dieser Auffassung nur anschliessen. Eben weil die Ausbildung der Patentanwaltschaft zu einem Rechtsinstitut, wie es erstrebt wird, folgerichtig zum Anwaltszwang in Patentsachen führen würde, oder denselben vielmehr zur notwendigen Voraussetzung hat, müssen wir uns gerade von dem von diesem Verein hervorgehobenen Gesichtspunkte aus gegen den obigen Zusatzantrag zu §. 12 erklären, ohne indessen die Bedeutung der Funktionen der sogenannten Patentanwälte sowohl für die Beteiligten selbst, wie für das allgemeine Interesse zu unterschätzen. Die Wichtigkeit ihrer Thätigkeit tritt allein schon in der Bestimmung des §. 12 hervor, wonach der im Auslande wohnende Patentsucher, bezw. Patent-Inhaber im deutschen Reiche seinen Anspruch auf die Erteilung eines Patentes, bezw. seine Rechte aus dem letzteren nur geltend machen kann, wenn er mit der Wahrnehmung seiner Interessen in diesen Sachen einen Inländer betraut hat, welcher ihn nicht nur in dem auf die Erlangung und Erhaltung des Patentes abzielenden Verfahren vor dem Patentamte, selbst in dem Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren, sondern auch in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten hat. Diese Vertretung ist eine so vollständige, dass dessen Domizil die Zuständigkeit des Gerichtes für die gegen den Patent-Inhaber anzustellenden Klagen bestimmt, und sogar nach §. 19 jede Aende-

rung in der Person des Vertreters, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes gelangt, in die Patentrolle einzutragen ist, so dass er, so lange er in dieselbe eingetragen ist, ebenso behandelt wird, wie wenn er selbst der Patentsucher bezw. Patent-Inhaber wäre. Hierdurch ist den Ausländern, selbst den im Auslande wohnenden Deutschen die Bestellung eines Vertreters in Deutschland auf das strengste zur Pflicht gemacht, zugleich aber diesen Vertretern eine ganze Reihe so wichtiger Rechte und Pflichten beigelegt, dass dazu in der Regel nur sachkundige Persönlichkeiten geeignet sind, und die Bestellung solcher Vertreter im Interesse aller bei der Patententnahme und bei der Patentverwaltung Beiteiligten geboten erscheint. Wenn hiernach in Patentsachen auf der einen Seite ein sachkundiger Vertreter in Deutschland für den Ausländer unentbehrlich ist, so ist auf der anderen Seite auch für den Inländer die Besorgung der wichtigeren Patentgeschäfte durch Sachverständige, welche solche zu ihrer Berufsthätigkeit gemacht haben, jedenfalls von Nutzen, nicht selten sogar wegen der dazu erforderlichen technischen Kenntnisse zur Notwendigkeit geworden. Erfordert doch allein schon die Abfassung der mit den Patentgesuchen einzureichenden Beschreibungen, um darin das Neue und Wesentliche der Erfindungen aus dem unnötigen Beiwerk richtig auszuscheiden, sowie die Formulierung der damit verbundenen Patentansprüche, um darin den Erfindungsgedanken kurz und mit unzweifelhafter Klarheit auszudrücken, solche Fachkenntnisse und Erfahrungen, dass in der Regel nur wirkliche Sachverständige, welche sich berufsmässig mit diesen Arbeiten befassen, den gerechtfertigten Anforderungen des Patentamtes genügen können. „Es liegt“, wie der um die Förderung des Patentwesens so hochverdiente frühere Präsident des Patentamtes, *Dr. Jacobi*, gelegentlich hervorgehoben hat, „gerade in der richtigen Gestaltung der Beschreibung und in der zutreffenden Formulierung der Patentansprüche eine der wesentlichsten Aufgaben der Patentagenten, und lässt sich nach dem Masse, in welchem diese Aufgabe erfüllt wird, der Grad der Tüchtigkeit und Solidität Derjenigen bemessen, welche als sachverständige Vertreter der Erfinder auftreten.“ Wenn sich diesem Beruf seit Erlass des Patentgesetzes viele Techniker gewidmet haben, so ist dies ebenso erklärlich, wie das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung und Kontrole ihrer Thätigkeit. Wenn aber mangels jeder Vorschrift über die geistige und moralische Qualifikation der betreffenden Persönlichkeiten auf die Analogie mit den Geschäftsleuten

hingewiesen wird, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte ein Gewerbe machen, so kann darin durchaus nicht mit dem Verein der Patentanwälte eine Degradation ihres Standes gefunden werden, um so weniger, als die Voraussetzungen der Organisation eines eigentlichen Patentanwaltsstandes noch vollständig fehlen, und der auf einer solchen Gleichstellung beruhende Vorschlag der Enquête-Commission nach dessen Begründung nur als ein Notbehelf zum Schutze gegen die Thätigkeit der unfähigen und unlauteren Elemente bis zum Vorhandensein dieser Voraussetzungen anzusehen ist. Es ist ja nicht zu verkennen, dass in der Hauptsache diese Gleichstellung nicht zutreffend ist. Während nämlich die sogenannten Rechtskonsulenten für die Vertretung von Parteien und die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten weniger die erforderliche Rechtskenntnis, als nur eine gewisse Geschäftsroutine besitzen, bedarf es zur Erledigung der Geschäfte der Patentagenten, wie bereits im Jahre 1880 in einer Petition desselben Vereins gegen die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des §. 35 der Gewerbe-Ordnung mit Recht geltend gemacht worden ist, einer nicht geringen technischen Befähigung und einer scharfen Unterscheidungsfähigkeit, durch welche allein es ihnen möglich wird, sich in den ihnen vorgelegten technischen Fragen der verschiedenartigsten Natur leicht zu orientieren; dieselben müssen ferner wegen ihres Verkehres mit den ausländischen Auftraggebern eine eingehende Kenntnis moderner Sprachen und eine Allgemeinbildung besitzen, welche sie auf die Stufe der höheren Berufsklassen stellt. Wenn sie aber deshalb schon jetzt eine entsprechende staatliche und gesellschaftliche Stellung beanspruchen, so müssen wir doch der Commission darin beipflichten, dass zu einer Patentanwaltsordnung, wie sie nach dem Vorbilde der Rechtsanwaltsordnung von dem Vereine beantragt worden ist, bei den Patentagenten die Prämissen, auf welchen die Organisation des Rechtsanwaltsstandes beruht, noch nicht vorhanden sind, und nach Lage der Verhältnisse auch weder durch Ausbildungs-, noch durch Prüfungsvorschriften willkürlich geschaffen werden können. Wie ein tüchtiger Rechtsanwaltsstand erst im Zusammenhange mit der ganzen Gerichtsorganisation sich auf sicheren, in dieser selbst beruhenden Grundlagen, nach und nach herausgebildet hat, so kann sich auch die Patentanwaltschaft, wie die Commission sehr richtig hervorgehoben hat, nur von innen heraus durch eine gute und

gewissenhafte Berufsthätigkeit, die erfahrungsmässig auch am besten lohnt, und durch den Zutritt tüchtiger Elemente erst an der Lösung der ihr gestellten Aufgaben zu einer Institution heranbilden, welche, ebenso wie die Rechtsanwaltschaft, den Gerichten zur sachgemässen Urteilsfindung als Vermittlerin wesentlich mithilft, den Patentbehörden als Vermittlerin gegenüber steht, um die Interessen der Erfinder und der Industrie in geeigneter und würdiger Weise zu vertreten, zugleich aber durch die staatliche Anerkennung in den Stand gesetzt ist, mit der Steigerung der Anforderungen, die infolge der Umgestaltung der Patentbehörden und der Verbesserung des Verfahrens an ihre Mitglieder gestellt werden, denselben die Möglichkeit zu gewähren, sich die nötige Ausbildung zu verschaffen, um diesen Anforderungen genügen zu können. Diese Heranbildung kommt unseres Erachtens vor allem dem *Verein deutscher Patentanwälte* zu, welcher sich ja nach seinem Statut den Zweck gesetzt hat, dem Publikum in seinen Mitgliedern geeignete Vertreter für die korrekte Wahrnehmung seiner Interessen zu bieten; dies wird ihm mit der Zeit auch gelingen, wenn der Staat und die Patentverwaltung hierbei beaufsichtigend und fördernd mit thätig sind. Begegnen wir doch derselben Erscheinung selbst in dem freien Amerika, wo sich auf diese Weise, abgesehen von den Auswüchsen, die nie ausbleiben werden, bereits ein tüchtiger Patentanwaltsstand herangebildet hat, welcher sich durch seine Berufstüchtigkeit das grösste Vertrauen, ja Ansehen in Staat und Gesellschaft erworben hat. Nach dem revidierten Statut vom 22. Juni 1874 (Revised Statutes. Sect. 487) kann nämlich jede Person als Anwalt (attorney) unter Beibringung gehöriger Vollmacht fungieren, es wird aber, „da der Wert der Patente wesentlich auf der sorgfältigen Beschreibung und der präzisen Abfassung der Patentansprüche (claims) beruht, den Patentsuchern der Beistand eines kompetenten Anwaltes und Ratgebers empfohlen, dessen Wert von seiner Erfahrung und Ehrenhaftigkeit abhängt, und das Patentamt soll deshalb, wenn es auch keine Verantwortlichkeit für die Handlungen der Anwälte übernehmen kann, doch durch strenge Vorschriften gegen jene vorgehen, welche das ihnen geschenkte Vertrauen missbrauchen“. (§. 131.) Nach §. 134 kann sogar bei starken Verstössen der Commissioner (Vorsteher) die Anerkennung des Anwaltes für spezielle oder für alle Fälle verweigern, er muss solche Verweigerung sofort veröffentlichen und zur Bestätigung dem Sekretär des Inneren unterbreiten, welcher von seiner Befugnis, auf Antrag des Commissioner ungeeigneten

Personen die Praxis beim Patentamt zu untersagen, nicht selten Gebrauch macht. Im übrigen weist die bestimmte Angabe der Verhaltungsanforderungen an die Anwälte darauf hin, wie sehr das Patentamt selbst gefühlt hat, dass nur unter einem festen Reglement auf Grund einer Vereinbarung derselben diese nützliche Institution gedeihen kann. Es findet sich also hier der Gedanke ausgesprochen, dass sich die Patentagenten durch gegenseitige Beaufsichtigung ihres Verhaltens unter der Obhut des Patentamtes zu einem Patentanwaltsstand heranbilden sollen, der sich in der That des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zeigt. Der an ein solches Verhalten gewohnte sachkundige Vertreter bildet aber auch, wie in der erwähnten Denkschrift zutreffend bemerkt wird, gleichsam die *erste Instanz* der Vorprüfung. Wie nämlich das Patentamt eine Menge ganz unbrauchbarer Dinge zurückweist, wird ein solcher Vertreter die Einreichung mancher Patentgesuche, die er bei näherer Prüfung als ungeeignet erkennt, von vornherein ablehnen, während nach dem Berichte der Commission jetzt in Eingaben einzelner Patentagenten kein Hehl daraus gemacht ist, dass ihnen ein solches Abraten nicht zugemutet werden könne, weil dies nur zur Folge haben würde, dass der Petent sich an einen ihrer Konkurrenten wendet.

Indessen ist hier noch ein wesentlicher Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, welcher nach unserer Ansicht bis jetzt keine, oder wenigstens nicht die nötige Beachtung gefunden hat. Die Schwierigkeit der Beurteilung von Patentsachen liegt hauptsächlich darin, dass es dazu nicht nur der Prüfung technischer Fragen mannigfaltigster Art, sondern in der Regel zugleich der Untersuchung von Rechtsansprüchen bedarf, welche aus den vorliegenden Patenten hervorgehen oder doch damit in Verbindung stehen. Ebensowohl, wie daher die Beamten der Patentbehörden, um ihren amtlichen Pflichten voll und ganz entsprechen zu können, nicht nur auf der Höhe der technischen Wissenschaft stehen, sondern auch eine gewisse juristische Ausbildung erhalten haben müssen, werden auch an die Patentagenten nach beiden Seiten Anforderungen gestellt, denen genügt werden muss, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein wollen. Während aber einzelnen Mitgliedern englischer Patentgerichtshöfe die vollständige Beherrschung beider Wissensgebiete nachgerühmt wird, kann hiervon bei den deutschen Patentbeamten wegen des kurzen Bestehens unseres Patentgesetzes

keine Rede sein, noch weniger ist bei den Patentagenten mit Rücksicht auf deren gewöhnliche Ausbildung an eine Vereinigung der zur Lösung ihrer Aufgaben auf beiden Gebieten erforderlichen Kenntnisse in einer und derselben Persönlichkeit zu denken. Ist doch selbst die Denkweise des Technikers, dessen Wissen hauptsächlich auf dem Wege der Anschauung, der Empirie, erworben wird, von derjenigen des Juristen, welcher sich seine Fachwissenschaft mehr durch abstraktes Denken aneignet, so grundverschieden, dass verschiedene Techniker und Juristen, deren gemeinsame Thätigkeit auf dasselbe Ziel, z. B. die Beantwortung von Rechtsfragen in Patentsachen gerichtet ist, erst durch längeren geistigen Verkehr gleichsam in eine Art von Ideen-Assoziation zu einander treten müssen, ehe sie sich gegenseitig das Verständnis für das ihnen an sich fremde Wissensgebiet beibringen können. Da aber die Patentagenten nach wie vor zum grössten Teil aus den Kreisen der Techniker hervorgehen werden, so wird es gerade Sache des Vereins deutscher Patentanwälte sein, den Verkehr ihrer Mitglieder mit Rechtsanwälten, die sich ebenfalls mit der Besorgung von Patentgeschäften befassen, zu vermitteln, und nicht nur für solche Geschäfte sondern auch zur gegenseitigen Ausbildung zu verwerten. Auf diese Weise wird sich von selbst die Berufsthätigkeit der Patentagenten, und damit auch deren Stellung immer mehr heben, und nach und nach ein Patentanwaltsstand sich bilden, dessen Mitglieder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nach beiden Seiten geistig und moralisch im Stande sind, und deshalb auch wegen des Vertrauens, welches ihnen das Publikum aus eigenem Antriebe entgegenbringt, für ihren Lebenserwerb nicht mehr der marktschreierischen Anpreisungen bedürfen, welche jetzt den Stand in den Augen des anständigen Publikums nur herabsetzen und den Verkehr mit den juristischen Vertretern von Patentsachen nur erschweren können. Erst wenn ein solcher Patentanwaltsstand geschaffen ist, wird es an der Zeit sein, durch eine Patentanwaltsordnung die Funktionen dieses Standes zum Nutzen der Beteiligten zu regeln. Von diesem Gesichtspunkte aus hat sich auch der Vertreter der Patentagenten bei der Enquête darauf beschränkt, die Sachverständigen auf die Bestrebungen dieses Vereins nach der gedachten Richtung aufmerksam zu machen, und die Versammlung hat ohne jede Diskussion durch einstimmigen Beschluss ihr Einverständnis mit dem im Satz V ausgesprochenen Wunsche zu erkennen gegeben, ist aber

auf die Frage der Organisation der Patentanwaltschaft nicht näher eingegangen, weil offenbar darüber allseitige Uebereinstimmung bestand, dass an diese Frage erst herangetreten werden kann und darf, wenn sich nach der Umgestaltung der Patentbehörden und der Verbesserung des Verfahrens an der Lösung der dadurch gesteigerten Aufgaben eine Patentanwaltschaft herangebildet hat, welche denselben vollständig gewachsen ist.

Eine ähnliche Auffassung findet sich auch in dem neuesten englischen Gesetze vom 24. Dezember 1888, betreffend die Verbesserung des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1883 (51 und 52 Sect. Kap. 50), welches auf die richtige Stellung der Patentagenten, worunter hier „die Agenten zur Erwirkung von Patenten“ verstanden werden, ein solches Gewicht legt, dass es mit den Bestimmungen über deren Verhältnis zum Staate, bezw. Handelsamte, beginnt. Nach §. 1 des Gesetzes soll nämlich vom 1. Juli 1889 ab niemand als Patentagent sich bezeichnen können, „weder in Ankündigungen, noch in Aufschriften an seinem Geschäftsraume, noch auf irgend einem von ihm ausgehenden Schriftstücke, noch sonstwie, wenn er nicht als Patentagent nach Massgabe dieses Gesetzes eingetragen ist“ und „das Handelsamt soll sobald als thunlich nach dem Inkrafttreten desselben von Zeit zu Zeit allgemeine Bestimmungen zur Ausführung dieses Paragraphen erlassen, welche gemäss §. 101 des Gesetzes dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in diesem Gesetze enthalten wären“, „folglich auch von den Gerichten beachtet werden müssen“; es soll aber nur Derjenige die Eintragung als Patentagent erlangen können, „welcher dem Handelsamte den diesem genügend erscheinenden Nachweis erbringt, dass er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in gutem Glauben die Geschäfte eines Patentagenten betrieben hat“. Zur Sicherung der Nachachtung dieser gesetzlichen Vorschriften ist sogar unter 4 bestimmt, dass Derjenige, „welcher in Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen sich wissentlich als Patentagent bezeichnet, nach summarischer Ueberführung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Pfund bestraft werden soll“. Es steht also dieses Gesetz den Patentagenten gegenüber auf demselben Standpunkte, wie die Enquête-Commission, bei ihrem oben erwähnten Vorschlag, dass die Patentagenten bei Beginn ihres Geschäftsbetriebes den Patentbehörden davon Anzeige machen, und bei dieser Anzeige zugleich nähere Angaben über ihre Ausbildung und bisherige Thätigkeit vorlegen sollen, indem darnach ebenso-

wenig, wie nach dem englischen Gesetz, die Thätigkeit eines Patentagenten an die Bedingung einer eigentlichen Konzession geknüpft, vielmehr nur dem Patentamte, wie nach diesem Gesetze dem Handelsamte, die Möglichkeit einer Kontrolle über die Zuverlässigkeit und Qualifikation der in Rede stehenden Personen gegeben werden soll. Wie aber in England die Bestimmungen des neuen Gesetzes die freie Vereinsthätigkeit der Patentagenten, die nach unserer obigen Darstellung (Seite 135) dort namentlich von dem „Institute of Patentagents“ in umfassender Weise ausgeübt wird, nicht ausschliessen, sondern nur unterstützen, so würde auch bei uns eine Beaufsichtigung, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, auf die Thätigkeit des Vereines deutscher Patentanwälte nicht lähmend, oder auch nur störend, sondern fördernd einwirken, indem sie dazu beitragen würde, das Vertrauen des Publikums zu der Zuverlässigkeit der Patentagenten zu erwecken und zu stärken. Zum Beweise, wie überall, wo das Patentwesen in Blüte steht, derselbe Geist herrscht, wird noch auf eine neuere Bestimmung des nordamerikanischen Patentrechtes hingewiesen, wonach der „attorneys fund“ (Anwaltsfonds), welcher zur Aufbewahrung von Geldern dient, die von den Patentanwälten hauptsächlich für künftige Taxen hinterlegt werden, von jetzt an von dem Schatzamte verwaltet werden soll.*) Diese aus eigener Initiative der Patentanwälte hervorgegangene Einrichtung wird unzweifelhaft zur Hebung ihres Standes wesentlich beitragen, und deshalb auch für uns in der Weise zu empfehlen sein, dass ein solcher Fonds auf Anregung des besagten Vereines von den Patentanwälten gebildet, und ebenfalls unter die Kontrolle des Staates gestellt wird. Es würde durch eine solche Einrichtung unzweifelhaft der Verein an Ansehen erheblich gewinnen, damit aber auch die Patentanwaltschaft selbst in ihrem Verhältnis zum Publikum befestigt werden.

*) Der „Patentanwalt“, herausgegeben von Franz Wirth in Frankfurt a. M., No. 145 von Jahrgang 1889, Seite 2058.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen. (§§. 20—33.)

H.

Erste Abteilung.

Allgemeine Abänderungsvorschläge.

I.

Verschärfung der Vorprüfung.

Bei der Verhandlung der Sachverständigen über die gemeinsamen Vorschläge zu Frage 22 betreffend die Organisation und das Verfahren in Patentsachen zeigte sich von vornherein auf allen Seiten das volle Bewusstsein, dass es in dieser Beziehung zur wirklichen Reform des Patentgesetzes nicht genüge, solche Einrichtungen zu treffen, die an sich eine sachgemässe Prüfung und Erledigung der Patentsachen ermöglichen, sondern mit Rücksicht auf die eigentümlichen Schwierigkeiten gerade dieser Sachen ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung eines Verfahrens zu richten sei, welches auch nach seiner äusserlichen Gestaltung geeignet ist, den Beteiligten das Vertrauen zu den entscheidenden Behörden einzuflössen, dass gerechtfertigte Ansprüche bei ihnen eine zutreffende Würdigung finden. Nach unserem heutigen Gesetze ist nun das Verfahren in Patentsachen ein verschiedenes, je nachdem dasselbe

die *Erteilung* eines Patentes oder die *Aufhebung* des erteilten Patentes durch *Nichtigerklärung* bezw. *Zurücknahme* desselben zum Zwecke hat.

Das erstgedachte, das *Erteilungsverfahren,* schliesst vier Abschnitte in sich:

I. die *Anmeldung,* welche vom Patentsucher beim Patentamt eingereicht, und von diesem sofort von Amtswegen nach ihrer formellen Seite in der Weise geprüft wird, dass nach Lage der Sache eine Ergänzung derselben binnen einer bestimmten Frist gefordert werden kann (§§. 20, 21),

II. die *materielle Vorprüfung* der angemeldeten Erfindung nach ihrer Patentfähigkeit, welche ebenfalls vom Patentamte von Amtswegen vorgenommen wird, und wenn darnach die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen erachtet wird, die Bekanntmachung der Anmeldung zur Folge hat (§. 22), um die Erfindung — unter einstweiligem Schutz — der Beurteilung des Publikums zu unterwerfen im

III. *Aufgebotsverfahren* behufs Einspruchserhebung, nach dessen Erledigung durch Ablauf der achtwöchentlichen Frist oder Verwerfung des Einspruches (§§. 23, 24)

IV. die *Beschlussfassung* des Patentamtes erfolgt (§. 26), die aber im Falle der Abweisung der Anmeldung noch von dem Patentsucher oder dem Einsprechenden binnen vier Wochen nach der Zustellung mittels Beschwerde angefochten werden kann (§. 25).

In dem Verfahren wegen *Nichtigerklärung* oder *Zurücknahme* eines Patentes (§§. 27—30) ist das Patentamt, wie wir gesehen haben, in seiner siebenten Abteilung als Verwaltungsgericht thätig, indem es auch über Rechtsansprüche der Patentberechtigten und der Gesamtheit entscheidet. Dieses Verfahren unterscheidet sich daher von dem vorgedachten dadurch, dass es von vornherein auch äusserlich die Gestalt eines Rechtsstreites mit zwei Parteien annimmt. Es unterliegen demnach auch die darin ergehenden Entscheidungen, wie die richterlichen Urteile, der Berufung, während die Zwischenbescheide, soweit es Beschlüsse sind, nach §. 15 des Gesetzes nur mittels Beschwerde an eine hierfür eigens aus zwei Abteilungen des Patentamtes gebildete Beschwerde-Instanz angefochten werden können (§. 2, Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Juni 1877).

Die Eigentümlichkeit unseres dem Erteilungsverfahren zu Grunde liegenden Vorprüfungssystemes besteht nun darin, dass nicht nur die Vorprüfung der Anmeldung nach ihrer formellen und materiellen

Seite von Amtswegen geschieht, sondern auch durch das nach der vorläufigen Prüfung eintretende Aufgebotsverfahren das Publikum zu einer Untersuchung der angemeldeten Erfindung veranlasst wird, welche das Patentamt im Falle von Einsprüchen nötigt, nach den hierbei hervorgehobenen Gesichtspunkten die Patentfähigkeit der Erfindung einer weiteren Prüfung zu unterwerfen, ehe es über die Erteilung des Patentes Beschluss fassen kann. Wiewohl eine solche Vorprüfung unzweifelhaft mit grossen Schwierigkeiten für das Patentamt und vielen Unzuträglichkeiten für die Beteiligten verknüpft ist, so haben sich doch die Sachverständigen, wie wir gesehen haben, in ihrer Mehrheit sogar noch für eine sachliche Verschärfung derselben ausgesprochen, weil nach ihrer Ansicht nur eine korrekte und sehr scharfe Vorprüfung von Nutzen sein und das Wesen des Patentes klarstellen kann. (Sten. Ber. *Kollmann, Oechelhäuser* Seite 119, *André* Seite 120, 121.)

II.

Mündlichkeit des Verfahrens.

Von diesem Standpunkte wurde bei der Beratung über Satz 1 von Nummer II der gemeinsamen Vorschläge allseitig die *facultative Mündlichkeit* für die Beschwerde-Instanz auf Anordnung des Patentamtes oder Antrag einer Partei, und für das Verfahren vor dem *Patentgerichtshof* überhaupt die Mündlichkeit verlangt, und diesem Verlangen auch durch einstimmigen Beschluss entsprochen.

Für das Verfahren vor der letzteren Behörde war ursprünglich auch die *Oeffentlichkeit* beantragt worden. Es wurde indessen dagegen geltend gemacht, dass in Patentangelegenheiten manche Dinge zur Sprache kommen, die der Oeffentlichkeit vorenthalten werden müssen, und demzufolge trotz der von einer Seite gemachten Vorstellung, dass gerade bei grossen Erfindungen die Oeffentlichkeit, indem sie den Erfinder vor hundert anderen Prozessen über denselben Gegenstand bewahre, in dessen eigenem Interesse liegen könnte, schliesslich dieser Antrag vom Referenten im allgemeinen Einverständnis zurückgezogen. (Sten. Ber. *Reuling* Seite 156, *Rosenthal* Seite 157.)

Zu dem Antrage 2 von Nummer II, dass alle von den Patentbehörden erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen mit Gründen versehen sein sollten, wurde im Hinblick auf die häufig zu allgemein gehaltenen Begründungen der abweisenden Entscheidungen im Erteilungsverfahren der Antrag gestellt, im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen, dass die Entscheidungen konkret begründet werden müssten, und demgemäss vor dem Worte „Gründen" das Wort „konkreten" einzufügen. Es wurde jedoch hiervon Abstand genommen auf die Bemerkung des Referenten hin, dass die bereits im §. 15 des Gesetzes enthaltene Vorschrift, die Beschlüsse und Entscheidungen mit Gründen zu versehen, durch die ganze Prozessgesetzgebung gehe, hierin aber unter „Gründen" verstanden würde, was die Sachverständigen mit den Worten „konkreten Gründen" ausdrücken wollten, und es demzufolge bei der bisherigen Bestimmung des Gesetzes belassen.

Zum Satze 3, dass Entscheidungen und Beschlüsse in der Beschwerde-Instanz nur auf Vorbringen der Parteien, nicht von Amtswegen auf neue Gründe sollen gestützt werden können, beantragte Herr *Dr. Bolze* eine Vorschrift dahin, dass die Entscheidungen auf neue Gründe nur gestützt werden dürfen, wenn der Partei zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierüber auszusprechen, und wies zur Begründung dieses Antrages auf die analoge Bestimmung für die ordentlichen Gerichte hin, wonach die Richter im Civilprozesse die Parteien auf gewisse Punkte hinweisen können, um deren Erörterung zu veranlassen, im Strafverfahren sogar, wenn die That unter ein anderes Strafgesetz fällt, den Angeklagten hierauf aufmerksam machen müssen. Die Sachverständigen nahmen auch diesen Vorschlag an.

Die Enquête-Commission erblickte nach dem Ergebnis der Sachverständigen-Beratung über die Reform des Verfahrens den Schwerpunkt der hierüber zu treffenden Entscheidung in der Gewährung des Rechtes auf mündliches Gehör im Beschwerdeverfahren, und trat demgemäss dem Beschlusse der Sachverständigen zum Satze 1 vollständig bei.

Ueber den Satz 2 hat sie sich in ihrem Berichte nicht speziell ausgesprochen, anscheinend aus dem Grunde, weil sie denselben mit Rücksicht auf unsere Prozessgesetze, worin er bereits zum Ausdruck gekommen ist, als selbstverständlich ansah.

Was den Satz 3 betrifft, so konnte die Commission eine bindende gesetzliche Vorschrift nach dieser Richtung nicht empfehlen,

weil eine solche nach ihrer Ansicht nur zu endlosen Weiterungen führen würde. Wenn sie nämlich auch nicht verkannte, dass dem Patentsucher gegenüber der auf neue, ihm unbekannte Gesichtspunkte gestützten Entscheidung zweiter Instanz, die er nicht für begründet hält, am Ende nur noch der Weg einer neuen Anmeldung übrig bleibe, dieser Weg aber nicht immer mehr offen stehe, so würde doch, wie sie weiter ausführte, eine formelle Vorschrift des verlangten Inhaltes dazu führen, dass dann bei der mehr oder weniger thatsächlichen Natur der bei diesen Entscheidungen in Betracht kommenden Argumente die Behörde, um nicht gegen das Gesetz zu verstossen, gezwungen wäre, ihre ganze Argumentation dem Patentsucher vorher mitzuteilen, dies aber, wenn es überhaupt thunlich wäre, in der Praxis die grössten Unzuträglichkeiten für alle Teile im Gefolge haben. Ueberdies würde auch nach der Einführung der mündlichen Verhandlung diese selbst die einfachste Gelegenheit bieten, etwa aufgefundenes neues Entscheidungsmaterial mit dem Patentsucher zu erörtern, und es, wenn von dem Rechte auf mündliches Gehör kein Gebrauch gemacht würde, dem Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen werden können, dem Patentsucher vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erklärung über neues thatsächliches Material zu geben, sich also in diesem Falle auf dem Wege der Geschäftsleitung Abhülfe schaffen lassen.

Diese ganze Auseinandersetzung der Commission findet unseren ungeteilten Beifall, wie auch ihrer Anerkennung des Rechtes der Beteiligten auf mündliches Gehör in der von ihr angegebenen Beschränkung nur beigetreten werden kann. In letzter Hinsicht verweisen wir nur noch auf die von uns oben (Seite 161) angeführte vortreffliche Darlegung der Vorzüge des mündlichen Verfahrens in dem dort erwähnten Generalversammlungsbericht des *Chemiker-Vereines,* in welchem namentlich für die chemische Industrie hervorgehoben ist, wie viel leichter im mündlichen Verfahren die zur Patentierung angemeldete Erfindung durch das Experiment den Augen des Patentrichters zur sinnlichen Wahrnehmung, und dadurch zum Verständnis gebracht werden kann, als durch den Bericht des Referenten über die schriftlichen Ausführungen der widerstreitenden Parteien.

Indem sie sodann mit richtigem Blick in der Gewährung des Rechtes auf mündliches Gehör überhaupt den Ausgangspunkt für ihre Organisationvorschläge erkannte, hat sie darnach auch die

Grenzen der Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Patentgerichtshofes bestimmt. (Bericht Seite 51—54.) Während sie sich aber im allgemeinen für die Mündlichkeit des Verfahrens vor dieser Behörde erklärte, hat sie bei der Ueberweisung der Beschwerden an dieselbe für die erste Instanz auch nur die fakultative Mündlichkeit empfohlen. (Bericht Seite 59.) Wir können ihr hierin nur beipflichten allein schon von dem bei der Sachverständigen-Beratung mehrfach hervorgehobenen Gesichtspunkte aus, dass nach unserer heutigen Rechtsanschauung mündliches und kontradiktorisches Verfahren unzertrennlich ist, und deshalb für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe Mündlichkeit als Regel gelten muss, dagegen für die Verhandlung der Beschwerden in erster Instanz, weil diese gewöhnlich nicht kontradiktorisch ist, mündliches Verfahren nur stattzufinden braucht, wenn dies von Amtswegen angeordnet oder von einer der Parteien verlangt worden ist.

III.

Durchführung der Langen'schen Thesen.

Zu den Abänderungsvorschlägen, welche sich auf das ganze Verfahren beziehen, gehören auch die von uns (Seite 48) zur Aufnahme in das Gesetz empfohlenen *Langen'*schen Thesen, weil deren Durchführung eine Verschärfung der Vorprüfung auch nach der von der Mehrheit der Sachverständigen hervorgehobenen Seite hin zur Folge haben würde. Es würde deren Annahme, wie es in dem vom Ausschuss des *Centralverbandes deutscher Industrieller* in seiner Sitzung vom 19. März 1887 erstatteten Bericht über das Ergebnis der Enquête heisst, „als eine Vertiefung unserer Gesetzgebung bezeichnet werden müssen".*) In der Praxis des Patentamtes hat allerdings schon der diesen Thesen zu Grunde liegende Gedanke insofern Anerkennung gefunden, als vom Patentamte nach der von

*) Referat betreffend das Ergebnis der Beratungen der Patent-Enquête-Commission, Seite 11.

Reuleaux bei der Sachverständigen-Beratung mitgeteilten Statistik bereits bei der Mehrzahl der Patentgesuche zum Nachweis der gewerblichen Verwertbarkeit der angemeldeten Erfindungen die Feststellung ihrer Ausführung nach Einreichung der Gesuche oder doch vor Erteilung der Patente verlangt worden ist. Indessen besteht zwischen dieser thatsächlichen Anerkennung und der Aufnahme des *Langen*'schen Grundsatzes in das Gesetz der zwiefache Unterschied, dass hiernach einmal der vorherige Ausführungsnachweis vom Gesetz als Vorbedingung der Patent-Erteilung gefordert, nicht dessen Verlangen in das Ermessen des Patentamtes gestellt wird, dann aber auch die wirkliche Durchführung dieses Grundsatzes nur bei gleichzeitiger Annahme des von Herrn *Langen* vorgeschlagenen eigentümlichen Anmeldeverfahrens mit dem provisorischen Schutz für die Karenzzeit möglich ist. (S. oben Seite 42.) Eine stillschweigende Anerkennung dieses Gedankens liegt unzweifelhaft darin, dass derselbe in der Enquête trotz des vorhergegangenen ablehnenden Beschlusses verschiedene Male, wie bei der Verhandlung über die Anträge zu §. 5 Abs. 1 (s. oben Seite 91), und namentlich auch der Beratung des *Hartig*'schen Antrages (Seite 125 ff.), auf welchen wir unten noch zurückkommen werden, unwillkürlich zum Durchbruch gekommen, und nicht minder in den bereits erwähnten Abänderungsvorschlägen der gedachten Vereine der Chemiker zum §. 20 betreffend die Anmeldung der Erfindungen und die Hinterlegung von Proben, bezw. anderen Beweisstücken, in seiner Bedeutung hervorgetreten ist. Wenn aber der *Langen*'sche Grundsatz unserem obigen Vorschlage gemäss in das materielle Patentrecht unseres Gesetzes aufgenommen wird, muss sich darnach auch das formelle Patentrecht, das Verfahren gestalten. Es wird daher nach dessen Annahme nicht nur einer Aenderung der Fassung des §. 20 in betreff der Anmeldung, sowie der §§. 22 und 23 bezüglich der Bekanntmachung und Offenlegung der Anmeldung, sondern auch entsprechender Zusätze zu §. 24 in Bezug auf den Einspruch, und zu §. 27 hinsichtlich der Nichtigkeitsklage insofern bedürfen, als der Einspruch dann im Falle der Collision einer Anmeldung mit einer früheren nur auf Grund einer vor der Anmeldung erfolgten Ausführung zulässig, und ebenso die Aktivlegitimation zur Nichtigkeitsklage, wenn dieselbe auf mangelnde Neuheit gestützt wird, ebenfalls von der vorherigen Ausführung abhängig sein würde. So tief eingreifend aber auch die *Langen*'schen Thesen sind, so genügen doch zu deren Durchführung diese Abänderungen, bezw. Ergänzungen des Gesetzes, weil ihr

Grundgedanke, wie bemerkt, bereits in dem bestehenden Gesetze liegt, und bei ihrer Annahme nur darin zum folgerichtigen Ausdruck gebracht wird.

IV.

Decentralisation der Thätigkeit des Patentamtes.

Bei der Beratung der *Langen'*schen Thesen in der Ausschuss-Sitzung des *Centralverbandes deutscher Industrieller* vom 19. September 1884 ist von Herrn *André* ein Gedanke angeregt worden, dessen Ausführung unseres Erachtens auch wesentlich zur Verbesserung des Vorprüfungsverfahrens beitragen würde. Es ist dies der Gedanke einer teilweisen Decentralisation der zur Erledigung der Patentsachen erforderlichen Thätigkeit, welchen er an die Frage anknüpfte, ob nicht der von Herrn *Langen* geforderte Nachweis der Vorausführung durch die Ortsbehörden zu erbringen sei, und sich dies nicht vielleicht durch Ausbildung der Handels- und Gewerbekammern bei den Landgerichten einigermassen erreichen liesse.*) Herr *Langen* hatte ursprünglich auch den Vorschlag gemacht, für die Feststellung der Ausführung vor der Patent-Erteilung, sowie als richterliche Instanz in Patentsachen nach dem Vorbilde der „Kammern für Handelssachen" bei den Landgerichten „Kammern für gewerbliche Sachen" einzuführen, indem er deren Errichtung schon mit Rücksicht auf das Unfallversicherungs- und das Haftpflicht-Gesetz für wünschenswert erachtete, ist aber hierauf, nachdem man sich über die Vorschläge bezüglich der Organisation der Patentbehörden und des Verfahrens geeinigt hatte, nicht mehr zurückgekommen. Gleichwohl möchte sich der Gedanke der Decentralisation in anderer Gestalt für eine gründliche Vorprüfung verwerten und praktisch zur Ausführung bringen lassen. Wenn sich auch die Leitung des Patentwesens bei einer Centralstelle, wie dem Patentamte, vereinigen und die hierauf bezügliche Thätigkeit an dieser Stelle konzentrieren muss, so hat doch die bisherige Centralisation aller Funktionen beim Patentamt eine solche Ueberbürdung desselben mit Arbeiten herbeigeführt, dass eine teilweise Entlastung nicht nur im Interesse

*) Verhandlungen, Mitteilungen und Bericht des Centralverbandes deutscher Industrieller pro 1886, Nummer 34, Seite 36.

dieser Behörde, sondern auch des Publikums geboten erscheint. Es würde sich deshalb empfehlen, die für das Patentwesen erforderliche Thätigkeit, soweit sie sich nicht auf dessen Leitung bezieht, vielmehr nur eine örtlich beschränkte ist oder doch sein kann, in die vielen Fachvereine zu verlegen, welche sich auf dem Gebiete der Technik gebildet haben und nach Bedürfnis noch bilden können und werden. Eine solche Decentralisation folgt auch dem Zuge unserer Zeit nach Selbsthülfe und Selbstverwaltung, der im öffentlichen, wie im Privatleben so mannigfaltig hervorgetreten ist, und sich namentlich für die Durchführung der Sozialreform so förderlich erwiesen hat. In gleicher Weise aber, wie die erfolgreiche Thätigkeit der Berufsgenossenschaften den thatsächlichen Beweis geliefert hat, dass hierfür die nötige Reife des Geistes und Charakters in den beteiligten Kreisen vorhanden ist, wird sich auch bei den Fachvereinen, wenn ihnen jene örtliche Thätigkeit im Patentwesen anvertraut wird, sehr bald herausstellen, dass deren Mitglieder den ihnen dadurch erwachsenden Pflichten mit vollem Verständnisse und günstigem Erfolge nachkommen werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass dieselben beispielsweise bei der Lösung einer der schwierigsten Aufgaben des Patentrechtes, nämlich der Feststellung der dem Patent-Inhaber im Falle der Ausübung des Lizenzzwanges gebührenden Entschädigung, die besten Dienste leisten würden, weil ihre Mitglieder in der Regel den Interessenten örtlich nahe stehen, und deshalb nicht nur die für die Bestimmung dieser Entschädigung massgebenden Verhältnisse genau kennen und richtig zu schätzen wissen, sondern auch durch ihre persönlichen Beziehungen am leichtesten eine Einigung zustande bringen können. Sehr richtig spricht sich *Kohler* in dieser Beziehung dahin aus, „dass derartige Vereine als Medien gemeinsamer Rechtsbestrebungen auf das freudigste zu begrüssen seien“.*) Eine Mitwirkung der Fachvereine nach dieser Richtung entspricht auch der Eigentümlichkeit unseres Vorprüfungsverfahrens, zu welchem durch das Aufgebot gleichsam alle Interessenten der Industrie, gewiss also auch die Mitglieder solcher Vereine berufen werden, um sich im eigenen und im öffentlichen Interesse daran zu beteiligen. Wenn nun die Fachvereine zu gewärtigen haben, dass sie möglicherweise zur Prüfung der aus ihren Kreisen hervorgehenden Erfindungen vom Patentamte hinzugezogen werden, so sehen sich deren Mitglieder

*) Kohler, Recht des Markenschutzes, Seite 483.

schon aus eigenem Antriebe veranlasst, sobald die Anmeldung einer solchen Erfindung in die Oeffentlichkeit gelangt, derselben ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit sie, wenn ihre Mitwirkung erfordert wird, imstande sind, die angemeldete Erfindung einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Auf einem ähnlichen Standpunkte steht *Pieper* in seiner Denkschrift unter dem Titel *„Zur Patentreformfrage“*. Davon ausgehend, dass in unserer Zeit thatsächlich „auf dem grossen Rechtsgebiet immer mehr der autonomen Verwaltung Platz gelassen werde, und dass die bisherige Ausübung des Vorprüfungsverfahrens durch eine behördliche Instanz nicht zu sicherstellenden oder gar, wie man sich auszudrücken beliebe, zu irrigen Resultaten Anlass gegeben habe“, hält er es für geboten, „die technische Welt in Anspruch zu nehmen, um den Unsicherheiten abzuhelfen, und zu diesem Zweck die Thätigkeit von Korporationen anzurufen, die einem mehr oder minder abgeschlossenen technischen Gebiete ihre Interessen zuwenden“. Von diesem Gesichtspunkte aus macht er den Vorschlag, dass diese Vereine Commissionen mit ständigen oder nicht ständigen Mitgliedern wählen, und diese „Patentkammern“ für die Prüfungsarbeit honorieren sollen, „die anderenteils dem Einzelnen zufallen würde, ohne dass übrigens ein direkter Verkehr mit dem Patentsucher dabei ausgeschlossen wäre“, so dass nach Schluss des Aufgebotsverfahrens die Untersuchung des Patentamtes sich lediglich auf das aus diesem Verfahren gewonnene Einspruchsmaterial beschränken würde. Das Patentamt würde dann also, wie er weiter ausführt, „nicht in erster Linie mit einem grossen Apparat eine auf technische Materie prüfende Behörde, sondern infolge anderweiter Erledigung der schwierigsten Vorarbeit eine mehr juristische Behörde werden“, und darnach das Patent mangels genügender Beweise für den eingelegten Einspruch oder in Ermangelung eines Einspruches innerhalb einer gesetzlich festzustellenden Frist erteilen. Auf diese Weise würde „die Arbeitslast für eine gesicherte Ausführung des Gesetzes von einer Körperschaft von circa dreissig nebenamtlich beschäftigten Personen auf die der Zahl nach unbegrenzte Menge aller Sachverständigen abgewälzt“. Die Besorgnis, dass bei diesem Verfahren das Patentamt wahrscheinlich mit einer ungeheuren Anzahl von Einsprüchen belästigt werden würde, hält er einesteils mit Rücksicht auf die bisher in der Praxis wahrgenommenen Folgen des Aufgebotes, „welches ein ebenso unlimitiertes Verfahren zulasse, anderenteils aus dem Grunde für unbegründet, weil

in anderen Ländern bei Handhabung ähnlicher Prinzipien der von uns als Patentamt bezeichnete Apparat zur Durchführung des Gesetzes nicht so vieler Mitarbeiter bedürfe, als das deutsche Reich bis dato zu unterhalten gehabt habe.“ Wenn wir uns auch dieser Auseinandersetzung nicht ganz anschliessen können, und uns namentlich nicht verhehlen, dass das von Herrn *Pieper* vorgeschlagene Verfahren schliesslich auf eine neue Art von Anmeldeverfahren, verbunden mit einem von dem unserigen wesentlich abweichenden Aufgebotsverfahren hinausläuft, so verdient doch die Idee, von welcher er bei seinem Vorschlage ausgegangen ist, alle Beachtung, und erheischt nur eine andere Gestaltung im Anschluss an das bisherige Gesetz und die bestehenden Verhältnisse, um auch zu praktischer Geltung gebracht zu werden. Da das Patent vom Patentamte nach vorheriger Prüfung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung erteilt wird, so hat dasselbe auch allein auf das Patentgesuch zu bestimmen, ob und nötigenfalls in welcher Weise der Beweis für das Vorhandensein der Voraussetzungen der Patent-Erteilung zu erbringen ist. Sollen daher die Fachvereine, bezw. deren Mitglieder zur Beschaffung des Beweismaterials herangezogen werden, so kann dies nur auf Requisition des Patentamtes geschehen, letzteres aber nach seiner ganzen Einrichtung zu dem besagten Zweck nicht direkt mit den Fachvereinen, welche jeder staatlichen Autorität entbehren, sondern nur durch Vermittelung eines gesetzlichen Organes, welches mit diesen Vereinen in Verbindung steht oder sich doch damit in Verbindung setzen kann, in geschäftlichen Verkehr treten. Als solche Organe erscheinen auf den ersten Blick in Preussen die Handelskammern, weil diese nach dem Gesetze vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern (§. 1) auch die Bestimmung haben, die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Indessen haben die Handelskammern stets ihre ausschliessliche Aufgabe so sehr in der Wahrung und Förderung der Gesamtinteressen des Handelsstandes gesehen, dass der Handwerkerstand nach Erlass des Gesetzes vom 9. Februar 1848, mit welchem die eigentliche Organisation der preussischen Handelskammern begonnen hat, schon in demselben Jahre eine gewaltige Bewegung zu gunsten der gesetzlichen Einführung von Handwerker- oder Gewerbekammern ins Leben gerufen, und nach dem fruchtlosen Versuch der Errichtung von Gewerberäten durch das Gesetz vom 9. Februar 1849

diesen Standpunkt bis jetzt noch festgehalten hat, auch heute in den Handelskammern keine genügende Vertretung seiner Interessen sieht. Wenngleich in Bayern durch die Verordnung vom 30. Dezember 1868 „betreffend die Handels- und Gewerbekammern, sowie die Handels-, Fabrik- und Gewerberäte“ in den letzteren ein Institut geschaffen zu sein scheint, welches namentlich durch die Bezirks-Gremien mit den darin vertretenen Gewerben des Bezirkes in Verbindung steht, so würde doch eine Umgestaltung der preussischen Handelskammern nach diesem Vorbild wegen des immer bleibenden Uebergewichtes der Vertretung des Handelsstandes nicht zur Folge haben, dass die Gewerbetreibenden in denselben die Vertretung ihrer gesamten Interessen erblicken, und deshalb in wirkliche Fühlung mit ihnen treten würden.*) Bei einem solchen Verhältnisse der Handelskammern zu den Gewerbetreibenden sind dieselben offenbar zur Vermittelung des Verkehres des Patentamtes mit den Fachvereinen um so weniger geeignet, als gerade der geschäftliche Verkehr mit Patenten in hohem Grade auf dem gegenseitigen Vertrauen der Interessenten beruht. Dagegen haben die *Gewerbegerichte* von jeher das allgemeine Vertrauen so sehr genossen, dass sie bei Einführung der neuen Civilprozessordnung nach §. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich beibehalten worden sind, und dieses Vertrauen auch thatsächlich gerechtfertigt. Diese Gerichte, welche grösstenteils mit Gewerbeverständigen besetzt sind, würden aber nach §. 31 unseres Patentgesetzes verpflichtet sein, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten, also auch Beweise aufzunehmen und Zeugen, wie Sachverständige eidlich zu vernehmen. Wenn daher von den Fachvereinen ständige Commissionen ernannt würden, deren Mitwirkung zur gutachtlichen Thätigkeit vom Patentamt zu jeder Zeit durch Vermittelung der Gewerbegerichte angerufen werden könnte, so würde dadurch nicht nur demselben eine grosse Erleichterung verschafft, sondern auch dem berechtigten Bedürfnis des beteiligten Publikums nach Selbstverwaltung auf diesem Gebiete genügt werden. Es dürfte dann auch die Feststellung des Ausführungsnachweises im Sinne des *Langen*'schen Grundsatzes, wofür Herr *André* gerade die Decentralisation der Thätigkeit des Patentamtes empfohlen hat, keine besonderen Schwierigkeiten mehr bieten.

*) v. Kaufmann, „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas“. Seite 93, 236, 241.

Zweite Abteilung.

Besondere Abänderungsvorschläge.

J.

Zu §§. 20, 21. (Anmeldung der Erfindung.)

I.

Daş Verfahren zum Zweck der Erteilung eines Patentes, das *Erteilungsverfahren,* beginnt mit der Anmeldung der Erfindung, wonach sich nicht nur die Priorität des Patentanspruches, sondern in der Regel auch der Inhalt des erteilten Patentes bestimmt. Ebendeshalb verlangt unser Patentgesetz in §. 20 bei der Stellung des Antrages auf Erteilung eines Patentes die genaue Bezeichnung des Gegenstandes, welcher durch dasselbe geschützt werden soll. Das Patentamt prüft zunächst diese Anmeldung in formeller Beziehung, und verlangt nötigenfalls nach §. 20 deren Richtigstellung, verbindet aber mit dieser formellen Prüfung, wie der Eingang von §. 22 zeigt, auch von Amtswegen eine vorläufige Untersuchung der Erfindung nach ihrer Neuheit und Patentfähigkeit, von deren Ergebnis es abhängt, ob das Aufgebotsverfahren vom Patentamt angeordnet wird oder nicht. „Es kann daher", wie *Gareis* richtig bemerkt, „nur durch eine nach allen Seiten korrekte Anmeldung die Priorität gegenüber Erfindungsbesitzern und Patentbewerbern gewahrt und der Zweck des Patentsuchers überhaupt erzielt werden".*) Von diesem Gesichtspunkte stellt das Gesetz in §. 20 zunächst den Grundsatz auf, dass für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich sei.

Nach dieser Seite hat sich der *Chemiker-Verein,* welcher sich in seiner bereits erwähnten Generalversammlung sehr eingehend mit der Frage der Erfordernisse einer richtigen Anmeldung für die chemische Industrie befasst, und zu derselben verschiedene beachtenswerte Beschlüsse gefasst hat, in einer Resolution (III) dahin ausgesprochen, „dass die ursprüngliche Anmeldung die in allen wesentlichen Punkten

*) Gareis, Seite 208.

scharf präzisierte Beschreibung eines einzigen, von unzweifelhaft bezeichneten Materialien ausgehenden und bis zu genau beschriebenen Endprodukten führenden Verfahrens enthalten, dem Anmelder aber ein Recht zustehen müsse, durch dieselbe Patentanmeldung, bezw. durch die nach §. 20 zulässigen Nachträge zu derselben die Verwendung von Ersatzmitteln (Substanzen und Arbeitsbedingungen) zu beanspruchen, durch welche eine wesentliche Abänderung des Verfahrens nicht bedingt werde". Der Verein ging hierbei davon aus, dass nach §. 1 des Gesetzes Patente nur für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, erteilt werden sollen, und folgerte daraus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der gesamte erfinderische Akt, die gesamte in sich geschlossene erfinderische Thätigkeit geschützt werden solle, „gleichgültig, ob das Geschaffene, der Gegenstand der Erfindung, in einer Einheit oder Mehrheit von gewerblich verwertbaren Dingen bestehe", weil diese zusammengenommen, so vielgestaltig sie auch in die Erscheinung treten, das Resultat derselben erfinderischen Thätigkeit seien, welche der Anmelder nach §. 20 in eine einzige Anmeldung zusammenfassen, und im ganzen, wie in ihren einzelnen Teilen, durch entsprechende Patentansprüche unter den Schutz des Gesetzes stellen dürfe. Er hielt demzufolge auch den Anmelder für berechtigt, den Schutz seiner Erfindung durch Nachträge, sowie nach §. 7 durch Zusatzpatente zu vervollständigen. Da nun in der Regel, wie er ferner ausführt, das Verfahren in der Aufeinanderfolge einer Reihe von miteinander verbundenen chemischen Reaktionen bestehe, und von den Ausgangsmaterialien durch Zwischenprodukte zu seinen Endprodukten führe, diese einzelnen Abschnitte des neuen Weges aber ihrerseits wieder selbständige Darstellungsverfahren vorstellen könnten, welche auch für andere, als die vom Erfinder ursprünglich in Aussicht genommenen Zwecke, gewerblich verwendbar seien, so stehe es dem Erfinder, wenn er eine derartige Möglichkeit voraussehe, ganz frei, die einzelnen Akte seines Verfahrens durch getrennte Patentansprüche als Teile derselben Erfindung in derselben Anmeldung unter Patentschutz zu stellen, oder dieselben zum Gegenstand entsprechend getrennter Patentanmeldungen zu machen. Wenn hiernach auch in beiden Fällen dem Anmelder derselbe Schutz für alle Anwendungen seines Erfindungswerkes zu teil werden soll, so war man sich doch nach dem Schlusse der Auseinandersetzung bei den Verhandlungen darüber einig, dass die Darstellung von Zwischenpro-

dukten, die ihrerseits voraussichtlich selbständige Handelsartikel werden könnten, stets zum Gegenstand einer gesonderten Patentanmeldung gemacht werden müsste.

Die *Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation* war dagegen in ihrem mehrgedachten Berichte der Meinung, dass jedes einzelne Patent nur ein einziges in sich geschlossenes Verfahren enthalten dürfe, und betrachtete es von diesem Standpunkte als unstatthaft, die einzelnen Operationen, aus denen sich ein Verfahren zusammensetzt, in der Weise auseinanderzureissen, dass aus jeder einzelnen ein selbständiges Patent konstruiert würde. Wenn sie es auch mit dem besagten Grundsatz für vereinbar hielt, in demselben Patent eine ganze Reihe von Substanzen, als nach dem beschriebenen Verfahren dargestellt, zusammenzufassen, so erachtete sie es doch nicht für zulässig, ein Zwischenprodukt aus dem Zusammenhange von Operationen, worin dasselbe doch nur als das Resultat der voraufgegangenen erscheine, durch einen chemischen Namen oder eine Formel zu einem chemischen Individuum in dem Sinne zu stempeln, dass die folgenden nicht mehr in Zusammenhang mit den früheren bleiben, sondern sich auf dieses Individuum unabhängig von seiner Darstellungsweise beziehen sollten. Dieselbe erklärte daher den Patentsucher, welcher die Eigenschaften seines Zwischenproduktes selbst so weit festgestellt habe, dass er dasselbe als chemischen Körper charakterisieren könne, für gehalten, statt seines einen Patentes mehrere anzumelden, wenn er seine Erfindung nach jeder Richtung sichern wollte, sah auch durchaus keinen Grund ein, warum das Patentamt nicht diese Forderung jederzeit stelle, weil nach ihrer Ansicht nichts mehr zu Klagen und Beschwerden geführt habe, als das Zusammenfassen von mehreren Verfahren in ein einziges Patent. Zur Rechtfertigung dieser ihrer Auffassung berief sie sich insbesondere noch darauf, dass das amerikanische Patentamt mit der grössten Strenge nach dem Grundsatze verfahre, dass nur *eine* chemische Substanz die Grundlage eines Patentes ausmachen könne (but one composition of matter can form the base of a single patent).*)

Aus demselben Gesichtspunkte wollte sie auch für ein neues Verfahren zur Darstellung eines in einem Hauptpatente beschriebenen chemischen Produktes kein Zusatzpatent erteilt wissen, weil nach ihrer Ansicht das formell als Zusatzpatent erteilte Patent auch

*) Bericht der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Seite 6.

materiell nur ein solches sein, dadurch also der durch das Hauptpatent gewährte Patentschutz nicht erweitert oder erhöht, sondern nur eine verbesserte Ausführungsweise der im Hauptpatente geschützten Erfindung unter gesetzlichen Schutz gestellt werden dürfe. So lange daher diese Ausführung unter Modifikationen geschehe, die auch materiell innerhalb der Grenzen eines Zusatzpatentes lägen, sei die Verwertung des letzteren nur als Benutzung der im Hauptpatente geschützten Erfindung anzusehen, so dass sogar der Patent-Inhaber von einer Verwertung des Hauptpatentes absehen und nur nach dem Zusatzpatent arbeiten könnte. Wenn jedoch das formell als Zusatzpatent erteilte Patent materiell kein solches, sondern ein Patent für eine ganz neue Erfindung sei, könne die Nichtausführung der zuerst geschützten Erfindung nach §. 11 des Gesetzes die Zurücknahme des Hauptpatentes zur Folge haben — der beste Beweis, wie wesentlich es sei, dass Zusatzpatente nur innerhalb der ihnen an sich gesetzlich gezogenen Grenzen erteilt würden. Ob aber die Patentansprüche derselben überall noch innerhalb der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung lägen, oder ob nicht vielmehr für das, was zum Gegenstand eines solchen Patentes gemacht worden, ein Hauptpatent am Platze wäre, dürfte thatsächlich, wie es in dem Berichte weiter heisst, oft nicht mit Sicherheit, oft nur sehr schwierig bestimmt werden können.

Wir können die in diesem Berichte niedergelegte Auffassung im ersten Punkte nur zu der unsrigen machen. Indem das Gesetz für jede Erfindung eine besondere Anmeldung verlangt, versteht es unter Erfindung, wie in beiden Berichten mit Recht angenommen ist, die ganze in sich abgeschlossene erfinderische Thätigkeit zur Erzielung eines bestimmten Effektes von wirtschaftlichem Werte, ohne dabei zu unterscheiden, ob der Gegenstand der Erfindung aus einer Einheit oder aus einer Mehrheit von gewerblich verwertbaren Dingen besteht, die miteinander für den Zweck der Erfindung benutzt werden sollen. Sobald aber einzelne Teile aus dem Zusammenhange, in welchen sie für diesen bestimmten Zweck miteinander gebracht waren, zur Erzeugung eines anderen gewerblich verwertbaren Gegenstandes gelöst werden, liegt nach dieser Seite unzweifelhaft eine andere selbständige Erfindung vor, für welche ein eigener Schutz durch eine besondere Anmeldung nachgesucht werden muss.

II.

In diesem Schlusssatze liegt unseres Erachtens auch die Antwort auf die oben (Seite 9) offengelassene Frage, ob nach dem Vorschlage des Ingenieur-Vereines zu §. 1 des Gesetzes sogenannte *Kombinationspatente* eingeführt werden sollen. Hiernach soll es nämlich, wenn sich eine Erfindung aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, die auch einzeln deren Zwecke dienen, vom Gesetz gestattet werden, auch diese Teile, sofern sie neu und an sich patentfähig sind, in demselben Patente speziell mit unter Schutz zu stellen, jedoch mit der Massgabe, dass sich der Schutz dieser Teile nur auf ihre Anwendung bei Gegenständen, bezw. Verfahren der durch das Patent geschützten Art erstrecken darf. Die Aufnahme einer diesem Vorschlag entsprechenden Bestimmung in das Gesetz soll sich nach der Begründung des Vereines aus dem Grunde empfehlen, weil bei strenger Auslegung der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Erwerbung gültiger Kombinationspatente, welche auch die einzelnen Teile schützten, ganz bedeutende würden. Durch die Erteilung eines solchen Patentes soll aber, wie hinzugefügt wird, weder die Patentierung der besonders unter Schutz gestellten Teile für einen neuen Zweck (auch zu gunsten eines Anderen), noch die Freiheit in deren Anwendung zu anderen bekannten Zwecken ausser zu den Gegenständen der geschützten Art ausgeschlossen werden. Welchen Zweck nach dieser zusätzlichen Bemerkung eigentlich die besondere Patentierung einzelner Teile haben soll, ist in der That nicht abzusehen. Es braucht wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, dass sich, wie auch bereits oben hervorgehoben worden, der Schutz einer patentierten Erfindung auf deren ganzen Inhalt, also auch die einzelnen Teile derselben erstreckt — aber nur so weit und so lange diese Teile zur Erreichung des gewerblichen Zweckes der Erfindung miteinander in Verbindung bleiben. Aus welchem inneren Grunde aber, selbst wenn es wünschenswert sein möchte, einzelne Teile einer Erfindung kraft des der ganzen Erfindung erteilten Patentes für sich und ausser Zusammenhang mit der Erfindung einen selbständigen Schutz sollen geniessen können, sofern ihre Anwendung nur bei Maschinen der gleichen Art stattfindet, ist aus der Darlegung des Vereines nicht zu ersehen, übrigens auch kaum denkbar. Ebenso unverständlich ist und bleibt die Schlussbemerkung

des Vereines, dass „durch diese Beschränkung der Geltung des Schutzes auf Maschinen u. s. w. gleicher Art dem Interesse der Patentnehmer genügend Rechnung getragen würde, ohne das allgemeine Interesse zu schädigen".

Diese Ausführung ist auch nicht in Einklang zu bringen mit dem von demselben Verein zu §. 20 gestellten Antrage, „dass das Patentgesuch, bezw. die Beschreibung in bestimmt formulierten Patentansprüchen klar aussprechen müsse, was Gegenstand des Patentes sein soll", und namentlich auch nicht mit dessen Begründung, wonach der Antrag bezweckt, den in die Praxis eingeführten, bisher aber nur auf Grund der Vorschriften des Patentamtes der Beschreibung am Schlusse angefügten Patentansprüchen eine gesetzliche Grundlage nach der Richtung zu geben, dass „in ihnen alles das aus der Beschreibung zusammengefasst erscheine, was den Gegenstand, das Wesen des Patentes und demnach die Grundlage für das Recht des Patent-Inhabers bildet". Bei einer Maschine oder einem Verfahren der mechanischen Industrie erscheint sogar in der Regel als eigentliche Erfindung die Zusammensetzung einzelner, selbst neuer Teile zur Erreichung eines bestimmten gewerblichen Zweckes, und es ist deshalb mit einem Patentanspruche für diese Erfindung in ihrer Ganzheit und ihrem Zusammenhange ein solcher für einzelne Teile derselben nicht vereinbar.

Gleichwohl kann und wird uns der diesem Antrage des Ingenieur-Vereines zu Grunde liegende Gedanke als Ausgangspunkt dienen zur richtigen Lösung sowohl der uns hier zunächst vorliegenden Aufgabe, als auch der verschiedenen Widersprüche, auf welche wir bei der Besprechung der auseinandergehenden Anträge der Chemiker-Vereine gestossen sind.

Die Frage, um welche es sich handelt, ist schon zur Diskussion gekommen bei der bereits mehrfach erwähnten Vorberatung des *Düsseldorfer Vereines,* welcher noch weiter ging, als der Ingenieur-Verein, indem er zum ersten Absatz von §. 20 einen Zusatz des Inhaltes beantragte,

> „dass in derselben Anmeldung die einzelnen neuen Teile einer Erfindung zum Gegenstande besonderer Patentansprüche gemacht werden könnten, welche dann dem Patent-Inhaber ein ausschliessliches Recht auf diese Teile, unabhängig von der Art ihrer Verwendung, gewähren sollten".*)

*) Mitteilungen des Vereines u. s. w. pro 1886, Heft 11 und 12, Seite 525.

Welche grosse Bedeutung der richtigen Beantwortung dieser Frage in den industriellen Kreisen beigelegt wird, geht daraus hervor, dass dieselbe noch bis in die jüngste Zeit von verschiedenen Seiten zum Gegenstande besonderer Anträge gemacht worden ist. So ist vom Vorstande des *Frankfurter Bezirksvereines* für die 30. Hauptversammlung des *Vereines deutscher Ingenieure* zur Beratung über die Patentreform unter anderen der Antrag gestellt worden, mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine Handhabung des Gesetzes in dem Sinne zu empfehlen,

„dass in Zukunft bei der Anmeldung einer Maschine oder eines Verfahrens der Patentanspruch für jeden neuen wesentlichen Teil der Maschine, bezw. des Verfahrens unabhängig von den anderen gewährt werde, unbeschadet der Aufstellung eines Patentanspruches auch auf die allgemeine Kombination“.

Bei der Rechtfertigung dieses Antrages findet es der Verein nicht im Gesetze begründet, wenn das Patentamt nach seiner derzeitigen Praxis für eine Maschine, woran mehrere nicht ganz in organischem Zusammenhange stehende Teile verbessert oder ergänzt oder ersetzt worden sind, soviele einzelne Patentanmeldungen verlangt, als solche Teile vorhanden sind, oder aber die Erteilung eines einzigen Patentes nur unter der Bedingung in Aussicht stellt, dass allein die Kombination sämtlicher Teile patentiert werde, erblickt vielmehr in der fraglichen Bestimmung des §. 20 nur den Willen des Gesetzgebers, zu verhindern, dass zwei ganz heterogene Erfindungen, z. B. eine Maschine und ein chemisches Verfahren von demselben Erfinder unter ein Patent gebracht werden, nicht aber das etwaige Verlangen desselben, dass für zwei neue Teile an einer und derselben Maschine, wie für das Schiffchen und den Transporteur an einer Nähmaschine, je ein besonderes Patent angemeldet werde.

Wir können uns dieser Auslegung des Gesetzes nicht anschliessen, wollen dieselbe aber der Kürze halber im Zusammenhange mit der unseres Erachtens richtigen Auffassung in einem Vortrage des Herrn Ingenieurs *v. Schütz* unserer Prüfung unterziehen.*) Derselbe geht hierin bei der Besprechung der sogenannten *Zusammensetzungspatente* davon aus, dass mangels einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes im Anfange seines Inkrafttretens die Patente

*) Vortrag, gehalten in der Sitzung des Magdeburger Bezirksvereines vom 14. März 1889, abgedruckt in der Nummer 27 der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure pro 1889.

ohne jeden Patentanspruch erteilt worden, hierdurch aber Patente entstanden seien, bei welchen man gar nicht gewusst habe, wo ihre Rechtszone anfing und wo sie aufhörte, dass das Patentamt dann, als es den Schaden dieser Patente erkannte, den entgegengesetzten Weg eingeschlagen habe, indem es Detailpatente mit mehreren, sogar zwölf bis fünfzehn vollständig voneinander unabhängigen Ansprüchen erteilte, diese Patente aber scheinbar entgegen dem Gesetze eine grosse Anzahl von Erfindungen deckten, die sich einzeln ebensogut bei analogen Konstruktionen verwenden liessen, und dass es nunmehr in richtiger Erkenntnis auch des hierin liegenden Schadens für das Patentwesen dazu übergegangen sei, die Zusammensetzungspatente zu bevorzugen, indem es als solche diejenigen Patente aufgefasst habe, deren Patentanspruch den ganzen kinematischen Zusammenhang einer Konstruktion zum Ausdrucke bringt und als solchen neu beansprucht. In einer Entscheidung vom 4. September 1879 habe es indessen das Patentamt, wie vom Redner weiter ausgeführt wird, schon in Frage gestellt, ob in einer solchen Zusammensetzung überhaupt eine Erfindung im Sinne des §. 1 des Patentgesetzes erblickt werden könne, und sich verneinenden Falls für die Aufhebung eines derartigen Patentes, für den Fall der Bejahung aber dahin ausgesprochen, dass dasselbe völlig wertlos sei, da jede auch geringe Aenderung in der äusseren Zusammensetzung eine Umgehung ermöglichen würde. Den Standpunkt, welcher in dieser geradezu vernichtenden Kritik der Zusammensetzungspatente liege, habe das Patentamt in seiner Praxis festgehalten, indem man auf dem Beschwerdewege durchweg von den unglücklichen Zusammensetzungsansprüchen befreit worden sei, ausgenommen höchstens in dem auch möglichen Falle, dass die Erfindung thatsächlich in der Zusammensetzung gelegen habe. Wenn die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 5. Mai 1888 sich dahin entschieden habe, dass doch immer noch in dem einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob nicht dem Wesen nach eine Wiedergabe des Kombinationspatentes vorhanden sei, so sei dadurch nur eine neue Verwirrung in die Begriffe über diese Streitfrage gebracht und eine vollkommene Rechtsunsicherheit herbeigeführt worden, da man hiernach nicht mehr wissen könne, wie weit die Rechtszone eines derartigen Patentes reiche und wo eine strafbare Umgehung des Patentes vorliege. Der Redner glaubt aber auch, dass die Rechtsprechung auf den einzig richtigen Stand-

punkt des Patentamtes zurückkehren werde, indem er zugleich in einer dem Wesen und wahren Zwecke der Erfindung entsprechenden Formulierung der Patentansprüche das geeignete Mittel sieht, auch in den besprochenen Fällen einen genügenden und wirksamen Patentschutz zu erlangen. Zu diesem Ende rät er nämlich, bei maschinentechnischen Patenten, auf die er überhaupt nur sein Augenmerk richtet, die einzelnen Teile der zu patentierenden Maschine zu prüfen, bis man auf einen solchen stosse, ohne den die Vorrichtung u. s. w. gar nicht mehr wirken könne, nun aber von diesem bei jeder Maschine vorfindlichen Bestandteil als dem zu schützenden Teil der Erfindung ausgehend, weiter nachzuforschen, ob sich derselbe nicht durch solche von anderer kinematischer Beschaffenheit ersetzen lässt, und alsdann erst, nachdem man auf diese Weise sich den Charakter der Erfindung in greifbarer Gestalt vor die Augen geführt, seinen Patentanspruch nicht etwa, wie üblich, auf „eine aus den und jenen Teilen bestehende Maschine“, sondern auf „die neue Vorrichtung u. s. w. an einer aus den und jenen Teilen bestehenden Maschine“ zu stellen.

Wir können dieser Ansicht, welche sich allem Anscheine nach aus einer reichen Erfahrung des Redners herausgebildet hat, nur beistimmen. Auch nach der Auffassung des Ingenieur-Vereines sollen ja in dem Patentanspruche die das Wesen der Erfindung bildenden Momente zusammengefasst werden, weil erst die Verbindung aller einzelnen Momente zu der Vorrichtung, die den Effekt hervorbringen soll, die Erfindung ausmacht. Ist nun erfahrungsmässig in jeder Maschine ein Teil, von dessen Wirkung die Wirksamkeit der übrigen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes abhängt, so bestimmt derselbe gleichsam die Individualität der Erfindung, die durch das nachgesuchte Patent geschützt werden soll, und muss demnach auch massgebend für den Patentanspruch sein, welcher die Grundlage für die Tragweite des Patentschutzes bildet. Da aber die übrigen Teile der Maschine nur in Zusammenhang mit diesem Teil nach der vom Erfinder gegebenen Richtung wirken können, so erstreckt sich der Schutz des letzteren auch auf die ersteren, wenn dieselben nur im Patentanspruch als solche Teile bezeichnet sind. Bei dieser Fassung des Patentanspruches bedarf es daher zum Schutze der einzelnen Teile, selbst wenn sie für sich neu und patentfähig sind, nicht so vieler einzelner Patentanmeldungen, genügt vielmehr der Patentanspruch für den einen Teil, um auch den ange-

gebenen anderen Teilen im Zusammenhange mit jenem Teile den Patentschutz zu sichern.

Auf diese Weise werden die kombinierten einzelnen Teile einer Erfindung der mechanischen Industrie auch ohne Einführung der sogenannten Kombinationspatente ebenso unter gesetzlichen Schutz gestellt, wie nach der obigen Ausführung der *Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation* in der chemischen Industrie durch die Patentierung eines Verfahrens mit einem bestimmten Endprodukte die Zwischenprodukte, woraus dasselbe hervorgeht, gleichzeitig geschützt werden.

Wenn wir uns hiernach auch gegen den obigen Vorschlag des Frankfurter Bezirksvereines aussprechen, so können wir doch nicht umhin, zur Vermeidung jedes Missverständnisses darauf hinzuweisen, dass dieser Vorschlag nach seiner Begründung nur für den Fall gemacht ist, wo in einer Maschine mehrere nicht ganz in organischem Zusammenhange stehende Teile verbessert oder ergänzt oder ersetzt worden sind, die unter Schutz gestellt werden sollen, hierdurch also für den Fall, wo diese Teile miteinander in einem solchen Zusammenhange stehen, die Beantwortung der vorliegenden Frage in unserem Sinne nicht ausgeschlossen ist.

III.

Für den erstgedachten Fall macht nun die Aktiengesellschaft den Vorschlag, sich den Schutz von verbesserten Ausführungsweisen einer durch ein Hauptpatent geschützten Erfindung durch die Nachsuchung von Zusatzpatenten zu verschaffen, ohne sich jedoch zu verhehlen, wie schwierig es häufig ist, die richtigen Grenzen des einen und des anderen Patentes zu finden. Davon ausgehend, dass die Patentansprüche der Zusatzpatente überall noch innerhalb des Bereiches der ursprünglichen Erfindung liegen müssen, will sie auch in einer dementsprechenden Formulierung der Patentansprüche für das Zusatzpatent die Lösung dieser Schwierigkeit erblicken. Wir können uns dieser Anschauung nicht ganz anschliessen. Zum Unterschiede von den *Certificats d'addition* des französischen Patentrechtes, welche im Verhältnis zu den Hauptpatenten rein accessorischer Natur sind, gewährt das

Zusatzpatent unseres Gesetzes für die Verbesserung der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung ein selbständiges Recht, welches an sich auch Inhalt eines Hauptpatentes sein kann, und nur beim Zusammentreffen der Haupt- und der Verbesserungs-Erfindung in derselben Person auf deren Antrag den Charakter eines Nebenrechtes durch die Verfügung des Patentamtes erhält. Im Hinblick darauf, dass der Patentanspruch überhaupt die Grundlage für die Rechtszone der Patente bildet, ist daher gewiss die richtige Formulierung des Patentanspruches für die Zusatzpatente von unverkennbarer Bedeutung. Das Zusatzpatent bezweckt indessen nur den besonderen Schutz der Verbesserungen einer bereits patentierten Erfindung, damit die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung ihrem ganzen Inhalt nach unter dem staatlichen Schutze vervollkommnet und weiter ausgebildet werden kann. Aus diesem Gesichtspunkte ist gerade Demjenigen, welcher die bahnbrechende Erfindung gemacht hat, vom Gesetze das Vorrecht eingeräumt, sich unter erleichterten Bedingungen durch eine blosse Ergänzung des für diese Erfindung bereits bestehenden Schutzes für die Verbesserungen gegen Dritte zu sichern, welche nach Bekanntmachung der Erfindungs-Idee selbständig Verbesserungen derselben erfunden haben, die an sich auch patentfähig wären. Da auf der anderen Seite aber dieses Vorrecht, wie bereits bemerkt, von dem Inhaber des Hauptpatentes sehr leicht dazu missbraucht werden kann, sich Zusatzpatente nur zu dem Zwecke zu verschaffen, um Dritten die Möglichkeit der Erlangung des Patentschutzes für ihre Verbesserungen abzuschneiden, so verlangt die Aktiengesellschaft, dass die Patentansprüche für die Zusatzpatente innerhalb der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung gehalten werden. Dieselbe lässt hierbei jedoch ausser Betracht, dass durch das Zusatzpatent nur der Inhalt des Hauptpatentes zur vollständigen Entwickelung und Ausnutzung der dadurch geschützten Erfindung ergänzt, kein eigenes Schutzrecht für eine von dem Gegenstande derselben unabhängige Erfindung erteilt werden soll. War diese Erfindung daher bei ihrer Anmeldung fertig und bereits zur Ausführung — wenn auch nur in unvollkommener Weise — vorgeschritten, so kann es ihm, da er zu dieser Zeit die Tragweite seiner Erfindung besser, als irgend ein anderer überschaut, nicht schwer sein, ist auch durch sein eigenes Interesse geboten, in dem Patentanspruch nicht nur die wesentlichen Momente der Erfindung, wofür der Schutz verlangt wird, zusammenzufassen, sondern auch die verwaltungs-

technischen Möglichkeiten der Ausführung von vornherein ins Auge zu fassen, um sich dafür die Erlangung des zusätzlichen Schutzes offen zu halten. Eine Formulierung des Patentanspruches in diesem Sinne liegt nach unserem Dafürhalten vor, wenn nach dem obenerwähnten *Hartig*'schen Antrage die Erfindung bei ihrer Anmeldung nicht nur ihrem wahren begrifflichen Inhalte nach, sondern auch in mindestens *einer* Ausführungsform vollständig beschrieben und dementsprechend der Patentanspruch abgefasst wird. „Ist mittels *einer* Ausführungsform", wie der Antragsteller sehr richtig bemerkt, „der Nachweis geführt, dass die Erfindung ihre volle Ausgestaltung und Verwirklichung erfahren hat, so *muss* dem Erfinder ein Anspruch zugebilligt werden, der eben die wichtigen aus dem Wesen der Sache, aus der Wirkungsweise der Maschine entnommenen Merkmale in einer unzweideutigen Formulierung zusammenfasst, sind auch alle Abänderungen, die nicht die als wesentlich bezeichneten Merkmale des Erfindungsbegriffes, sondern nur die konstruktive Ausführung betreffen, zulässig, und dafür als weitere Ausführungsformen Zusatzpatente zu erteilen." Hiermit ergeben sich die Grenzen der Haupt- und Zusatzpatente von selbst, und es findet darnach die hier erörterte Streitfrage, welche bisher eine so verschiedenartige Beurteilung gefunden hat, ihre Lösung. Es empfiehlt sich daher die Aufnahme des betreffenden Satzes in das Gesetz, jedoch nicht nur von dem eben besprochenen, sondern von dem allgemeinen, auch vom Ingenieur-Verein hervorgehobenen Gesichtspunkte aus, „den Patentansprüchen, bei ihrer grossen Wichtigkeit für die Rechtsprechung in Patentsachen diejenige Stellung durch das *Gesetz* anzuweisen, welche sie in der Praxis bereits einnehmen".

IV.

Mit dem *Hartig*'schen Antrage haben die Sachverständigen auch den *Langen*'schen Grundsatz, dessen wahre Bedeutung sie trotz ihres Verwerfungsbeschlusses beim Beginn der Enquête im Laufe derselben haben anerkennen müssen, mit seinen Konsequenzen angenommen.

Herr *Hartig* verlangt als Grundlage für die Erteilung eines

Patentes eine vollständige Beschreibung nicht nur ihrem begrifflichen Inhalte nach, sondern auch in mindestens einer Ausführungsform zur Führung des Nachweises, dass die Erfindung, welche patentiert werden soll, sich bis zur vollen Reife entwickelt hat und deshalb zur wirklichen Ausführung gelangt ist. Herr *Langen* geht weiter, indem er zur Patentfähigkeit einer Erfindung „den Nachweis der Verkörperung, also der industriellen Ausführung der grundliegenden Idee“ fordert, und demzufolge die *Erteilung* eines Patentes von dem vorherigen Nachweise der Ausführung derselben in gewerblicher verwertbarer Form abhängig macht. Beide gehen von demselben leitenden Gedanken aus, der schon bei Beginn der Vorberatungen zu unserem Patentgesetze, insbesondere in der zweiten Generalversammlung des Patentschutzvereines vom 23. März 1875 bei der Verhandlung über den von dem Vereine demnächst dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Patentgesetzes, von dem Berichterstatter Herrn *André* in den Worten zum Ausdruck gebracht ist, „dass nur das vollkommen Fertige, Abgeschlossene Anspruch auf rechtlichen Schutz habe“, und „dass von diesem Standpunkte aus der Entwurf gleich bei Einreichung des Gesuches die sofortige vollständige Beschreibung, auch die konkrete Darstellung oder die einmalige Ausführung verlange“.*) Während aber Herr Hartig sich mit der Aufstellung des an sich richtigen, jedoch für sich allein schwer durchführbaren Satzes begnügt, schlägt Herr *Langen* mit Rücksicht darauf, dass die meisten Erfindungen bei ihrer Konzeption noch in der Entwickelung begriffen und unfertig sind, zur Durchführung seines Grundsatzes das oben beschriebene, davon unzertrennliche Verfahren vor, um es dem Erfinder in der Karenzzeit möglich zu machen, seine Idee soweit auszubilden, dass sie in gewerblich verwertbarer Form verwirklicht werden kann. Zur Erreichung dieses Zweckes wird dem Erfinder für diese Zeit der provisorische Schutz der in der versiegelten Anmeldung beschriebenen Erfindung gewährt und ihm gestattet, Ergänzungen und Verbesserungen seiner Anmeldung einzureichen. (S. oben Seite 36.) Bei Abgabe der Erklärung, dass er den Ausführungsnachweis erbringen wolle, muss er aber eine Beschreibung einreichen, welche den Anforderungen des *Hartig*'schen Antrages genügt.

Hier zeigt sich, in welch' naher Beziehung dieser Antrag zu dem *Langen*'schen Grundsatze steht. Nach §. 20 des Gesetzes soll

*) Bericht über die am 23. März 1875 abgehaltene Generalversammlung des Patentschutzvereines, Seite 9.

die Erfindung bei der Anmeldung so beschrieben werden, dass dieselbe hiernach von jedem Sachverständigen ausgeführt werden kann. Herr *Hartig* verlangt zu diesem Behufe, dass die Erfindung nicht nur ihrem wahren begrifflichen Inhalte nach, sondern auch in mindestens *einer* Ausführungsform vollständig beschrieben werde, dass sie also vorher in dieser Form in die äussere Erscheinung getreten sei, damit die Beschreibung sich hieran anlehnen kann, und auf diese Weise dem Sachverständigen das zur Ausführung nötige Verständnis ermöglicht werde. Er begründet dieses sein Verlangen damit, dass die Beschreibung einer Erfindung, je mehr sich dieselbe der konkreten Ausführung nähert, um so präziser werde, *eine* Ausführungsform aber auch genüge, um den Nachweis ihrer vollen Ausgestaltung und Verwirklichung zu führen. Es ist nicht zu leugnen, dass der Erfinder eigentlich erst, wenn er seine Idee in der Ausführung verkörpert vor sich sieht, im stande ist, seine Erfindung im Sinne des Gesetzes vollständig zu beschreiben. Um aber die Erfindung ausführen zu können, muss er gewöhnlich damit in die Aussenwelt treten, oder sich wenigstens mit derselben in Verbindung setzen, seine Idee also in die Gefahr der Entwendung oder wenigstens der Nachahmung bringen. Will er sich nun nach dem heutigen Gesetze vor dieser Gefahr bewahren, so kann er sich nur dadurch sichern, dass er seine Erfindung anmeldet, um sich dadurch wenigstens den vorläufigen Schutz bis zur Patentierung zu verschaffen. Auf die formelle Annahme der Anmeldung folgt aber die Veröffentlichung der Erfindung, und damit die neue Gefahr, dass jeder Dritte die noch unfertige Erfindungs-Idee sich aneignen und so umgestalten kann, dass er darauf ein Patent erhält, während der eigentliche Erfinder, dessen Erfindung noch nicht zur Ausführung reif war und deshalb auch nur in einer unfertigen Gestalt zur Anmeldung gebracht und beschrieben worden war, mit seinem Patentgesuche zurückgewiesen wird.

Bei dem bisherigen Verfahren wird es daher, wie Herr *Hartig* selbst nicht verkennt, in vielen Fällen dem Erfinder nicht möglich sein, staatlichen Schutz für seine Erfindung zu erlangen, ohne dieselbe nach der einen oder anderen Seite gefährdet zu sehen.

Nach beiden Seiten zeigt das von Herrn *Langen* vorgeschlagene Verfahren den richtigen Weg, auf welchem der Erfinder zur Patentierung seiner fertigen Erfindung gelangen, zugleich aber unter dem vorläufigen Schutze während der Karenzzeit seine Idee

ohne jede Gefahr zur vollen Ausgestaltung bringen, sogar nach manchen Seiten, welche erst bei der Ausführung in die Augen springen, noch vervollkommnen kann. Es hat dieses Verfahren auf den ersten Blick eine scheinbare Aehnlichkeit mit dem *Caveat* des amerikanischen Patentrechtes, wenn es auch auf einem ganz anderen Gedanken, wie dieses, beruht. Hiernach kann Derjenige, welcher eine Erfindung gemacht hat und zu vollenden wünscht, unter Ueberreichung einer Beschreibung derselben in ihren wesentlichen Merkmalen und Nachsuchung des Schutzes seines Rechtes bis zu deren Fertigstellung im Patentamt ein „Caveat" eintragen lassen, welches versiegelt im Geheim-Archiv aufbewahrt wird und für ein Jahr Kraft hat. In ähnlicher Weise soll nach dem in Rede stehenden Verfahren Demjenigen, welcher für seine Erfindung bei der Anmeldung den Ausführungsnachweis noch nicht beibringen kann, innerhalb des Jahres aber glaubt erbringen zu können, der vorläufige Schutz für dieses Jahr gewährt werden, damit die Erfindung in dieser Zeit soweit ausgebildet werde, dass sie in einer gewerblich verwertbaren Form dargestellt werden kann. Das Caveat ist zwar, wie *Königs* in seiner vorzüglichen Schrift richtig bemerkt, eine Schutzmassregel für unvollendete Erfindungen, von welcher die amerikanischen Erfinder sehr häufig Gebrauch machen (Seite 35 und 36), hat aber darin seinen Grund, dass nach amerikanischem Patentrechte die Priorität der *Erfindung*, nicht der Anmeldung, entscheidend für die Erlangung des Patentschutzes ist und deshalb dessen amtliche Eintragung nur dazu dienen soll, diese Priorität späterhin besser beweisen zu können. Ebendeshalb kann auch das Caveat von Jahr zu Jahr gegen Zahlung einer Gebühr erneuert, und dürfen Caveatpapiere nach der Eintragung weder zurückgezogen, noch geändert werden. (*Rules* 92—97.)*)

Der *Langen*'sche Grundsatz beruht dagegen auf dem Gedanken, dem Erfinder mit Rücksicht darauf, dass nach unserem Rechte die Priorität der *Anmeldung* für den Patentschutz massgebend, in vielen Fällen aber die Erfindung bei ihrer Konzeption noch nicht fertig ist, die Anmeldung seiner Erfindung vor ihrer Fertigstellung mit der Wirkung des vorläufigen Schutzes zu gestatten, wenn er nur innerhalb der Karenzfrist, die blos ausnahmsweise verlängert werden kann, den Ausführungsnachweis erbringt. Es steht Demselben daher auch frei, in dieser Zeit

*) Königs, Seite 35.

Abänderungen, die das Wesen der Erfindung nicht verändern, daran vorzunehmen, ohne Gefahr zu laufen, für die Erfindung das Prioritätsrecht der Anmeldung zu verlieren, selbst die Anmeldung ganz zurückzuziehen, wenn er findet, dass die Erfindung in ihrer ursprünglichen Gestalt gewerblich nicht verwertbar ist, vielmehr in ihrem Wesen umgestaltet werden muss, um zur gewerbsmässigen Ausführung gebracht werden zu können. Bei Annahme dieses Grundsatzes liegt sogar die Zulässigkeit von Abänderungen bis zur Einreichung des eigentlichen Patentgesuches so sehr in der Natur der Sache, dass dies eigentlich im Gesetze nicht besonders ausgesprochen zu werden braucht, und sich nur zur Vermeidung eines etwaigen Missverständnisses die Aufnahme einer dahingehenden gesetzlichen Bestimmung empfiehlt.

Während hiernach das in Rede stehende Verfahren von dem „Caveat“ des amerikanischen Patentrechtes wesentlich verschieden ist, würde durch dessen gesetzliche Einführung unser Erteilungsverfahren dem englischen nach dieser Seite näher gebracht werden. Nach §. 5 (2 3) und §. 8 (1) des englischen Patentgesetzes vom 25. August 1883 kann nämlich nach Einreichung der einstweiligen Beschreibung (provisional specification), die nur das Wesen der Erfindung (the nature of the invention) darzulegen braucht, die in dieser Weise beschriebene Erfindung nur bis zur Zulassung der vollständigen Beschreibung (complete specification), die binnen neun Monaten erfolgen kann, auf Grund des dadurch erhaltenen vorläufigen Schutzes ohne Nachteil für die Gültigkeit des Patentes gebraucht und veröffentlicht werden, erlangt aber der Patentsucher erst mit der Zulassung der vollständigen Beschreibung den staatlichen Schutz gegen die Verletzung seines Patentrechtes durch unbefugte Anwendung seiner Erfindung.*) Ebenso ist nach Annahme des *Langen*'schen Grundsatzes der Erfinder, welcher seine Erfindung nach dem hiervon unzertrennlichen Verfahren angemeldet hat, dadurch nur insofern gesichert, als er nicht infolge des offenkundigen Gebrauches oder der Veröffentlichung seiner Erfindung zum Zwecke ihrer Ausführung des Rechtes auf den eigentlichen Patentschutz verlustig wird, erhält aber auch den endgültigen Schutz erst nach Führung des Ausführungsnachweises, mit welchem eine vollständige Beschreibung der zu patentierenden Erfindung im Sinne des *Hartig*'schen Antrages bezw. des *Langen*'schen Grundsatzes zu

*) Klostermann, „Das englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz“ vom 25. August 1883, Seite 5.

verbinden ist. Es bedarf wohl keiner Ausführung, dass eine Beschreibung, bei welcher der Erfinder stets die Verkörperung seiner Idee in der Ausführung vor Augen gehabt, der Wirklichkeit mehr entspricht, als jede andere Beschreibung, bei welcher er sich dieselbe nur im Geiste vergegenwärtigt hat. Stellt sich nun bei einer Vergleichung der Anmeldung mit dieser Beschreibung nebst den Ergänzungen und Verbesserungen, welche während der Dauer des provisorischen Schutzes eingereicht worden sind, deren Uebereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen heraus, so erfolgt die Feststellung der Ausführung bei dem Patentamte in Berlin oder an Ort und Stelle, wenn dies für nötig befunden wird, oder der Patentsucher sich ausser stande erklärt, seine Erfindung in Berlin vorzuführen. Es wird diese Feststellung nach dem Vorgesagten nicht mehr schwierig sein, könnte jedoch, wie oben (Seite 207) angedeutet ist, dem Patentamte ebensowohl, wie dem Patentsucher, noch durch die Hinzuziehung der Fachvereine wesentlich erleichtert werden. Ist aber die Ausführung der Erfindung nach der Beschreibung dargethan, so wird es in der Regel nur noch der Untersuchung bedürfen, ob die Erfindung im Sinne des Patentgesetzes neu ist, auf diese Weise also die ganze Prüfungsarbeit des Patentamtes sehr vereinfacht werden.

Sollte indessen innerhalb des Vorjahres von einem anderen eine gleichartige Erfindung mit dem Erbieten des sofortigen Ausführungsnachweises angemeldet werden, so soll nach einem ferneren Vorschlage des Herrn *Langen* diese Anmeldung auch beim Patentamte versiegelt hinterlegt, der erste Anmelder aber hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt werden, den Nachweis der Ausführung bei Verlust seines Vorrechtes zu erbringen, und wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, der zweiten Anmeldung Folge gegeben, dagegen dem späteren Anmelder nach Erbringung seines Nachweises das nachgesuchte Patent erteilt werden, sofern seine Erfindung im übrigen für patentfähig erachtet wird. Durch dieses Verfahren, wofür sich auch im amerikanischen Patentrechte bei der Kollision eines Caveat mit der Patentbewerbung eines anderen während der Zeit des provisorischen Schutzes eine Analogie findet*), würde auch dem in der oben erwähnten Denkschrift des Herrn *Pieper* in einer etwas gesuchten Weise gemachten Vorwurfe begegnet, dass durch das *Langen*'sche Verfahren der spätere Anmelder einer gleichartigen

* Königs, S. 34.

Erfindung in eine fast rechtlose Stellung gebracht, überdies auch im allgemeinen dem Schwindel Vorschub geleistet würde, „mit lediglich formell entsprechenden Gesuchen jedem ernsten Fortschritt den Weg zu verlegen“. Dieser Vorwurf beruht übrigens, wie wir gesehen haben, nur auf einer irrigen Auffassung des Caveat, welche dasselbe dem beschriebenen Verfahren fast gleichstellt.

Bei der Besprechung des Abänderungsvorschlages des Ingenieurs-Vereines zu §. 7 (siehe oben Seite 98) ist auf den Einfluss hingewiesen worden, welchen möglicherweise die Durchführung des *Langen*'schen Grundsatzes in Bezug auf die Zusatzpatente haben würde. In der That würde diese Durchführung voraussichtlich zur Folge haben, dass dann nicht mehr so viele Zusatzpatente erteilt zu werden brauchten, als bis jetzt nicht selten zum Nachteil dritter Erfinder und selbst der gesamten Industrie haben erteilt werden müssen. Die Verbesserungen einer Erfindung, die durch derartige Patente geschützt werden sollen, gehen ja in der Regel aus der weiteren Entwickelung und Ausbildung der Erfindung hervor, womit sich der Erfinder gerade in der ersten Zeit nach der Auffindung seiner Idee am meisten beschäftigt, um entweder mit weniger Aufwand an Zeit, Arbeit und Kapital ein wirtschaftlich gleich gutes oder brauchbareres Resultat derselben zu erreichen, oder auch das Gebiet der Verwertbarkeit seiner Erfindung zu erweitern. In dieser ersten Zeit überblickt er, wie in dem mehr erwähnten Generalversammlungs-Bericht des *Chemiker-Vereines* treffend hervorgehoben ist, „von dem erhöhten Standpunkte, auf welchen ihn die Erfindung getragen, einen weiteren Umkreis, als seine Mitwelt“. Bei Durchführung des *Langen*'schen Verfahrens ist er aber in der Lage, in dem Vorjahr ungestört an der Fortbildung seiner Erfindung zu arbeiten, und daran allein die Folgerungen zu knüpfen, die sich nach den Regeln der Wissenschaft und Praxis auch anderen Fachkundigen ohne weiteres aufdrängen müssten, die er aber jetzt ausschliesslich für sich zu Verbesserungen gestalten kann, welche die Erfindung häufig erst in ihrer ganzen Tragweite zur Erscheinung bringen, und ihn in den Stand setzen, dieselbe in ihrem ganzen Inhalt und Umfang zu verwirklichen und für sich zu benutzen. Diese Verbesserungen bestehen demnach nicht, wie Herr *Hartig* annimmt, nur in weiteren konstruktiven Ausführungsformen, die er durch das Hülfsmittel der Zusatzpatente glaubt hinreichend schützen zu können, sondern nicht selten in Vervollkommnungen, deren Ausführung der Erfindung erst ihren wahren Wert giebt. Wenn dem Erfinder nun bei

Ablauf des Vorjahres, bezw. nach Führung des Ausführungsnachweises für seine Erfindung in der durch die Verbesserungen gegebenen Gestalt der Patentschutz gewährt wird, so bedarf er in der Regel keines Zusatzpatentes mehr, weil durch das erteilte Patent seine ganze erfinderische Thätigkeit vollständig geschützt ist. Es liegt dies aber unzweifelhaft nicht nur im Interesse dritter Erfinder, welche durch die Veröffentlichung einer nach diesem Verfahren gemachten Anmeldung sofort über die ganze Tragweite der geschützten Erfindung Gewissheit bekommen, und infolgedessen davon abgehalten werden, ihre erfinderische Thätigkeit unnützerweise auf Verbesserungen zu richten, die doch keinen Schutz erhalten, als auch im Interesse der Industrie, welche durch die Veröffentlichung einesteils um den ganzen Wert der Erfindung von vornherein bereichert, anderenteils vor solchen Zusatzpatenten bewahrt wird, die nur den Zweck haben, andere von der Erlangung eines Verbesserungs-Patentes auszuschliessen. Auf diese Weise würde auch die nach unserer obigen Ausführung (Seite 211) selbst bei der sorgfältigsten Formulierung der Patentansprüche der Zusatzpatente verbleibende Schwierigkeit, die richtigen Grenzen derselben zu finden und innezuhalten, in den meisten Fällen vermieden, und überdies dem mit diesen Patenten verbundenen Uebelstand abgeholfen werden, dass für eine wirkliche Verbesserung, weil sie sich auf einen anderen Gegenstand bezieht, kein Zusatzpatent erteilt wird, und auch die Erteilung eines besonderen Hauptpatentes für die einmal geschützte Erfindung dem Patentamte bedenklich erscheint. Es würde dadurch zugleich, ohne dass das Gesetz abgeändert zu werden braucht, eine Lücke im Gesetz ausgefüllt, die sich in der Praxis häufig fühlbar gemacht hat. Nicht selten tritt nämlich aus den eben angegebenen Gründen das Bedürfnis hervor, nach der Anmeldung einer Erfindung, aber noch vor deren Patentierung, als Zusatz zu dieser Anmeldung eine Verbesserung anzumelden, um sich dafür den Patentschutz zu sichern, ehe ein Dritter, welcher infolge der Veröffentlichung der ersten Anmeldung dieselbe Verbesserung erfunden hat, dafür ein Patent erlangt. Wenn aber das Patentamt, um diesem Bedürfnis zu genügen, bisher in einem solchen Fall ein Zusatzpatent erteilt hat, so entspricht dies nicht dem bestehenden Gesetz, nach dessen §. 7 ein Zusatzpatent nur für eine Erfindung, welche die Verbesserung einer anderen zu gunsten des Patentsuchers bereits *geschützten* Erfindung bezweckt, erteilt werden soll. Es würde

aber selbstredend nach Einführung des von Herrn *Langen* vorgeschlagenen Verfahrens unbedenklich sein, eine zu dem Gegenstande einer Anmeldung erfundene Ergänzung, bezw. Verbesserung, welche nach diesem Verfahren innerhalb der Karenzzeit angemeldet wird, auch unter Schutz zu stellen, wenn dafür ebenfalls der Ausführungsnachweis erbracht wird.

V.

In betreff der Anmeldungen, bezw. der dazu gehörigen Beschreibungen ist noch unter 12 die Frage gestellt worden,

> ob sich im Interesse einer leichteren und rascheren Prüfung das Verlangen stellen lasse, dass die dazu gehörigen Beschreibungen gedruckt eingereicht werden?

Nach den „Erläuterungen" ist diese Frage zu dem Zwecke gestellt, um bei der sehr bedeutenden und noch stetig zunehmenden Zahl der Patentgesuche den Prüfungsbeamten das Mechanische der ihnen obliegenden Arbeit zu erleichtern, und da diese Arbeit vornehmlich in dem sorgfältigen Studium der oft umfangreichen Patentbeschreibungen besteht, für die Erreichung jenes Zweckes eine allgemeine Vorschrift, wenigstens derartige Schriftsätze in gedruckter Form einzureichen, als förderlich, eine solche aber auch um deswillen als empfehlenswert angesehen worden, weil dadurch aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf eine sorgfältigere Fassung und Durcharbeitung derselben hingewirkt, und zugleich die oft wünschenswerte Mitteilung an auswärtige Interessenten erleichtert würde.

Die Frage ist indessen von den Sachverständigen einstimmig verneint worden, weil nach der richtigen Ausführung des Herrn *Glaser* die Herstellung der Beschreibungen durch Buchdruck nicht selten, namentlich wenn sich am Orte des Erfinders keine Druckerei befindet, abgesehen von den Kosten, mit ernsten Schwierigkeiten verbunden ist, übrigens auch der Erfinder, wenn er sich an eine solche zu wenden hätte, einesteils Dritte in sein Erfindungsgeheimnis hineinziehen, anderenteils sich bis zur Fertigstellung der Druckschrift einen Zeitverlust gefallen lassen müsste, der ihn mitunter um die

Priorität seiner Anmeldung bringen könnte. Wir können dieser Ausführung nur beipflichten.

VI.

Die nach der Anmeldung zunächst vorzunehmende Untersuchung ist rein formeller Natur, indem sie sich nur auf die Erfordernisse der Anmeldung an sich, und nach Einführung des neuen Verfahrens noch darauf zu erstrecken hat, ob die ursprüngliche Anmeldung, bezw. die derselben beigefügte Beschreibung mit der dem Patentgesuch angeschlossenen Beschreibung und dessen Patentanspruch im wesentlichen übereinstimmt. Demgemäss ist in den §. 21 ein entsprechender Zusatz einzuschalten. Unser Verfahren erhält hierdurch wiederum eine gewisse Aehnlichkeit mit dem englischen, wonach sich die Prüfung auch lediglich auf die vorschriftsmässige Abfassung und die Uebereinstimmung der vollständigen mit der einstweiligen Beschreibung, sowie die deutliche Bezeichnung der Erfindung im Titel beschränkt. (§§. 6—9 des Gesetzes vom 25. August 1883.)

Aber auch nach einer anderen Seite möchte sich noch eine Annäherung unseres Gesetzes an das neueste englische Gesetz vom 24. December 1888, betreffend die Verbesserung des Patentgesetzes vom 25. August 1883, sowie an das amerikanische Patentgesetz empfehlen. Nach §. 7 (1. 2) des ersteren Gesetzes kann nämlich auf den Bericht des Examinators, „dass das Wesen der Erfindung nicht genügend beschrieben, oder dass das Gesuch, die Spezifikation oder die Zeichnung nicht vorschriftsmässig angefertigt sei, oder der Titel den Gegenstand der Erfindung nicht hinreichend kennzeichne, der Controleur sich weigern, das Gesuch anzunehmen, oder fordern, dass das Gesuch, die Spezifikation oder die Zeichnung verbessert werde, ehe er dem Verfahren Fortgang gibt“. Nach dem amerikanischen Patentgesetz muss sogar der Commissioner dem Bewerber mit der Ablehnung seines Gesuches die Gründe der Ablehnung mitteilen und solche Erläuterungen und Angaben beifügen, als letzterer bedarf, um die Rätlichkeit einer Erneuerung seiner Bewerbung oder einer Aenderung seiner Beschreibung beurteilen zu können, und veranlasst Derselbe eine erneute Prüfung,

wenn der Bewerber nach diesem Bescheid auf seiner Bewerbung mit oder ohne Aenderung der Beschreibung besteht. (Sect. 41 des amerikanischen Gesetzes.)*) Es findet sich hier der Gedanke der *konsultativen* Vorprüfung, welcher vor Erlass des heutigen Gesetzes zuerst von dem *Berliner Aeltesten-Collegium* angeregt, und dann in dem Entwurf des deutschen Patentschutz-Vereines dahin ausgesprochen worden ist, dass auf ausdrückliches Verlangen des Erfinders auch diejenigen Gesuche, deren Verfolgung das Patentamt abgeraten hatte, veröffentlicht werden sollen, aber mit dem Zusatze: „Wider den Rat des Patentamtes publiciert.“ Nach dem oben erwähnten Bericht dieses Vereines ging man hierbei davon aus, „dass das Patentamt vor Beginn des Aufgebotsverfahrens Diejenigen, welche ohne Grund Patente nachsuchen, auf das Zwecklose aufmerksam machen solle, um damit eine Menge Dinge zu beseitigen, Derjenige aber, welcher dennoch Fortsetzung des Verfahrens verlange, dies billigerweise auf eigene Gefahr müsse thun können“.**) Auf derselben Anschauung beruhte der dem Reichstage vorgelegte Regierungs-Entwurf, welcher im §. 22 einen zweiten Absatz des Inhaltes enthielt, dass das Patentamt in einem solchen Falle den Patentsucher von seinem Beschlusse in Kenntnis setzen, wenn dieser aber trotzdem die Fortsetzung des Verfahrens beantrage, die Bekanntmachung der Anmeldung erfolgen, alsdann jedoch nicht zu seinen gunsten der für den entgegengesetzten Fall im Absatz 1 gewährte vorläufige Schutz eintreten solle. Bei der Verhandlung im Reichstag ist indessen dieser Absatz auf den Antrag der Reichstags-Commission gestrichen worden, weil man in dem Beschwerderechte an eine andere Abteilung des Patentamtes einen ausreichenden Schutz gegen unrichtige Entscheidungen zu erblicken glaubte, nach dem System des Gesetzes aber auch die Einleitung des Vorprüfungs-Verfahrens erst dann für zulässig erachtete, „wenn feststehe, dass es sich um eine nach §§. 1 und 2 des Gesetzes patentfähige Erfindung handele“. Mit Recht war hiergegen geltend gemacht worden, dass „es im Interesse der arbeitenden Industrie weit besser sei, gleich bei der ersten Prüfung strenge zu verfahren, diese aber gerade nach dem Regierungs-Entwurfe nicht durch die etwaige Masse wertloser Publikationen belästigt werde, weil sie aus der Versagung des provisorischen Schutzes das Urteil der Commission

*) Königs „Das Patent-System“ u. s. w., Seite 38.

**) Bericht, Seite 9, Anlage II.

entnehmen könne und der provisorische Schutz für die voraussichtlich wertlosen Patente nicht eintrete".*) Der Vorschlag einer konsultativen Vorprüfung ist, wie wir gesehen haben, auch bei der letzten Enquête, sowie bei den Vorberatungen verschiedener Vereine, namentlich bei derjenigen des Düsseldorfer Vereines (vergl. oben Seite 147) gemacht worden. Wenn hiernach derselbe Gedanke bei den Verhandlungen über die Reform des Patentgesetzes immer wieder aufgetaucht ist, so deutet dies wohl auf ein allgemeines Bedürfnis der fachmännischen Kreise nach einer Verbesserung desselben in dieser Richtung. In der That möchte auch gerade auf diesem Gebiete, auf welchem die technische Erfahrung eine so grosse Rolle spielt, ein Verkehr zwischen dem Publikum und den Beamten des Patentamtes, wie ihn namentlich das amerikanische Patentgesetz vorschreibt und der Regierungs-Entwurf einführen wollte, für beide Teile förderlich sein. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass ein solcher Verkehr nach dem amerikanischen Verfahren, in dessen ersten Stadien nur Einzelbeamte fungieren, leichter zu ermöglichen ist, als nach unserem Verfahren, in welchem nur amtliche Behörden zu beschliessen und zu entscheiden haben. Indessen wird es in unserer Zeit, in welcher die Selbstverwaltung der Beteiligten ein Gebiet amtlicher Thätigkeit nach dem anderen erobert hat, und die dadurch übernommenen Obliegenheiten mit bestem Erfolge versieht, nicht schwer fallen, auch auf dem Gebiete des Patentwesens namentlich mit Hülfe der Fachvereine nach und nach einen solchen Verkehr herzustellen, wenn das Gesetz hierfür nur die Handhabe bietet, und auf diese Weise aus dem Patentamt immer mehr den bureaukratischen Geist zu verdrängen, worüber besonders von den ausländischen Patent-Interessenten stets geklagt worden ist und noch heute vielfach geklagt wird. Eine solche Handhabe ist aber unseres Erachtens im Gesetze gegeben, wenn nach dem Vorgange des amerikanischen Patentgesetzes in §. 21 nach dem Worte „Bezeichnung" die Worte „und Erläuterung" eingeschoben werden, da die hierdurch dem Patentamte gebotene Auseinandersetzung nach und nach bei dem Publikum das richtige Verständnis herbeiführen und ihm selbst zur Belehrung dienen, übrigens auch eine solche Vorschrift mit dem System des Gesetzes durchaus in Einklang stehen würde.

*) Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877, Seite 167.

K.

Vorprüfung und Aufgebot. (§§. 22—25.)

I.

Auf die *formelle* Prüfung der Anmeldung folgt nach §. 22 die Untersuchung, ob die *materiellen* Voraussetzungen der Patent-Erteilung vorhanden sind, die eigentliche *Vorprüfung,* zu welcher nach dem neuen Verfahren auch die Feststellung der Ausführung im Sinne des ersten Absatzes von §. 3 gehört. Es sind deshalb in §. 22 zunächst nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „auch die Ausführung der Erfindung für nachgewiesen“ einzuschalten, und ist dann nach dem Verbindungswort „und“ das Wort „hiernach“ einzufügen. Nachdem der Ausführungsnachweis erbracht ist, und die Prüfung der angemeldeten Erfindung nach der materiellen Seite deren Patentfähigkeit ergeben hat, wird vom Patentamte die *Veröffentlichung* der Anmeldung verfügt, um durch das Aufgebot des Publikums zum Zwecke der Einspruchserhebung eine möglichst allgemeine Prüfung der Erfindung und der Anmeldebefugnis zu veranlassen.

Während aber nach dem bisherigen Verfahren erst mit dieser Veröffentlichung der vorläufige Schutz der angemeldeten Erfindung beginnt, setzt sich nach dem neuen Verfahren der mit der Anmeldung begonnene Schutz derselben mit den gesetzlichen Wirkungen des Patentes (§§. 4—5) einstweilen fort, weshalb der Schlusssatz des ersten Absatzes von §. 22 in diesem Sinne abzuändern ist.

Zu §. 22

hat der *Ingenieur-Verein* noch vorgeschlagen, auf Antrag des Anmelders im Gesetze die Möglichkeit zu geben, dass die Auslegung der Anmeldung bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Anmeldung hinausgeschoben werde. Im Sinne dieses Antrages ist, wie wir bereits gesehen haben, die Frage 13 gestellt und dahin beantwortet worden, dass die Bekanntmachung bis zur Zeit von drei Monaten vom Beschlusse derselben soll hinausgeschoben werden können, und dementsprechend von der Enquête-Commission ein Zusatz zu §. 19 beantragt worden, welchen wir auch

empfohlen haben. Hierdurch hat aber dieser Antrag des Ingenieur-Vereines seine Erledigung gefunden. (S. oben Seite 184.)

II.

Nach dem Schlusssatze des §. 22 weist das Patentamt die Anmeldung zurück, wenn sich bei seiner Prüfung der Erfindung deren Patentfähigkeit nach §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht herausstellt. Es steht allerdings gemäss §. 15 des Gesetzes dem Patentbewerber gegen den Zurückweisungsbeschluss die Beschwerde zu, welche nach Massgabe des §. 25 zu behandeln ist. Hier zeigt sich aber gerade, wie sehr es zu bedauern ist, dass an der im Regierungsentwurf angenommenen konsultativen Vorprüfung nicht festgehalten worden ist. Anstatt dass nämlich der Patentsucher, wie in diesem Entwurf vorgeschlagen war, von dem Patentamte vor Beginn des Aufgebotsverfahrens von dem Mangel der Patentfähigkeit seiner Erfindung in Kenntnis gesetzt und hierüber nötigenfalls belehrt wird, erhält er jetzt in vielen Fällen nur die einfache Mitteilung von der Zurückweisung seines Gesuches ohne Angabe von eigentlichen Gründen, oder nur mit der lakonischen Begründung, dass die angemeldete Erfindung nicht patentfähig sei. Wenn auch jener Satz des Entwurfes in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, so entspricht doch eine solche Anwendung des Gesetzes durchaus nicht dem Willen des Gesetzgebers, da derselbe nach dem ganzen Zusammenhange der Bestimmungen über das Vorprüfungsverfahren eine sachliche und unbefangene Prüfung der Patentfähigkeit nach allen Seiten vor Augen gehabt hat, die Nichtbegründung der Zurückweisungsbeschlüsse aber auf die Dauer zu einer einseitigen Beurteilung der Patentgesuche führen muss oder doch sehr leicht führen kann. Es ist auch über den Mangel jeder Begründung, bezw. die zu allgemein gehaltenen Begründungen solcher Entscheidungen des Patentamtes von allen Seiten, insbesondere auch vom Auslande bittere Klage geführt worden, und haben deshalb die Sachverständigen unter II, 2 der gemeinsamen Vorschläge zu Frage 22 ausdrücklich die Begründung aller Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamtes, namentlich aber für die Abweisungsbeschlüsse verlangt, dass sie mit konkreten

d. h. mit solchen Gründen versehen werden, die sich nicht in allgemeinen Redensarten bewegen, sondern die Besonderheiten des konkreten Falles in ausreichender Weise berücksichtigen. Bei der Beschlussfassung ist allerdings davon abgesehen worden, diesen Gesichtspunkt im Gesetze speciell zum Ausdruck zu bringen, aber nur aus dem Grunde, weil dies im Hinblick auf die übliche Gerichtssprache als selbstverständlich angesehen und demzufolge die allgemeine Vorschrift des §. 15, wonach die Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamtes mit Gründen zu versehen sind, für genügend gehalten wurde.

III.

Was die *Veröffentlichung* der Anmeldung betrifft, so hat der *Ingenieur-Verein* zu §. 23 beantragt,

a. statt „Reichs-Anzeiger“ im Gesetze „Patentblatt und Reichs-Anzeiger“ zu sagen,

b. es für erforderlich gehalten, dass auch nach Ablauf der achtwöchentlichen Auslegefrist bis zum Erscheinen der betreffenden Patentschrift die Anmeldung in allen ihren Teilen auf besonderen Antrag von jedermann eingesehen werden könne.

Zur Begründung dieses letzten Antrages wurde angeführt, dass es nach den bei dem Patentamte gemachten Erfahrungen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sei, nach Ablauf der achtwöchentlichen Auslegefrist bis zum Erscheinen der Patentschrift näheres über die Anmeldung zu seiner Kenntnis zu erhalten, es aber in vielen Fällen nicht nur wünschenswert, sondern unbedingt notwendig sei, Einsicht in Anmeldungen zu nehmen, die nicht mehr öffentlich ausliegen, namentlich wenn untersucht werden müsste, ob eine beabsichtigte neue Anmeldung mit denselben im Widerspruch stehe.

Der *Kölner Bezirks-Verein* hat sich gegen den Antrag unter a. ausgesprochen, weil die Veröffentlichung in einem im ganzen Reiche verbreiteten, von allen Behörden gehaltenen amtlichen Blatte erfolgen müsse, nicht aber allein im Patentblatte, welches fast nur in Fachkreisen verbreitet sei.

Wenn auch der *Ingenieur-Verein* nicht beantragt hat, dass

die Bekanntmachung nur im Patentblatte geschehen solle, und insofern die obige Gegenäusserung des Kölner Bezirks-Vereines nicht ganz genau ist, so müssen wir uns doch mit demselben gegen die beantragte Abänderung erklären, weil es in der Natur der Sache liegt, dass die Veröffentlichungen der Centralbehörde des Reiches für das Patentwesen auch durch das für die Bevölkerung des ganzen Reiches bestimmte amtliche Blatt bewerkstelligt werden, das Patentblatt aber immer nur ein für gewisse Fachkreise bestimmtes Blatt bleibt, und deshalb die Veröffentlichung durch ein solches Blatt zwar für diese Kreise wünschenswert sein mag, nicht aber gesetzlich geboten werden kann.

Nach der Ansicht desselben Vereines kann dem unter b. gestellten Verlangen im Verwaltungswege entsprochen werden. Wir müssen uns auch dieser Ansicht anschliessen. Da die Einsicht der Anmeldung nach Ablauf der achtwöchentlichen Frist im Gesetz nirgendwo verboten ist, so wird nichts entgegenstehen, dieselbe bis zum Erscheinen der Patentschrift zu gestatten, wenn sich das Patentamt überzeugt, dass nach Inhalt des dahin gerichteten Antrages und nach Lage der Sache mit der erteilten Erlaubnis kein Missbrauch getrieben werden soll und kann. Es ist dies also eine reine Verwaltungssache, worüber sich das Patentamt im einzelnen Falle schlüssig machen muss, und gehört deshalb nicht in das Gesetz, welches nur die allgemeinen Grundsätze für die Rechtsanwendung aufzustellen hat.

Unter c. hat endlich der Ingenieur-Verein zu §. 23 den Antrag gestellt:

> im Gesetz anzuordnen, dass die Auslegung der Anmeldung in ihren wesentlichen Teilen auch an verschiedenen Stellen des deutschen Reiches zur Einsicht für jedermann erfolgen, zu diesem Zwecke auch das Patentamt zur Vervielfältigung des Inhaltes der Anmeldung auf mechanischem Wege befugt sein, und eine solche Vervielfältigung als eine öffentliche Druckschrift im Sinne des §. 2 nicht angesehen werden solle.

Bei der Rechtfertigung dieses Antrages ging der Verein davon aus, dass die öffentliche Auslegung der Anmeldung nebst Zeichnung und Beschreibung zu dem Zwecke geschehe, um das Publikum dadurch zur Mitwirkung bei der Vorprüfung zu veranlassen, erachtete aber für diesen Zweck die nur auf das Patentamt in Berlin beschränkte Veröffentlichung nicht für genügend, weil darnach die nicht dort wohnenden Interessenten, um den

Inhalt der ausgelegten Patentbeschreibungen kennen zu lernen, die kostspielige Reise nach Berlin machen, oder sich Abschrift von der Anmeldung verschaffen müssten, letzteres aber nicht nur ebenfalls mit Kosten und Zeitverlust verknüpft, sondern auch erfahrungsmässig nur mit Hülfe von besonders geschulten Technikern zu ermöglichen sei, welche behufs Anfertigung von Auszügen aus den Beschreibungen das Auslegezimmer des Patentamtes fast stets besetzt hielten, und dadurch nicht nur dieser Behörde, sondern auch dem sonstigen Einsicht verlangenden Publikum in hohem Grade lästig fielen. Von demselben Gesichtspunkte empfahl der Verein, um weiteren Kreisen Gelegenheit zur Mitarbeiterschaft an dem Vorprüfungsverfahren zu geben, die mechanische Vervielfältigung der Anmeldung mit der Massgabe, dass diese Vervielfältigungen nicht den Charakter von öffentlichen Drucksachen haben, und demzufolge namentlich für die Erlangung des Patentschutzes durch Ausländer nicht patenthindernd sein sollten, und schlug sogar vor, dem Patentamt die Befugnis zu erteilen, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Anmelders eine mechanische Vervielfältigung seines Manuskripts vorzunehmen.

In derselben Richtung hat bei der Enquête Herr *Euler* den Antrag gestellt, dass statt der Auslegung der bei der ersten Prüfung nicht zurückgewiesenen Anmeldungen eine amtliche Drucklegung und Veröffentlichung derselben stattfinden solle. Es wurde dieser Antrag ebenfalls damit begründet, dass auf diese Weise jedermann auch in den Provinzen und in anderen deutschen Ländern Gelegenheit gegeben würde, von dem Inhalte der Anmeldungen Kenntnis zu nehmen.

Hiergegen wurde jedoch von Herrn Dr. *Siemens* geltend gemacht, dass in einem solchen Falle, wenn nach der Auslegung das Patent nicht erteilt würde, die vorgeschlagene Drucklegung einen Eingriff in das Recht des Erfinders enthielte, weil dadurch seine Idee ohne die Gegenleistung des Patentes der Oeffentlichkeit in vollem Masse preisgegeben würde, gerade aus diesem Grunde aber vom Gesetzgeber die jetzige unvollkommene Veröffentlichung durch Auslegung angenommen worden sei. In letzterer Beziehung machte er noch darauf aufmerksam, dass der Druck der Beschreibungen fast nach allen Patentgesetzgebungen die weitere Patentierung ausschliesse, somit einen Einspruchs- und Nichtigkeitsgrund für Entnahme fremder Patente abgeben würde, dies jedoch bei der blossen Auslegung nach den meisten Gesetzgebungen nicht der Fall sei.

Herr Dr. *André* hob indessen hervor, dass man jetzt in der Provinz nicht im stande sei, von der Anmeldung Kenntnis zu bekommen, und es deshalb wesentlich zur Erweiterung des Einspruchsverfahrens beitragen würde, wenn man deren Inhalt auch im übrigen Deutschland erführe, dass aber auch Derjenige, welcher ein Patent beanspruche, und nachdem sich das Patentamt auf seine erste Prüfung für die Patentfähigkeit seiner Erfindung ausgesprochen, die Sache weiter verfolgen wolle, es über sich ergehen lassen müsse, dass durch das Bekanntwerden der Erfindung nach deren Offenlegung jedermann sich darüber klar würde, ob er Einspruch erheben dürfe oder nicht. Unter allen Umständen hielt er es, wenn nicht das ganze Einspruchsverfahren gestrichen werden sollte, für geboten, wenigstens den Fachzeitschriften die Möglichkeit des Abdruckes zu gewähren, weil dadurch am Ende auch der Zweck einer solchen Veröffentlichung erreicht werden könnte, und beantragte deshalb eine gesetzliche Bestimmung dahin,

> dass die Vorschrift über das Verbot des Nachdruckes auf die Patentschriften, die vom Patentamt ausgelegt werden, keine Anwendung finden solle.

Dieser Antrag wurde nach Ablehnung des Antrages *Euler* angenommen. (Sten. Ber. Seite 164, 165.)

Die Enquête-Commission verhehlte sich nicht, dass die Auslegung von Patentschriften sich weder materiell noch formell als ein amtlicher Erlass im Sinne der Ausnahmebestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken unter c. darstelle, und wusste die Bedenken, welche das Patentamt alsbald nach seiner Errichtung mit Rücksicht auf die patenthindernde Wirkung vorzeitiger Veröffentlichung in anderen Ländern gehabt habe, wohl zu würdigen, verkannte jedoch auch nicht, dass der Zweck des Patentschutzes darauf hinziele, möglichst bald nützliche Erfindungen dem gemeinen Interesse dienstbar zu machen, und zu dem Ende die angemeldete Erfindung zu allgemeiner Kenntnis zu bringen, hiermit aber das Nachdrucksverbot nicht im Einklange stehe. Dieselbe empfahl daher mit Rücksicht auf die dem Patentamte durch Bejahung der Frage 13 zugesprochene Befugnis der Aussetzung der Bekanntmachung die Annahme des *André*'schen Antrages, weil hiernach die einer zu frühen Veröffentlichung entgegenstehenden Interessen des Erfinders in ausreichender Weise gewahrt werden könnten. (Bericht der Commission Seite 34.)

Wir schliessen uns dieser Ausführung der Commission an, und befürworten mit ihr einen Zusatz im Sinne des besagten Antrages, aber nicht zu §. 20, wie sie vorschlägt, sondern zu §. 23, weil hier der Sitz dieser Materie ist. Infolge einer solchen Bestimmung würde unseres Erachtens das Patentamt dem Copieren von Patentschriften zu dem gedachten Zwecke kein Hindernis mehr entgegensetzen, auch dem unter c. ihrer Anträge zu §. 23 ausgesprochenen Wunsche des Ingenieur-Vereines im Verwaltungswege entsprochen werden können.

IV.

Ebenso wie man hiernach allerseits bemüht war, soweit nicht besondere Interessen der Erfinder entgegenstehen, durch die geeignete Art der Veröffentlichung jedermann die Einlegung des Einspruches möglich zu machen, trat noch bei der Beratung der Sachverständigen das einmütige Bestreben hervor, das Einspruchsrecht *sachlich* möglichst zu erweitern. Nach §. 24 soll nämlich der Einspruch nur auf den angeblichen Mangel der Neuheit einer Erfindung, oder auf die Behauptung gestützt werden können, dass die Voraussetzung des §. 3 Abs. 2 (widerrechtliche Entlehnung) vorliege.

Unter Nummer II der gemeinsamen Vorschläge zur Frage 22 haben aber die Sachverständigen den Satz aufgestellt,

> „dass die Einspruchs- und Nichtigkeitsklage auf alle Requisite für die Erteilung des Patentes soll gestützt werden können“.

Wie wir oben (Seite 127) gesehen haben, ist es hierüber zwar nicht zu einem Beschluss, aber zu einem Meinungsaustausch gekommen, welcher in bezug auf den Einspruch darin gipfelte, dass derselbe unter allen Umständen auf alle *materiellen* Erfordernisse für die Erteilung des Patentes ausgedehnt werden müsste. (Sten. Ber. Seite 161.) Wir können auch mit Herrn Dr. *Caro* den Mangel formeller Erfordernisse als Einspruchsgrund nicht gelten lassen, da eine solche Ausdehnung des Einspruchsrechtes sehr leicht zur Folge haben könnte, dass dann der Patentschutz, wie in England, für eine gute Erfindung versagt würde, weil die formellen Erfordernisse der Patentfähigkeit in dem einen oder anderen Punkte nicht erfüllt worden wären. Dass aber der Mangel eines wesentlichen mate-

riellen Erfordernisses jedermann zum Einspruch berechtigen soll, entspricht dem Geiste unseres Patentgesetzes, und namentlich auch dem Zweck unseres Aufgebotsverfahrens, wodurch gleichsam die ganze Industrie zur Teilnahme an der Prüfung aufgefordert wird, um dabei ihr Interesse im Wege des Einspruches wahrzunehmen, und sich vor der Belästigung durch wertlose Patente zu bewahren. Mit Recht ist bei der Verhandlung der Sachverständigen der Schwerpunkt der Reform auf die Verbesserung des *Erteilungsverfahrens* gelegt, und deshalb auch vielfach darauf hingewiesen worden, dass man von dem Einspruchsrechte mehr, als bisher, Gebrauch machen müsse, und sich nicht immer auf die Nichtigkeitsklage verlassen dürfe, durch welche nicht selten der berechtigte Besitzstand ungerechtfertigterweise in Frage gestellt würde. Von diesem Gesichtspunkte ist aber auch die Beschränkung des Einspruchsrechtes auf den Mangel der materiellen Erfordernisse um so mehr geboten, als die Ausdehnung auch auf die formellen, wie bemerkt, gar leicht zu missbräuchlicher Ausübung dieses Rechtes nicht nur zum Schaden der Erfinder, sondern der ganzen Industrie führen könnte. Die empfohlene Erweiterung würde unseres Erachtens im Gesetze zum Ausdruck gelangen, wenn der Schlusssatz des ersten Absatzes von §. 24 dahin abgeändert würde,

> „dass der Einspruch auf den Mangel der in den §§. 1 und 2, sowie im §. 3 Absatz 1 aufgestellten Erfordernisse der Patent-Erteilung und darauf gestützt werden könne, dass die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege“.

Zu den besagten Erfordernissen gehört nach der neuen Fassung des §. 3 auch die Vorausführung der angemeldeten Erfindung nach dem Grundsatze des Herrn *Langen*. Wenn letzterer aber in diesem Falle das Einspruchsrecht davon abhängig machen will, dass der Einsprechende *selbst* vorher die Erfindung ausgeführt habe, so kann ihm darin nicht beigepflichtet werden, da ein innerer Grund dafür nicht spricht, eine solche Einschränkung auch das Einspruchsrecht in diesem Falle ganz illusorisch machen würde.

V.

Der *Verein deutscher Patentanwälte* hat noch zu §. 24 unter anderen den Antrag unter b. gestellt, dass zu den Einspruchs-

gründen §. 3 Absatz 1 hinzutrete, und diesen Antrag darauf gestützt, dass das Gesetz, wenn die Priorität der Anmeldung die Erteilung des Patentes bedinge, auch dem ersten Anmelder das Recht des Einspruches gegen die Gesuche späterer Anmelder zuerkennen müsse. Da dieser Antrag in dem eben erörterten weitergehenden Vorschlage der Sachverständigen enthalten ist, so bedarf es hier einer besonderen Besprechung desselben nicht.

Der Antrag steht aber in innerer Beziehung zu dem ferneren Vorschlage des Vereines unter e., wonach das Patentamt bei der Patentierung einer Erfindung, die eine durch ein Patent geschützte Erfindung zu verbessern sucht oder Teile derselben in sich begreift, den technischen Zusammenhang beider Erfindungen soll zum Ausdruck bringen können. Der Verein hat diesen Antrag darauf gegründet, dass die Erfindungen, da sie in ihrer Mehrzahl die Auffindung neuer Mittel zur Lösung bekannter technischer Aufgaben bezweckten, erfahrungsgemäss neben neuen Teilen auch wesentliche Elemente von bereits angemeldeten oder patentierten Erfindungen dergestalt enthielten, dass ihre Anwendung nicht ohne Mitbenutzung dieser Elemente erfolgen könnte, dass es aber Aufgabe eines vollendeten Vorprüfungsverfahrens sei, bei der Erteilung des Patentes den etwa vorhandenen Zusammenhang seines Gegenstandes mit jener älteren Erfindung zum Ausdruck zu bringen, das Patentamt auch bislang nach diesem Gesichtspunkte verfahren habe, sich aber die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in das Gesetz empfehle, um dessen Befugnis nach dieser Seite ausser allen Zweifel zu setzen. Es handelt sich hier allerdings um die Berechtigung der sogenannten Abhängigkeitspatente, über welche nach unserer früheren Darstellung den Sachverständigen unter 5 eine Frage vorgelegt worden ist, die deren einstimmige Bejahung gefunden hat, und empfiehlt sich demnach im Sinne dieses Beschlusses und des oben erwähnten Vorschlages der Commission ein Zusatz zu §. 24 dahin, dass in solchen Fällen bei völliger Uebereinstimmung der angemeldeten mit einer bereits angemeldeten oder patentierten Erfindung das nachgesuchte Patent versagt, bei einer teilweisen Uebereinstimmung aber in dem zu erteilenden Patente dieses Verhältnis unter Wahrung des älteren Patentrechtes durch eine sogenannte Abhängigkeitserklärung ausgesprochen werden soll. (S. oben Seite 34.)

Der Verein hat sodann unter c. darauf angetragen, dass Derjenige, welcher die Wirkungslosigkeit eines Patentes gegen sich auf Grund ersten Absatzes von §. 5 geltend machen will, seinen

Anspruch hierauf nach erfolgter Bekanntmachung der Patentanmeldung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem Patentamt anmelden und im Unterlassungsfall seines Anspruches verlustig gehen soll. Dieser Antrag ist nur eine Folge des von dem Verein zu §. 5 gemachten Vorschlages, dass die Wirkung eines Patentes gegen Jemanden im Sinne der in Rede stehenden Bestimmung nur dann nicht eintreten solle, wenn derselbe seinen Anspruch auf die Wirkungslosigkeit des Patentes nach der Vorschrift des Patentgesetzes angemeldet habe, und muss damit auch abgelehnt werden, da eine solche Eintragung sich mit dem Zwecke jener Bestimmung, den berechtigten Besitzstand der geheimen Benutzung gegen die Wirkung eines Patentes zu sichern, nicht vereinigen liesse. (S. oben Seite 94.)

Dagegen können wir uns dem Antrage des Vereines unter a., das Patentamt verpflichtet zu halten, die Beteiligten auf ihren Antrag zu hören, mit der Beschränkung anschliessen, dass dieser Antrag nur dem Patentsucher zustehen soll. Zur Begründung seines Antrages ist vom Verein in zutreffender Weise hervorgehoben worden, dass das Patentamt von der ihm durch Absatz 2 des §. 24 gegebenen Befugnis, die Beteiligten vor seiner Beschlussfassung zu laden und anzuhören, abgesehen von einzelnen Fällen in den ersten Jahren seiner Geschäftsthätigkeit keinen Gebrauch gemacht habe, diese Zurückhaltung aber nicht mit Unrecht beklagt werde, weil bei der mündlichen Verhandlung, besonders wenn sie durch Befragung der Beteiligten die Richtigstellung der wesentlichen Punkte der Sache erstrebe, einer irrtümlichen Auffassung des in den Schriftsätzen enthaltenen sachlich-technischen Materials vorgebeugt werden, auch die unmittelbare Vernehmung der Beteiligten neben dem Vortrage des Referenten und die persönliche Erläuterung der den Anträgen beigegebenen Musterstücke oder Modelle nur zur Klarlegung der Sache beitragen könne. Diese Begründung der fakultativen Mündlichkeit im Einspruchsverfahren entspricht so sehr unserer obigen Ausführung über die Vorzüge des mündlichen Verfahrens, dass wir hierüber an dieser Stelle kein Wort mehr zu verlieren brauchen. Es scheint uns dieses Verfahren gerade ein geeignetes Mittel zu sein, um dem Einspruche diejenige Bedeutung zu geben, welche er zur Erzielung einer gründlichen und erschöpfenden Vorprüfung haben muss. Indessen scheint es uns mit dem Ingenieur-Verein in seinem Antrage b. zu §. 25 bedenklich zu sein, auch den übrigen Beteiligten dieses Antragsrecht zuzusprechen, weil dann jeder, welcher irgend

einen unerheblichen Einspruch erhebt, davon Gebrauch machen und dadurch das Patentamt über Gebühr belästigen könnte. Hiernach bedarf es nur der Einschaltung eines Zusatzes zu §. 24 in dem Sinne, dass das Patentamt auf den Antrag des Patentsuchers verpflichtet ist, die Beteiligten vor der Beschlussfassung zu hören.

Wenn der Verein aber unter d. beantragt hat, dass im Falle einer Beweisaufnahme die unterliegende Partei die Kosten derselben tragen soll, so erscheint uns eine solche Bestimmung um so weniger erforderlich, als nach dem Vorgesagten die Verhandlung im Einspruchsverfahren einen gerichtlichen Charakter erhalten, hier also der allgemeine Grundsatz des Processrechtes, dass der unterliegende Teil die Kosten zu tragen hat, von selbst zur Anwendung kommen würde.

VI.

Nach §. 25 des Gesetzes

steht gegen den Zurückweisungs-Beschluss dem Patentsucher, sowie dem Einsprechenden die Beschwerde zu, welche nach unserer obigen Darstellung an den Patentgerichtshof geht, und vor diesem in zwei Instanzen ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels zur endgültigen Entscheidung kommt. (Siehe oben Seite 160.)

Der *Verein deutscher Patentanwälte* hat nun zu §. 25 den Antrag gestellt, dass gegen den Beschluss, durch welchen die Beschwerde als nicht gerechtfertigt bezeichnet wird, vom Patent-Anmelder Revision beim Patenthof soll eingelegt werden können, und nähert sich dadurch anscheinend der dem Organisationsvorschlage der Sachverständigen bezw. der Enquête-Commission zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, weicht aber in Wirklichkeit davon in wesentlichen Punkten ab. Der Verein geht hierbei davon aus, dass nach der vorwiegenden Ansicht der Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde gerade in den Fällen, wo es sich um die Unterscheidung zwischen Neuerung an sich und patentfähiger Erfindung handle, bisher aus dem Grunde nur einen geringen Erfolg gehabt habe, weil die der nämlichen Behörde zugehörende Beschwerde-Instanz nicht die nötige Unbefangenheit besitze, um unbeeinflusst von den Anschauungen der Vorinstanz ihre Entscheidungen zu treffen, überdies der Patentsucher, der jetzt überhaupt nur zwei Instanzen für

die Verfolgung seines Anspruches habe, in bezug auf die ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel vom Gesetze zu karg bedacht sei im Vergleich zu denjenigen, welche das Nichtzustandekommen oder Beseitigen eines Patentes anstrebten und zur Erreichung dieses ihres Zweckes mit Hinzurechnung des Anfechtungsrechtes durch die Nichtigkeitsklage nicht weniger, als vier Instanzen, zu ihrer Verfügung hätten. Diesen Mängeln wäre nach der Ansicht des Vereines abgeholfen, wenn dem Patentsucher das Recht der Berufung von der Beschwerde-Instanz zu einer dritten von dem Patentamt unabhängigen Instanz zustände, die mit Rücksicht auf die in ausreichender Weise vorangegangene zweimalige Ermittelung des rein sachlichen Materials den Charakter einer Revision der Beschlüsse der Beschwerde-Instanz erhalten müsste. Da aber die Patentgegner das erteilte Patent noch jederzeit mittels der Nichtigkeitsklage anfechten könnten, so solle der Einsprechende, welcher in der Vorinstanz unterlegen sei, nicht das Recht zur Einlegung dieses Rechtsmittels, sondern nur die Befugnis erhalten, vor dem Patenthof gehört zu werden, wenn der mittels der Revision angefochtene Beschluss der Vorinstanz durch die Erhebung des Einspruches veranlasst sei.

Wenn auch der Grundgedanke dieses Antrages, wie gesagt, einige Aehnlichkeit mit demjenigen der neuen Organisation hat, so verdient doch diese den Vorzug vor dem vom Verein vorgeschlagenen Verfahren einesteils um deswillen, weil erst durch die Ueberweisung der Beschwerden an den Patentgerichtshof für deren Beurteilung wirklich eine ganz unabhängige Behörde gegeben wird, anderenteils aus dem Grunde, weil der dadurch für die Beschwerden geschaffene Instanzenzug nicht nur demjenigen für die Entscheidung sonstiger Rechtsstreitigkeiten entspricht, sondern sogar eine dreimalige Verhandlung über das zur Beurteilung kommende, meistens sachlich-technische Material ermöglicht, und deshalb auch von Seiten der Sachverständigen, wie der Commission, von der Zulassung eines weiteren Rechtsmittels abgeraten worden ist. Nachdem aber der Wirkungskreis des Patentgerichtshofes durch den neuen §. 16 (Seite 171) bestimmt ist, bedarf es nach dieser Seite keiner Abänderung des Gesetzes im §. 25.

Dagegen möchte es sich, da nach der neuen Fassung des §. 24 das Patentamt die Anmeldung nicht nur ganz, sondern im Falle ihrer teilweisen Kollision mit einer bereits angemeldeten oder patentierten Erfindung auch teilweise zurückweisen kann, der Einsprechende aber nur in diesem letzteren Falle ein Interesse an

der Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss hat, wohl empfehlen, im §. 25 zur Verdeutlichung zwischen die Worte „Anmeldung“ und „zurückgewiesen“ noch die Worte „ganz oder teilweise“ einzuschieben.

Nach der obigen Darstellung (Seite 105) ist sodann anstatt einer Beschwerdegebühr von 20 Mark eine solche von 50 Mark vorzuschreiben.

Da nach unserer früheren Ausführung (Seite 201) für die Verhandlung der Beschwerden in erster Instanz fakultative Mündlichkeit gelten soll,*) so bedarf es nicht der Hinweisung auf die im zweiten Absatz von §. 24 vorgesehene fakultative Mündlichkeit im Einspruchsverfahren, und kommt deshalb der zweite Absatz in Wegfall. An dessen Stelle muss aber in das Gesetz die von dem vorgedachten Vereine beantragte Bestimmung aufgenommen werden, dass gegen den Zurückweisungsbeschluss, welcher auf einen Einspruch erfolgt ist, dem Einsprechenden nicht das Rechtsmittel der Berufung zusteht, Derselbe vielmehr nur verlangen kann, bei der Verhandlung über die Berufung gehört zu werden.

Der *Ingenieur-Verein* hat zu §. 25 noch die Bestimmung beantragt, dass in der Beschwerde-Instanz für die Entscheidung neue Thatsachen nicht in Berücksichtigung gezogen werden dürfen, vielmehr, wenn die erste Entscheidung für unbegründet erachtet worden, die Sache an die Abteilung, welche sie zuerst behandelte, zurückverwiesen werden soll.

Der *Kölner Bezirksverein* hat sich indessen zu diesem Antrage dahin ausgesprochen, dass neue Thatsachen berücksichtigt werden sollen, wenn sie zuvor den Beteiligten zur Rückäusserung mitgeteilt worden sind.

Nach dieser letzten Richtung sind auch, wie wir oben gesehen haben, bei der Sachverständigen-Beratung verschiedene Vorschläge gemacht worden. (Sten. Ber. Seite 157.)

Die Enquête-Commission hat jedoch mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Einführung der Mündlichkeit des Verfahrens von einer dahin gehenden Abänderung des Gesetzes abgeraten, und haben wir uns auch dieser Auffassung angeschlossen. (Siehe oben Seite 199.)

*) S. unten *Anhang* §. 16 des Gesetzes in der neuen Fassung.

L.

Endgültige Beschlussfassung und Ausfertigung des Patentes. (§. 26.)

I.

Im Sinne des §. 26 ist die Patent-Erteilung erst endgültig beschlossen, wenn die gegen die Patent-Erteilung erhobenen Beschwerden durch zweitinstanzlichen Beschluss, und zwar nach Einführung der neuen Organisation durch einen solchen Beschluss des Patentgerichtshofes zurückgewiesen worden sind (§. 25), oder die Frist zur Beschwerde gegen die erstinstanzielle Patent-Erteilung allseitig unbenutzt abgelaufen, oder endlich die Patentversagung auf Beschwerde durch Beschluss der zweiten Instanz aufgehoben und demzufolge das Patent erteilt worden ist.

Der *Ingenieur-Verein* hat zu §. 26 eine Aenderung dahin beantragt, dass die Patenturkunde den wesentlichen Inhalt und den Umfang des Patentschutzes feststellen, und deshalb die Patentschrift als integrierender Bestandteil derselben mit ihr verbunden werden solle. Derselbe hat diesen Antrag damit begründet, dass zur Beweiskraft der Urkunde für die Feststellung des Patentschutzes und zur Beweiswirkung die Patentschrift massgebend sei, und deshalb einen integrierenden Bestandteil derselben bilden müsse, dass indessen die jetzige Anheftung der Patentschrift, weil in der Urkunde nicht darauf hingewiesen werde, ebensowohl unterbleiben könne, eine solche Einrichtung aber dem Zwecke der Patentausfertigung nicht genüge. Wir pflichten dieser Ausführung vollständig bei, und empfehlen nur noch vom praktischen Gesichtspunkte die Aufnahme des Antrages in das Gesetz nach Analogie des amerikanischen Patentgesetzes, welches in dieser Beziehung vorschreibt, dass die Patentausfertigung im Text eine kurze Angabe der Erfindung, die deren Zweck und Natur genau mitteilt, enthalten, und eine Abschrift der Beschreibung und der Zeichnung angeheftet werden soll, die als Bestandteil des Patentes gilt. (Sect. 22.) Wir schlagen demnach in diesem Sinne einen sich an den ersten Absatz von §. 26 anschliessenden Zusatz in folgender Fassung vor:

„in welcher die Erfindung nach ihrem Wesen und Zwecke unter Bezugnahme auf die abschriftlich beizufügende Patentschrift genau zu bezeichnen ist“.

II.

Ebenso verdient nach unserer Ansicht das amerikanische Patentrecht Nachachtung in Bezug auf den bei der Enquête von Herrn Dr. *Jansen* namentlich im Interesse der kleinen Erfinder gemachten, von den Sachverständigen auch angenommenen Vorschlag, dem Patentsucher bei Erteilung des Patentes aufzuerlegen, auf den patentierten Gegenständen oder auf deren Verpackung die Bemerkung „patentiert“, sowie Nummer und Datum des Patentes anbringen zu lassen.

Auf die widersprechenden Bemerkungen über die Durchführbarkeit dieser Vorschrift namentlich bei kleinen Gegenständen entgegnete Herr *Jansen* mit Recht, dass der erwähnte Vermerk in Amerika auf jeden patentierten Gegenstand gesetzt werde, auf dem er sich eben anbringen lasse, und wo dies, wie bei chemischen Erzeugnissen und dergleichen, nicht möglich sei, auf die Verpackung aufgedrückt werde, auf diese Weise aber zum mindesten Derjenige, welcher in nicht absichtlicher Weise in ein Patent eingreife, vor der Strafverfolgung bewahrt würde.

Herr *Langen* unterstützte den Antrag, indem er namentlich noch den praktischen Vorschlag machte, den Vermerk „D. R. P. No. . . .“ an dem Teil anzubringen, auf welchen das Patent sich beziehe, beispielsweise bei einer Maschine, von welcher nur ein Teil patentiert sei, an diesem Teil, nicht an einem Hauptteil der Maschine. (Sten. Ber. Seite 164.)

Mit Annahme dieses Antrages befürworten wir zugleich die damit im amerikanischen Recht in Verbindung gebrachte Bestimmung, dass im Unterlassungsfalle Derjenige, welcher patentierte Sachen herstellt oder verkauft, den Patentverletzer nicht auf Schadenersatz soll belangen können, es sei denn, dass Dieser von der Patentverletzung gehörig benachrichtigt worden und solche trotzdem nachher fortgesetzt hat. (Sect. 28 des amerikanischen Patentgesetzes.)

Die gedachte Bezeichnung patentierter Waren ist aber erst nach der Ausfertigung der Patenturkunde anzubringen, weil die Patent-Erteilung erst von diesem Zeitpunkte datiert, die Hinzufügung des Datums aber für den Beginn der Schadensersatzpflicht des Patentverletzers von besonderer Bedeutung ist.

Es würde hiernach als zweiter Absatz folgender Zusatz zu §. 26 einzuschieben sein:

„In der Ausfertigung ist dem Patentsucher aufzugeben, auf den nach seiner Erfindung hergestellten Sachen oder deren Verpackung den Vermerk „patentiert“ oder D. R. P. (Deutsches Reichs-Patent), sowie Datum und Nummer des Patentes anzubringen, mit der Massgabe, dass er im Unterlassungsfalle keinen Schadenersatz wegen Patentverletzung beanspruchen kann, es sei denn, dass der Patentverletzer ungeachtet der vorherigen Benachrichtigung seine Zuwiderhandlung gegen das Patent fortgesetzt hat.“

III.

Der Ingenieur-Verein hat endlich noch zu §. 26 den Vorschlag gemacht, dass im Falle einer Abänderung des von dem Patentsucher beantragten Wortlautes der Patentschrift Demselben die Beschwerde auf Feststellung dieses Wortlautes in Gemässheit des §. 15 zustehen soll. Dieser Vorschlag ist darauf gestützt, dass die jetzt ausschliesslich durch das Patentamt, ohne Zuziehung des Patentsuchers, erfolgende Feststellung des Wortlautes der Patentschrift nicht selten eine Reihe von Ausführungen des letzteren weglasse, die in seinem Gesuche vorhanden waren, und ihm für die Auslegung seiner Ansprüche von Wichtigkeit zu sein schienen, auch schon sinnentstellende Aenderungen vorgekommen seien, dass es der Patentsucher aber als eine Verletzung seiner Interessen ansehen könne, wenn ohne sein Zuthun vom Patentamte dasjenige, was er für wesentlich gehalten, gestrichen werden könnte, und ihm deshalb in letzter Reihe die Beschwerde gestattet sein müsste, um in dieser Instanz seine Wünsche prüfen und darüber endgültig entscheiden zu lassen. Wenn wir auch dieser Ausführung an sich beistimmen, so kann doch unseres Erachtens

nach Einführung der neuen Organisation von einer Aenderung des Gesetzes in dem gedachten Sinne abgesehen werden, da bei Erschöpfung des darnach möglichen Instanzenzuges dem Patentsucher hinreichende Gelegenheit gegeben ist, sich nötigenfalls auch nach dieser Seite sein Recht zu verschaffen. Es erscheint allerdings auf den ersten Blick recht und billig, dass ebenso, wie bei dem gewöhnlichen Prozessverfahren, Unrichtigkeiten, Auslassungen oder Widersprüche im Thatbestande der Urteile nach §. 291 der Civilprozessordnung im Beschwerdewege berichtigt werden können, auch dem Patentsucher mit Rücksicht darauf, dass ihm die Feststellung des Wortlautes der Patenturkunde in dem endgültigen Beschlusse beschweren und in seinem Rechte verletzen kann, die Möglichkeit zur Herstellung der richtigen Fassung gegeben werde. Indessen würde ein Beschwerderecht in dieser Richtung nach Erledigung der Beschwerde-Instanz voraussichtlich nur zu Weiterungen führen die nicht nur die Patentbehörden unnötigerweise belästigen, sondern auch der Chikane Thür und Thor öffnen würden.

IV.

An dieser Stelle muss noch eines Antrages gedacht werden, welchen Herr *Langen* bei der Sachverständigen-Beratung dahin gestellt hatte, dass auch im Laufe der Patentzeit Abänderungen der Patentschriften — vorbehaltlich der zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen — in ähnlicher Weise zulässig sein sollten, wie dies in England geregelt ist. Bei der Begründung dieses Antrages ging Derselbe davon aus, dass sich erfahrungsgemäss für den Inhaber eines Patentes während der Dauer der Patentzeit häufig das Bedürfnis herausstelle, über Inhalt und Umfang seines Patentrechtes grössere Klarheit in den Patentanspruch hineinzubringen, je nachdem er mit der fortschreitenden Erkenntnis seiner Erfindung die Ueberzeugung gewonnen habe, dass in dieser Beziehung eine Aenderung in der Fassung nötig sei, und dass ihm deshalb auch in dieser Zeit bei uns in ähnlicher Weise, wie nach den Bestimmungen der §§. 18, 19, 20 des englischen Patentgesetzes, Gelegenheit geboten werden müsse, mit Durchführung eines gleichen Verfahrens, wie bei der Erteilung des Patentes, derartige Abänderungen nicht etwa zur

Einschränkung oder Erweiterung des Patentschutzes, sondern zur Klarstellung des Patentanspruches vorzunehmen.

Herr *Reuling* machte zwar darauf aufmerksam, dass der in den erwähnten Bestimmungen des englischen Patentrechtes behandelte *Disclaimer* im Zusammenhange mit der unserem Patentgesetze fremden Bestimmung stehe, dass bei jedem Mehranspruch das ganze Patent der Vernichtung unterliege, hielt aber trotzdem eine Bestimmung, wie sie von Herrn *Langen* vorgeschlagen worden, für eine Verbesserung unseres jetzt geltenden Patentrechtes, wenn eine derartige Abänderung nur unter Beobachtung der für die Erteilung des Patentes zugelassenen Formalitäten zugelassen werde.

Herr *André* erklärte auch das Institut der *Disclaimers* in England als eine Notwendigkeit für den Patentberechtigten, um nicht in die Gefahr zu kommen, bei einem nur teilweisen Recht auch mit diesem Recht dem Patentgegner gegenüber zu unterliegen, stellte aber trotzdem auch zur näheren Erwägung, wie dieses Institut nach Deutschland verpflanzt werden könnte, und riet nur zur Zeit, wo noch nicht alle Consequenzen zu übersehen seien, von einem Beschlusse nach dieser Richtung ab, um zu vermeiden, dass durch eine Abstimmung gegenüber dem berechtigten Inhalte des Antrages ein Missfallen zu erkennen gegeben werde.

Herr Dr. *Caro* sprach sich ebenfalls gegen eine Abstimmung aus, betrachtete es aber auch bei einem erheblichen Irrtum oder Mangel in der Beschreibung für den Patent-Inhaber als wünschenswert, auch während der Patentdauer in der Lage zu sein, das Patent freiwillig richtig zu stellen.

Herr *Hartig* glaubte, dass der Vorschlag des Herrn *Langen* durch die Annahme seines auf die gesetzlichen Erfordernisse der Beschreibung und des Patentanspruches bezüglichen Antrages seine Erledigung finden würde. (Sten. Ber. Seite 158—160.)

In der That scheint uns auch bei einer Beschreibung und Formulierung des Patentanspruches, wie sie hiernach verlangt wird, und einem Vorprüfungsverfahren, wie es nach unserem neuen Gesetze stattfinden soll, noch keine Notwendigkeit vorhanden zu sein, den von Herrn *Langen* angeregten Gedanken darin zum Ausdruck zu bringen. Es ist dadurch aber dessen Aufnahme in das Gesetz für die Zukunft umsoweniger ausgeschlossen, als schon manche Patentstreitigkeiten, wie Herr *Langen* bei der Verhandlung sehr richtig hervorgehoben hat, in viel einfacherer und besserer Weise, als bisher, würden geregelt worden sein, wenn der Patent-

Inhaber in der Lage gewesen wäre, derartige Aenderungen in der vorgeschlagenen Weise zu bewirken.

M.

Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren. (§§. 27—32.)

I.

Während im §. 10 des Gesetzes die *materiellen* Voraussetzungen der Nichtigkeit eines Patentes bestimmt sind, finden sich in den oben angegebenen Paragraphen die *formellen* Vorschriften für die Ausübung des Rechtes auf Erhebung der Nichtigkeitsklagen. Wenn auch die Sachverständigen einerseits dieses Recht dem Klagegrunde nach erweitert haben (s. oben Seite 124, 131), so zeigte sich doch andererseits bei ihrer Beratung das entschiedene Bestreben, dessen Geltendmachung, und namentlich die Befugnis zur Anstellung der Nichtigkeitsklage, die Aktiv-Legitimation, zu beschränken und die Klage-Erhebung selbst zu erschweren. Dasselbe Bestreben haben wir bei den Verhandlungen verschiedener Vereine gefunden, wenngleich auch von ihnen die Nichtigkeitsklage als Popularklage anerkannt, und damit das Klagerecht jedermann zugebilligt wurde. Es erklärt sich dieser anscheinende Widerspruch dadurch, dass gerade wegen dieses ihres Charakters die Nichtigkeitsklage, wie bei der Sachverständigen-Beratung selbst von dem Vorsitzenden hervorgehoben wurde, nach den seit Erlass des Gesetzes gemachten Erfahrungen nicht selten ohne eigentlichen Grund und sogar in leichtfertiger und frivoler Weise lediglich zur Schädigung der Patent-Interessenten und selbst der ganzen Industrie angestellt worden ist. Von diesem Gesichtspunkte hat auch nach unserer obigen Ausführung (Seite 37 und Seite 132) der *Düsseldorfer Verein* bei Annahme der *Langen*'schen Thesen den Antrag gestellt, dass die Nichtigkeitsklage, wenn auf mangelnde Neuheit gestützt, nur Demjenigen zustehen solle, welcher vor der Anmeldung des

Patentes die Erfindung ausgeführt und öffentlich angewandt habe, dabei es aber jedermann freigegeben, die Gültigkeit eines Patentes in einem konkreten Falle klage- oder einredeweise anzufechten und dessen Unwirksamkeitserklärung zu beantragen. Bei der Beratung der Sachverständigen hat der erste Teil des Antrages wegen seines Zusammenhanges mit dem von ihnen verworfenen *Langen*'schen Grundsatze nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden, wiewohl Herr *Langen* bei der Verhandlung mit Recht darauf aufmerksam machte, dass der hier von dem Nichtigkeitskläger verlangte Nachweis der vorherigen Ausführung sich von dem nach seinem Grundsatze als *Bedingung der Patent-Erteilung* geforderten Ausführungsnachweise wesentlich unterscheide. (Sten. Ber. Seite 134.) In der That handelt es sich hier nach unserer obigen Darstellung (Seite 133) um die *gewerbsmässige* Ausführung und damit verbundene *offenkundige* Benutzung derselben Erfindung, die dem Dritten ein *eigenes* Interesse an der Anfechtung des Patentes durch die Nichtigkeitsklage und mit diesem *persönlichen* Klage-Interesse auch das Recht zur Anstellung der Klage gegen den Patent-Inhaber gibt, nicht um die Ausführung *vor* der Patent-Erteilung, welche dem Patentsucher zum Zwecke der Erlangung eines Patentes aufgegeben werden soll. Eben weil wegen der deklarativen Natur der Nichtigkeitsklage deren Erfolg, die Vernichtung des Patentes, nicht dem Kläger allein, sondern der Allgemeinheit zu gute kommt, soll die durch das Patent geschützte Erfindung durch die eigene gewerbsmässige Ausführung des Nichtigkeitsklägers, die als solche den Charakter der offenkundigen Benutzung mit sich bringt, die Neuheit verloren haben, ehe Derselbe den Besitzstand eines infolge des Ausführungsnachweises vom Staate erteilten Patentes durch eine solche Klage gefährden kann. Nur auf diese Weise kann dem Missbrauch des Rechtes zur Nichtigkeitsklage in einem Falle gesteuert werden, in welchem sie sonst nach unserer obigen Auseinandersetzung auf Grund vergilbter Schriftstücke ohne jedes berechtigte Interesse gewagt wird. Es spricht hierfür auch der innere Grund, dass nur Derjenige das Bestehen eines Patentes angreifen darf, der wenigstens für sich die Bedingung des Entstehens eines solchen erfüllt hat. Uebrigens findet sich im englischen Patentrecht, welches doch den *Langen*'schen Grundsatz nicht kennt, eine ähnliche Bestimmung, indem nach §. 26, 4 (e) des mehrerwähnten Gesetzes unter den nur zur Anstellung der Nichtigkeits- (Zurücknahme-) Klage legitimierten

Personen auch Derjenige aufgeführt wird, welcher behauptet, „etwas, was der Patent-Inhaber als seine Erfindung in Anspruch nimmt, vor dem Tage des Patentes im Inlande öffentlich verfertigt oder verkauft zu haben". Nach dem in Rede stehenden Antrage soll ja auch die Aktiv-Legitimation durch die Vorausführung und die offenkundige Benutzung der fraglichen Erfindung bedingt sein.

Es wird daher zu dem zweiten Satze des §. 27, wo das Klagerecht für den Fall der widerrechtlichen Entlehnung einer Erfindung beschränkt wird, eines Zusatzes bedürfen, in welchem die von Herrn *Langen* empfohlene Einschränkung vorgeschrieben wird.

Der zweite Teil des *Langen*'schen Antrages hat im Gegensatz zu dem ersten eine sehr lebhafte Diskussion hervorgerufen. Herr *Langen* wollte dadurch, wie er bei der Verhandlung erklärte, nur den Gedanken anregen, ob es sich, um die Möglichkeit einer endlosen Verlängerung eines Civil- oder Strafprozesses wegen Patentverletzung durch die nebenhergehende Verfolgung einer Nichtigkeitsklage abzuschneiden, nicht empfehle, nach Analogie des englischen Patentgesetzes die subjektive Legitimation zur Nichtigkeitsklage bedeutend einzuschränken, zugleich aber im konkreten Streitfalle jedermann freizustellen, das Patent im Wege der Klage oder Einrede nur der Prozesspartei gegenüber für wirkungslos erklären zu lassen, da hierdurch ein Präjudiz für spätere Fälle geschaffen werde, dies aber in seiner Wirkung der Nichtigkeitserklärung gleichkomme.

Hiergegen wurde von Herrn Senats-Präsidenten *Rommel* geltend gemacht, dass mit der Annahme dieses Vorschlages die Entscheidung über die Nichtigkeitsklagen dem Patentamt und dem Reichsgericht entzogen, und dem ordentlichen Gerichte, bei welchem das Verfahren wegen Patentverletzung eingeleitet sei, übertragen, dies aber eine vollständige Umwälzung unseres Systems in sich schliessen würde.

Herr *Bolze* trat dieser Auffassung bei, und hob in demselben Sinne noch hervor, dass nach dem System unseres Gesetzes, wenn der Patent-Inhaber wegen Verletzung seines Patentes die Civilklage auf dessen Anerkennung oder auf Entschädigung gegen den Verletzer erhoben habe, die Verhandlung dieses Civilprozesses ausgesetzt werden müsse, bis über den Präjudizialpunkt der Gültigkeit entschieden sei, dasselbe Verfahren aber auch stattzufinden habe, wenn die vorgängige Entscheidung über die Frage der Antizipation, oder über das Verhältnis des älteren und neueren Patentes, oder über Kollisionspatente und Abhängigkeitspatente zur Beurteilung

des Hauptstreites im Civilprozesse erforderlich sei. In zutreffender Weise wies er darauf hin, dass nach unserem Gesetze die Vorentscheidung dem Patentamte überwiesen worden sei, „nicht aus dem allgemeinen Grunde, damit nun im allgemeinen das Patent gelte oder nicht gelte, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil das aus richterlichen und technischen Mitgliedern bestehende Patentamt als die qualifizierte Behörde angesehen werde, über diese patentrechtlichen und patenttechnischen Fragen die Entscheidung zu treffen.“ Hierbei unterschätzte er aber durchaus nicht den grossen Uebelstand für den Patent-Inhaber, dass inzwischen der Verletzer weiter arbeiten, und ihn infolgedessen erheblich schädigen könne, glaubte aber jenem Uebelstand dadurch abzuhelfen, dass die Haftpflicht, welche jetzt nur auf der Wissentlichkeit beruhe, darüber hinaus auch für die Fahrlässigkeit ausgebildet werde, weil nach Ausfüllung dieser schweren Lücke unseres Gesetzes der Patentverletzer, welcher nach Anstellung der Klage oder auch nur nach der aussergerichtlichen Aufforderung des Patent-Inhabers weiter arbeite, für den ganzen Schaden haften müsse, der dem Patent-Inhaber seitdem durch die Fortsetzung der Patentverletzung entstanden sei. (Sten. Ber. S. 132.)

Herr *Langen* hat, wie wir gesehen haben, in Anerkennung des Gewichtes dieser Gegengründe auf einer Beschlussfassung über seinen Antrag nicht bestanden, und können wir ihm hierin nur beipflichten. Unser Patentrecht bietet durch das von ihm zur Geltung gebrachte, von Herrn *Bolze* sehr richtig gekennzeichnete System, welches erst durch die Gründung eines Patentgerichtshofes zu seiner völligen Durchbildung und Vollendung kommt, für die sachliche, umsichtige und unbefangene Entscheidung der Patentstreitigkeiten eine Sicherheit, wie kein anderes, namentlich auch nicht das englische Patentrecht, und verleiht dadurch dem nach allen Seiten gesicherten Besitzstande des deutschen Patentes einen Wert, wie ihn nach dieser Seite selbst das amerikanische Patentrecht nicht gewährt. Ebendeshalb ist auch mit Recht dieses System nicht durch Hereinziehung von Bestimmungen des englischen Rechtes, wenn sie auch an sich manches für sich haben, durchbrochen worden.

II.

Eine fernere Beschränkung der Aktiv-Legitimation zur Nichtigkeitsklage hat der *Ingenieur-Verein* in Vorschlag gebracht, indem er zu §. 27 eine Bestimmung beantragt hat, wonach als „Verletzter“ im Sinne des zweiten Satzes dieses Paragraphen bei gänzlicher oder teilweiser Kollision zweier Patente (No. 3 von §. 10 nach der neuen Fassung) auch der erste Anmelder angesehen werden, dieser also auch nur berechtigt sein soll, den Antrag auf Nichtigkeitserklärung bezw. Abhängigkeitserklärung eines Patentes zu stellen. Dieser Vorschlag des Ingenieur-Vereines findet sich, wie wir oben gesehen haben, in der den Sachverständigen vorgelegten amtlichen Frage 6, nach deren Bejahung sich auch die Enquête-Commission dafür erklärt hat, dass im Falle vollständiger Kollision das spätere Patent vernichtet, dagegen im Falle teilweiser Uebereinstimmung mit der teilweisen Vernichtung auch im Nichtigkeitsverfahren die Abhängigkeits-Erklärung ausgesprochen werden könne. (S. oben Seite 34, 122 — Bericht der Commission Seite 14.) Es bedarf keiner näheren Begründung, dass bei einer derartigen Kollision der erste Anmelder durch die zweite Patentierung wirklich verletzt ist, und deshalb allein als Verletzter das Recht zur Klage auf Vernichtung, bezw. Abhängigkeitserklärung des späteren Patentes von dem seinigen haben kann. Diese Einschränkung des Klagerechtes muss auch im Gesetze zum bestimmten Ausdruck gebracht werden, damit bei der schwankenden Rechtsprechung über die Abhängigkeitserklärung kein Zweifel darüber aufkommen kann, dass in dem besagten Falle nicht Jedermann, sondern nur der erste Anmelder berechtigt ist, und empfiehlt es sich demnach, einen dahingehenden Zusatz unter No. 3 in den §. 27 einzufügen.

III.

Für den Fall der widerrechtlichen Entlehnung (§. 10, Abs. 2) war nach unserer früheren Ausführung in dem amtlichen Programm unter 4 im Schlusssatze die Frage gestellt worden, ob der Verletzte nach Erteilung des Patentes an den späteren Anmelder

dessen Patent nur solle vernichten lassen, oder auch dessen Uebertragung auf seine Person solle verlangen können, hat aber bei der Sachverständigen-Beratung keine bestimmte Beantwortung gefunden. (Siehe oben Seite 50.) Die Enquête-Commission glaubte hierzu mit Rücksicht auf die Motive zu dem Entwurfe des jetzigen Gesetzes, die sich gegen ein Vindikationsrecht des Verletzten ausgesprochen hatten, und im Hinblick auf die hierbei in Betracht kommenden civilrechtlichen Fragen, die ihre Lösung im allgemeinen bürgerlichen Recht finden müssten, zur Zeit, wo ein solches Recht noch nicht zustande gekommen, keine Stellung nehmen zu können, und ist deshalb auf die zu dieser Frage gefassten Beschlüsse nicht näher eingegangen. (Ber. Seite 13.) Wir haben uns ebenfalls, wenn auch aus anderen Gründen, gegen das Recht des Verletzten auf Uebertragung im *Erteilungsverfahren* erklärt (s. oben Seite 50, 51) und können ihm demgemäss auch ein Recht, die Uebertragung des späteren Patentes im *Nichtigkeitsverfahren* zu verlangen, umsoweniger zuerkennen, als ein solches Scheinpatent, wenn dessen Nichtigkeit einmal ausgesprochen ist, bei der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeitserklärung von Anfang an des gesetzlichen Bodens ermangelt, also auch keinen rechtlichen Inhalt hat, welcher auf einen anderen übertragbar ist. Es würden aber auch, wenn noch im Nichtigkeitsverfahren die Uebertragung beansprucht werden könnte, die Rechte Dritter, die mit dem Inhaber eines Patentes in gutem Glauben Verträge abgeschlossen und ihre Vertragspflichten erfüllt haben, in höchst unbilliger Weise verletzt werden.

IV.

Der *Ingenieur-Verein* hat endlich die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung dahin beantragt, dass der Nichtigkeitskläger nach dem Ermessen des Patentamtes Sicherheit stellen solle, und diesen Antrag mit Recht darauf gegründet, dass Nichtigkeitsklagen vielfach in leichtfertiger, ja unredlicher Weise lediglich aus dem Grunde angestrebt würden, weil dazu bis jetzt keinerlei Aufwand an Geldmitteln für den Kläger erforderlich sei.

In demselben Sinne hat der *Verein deutscher Patentanwälte* den Antrag gestellt, dass mit dem Antrage auf Erklärung der

Nichtigkeit oder auf Zurücknahme des Patentes eine Gebühr für die Kosten gezahlt werde, um der Einreichung von leichtfertigen, nicht gehörig vorbereiteten oder zur Verschleppung schwebender Patentstreite dienenden Klagen vorzubeugen.

Die mit diesen Klagen gemachten Erfahrungen haben in der That, wie wir gesehen haben, bei der Enquête zu Beschlüssen desselben Inhalts und demgemäss zu zweckentsprechenden Vorschlägen der Commission geführt, die bereits oben (Seite 119, 120) zur Aufnahme in das Gesetz empfohlen und demgemäss darin einzufügen sind in einem Zusatze zu §. 27, welcher wegen seines Anschlusses an die unmittelbar vorher nur von der Nichtigkeitsklage handelnden Bestimmungen ausdrücklich auch auf die Rücknahmeklagen zu beziehen ist. Es ist schon oben (Seite 118) erörtert worden, weshalb die Commission in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen die Gebühr, und eventuell auch die Kaution für die eine, wie die andere Klage vorgeschlagen hat.

V.

Das erstinstanzliche Verfahren für Nichtigkeits- und Rücknahmesachen ist in seinen Grundzügen durch die Bestimmungen der §§. 27—31 geregelt; das Verfahren in der *Berufungs-Instanz* sollte nach §. 32 durch ein Regulativ im Wege Kaiserlicher Verordnung geregelt werden, und ist dies auch durch die Verordnung vom 1. Mai 1878, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen geschehen. Die Vorschriften für das weitere Verfahren nach Einreichung des Antrages, wie sie die §§. 28—31 enthalten, sind der besonderen Einrichtung des Patentamtes und der Eigentümlichkeit der Patentsachen so richtig angepasst, haben sich auch in der Praxis so sehr bewährt, dass sie nur mit einigen durch die Errichtung des Patentgerichtshofes nötig gewordenen Aenderungen der Fassung auch für das Verfahren vor dieser Behörde als geeignet zu empfehlen sind.

Zu §. 29

hat noch der *Verein der Patentanwälte* einen zwiefachen Antrag dahin gestellt, dass

a. das Patentamt in seiner Entscheidung über einen Nichtigkeitsantrag den technischen Zusammenhang zwischen dem Inhalt

des angefochtenen Patentes und dem eines früheren Patentes zum Ausdruck bringen könne, und

b. bei Nichtigerklärung des Hauptpatentes das nächst älteste Zusatzpatent an dessen Stelle treten solle.

Der erste Teil dieses Antrages deckt sich mit dem oben (Seite 124) besprochenen Antrage der Enquête-Commission zum §. 10, dass im Kollisionsfalle zweier der Zeit nach auseinanderliegender Patente, soweit dieselben mit einander übereinstimmen, das spätere von dem früheren für abhängig erklärt werden soll; der zweite Teil hat bereits bei der Prüfung desselben Antrages des Ingenieur-Vereines zu §. 7 seine Erledigung gefunden. (S. oben Seite 97, 98.)

VI.

Zu §. 32, betreffend die Berufung in den fraglichen Sachen, hat der *Mannheimer Bezirksverein* entgegen dem Antrage des *Ingenieur-Vereines,* die Berufungen an zwei besondere Abteilungen innerhalb des Patentamtes zu richten, den Vorschlag gemacht, „dass hierfür beim Reichsgericht ein Senat für Patentsachen geschaffen werde, weil ein ausserhalb des Patentamtes stehender Gerichtshof für eine objektive Entscheidung in technischer Beziehung eine sichere Gewähr biete, wenn über diese Berufungen in einem besonderen Senate des obersten Gerichtshofes juristisch gebildete Personen, die auch mit der Wissenschaft der Technik in der Hauptsache vertraut seien, zu entscheiden hätten“, und hat hierbei die Erwartung ausgesprochen, dass sich bei steter Beschäftigung dieser Mitglieder mit derartigen Sachen in demselben Senate in Deutschland nach und nach „dieselbe Entwickelung vollziehen werde, wie in England, wo hervorragende Richter in Patentsachen eine gleich hervorragende Stellung in der Wissenschaft der Chemie und der Mechanik beanspruchen dürften“.

Die nach dieser Richtung von verschiedenen Seiten erhobenen Zweifel, ob sich ein nur aus juristischen Mitgliedern zusammengesetzter Gerichtshof, wie das Reichsgericht, zur Beurteilung der in diesen Sachen in der Berufungs-Instanz vorwiegenden technischen Streitpunkte eigne, haben zu der amtlichen Frage 18 geführt,

„ob im Nichtigkeitsverfahren die Feststellung des Patentamtes in betreff der Frage, ob der Gegenstand des angefochtenen Patentes mit einem veröffentlichten oder offenkundig benutzten Gegenstande im technischen Sinne identisch sei, oder diesem gegenüber eine Erfindung enthalte, der Anfechtung und Nachprüfung in der Berufs-Instanz entzogen werden solle?"

Nach den „Erläuterungen" ist diese Frage aus der Erwägung hervorgegangen, dass das Reichsgericht bei der Beurteilung der Berufungen gemäss §. 32 des Patentgesetzes in den die Zurücknahmesachen der Zahl nach bei weitem überwiegenden Nichtigkeitssachen in der Regel über technische Fragen zu entscheiden habe, deren Prüfung und Entscheidung technische Vorkenntnisse voraussetze, die dem Reichsgerichte bei seiner Zusammensetzung nicht zu Gebote ständen, und deshalb sogar von diesem Gerichtshof selbst schon vor Jahren eine Abänderung der bestehenden Vorschriften dahin beantragt worden sei, die Entscheidung der thatsächlichen, insbesondere der technischen Fragen von seiner Judikatur auszuschliessen.

Bei der Enquête wurde zunächst von dem als Sachverständiger hinzugezogenen Mitgliede des Reichsgerichtes (Herrn Dr. *Bolze)* bezeugt, dass dieses Gericht nach den seit der Stellung jenes Antrages gemachten Erfahrungen und der seitdem in der Behandlung der fraglichen Sachen erlangten Uebung jetzt ohne Widerstreben bereit und im stande sein würde, die Berufungen in Nichtigkeitssachen weiter zu bearbeiten. Hierbei liess er aber nicht unerwähnt, dass eine erhebliche Vermehrung der Geschäfte, wie sie nach den Verhandlungen über die materielle Revision des Patentgesetzes zu erwarten sei, von dem Reichsgerichte kaum zu bewältigen sein möchte, dasselbe übrigens auch im Falle der Errichtung eines Patentgerichtshofes nichts gegen die Beschränkung seiner Thätigkeit auf die eigentlichen Revisionen in Patentstreitigkeiten einzuwenden habe.

Die Commission hat von demselben Standpunkte eine eingehendere Behandlung der hier gestellten Frage mit Rücksicht auf die von den Sachverständigen gemachten organisatorischen Vorschläge für gegenstandslos gehalten, sich jedoch für den Fall der Beibehaltung der gegenwärtigen Organisation dahin ausgesprochen, dass kein Grund vorliege, dem Reichsgerichte seine bisherige Kompetenz zu entziehen, dann aber auch eine Nachprüfung der frag-

lichen technischen Streitpunkte in der Berufungs-Instanz nach wie vor geschehen müsse. Zugleich hat sie aber einesteils noch besonders darauf hingewiesen, dass nach der bestimmten Erklärung des Herrn *Bolze* bei Ausdehnung der Entscheidungsbefugnis der Patentbehörden auf die vorgenannten anderen Streitigkeiten gemäss den Vorschlägen der Sachverständigen von Ueberweisung der Berufungen in diesen Streitigkeiten an das Reichsgericht wegen dessen Ueberbürdung abgesehen werden müsste, anderenteils auch darauf aufmerksam gemacht, dass ebensowohl die VII. Abteilung des Patentamtes in ihrer dermaligen Verfassung eine erhebliche Vermehrung der ihr jetzt schon zugewiesenen Geschäfte nicht auf sich nehmen könnte. Wir müssen uns dieser Ausführung anschliessen, und daraus wiederum entnehmen, wie sehr alles auf die Ausführung des Gedankens hindrängt, sämtliche auf Patente bezügliche Streitsachen ihrem technischen Gehalte nach vor ein Forum zu konzentrieren, welches, wie der Patentgerichtshof, allein schon durch seine Besetzung für eine sachgemässe und nach allen Seiten unbefangene Entscheidung die volle Garantie bietet.

Im §. 32 ist hiernach nur an Stelle des Wortes „Patentamt" einmal das Wort „Patentamt", das andere Mal das Wort „Behörde" zu setzen.

Ebenso muss in §. 33 jenes Wort gestrichen und durch das Wort „Patentbehörden" ersetzt werden, weil sich dessen Bestimmung nach der neuen Fassung des Gesetzes nicht nur auf das Patentamt, sondern auch auf den Patentgerichtshof beziehen würde.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung. (§§. 34—40.)

I.

Die Verfolgung der Patentverletzung ist entweder eine strafrechtliche oder eine civilrechtliche, unterscheidet sich aber von derjenigen der Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums dadurch, dass sie nach §. 34 des Gesetzes nur die wissentlichen trifft, Strafe und Entschädigungspflichten von der nämlichen Voraussetzung der *Wissentlichkeit* abhängig gemacht sind, während nach den anderen Gesetzen dieser Art auch die *Fahrlässigkeit* einen Grund zur Verfolgung nach der einen, wie nach der anderen Seite bildet. (S. §. 18 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870, §. 16 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, §. 9 des Gesetzes betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen vom 10. Januar 1876, §. 14 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.) Es ist deshalb vielfach die Frage angeregt worden, ob nicht in dieser Hinsicht das Patentgesetz den letzteren Gesetzen gleichgestellt werden soll.

In dieser Richtung hat der *Ingenieur-Verein* zu §. 34 eine Bestimmung dahin beantragt, dass neben der wissentlichen auch

die aus grober Fahrlässigkeit begangene Patentverletzung strafrechtlich verfolgt, und ebenso zur Begründung eines civilrechtlichen Entschädigungsanspruches für ausreichend erachtet werden solle, und hat diesen Antrag damit begründet, dass eine grosse Reihe von Patentverletzungen, namentlich die schlauesten und deshalb gefährlichsten, wegen der Schwierigkeit des Nachweises der Wissentlichkeit straflos blieben, und gerade Diejenigen der Strafe entgingen, welche durch Anbringung einer Reihe unwesentlicher Veränderungen des patentierten Gegenstandes den Thatbestand so verdunkelten, dass ihr guter Glaube angenommen werden könnte.

Zum Zweck der strengeren Ahndung der Patentverletzungen hat deshalb auch der Verein für die wissentlichen die Festsetzung des geringsten Strafmasses von 50 Mark beantragt, weil bei der Neigung der Gerichte, selbst schwerere Patentverletzungen für keine besonders strafwürdigen Vergehen zu halten, die Höhe der Strafe meist in keinem Verhältnis zu dem aus dem Vergehen gezogenen Vorteile stehe.

Endlich hat der Verein noch den Vorschlag gemacht, dass ein Nichtigkeitsantrag nicht die vorher eingeleitete Strafverfolgung, wohl aber die Vollziehung eines verhängten Strafurteils aufhalten solle, und denselben darauf gestützt, dass in dieser Beziehung die Praxis der Gerichte verschieden sei, und deshalb eine gesetzliche Regelung erfolgen müsse, um der Möglichkeit vorzubeugen, dass Jemand eine Strafe verbüsse, die ihn beim günstigen Erfolg zu Unrecht getroffen habe.

Nach der Seite des ersten Antrages ist unter Nummer 20 die amtliche Frage gestellt worden,

> ob auch die nicht wissentlich, aber aus Fahrlässigkeit begangenen Patentverletzungen unter Strafe zu stellen seien.

In den „Erläuterungen“ zu dieser Frage wird davon ausgegangen, dass man im Gesetze die Strafbarkeit einer Patentverletzung an die Bedingung der Wissentlichkeit geknüpft habe, weil man namentlich das handel- und gewerbetreibende Publikum vor den Belästigungen und der Unsicherheit habe schützen wollen, die notwendigerweise dafür eintreten müssten, wenn es sich, um nicht in die Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung zu kommen, jederzeit über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente in Kenntnis zu erhalten hätte. Es habe indessen, wie weiter ausgeführt wird, die Erfahrung gezeigt, dass viele

Strafverfolgungen ohne Resultat blieben, weil die Wissentlichkeit der Patentverletzung nicht erwiesen werden könnte, und sei dieserhalb von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht worden, auch die aus grober Fahrlässigkeit begangenen Patentverletzungen unter Strafe zu stellen, um einesteils den Patentschutz nach dieser Seite wirksamer zu gestalten, anderenteils das Patentgesetz mit den erwähnten Gesetzen derselben Gattung in Uebereinstimmung zu bringen.

Bei der Beratung der Sachverständigen sprach sich Herr *Bolze* entschieden dagegen aus, auch fahrlässige Patentverletzungen unter Strafe zu stellen, weil dadurch Handel und Gewerbe in einem grossen Umfang würden eingeengt werden, und wollte selbst die Fälle, in welchen die Verletzungen aus grober Fahrlässigkeit begangen sein sollen, nicht unter das Strafgesetz gebracht wissen. Zur Rechtfertigung dieser seiner Ansicht wies er auf die Praxis des Reichsgerichtes hin, nach welcher es auch als Wissentlichkeit angesehen und bestraft würde, wenn jemand sich zwar nicht klar bewusst gewesen sei, dass sein Handeln eine Patentverletzung einschliesse, jedoch selber erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit seiner Handlung gehabt und dennoch für den Fall, dass diese Zweifel sich nach dem demnächst ergehenden Erkenntnis als begründet herausstellten, so gehandelt haben würde, wie er gehandelt hat, derselbe also bei der Patentverletzung mit dem sogenannten *eventuellen dolus* gehandelt, das heisst die durch das Gesetz bei diesem Vergehen bedachten Wirkungen oder Erfolge zwar nicht geradezu gewollt habe, sich aber bewusst gewesen sei, dass dieselben durch sein Handeln hervorgebracht werden könnten, und nichts destoweniger ein hierzu geeignetes Verhalten angenommen, sohin, was immer geschehen könnte, gebilligt habe. Wie wenig die Rechtsprechung geneigt sei, die Frage der wissentlichen Patentverletzung leicht zu nehmen, gehe, wie er weiter ausführte, daraus hervor, dass dieselbe auf anderen Gebieten des gewerblichen Lebens die Frage des eventuellen *dolus* ebenfalls bejaht, beispielsweise bei der Verletzung der Handelsmarke, bei welcher nach dem Gesetze auch nur bei wissentlicher Verletzung eine Strafe eintreten solle, in einer ganzen Anzahl von Urteilen den Begriff der wissentlichen Verletzung der fremden Marke so weit ausgedehnt habe, dass damit das, was im allgemeinen als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet würde, so ziemlich gedeckt sei.

Nach dem bisherigen Stande der Rechtsprechung sei also

das, was als praktisches Bedürfnis empfunden worden, zur Geltung gekommen, und deshalb auch in den beteiligten Kreisen durchaus kein Bestreben hervorgetreten, die Bestrafung der Patentverletzungen im Gesetz über die Wissentlichkeit hinaus auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit auszudehnen. Dagegen erscheine ihm der Patentverletzer wegen Fahrlässigkeit entschädigungspflichtig, wenn er vorher von dem Patentberechtigten gewarnt worden, und nachher durch den richterlichen Spruch das Vorhandensein einer Patentverletzung, und demzufolge das Verbietungsrecht des Patent-Inhabers festgestellt worden sei. Im entgegengesetzten Falle müsse aber auch Dieser für den dem vermeintlichen Verletzer durch ein ungerechtfertigtes Verbot erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht werden, selbst wenn er in gutem Glauben gehandelt haben sollte.

Der Vertreter des Reichs-Justizamtes sprach sich auch für die civilrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit aus, glaubte aber, dass die Frage, ob im einzelnen Falle Fahrlässigkeit vorliege, nicht nach allgemeinen Kriterien entschieden werden könne, und erblickte beispielsweise eine Fahrlässigkeit schon darin, dass ein grosser Fabrikant, der doch die sein spezielles Gewerbe betreffenden Patentschriften halten könne, dieselben nicht gehalten habe und infolgedessen ihm entgangen sei, dass ein Gegenstand bereits patentiert war.

Herr Dr. *André* erkannte es als durchaus richtig an, dass Herr *Bolze* die Sache auf das civilrechtliche Gebiet gebracht habe, da das Patentrecht ein Privatrecht sei, wie jedes andere, der Strafrichter aber nur das öffentliche Interesse, nicht das Privat-Interesse wahrzunehmen, und deshalb nur, wenn jemand wissentlich das Gesetz übertrete, einzuschreiten, sich aber zu hüten habe, in solchen Fällen, in denen Fahrlässigkeit vorhanden sei, solche Dinge in seinen Bereich zu ziehen.

Herr Dr. *Hagens* sprach dem Herrn *Bolze* auch seine Anerkennung dafür aus, dass er die Frage auf das civilrechtliche Gebiet übertragen habe, hielt es nur für nicht ganz unbedenklich, an die vorherige Warnung Folgen für oder wider den Patent-Inhaber zu knüpfen, schlug im übrigen aber vor, im Sinne der Ausführungen Desselben die an die Sachverständigen zu stellenden Fragen zu präzisieren.

Nachdem sich hierauf noch Herr *Klüpfel* nach der in den Kreisen seiner Industrie vorwiegenden Ansicht ebenfalls gegen Erweiterung der strafrechtlichen Verfolgung ausgesprochen hatte,

wurde Frage 20 verneint, dagegen die für diesen Fall gestellte weitere Frage:

„ob im civilrechtlichen Wege eine Verschärfung des Rechtsschutzes nach der Richtung der Fahrlässigkeit eingeführt werden solle?“

mit grosser Mehrheit bejaht.

Die Commission erkannte gleichfalls kein Bedürfnis zur Erweiterung der Strafbestimmungen an, empfahl aber auch eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf grobe Fahrlässigkeit, namentlich von dem Gesichtspunkte aus, dass die Beschränkung dieser Pflicht auf wissentliche Rechtsverletzungen eine Abweichung vom gemeinen Rechte sei, und nur in höher stehenden allgemeinen Interessen ihre Begründung finde. Dieselbe verkannte indessen nicht, dass mit Rücksicht auf die dem Verkehr durch Monopole angelegten Fesseln im Schutze derselben, wenn sie auch zugleich im öffentlichen Interesse gewährt würden, Mass gehalten werden müsse, und deshalb zwar nicht die Gewährung eines Schutzes gegen jede Fahrlässigkeit befürwortet, wohl aber entsprechend den Wünschen der Beteiligten der Schutz auf die grobe Fahrlässigkeit ausgedehnt werden könne. Es wurde daher von ihr als Absatz 3 zu §. 34 folgender Zusatz in Vorschlag gebracht:

„Die Verpflichtung zur Entschädigung tritt auch dann ein, wenn die Zuwiderhandlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden ist.“

Wir schliessen uns dieser Anschauung der Commission und ihrem Vorschlage an. Derjenige, welcher in Ausübung seines Gewerbes patentierte Gegenstände herstellt oder verkauft, übt nur das jedem Gewerbetreibenden zustehende Recht der freien Konkurrenz aus, wenn dasselbe nicht aus öffentlichen Gründen, oder im Interesse eines Einzelnen durch ein ihm erteiltes Monopol, als welches auch das im Patente liegende Ausschliessungsrecht erscheint, beschränkt worden ist. Ebendeshalb kann und darf nur die wissentliche Patentverletzung zur strafrechtlichen Verfolgung führen, und selbst die Fahrlässigkeit die Entschädigungspflicht des Verletzers nur dann begründen, wenn sie an das Verschulden der Arglist grenzt, als eine culpa dolo proxima sich darstellt. Von diesem Gesichtspunkte verdient auch das von Herrn *Bolze* gestellte Erfordernis der vorherigen Warnung Beachtung, aber nicht zur Abänderung des Gesetzes nach dieser Richtung, sondern nur zur richtigen Beantwortung der thatsächlichen Frage, ob eine

solche Fahrlässigkeit im einzelnen Falle vorliegt oder nicht. Die Zuwiderhandlungen gegen das Ausschliessungsrecht des Patentberechtigten, die an und für sich — ohne Kenntnis dieses Rechtes — kein Unrecht enthalten, erweisen sich als ein solches im strafrechtlichen, oder doch zum mindesten im civilrechtlichen Sinne, sobald der Patentverletzer von dem Rechte Kenntnis hatte. Wenn er daher durch den Patentberechtigten von dem Bestehen seines angeblichen Rechtes benachrichtigt wird, so entsteht für ihn die Pflicht, sich als rechtlich denkender Geschäftsmann über das Vorhandensein und die Tragweite des Patentes Gewissheit zu verschaffen. Die Verabsäumung dieser Pflicht ist als ein Verschulden in höherem oder geringerem Grade oder gar als eventueller *dolus* zu betrachten, je nachdem er Gelegenheit hatte, sich darüber zu unterrichten, und hierzu soll gerade die Benachrichtigung von Seiten des Patent-Inhabers Veranlassung geben.

Durch den erwähnten Beschluss der Sachverständigen und den daran geknüpften Vorschlag der Commission findet der erste der vom Ingenieur-Verein zum §. 34 gestellten Anträge seine Erledigung.

Die Verhandlung über die Frage 20 hat auch gezeigt, dass nach der vorwiegenden Meinung der Sachverständigen in bezug auf die Bestrafung der Patentverletzung eine Aenderung des Gesetzes nicht stattfinden, vielmehr die Beurteilung der Strafbarkeit der richterlichen Beurteilung nach dem bestehenden Gesetze überlassen werden soll. Von diesem durchaus richtigen Standpunkte kann dem ferneren Antrage des Vereines, das geringste Strafmass auf 50 Mark festzusetzen, nicht beigetreten werden.

Ebensowenig können wir auch dem letzten Antrag desselben beipflichten, da das System unseres Gesetzes, wie wir oben (Seite 251, 252) gesehen haben, auf dem Grundsatze beruht, dass bei einer auf die Behauptung der Nichtigkeit gegründeten Strafverfolgung wegen Patentverletzung die Vorentscheidung über diese Behauptung nur dem Patentamte, bezw. Patentgerichtshof zusteht, bis zu dieser Entscheidung aber die Strafverfolgung ausgesetzt werden muss.

Auch der Antrag des *Vereines deutscher Patentanwälte,* die Wirkung des Patentes bezüglich der Schadensersatzpflicht vom Tage der Anmeldung des Patentes an zu rechnen, kann nicht zur Annahme empfohlen werden, da im Falle der Versagung des Patentes nach §. 26 des Gesetzes die Wirkungen des provisorischen Schutzes als nicht eingetreten zu betrachten sind, in diesem Falle also einem Entschädigungsanspruch für die Zwischenzeit jede rechtliche Grundlage fehlen, somit eine allgemeine Gesetzbestimmung im Sinne dieses Antrages mit dem Gesetze selbst im Widerspruch stehen würde.

Die mit der Materie dieses Abschnittes eigentlich in keinem Zusammenhang stehende Bestimmung des §. 37 über die Ausdehnung der Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichtes auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Patentansprüchen muss in Folge der Organisirung der Patentbehörden, wie sie im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes bestimmt ist, in Wegfall kommen.

Es ändert sich hiernach selbstredend die Zahlenbezeichnung der folgenden Paragraphen des Gesetzes.

II.

Im Anschluss an seinen eben gedachten Vorschlag hat der *Verein deutscher Patentanwälte* darauf angetragen, in den §. 40 eine Bestimmung dahin einzufügen:

> dass die zum Patent angemeldeten und in den Verkehr gebrachten Gegenstände mit der Bezeichnung „Patent angemeldet“ mit Hinzufügung des Datums der Anmeldung, die durch Bekanntmachung der Anmeldung einstweilen geschützten mit der Bezeichnung „durch Patentanmeldung geschützt“ unter Hinzufügung des Datums der Auslegung, und die patentierten mit der Bezeichnung „Deutsches Reichs-Patent“ oder D. R. P. unter Hinzufügung der Nummer des Patentes versehen werden sollen.

In letzter Beziehung ist bereits oben (Seite 246) ein Zusatz zu §. 26 mit dem Unterschiede empfohlen worden, dass in dem anzubringenden Vermerk ausser der Patentnummer das Datum der Patent-Erteilung, wie nach amerikanischem Patentrechte, angegeben werden soll, weil die Patentverletzung erst von diesem Zeitpunkte an unter Strafe gestellt ist.

Der weitergehende Antrag des Vereines kann aber allein schon aus dem Grunde nicht befürwortet werden, weil darin eine Ausdehnung der Strafbarkeit einer Patentverletzung liegt, gegen welche wir uns oben mit den Sachverständigen und der Enquête-Commission im allgemeinen ausgesprochen haben. (S. Seite 263.)

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen. (§§. 41—44.)

Zu dem die *Uebergangs-Bestimmungen* enthaltenden letzten Abschnitt des Gesetzes ist von keiner Seite ein Abänderungsvorschlag gemacht worden. Es ist dies auch erklärlich, da dieselben nur die bei Erlass des Gesetzes vorhandenen Landespatente sowie ihre Umwandlung in Reichspatente und deren rechtliche Folgen betreffen, und deshalb in Kraft bleiben, so lange Landespatente bestehen und solche in Reichspatente umgewandelt werden können.

Werfen wir einen Rückblick auf die geistige Bewegung, aus welcher die von uns besprochenen Anträge und Wünsche der erwähnten industriellen und wirtschaftlichen Vereine sowie der Sachverständigen bei der Enquête hervorgegangen sind, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, dass das bestehende Patentgesetz auf richtigen Grundsätzen beruht, und es deshalb keiner Umgestaltung desselben nach einem anderen System oder gar nach fremden Vorbildern, sondern nur der Abänderung in einzelnen Punkten, namentlich in der Organisation der Patentbehörden und dem Verfahren bedarf, um ihm einen Inhalt zu geben, welcher sowohl den berechtigten Ansprüchen der Erfinder auf staatlichen Schutz, als auch dem allgemeinen Interesse der Industrie genügt. Insbesondere hat sich bei aller Anerkennung gewisser Vorzüge des englischen Patentrechtes in keiner Weise das Bestreben gezeigt, an die Stelle unseres bewährten *Vorprüfungsverfahrens* das eigentümliche *Anmeldungsverfahren* des neuesten englischen Patentgesetzes treten zu lassen, und auf dieser Grundlage für uns ein *neues* Gesetz aufzubauen, sondern höchstens das Bedürfnis herausgestellt, verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes unseren Verhältnissen anzupassen. Dieselbe Auffassung tritt uns in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes entgegen, welche um so mehr unsere Anerkennung hat, als sie gleichsam das Rechtsgefühl unseres Volkes wiederspiegelt und von einem tiefen Eindringen in das Wesen und die Eigentümlichkeit dieser Materie zeugt. Es besteht jetzt kein Streit mehr darüber, ob die Erfindungen vom Staate geschützt werden sollen oder nicht, ist vielmehr zum allgemeinen Bewusstsein gekommen, dass der Erfindungsgeist ein Recht auf diesen Schutz hat, um sich frei und unbehindert von der Concurrenz entwickeln zu können. Mit diesem Bewusstsein hat sich auch immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass mit der Entwickelung von Gewerbe und Industrie die Gesetzgebung Schritt halten und sich dementsprechend weiter ausbilden muss. In diesem Geiste ist fast in allen Culturstaaten der Gedanke durchgedrungen, dass die Erfindungen sich nicht mehr durch das Geheimnis zu decken brauchen, sondern unter staatlichem Schutze frei vor die Augen der Welt sollen treten können, und hat gerade unser Gesetz mit aller Geheimniskrämerei auf das entschiedenste gebrochen.

„Die Erfindungen sind aber, von einem höheren Standpunkt betrachtet, die Früchte des Fortschrittes der gesamten Wissenschaft, welche frei ist und über den Nationen steht. Die Folge hiervon ist ein allgemeines Zusammenwirken sämtlicher Nationen zu gemeinsamen Fortschritten auf allen Gebieten der Wissenschaft.“ *) Dieses gemeinsame Streben der Völker nach demselben Ziele gibt dem Patentrecht einen *internationalen* Charakter, welcher bei der Ausbildung der Patentgesetzgebung jedes Landes stets im Auge behalten werden muss. Es ist und bleibt demnach, wie einer der gründlichsten Kenner des Patentrechtes treffend bemerkt, ein *internationaler* Rechtsschutz für Erfindungen die Aufgabe des fortschreitenden Völkerrechtes und künftiger Handelsverträge, und ist deshalb auch in unserer Darstellung mehrfach auf Bestimmungen unseres Gesetzes hingewiesen worden, die sich zur Annahme für eine internationale Gesetzgebung auf diesem Gebiete eignen. Eine solche Gesetzgebung kann aber nur dann zustande kommen, wenn über deren Grundlagen zwischen den Hauptstaaten ein Einverständnis erzielt worden ist, wie es von der *internationalen Union zum Schutze des geistigen Eigentums* schon seit dem Jahre 1880 auf Anregung des *Pariser Patent-Congresses* erstrebt wird. Allerdings ist hierbei auch nicht aus dem Auge zu lassen, dass die Gesetzgebung einzelner Völker, bezw. einzelner Völkergruppen ein *nationales* Gepräge hat, welches dieselben nicht opfern wollen, und auch nicht aufgeben können, ohne mit den Grundsätzen ihrer sonstigen Gesetzgebung in Widerspruch zu treten. Wenn das deutsche Reich aus diesem Gesichtspunkte oder auch aus diplomatischen Gründen den gedachten Bestrebungen bis jetzt ferne geblieben ist, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, dass es sich denselben doch bald im Interesse der gesamten Industrie und des internationalen Verkehrs anschliessen wird.

*) S. Vortrag des Herrn von Schütz in Nr. 27 der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure pro 1889, Seite 629.

Anhang.

Patentgesetz.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

Bisherige Fassung.	**Neue Fassung.**

(Die unverändert bleibenden Paragraphen und Absätze sind durch beide Spalten durchgehend gedruckt.)

§. 1.

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.	2. *Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln. Erfindungen bestimmter Verfahren zu ihrer Herstellung sind nicht ausgenommen.* *Für Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, ist ein Patent nicht zu erteilen, sofern nicht zugleich die Erfindung in einem Verfahren zur Herstellung des Stoffes besteht und auch für dieses ein Patent erteilt wird. Für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung solcher Stoffe kann ein Patent nicht erteilt werden, sofern nicht das Verfahren und die einzelnen Stoffe, welche es herstellen soll, bestimmt bezeichnet werden.*

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

	Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patent-Beschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von 3 Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern durch Vertrag mit dem betreffenden Staate oder durch dessen Gesetz die Gegenseitigkeit gesichert ist, und sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem anderen nachgesucht wird. Der Patent-Erteilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, dass die Beschreibung inzwischen in andere Druckschriften übergegangen ist.

§. 3.

Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Massgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.	Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst *mit dem Nachweise der Ausführung in gewerblich anwendbarer Form* nach Massgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand	Das Patent hat die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den *durch dasselbe*

der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

geschützten Gegenstand gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Ausserdem darf, wenn eine Maschine oder sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät oder *ein chemischer Stoff* den Gegenstand des Patentes bildet, niemand denselben ohne Erlaubnis des Patentinhabers *gewerbsmässig* gebrauchen.

Das Patent für ein Verfahren hat die Wirkung, dass niemand das letztere ohne Erlaubnis des Patentinhabers *gewerbsmässig* anwenden darf.

Das Patent für ein Verfahren zur Herstellung eines Stoffes auf chemischem Wege hat zugleich in Ansehung des Stoffes die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen, sofern der Stoff nach diesem Verfahren hergestellt wird.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits *vor der Veröffentlichung* der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung *im eigenen Betriebe* in Benutzung genommen oder *die vollendeten Einrichtungen für eine solche Benutzung in seinem Besitz hatte.*

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Erteilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen zu gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Erteilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet, und wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das *zweite* und *dritte* Jahr der Dauer des Patentes bis zum *vierten* Jahre gestundet, und wenn das Patent im *vierten* Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Vorausbezahlung der Jahresgebühren für mehrere Jahre ist zulässig, jedoch soll die Rückzahlung erfolgen, wenn der Inhaber auf das Patent verzichtet.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden. *Innerhalb 6 Wochen nach dem Fälligkeitstage soll aber dem säumigen Patentinhaber seitens des Patentamtes eine Mahnung des Inhalts zugestellt werden, dass er*

binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab die fällige Jahresgebühr zuzüglich einer Mahngebühr von 10 Mark bei Gefahr des Erlöschens des Patentes zu zahlen habe, jedoch in der erstgedachten Frist die Zahlung ohne Mahngebühr gestattet sein.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. dass die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war;

2. dass der wesentliche Inhalt der anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

2. *dass zur Zeit der Anmeldung des Patentes eine sich mit der patentirten Erfindung ganz oder teilweise deckende Erfindung bereits angemeldet oder patentirt worden war mit der Massgabe, dass im letzteren Falle das Patent nur, soweit dessen Inhalt mit dem Gegenstande der älteren Erfindung übereinstimmt, für nichtig, im übrigen aber von dem älteren Patente für abhängig erklärt wird;*

3. *dass in der mit der Anmeldung verbundenen Beschreibung wesentliche Teile der Erfindung dergestalt verdunkelt oder verheimlicht worden sind, dass darnach eine ihrem wahren Inhalte entsprechende Benutzung derselben durch andere Sachverständige nicht möglich erscheint;*

4. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschäften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

An Angehörige nicht deutscher Staaten werden Patente nur dann erteilt, wenn nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung in dem Staate, welchem der Patentsucher angehört, auch den Angehörigen des deutschen Reiches Patentschutz, und zwar nach Umfang der den Meistbegünstigten eingeräumten Rechte gewährt wird.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt. — Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 keine Anwendung.

Patentbehörden.

Die Patentbehörden sind das Patentamt und der Patentgerichtshof und haben ihren Sitz in Berlin.

Die Mitglieder derselben werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt.

Das Patentamt besteht vorzugsweise aus ständigen Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit, die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei *einschliesslich des Vorsitzenden* die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen; die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die letzteren finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, keine Anwendung.

§. 14.

Das Patentamt hat die Patentverwaltung zu leiten und über die Erteilung sowie die Abhängigkeitserklärung der Patente zu entscheiden, auch zur Vertretung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen vor dem Patentgerichtshofe den Patentanwalt zu ernennen.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abteilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abteilungen ist, wenn es sich um die Erteilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abteilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.	Fällt weg.

Die Bestimmungen der Civilprozess-Ordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich anzufertigen und allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Massgabe der §§. 161, 175 der Civilprozess-Ordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluss einer Abteilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abteilung oder durch mehrere Abteilungen gemeinsam.	*Der Patentgerichtshof entscheidet:* *1. in erster und zweiter Instanz ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels über die Beschwer-*

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

den wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung eines Patentes;

2. *über die Nichtigkeit und Zurücknahme eines Patentes, sowie über die Streitigkeiten wegen der im Erteilungsverfahren ausgesprochenen Abhängigkeit eines Patentes.*

Für das Verfahren vor demselben gilt die Mündlichkeit, mit der Massgabe, dass über die Beschwerden in erster Instanz nur auf Anordnung des Patentgerichtshofes oder auf den Antrag von einer der Parteien mündliche Verhandlung stattfindet.

Der Patentgerichtshof besteht aus mindestens einem Senate von 5 Mitgliedern für die erste Instanz und einem Senate von 7 Mitgliedern für die Berufungsinstanz, und wird besetzt mit Mitgliedern, welche einschliesslich des Vorsitzenden die Fähigkeit zum Richteramte besitzen müssen, und mit Mitgliedern, die in einem Zweige der Technik erfahren sein müssen.

Die Mitglieder werden sämtlich auf Lebenszeit ernannt.

§. 17.

Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Die Bildung der Abteilungen des Patentamtes, *sowie der Senate des Patentgerichtshofes,* die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang *dieser Behörden* werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

Das Patentamt ist nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

Der Patentgerichtshof hat dagegen den objektiven Thatbestand einer Patentverletzung festzustellen, wenn in einem dieserhalb bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Civil- oder Strafverfahren die Sache an ihn zur Vorentscheidung über diesen Punkt auf den Antrag beider Teile oder auf Antrag eines Teiles von Amtswegen verwiesen wird.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente, *sowie die Verpfändungen und Pfändungen derselben* sind unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger in der Rolle zu vermerken, *und liefert dieser Vermerk den Anfang des Beweises für seinen Inhalt.*

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Massgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht,

soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Massgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Durch Verfügung des Patentamtes, welche keiner Beschwerde unterliegt, kann auf Antrag des Patentsuchers die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung einer Erfindung bis zur Zeit von drei Monaten, von dem Beschlusse der Bekanntmachung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte, *bei welchem dieselbe versiegelt, nur mit dem Titel der Erfindung, dem Namen des Anmelders und dem Datum versehen, einzureichen ist.* Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. *Bei Einreichung der Anmeldung ist nur die Erklärung abzugeben, ob der Ausführungsnachweis gemäss §. 3 des Gesetzes sofort erbracht werden soll oder nicht. Im letzteren Falle ist die Anmeldung nach ihrem Titel und Datum*

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

in ein dafür bestimmtes Register einzutragen und nach Erteilung einer Bescheinigung über die Eintragung uneröffnet zu den Akten des Patentamtes zu hinterlegen. Mit der Eintragung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu gunsten des Patentsuchers *für die Dauer eines Jahres* die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. (§§. 4, 5.)

Bei Ablauf dieses Jahres wird der Anmelder, wenn nicht schon im Laufe desselben auf seinen Antrag die Ausführung der angemeldeten Erfindung festgestellt worden ist, vom Patentamte aufgefordert, den Nachweis der Ausführung zu erbringen. Erklärt er sich hierzu nicht im stande, so wird ihm die Anmeldung uneröffnet mit den Anlagen zurückgegeben.

Im anderen Falle ist bei Abgabe der Erklärung der Antrag auf Erteilung des Patentes einzureichen und in demselben der Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau zu bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung *ihrem wahren begrifflichen Inhalte nach vollständig und in mindestens einer Ausführungsform* dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint, *und dem entsprechend der Patentanspruch zu stellen.* Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Gleichzeitig mit *diesem Antrage* sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

Das Patentamt hat hierauf im Beisein des Patentsuchers oder seines Vertreters die Anmeldung zu eröffnen, und nachdem die Uebereinstimmung ihres wesentlichen Inhaltes mit der dem Antrag beigefügten Beschreibung festgestellt worden ist, zu bestimmen, ob der Ausführungsnachweis in Berlin beim Patentamte oder an Ort und Stelle durch dessen Beamten erbracht werden soll. Letzteres hat stets stattzufinden, wenn der Anmelder sich ausser stande erklärt, die Vorführung seiner Erfindung in Berlin zu bewerkstelligen.

Wird innerhalb des Vorjahres eine gleichartige Erfindung von einem anderen mit dem Erbieten des sofortigen Ausführungsnachweises angemeldet, so ist diese Anmeldung auch versiegelt zu hinterlegen, hiervon aber der erste Anmelder mit der Aufforderung zu benachrichtigen, den Nachweis der Ausführung bei Verlust seines Vorrechtes binnen einer bestimmten Frist zu erbringen, und wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, der zweiten Anmeldung Folge zu geben.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, *namentlich auch die Uebereinstimmung derselben mit dem Gegenstand des Patentgesuches und der beigefügten Beschreibung nicht*

genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

hinreichend dargethan, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung *und Erläuterung* der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb der Frist genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. (§§. 4, 5.)

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt, *auch die Ausführung der angemeldeten Erfindung für nachgewiesen und hiernach* die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. *Der durch die Anmeldung erlangte vorläufige Schutz bleibt bis zur Beendigung des Erteilungsverfahrens bestehen.*

Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen.

Die Vorschrift über das Verbot des Nachdrucks findet auf die vom Patentamte ausgelegten Patentschriften keine Anwendung.

Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23) hat das Patentamt über die Erteilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Erteilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Beteiligten sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

Nach Ablauf von acht Wochen seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23) hat das Patentamt über die Erteilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Erteilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur *auf den Mangel der in §§. 1 und 2 sowie in §. 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Erfordernisse für die Patent-Erteilung* und auf die Behauptung gestützt werden, dass die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege.

Wird der Einspruch darauf gegründet, dass die zur Patentirung angemeldete Erfindung bereits angemeldet oder patentirt worden sei, so ist im Falle gänzlicher Uebereinstimmung der einen mit der anderen Erfindung das nachgesuchte Patent zu versagen, im Falle teilweiser Uebereinstimmung aber bei Erteilung des Patentes zu erklären, dass und inwiefern dasselbe von dem älteren Patentrecht abhängig ist.

Vor der Beschlussfassung *muss* das Patentamt *auf Antrag des Patentsuchers* die Beteiligten *hören; auch kann* es die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung *ganz oder teilweise* zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens *50* Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Wenn aber der Beschluss auf einen Einspruch erfolgt ist, so kann der Einsprechende gegen die Entscheidung, wodurch die Beschwerde verworfen worden ist, keine Berufung mehr einlegen, sondern nur verlangen, bei der Verhandlung über die Berufung des Patentsuchers gehört zu werden.

§. 26.

Ist die Erteilung des Patentes endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Ist die Erteilung des Patentes endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus, *in welcher die Erfindung nach ihrem Wesen und Zweck unter Bezugnahme auf die in Abschrift beizufügende Patentschrift genau zu bezeichnen ist.*

In der Ausfertigung ist dem Patentsucher aufzugeben, auf die nach seiner Erfindung hergestellten Sachen oder deren Verpackung den Vermerk „Patentirt“ oder D. R. P. (Deutsches Reichs-Patent) sowie Datum und Nummer des Patentes anbringen zu lassen, mit der Massgabe, dass er im Unterlassungsfalle keinen Schadenersatz wegen Patentverletzung beanspruchen kann, es sei denn, dass der Patent-

verletzer ungeachtet der vorherigen Benachrichtigung seine Zuwiderhandlung gegen das Patent fortgesetzt hat.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag.

Zu dem Antrage *auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes ist*

1. *wenn er auf mangelnde Neuheit gestützt wird, nur Derjenige, welcher die durch das Patent gestützte Erfindung vor deren Anmeldung ausgeführt und öffentlich angewandt,*
2. *im Falle des §. 10 Nr. 3 nur Derjenige, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat,*
3. im Falle des §. 10 *Nr. 4* nur der Verletzte berechtigt.

Der Antrag ist schriftlich an *den Patentgerichtshof* zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

Mit der Einreichung des Antrages auf Nichtig-Erklärung oder Zurücknahme eines Patentes hat Kläger für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so ist der Antrag als nicht gestellt zu betrachten.

Auf Antrag des Beklagten kann dem im Auslande wohnenden Kläger, gleichviel ob er Inländer oder

	Ausländer ist, die Bestellung einer Kaution für die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.	Bleibt mit Ausnahme des Wortes „Patentamt", welches durch das Wort „Patentgerichtshof" ersetzt wird.

Erklärt der Patentinhaber sich binnen der Frist nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozess-Ordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.	Bleibt mit Ausnahme des Wortes „Patentamt", welches durch das Wort „Patentgerichtshof" ersetzt wird.
Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.	Fällt weg.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muss der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 30.

In der Entscheidung (§§. 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.	Bleibt mit Ausnahme des Wortes „Patentamt", welches durch das Wort „Patentgerichtshof" ersetzt wird.

§. 31.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.	Bleibt mit Ausnahme des Wortes „Patentamt“, welches durch das Wort „Patentbehörden“ ersetzt wird.

§. 32.

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.	Gegen die Entscheidungen des *Patentgerichtshofes* (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig, *welche an einen hierfür gebildeten besonderen Senat desselben geht.* Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei *dieser Behörde* schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofes ist nach Massgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§. 33.

In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.	Bleibt bestehen mit Ausnahme der Worte „dem Patentamte“, welche durch die Worte „den Patentbehörden“ ersetzt werden.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Verpflichtung zur Entschädigung tritt auch dann ein, wenn die Zuwiderhandlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden ist.

§. 35.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§. 36.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 37.

Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

Fällt weg.

§. 38.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 39.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

I. wer Gegenstände oder Verpackungen mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

II. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Massgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 42.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Erteilung eines Patentes nach Massgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Erteilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Erteilung der Inhaber eines

andern, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41) die Erteilung des Patentes beansprucht oder gegen die Erteilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Erteilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 Absatz 1 nicht mehr neu war.

Mit der Erteilung eines Patentes nach Massgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablauf der letzteren ein.

§. 43.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Massgabe des §. 42 erteilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patent-Inhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 44.

Durch die Erteilung eines Patentes nach Massgabe des §. 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

Verzeichnis

der Vereine und Personen, welche Vorschläge zur Verbesserung des Patentgesetzes gemacht haben.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, auf welchen die Vorschläge erläutert sind.)

1. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation 17, 33, 55, 153, 210, 217.
2. André 83, 105, 127, 149, 158, 198, 235, 262.
3. Becker 80, 82, 104, 175.
4. Bolze 5, 24, 25, 60, 61, 82, 117, 131, 156, 159, 165, 251, 257.
5. Caro 13, 19, 62, 68, 83, 91, 105, 183, 237, 261, 262.
6. Centralverband deutscher Industrieller 36 ff., 57, 62, 78, 93, 113, 116, 147, 148, 153.
7. Chemiker-Verein. (S. No. 40.)
8. Düsseldorfer Verein. (S. No. 39.)
9. Enquête-Commission 15, 50, 51, 65, 71, 84, 105, 106, 118, 119, 123, 124, 162—167, 169, 171, 176, 184, 236, 239, 243, 246, 258, 263.
10. Euler 8, 236.
11. Frankfurter Bezirksverein deutscher Ingenieure 214.
12. Glaser 103, 116, 127.
13. Grüneberg 103, 104.
14. von Hagens 60, 262.
15. Hamburger Bezirksverein deutscher Ingenieure 176.
16. Hartig 5, 123, 125, 219, 220.
17. Hasenclever 117.
18. Held 69.
19. Hofmann 20.
20. Ingenieur-Verein. (S. No. 38.)
21. Jansen 104, 245.
22. Klüpfel 57, 78, 105, 123, 148, 262.
23. Knoop 5, 80, 104, 185.
24. Kollmann 81, 123, 149, 198.
25. Kölner Bezirksverein deutscher Ingenieure 36, 131, 177, 233, 243.
26. Langen 4, 35—39, 57, 79, 81, 88, 92, 105, 132, 245, 247, 250.
27. Linde 81, 91.
28. Mannheimer Bezirksverein deutscher Ingenieure 3, 10, 22, 54, 77, 95, 113, 140, 168, 188, 256.
29. Meyer 104, 123, 262.
30. Oechelhäuser 2, 149, 157, 198.
31. Pieper 205, 206.
32. Reuleaux 5, 44.

33. Reuling 5, 12, 69, 123, 156, 198.
34. Rommel 250.
35. Rosenthal 61, 66, 83, 117, 123, 128, 142, 149, 157, 158, 161, 198.
36. Siemens, Dr. 128, 131, 158, 235.
37. von Schütz 215, 216, 268.
38. Verein deutscher Ingenieure 2, 9, 21, 23, 31, 35, 36, 49, 75, 76, 78, 95, 98, 99, 113, 121, 139, 153, 167, 184, 231, 233, 234, 243, 253, 256, 260.
39. Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen 4, 22, 24, 57, 78, 93, 113, 115, 132, 147, 148, 152, 153, 213.
40. Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands 33, 74, 75, 161, 208, 209.
41. Verein deutscher Patentanwälte 30, 93, 106, 112, 139, 142, 168, 177, 187, 239, 240, 242, 254, 256.
42. Wirth 109, 110.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abgaben. (S. Jahresgebühren.)
Abhängigkeitserklärung von Patenten im Erteilungsverfahren 9, 33, im Nichtigkeitsverfahren 125. (S. Nichtigkeitsverfahren.)
Abteilungen des Patentamts 171. (S. Patentamt.)
Amtliche Patentbeschreibungen. (S. Druckschriften.)
Anfertigung, unbefugte — patentirter Gegenstände 245, 265. (S. auch Warnung.)
Anmeldungspflicht 130.
Anmeldungsverfahren, neues — 42, 222.
Anmeldung, Abänderungen der — vor der Patenterteilung bis zur Einreichung des Patentantrages und Zurückziehung derselben zulässig 223.
„ während der Patentdauer unstatthaft 248. (S. Karenzjahr.)
Arbeitsmittel. (S. Wirkung des Patents.)
Aufgebotsverfahren behufs Einspruchserhebung 197.
„ vorläufige Prüfung der Anmeldung für das —. (S. Vorprüfung.)
Ausführung, Nachweis der — vor der Patenterteilung 39 ff.
Ausführungsbesitz 72, 73, 90. (S. Veranstaltungen.)
Ausführungsform 221. (S. Beschreibung.)
Ausländer, Schutzrechte der — in Bezug auf deutsche Patente 149.
Auslegung der Anmeldung — Zweck der 235.
Ausübungszwang 135.
„ Beginn der Frist des — 139.
Baden-Baden, Patentcongress in — 16.
Begründung der Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamtes 232, 233.
Bekanntmachung der Anmeldung. Fristgewährung für die — 185.
Belgisches Patentgesetz vom 24. Mai 1854 — 114.
Beschreibung und Patentanspruch, Vorschriften für — 121. (S. Patentanspruch.)
Beschwerdegebühr, Erhöhung der — 105, 243.
Beweislast bei der Einfuhr von chemischen Produkten aus einem im Inlande patentirten Verfahren 70.
Cautionspflicht des im Auslande wohnenden Klägers für die Kosten des Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahrens 120.
Caveat, Bedeutung und Zweck des — nach nordamerikanischem Patentrecht 222.
Centralisation, Folgen der jetzigen — aller Funktionen bei dem Patentamt 203.
Certificats d'addition, Unterschied der — von den Zusatzpatenten 218.
Chemische Industrie, Ausnahmestellung der — im Patentgesetz 10.
Chemische Stoffe, Patentirung von — neben und mit der Erteilung eines Patentes auf ein neues Verfahren 15.

Consultative Vorprüfung, Zweck und Bedeutung der — 229, 230, 232.
„ Vorprüfung nach nordamerikanischem Patentrecht 148.
Dauer der Zusatzpatente 197, 198.
Detailpatente 215.
Deutscher Patentschutzverein, Bildung und Thätigkeit des — V, VI.
Disclaimer des englischen Patentrechtes 248.
„ des nordamerikanischen Patentrechtes 129, 248.
Druckschriften, Patenthindernde Wirkung von öffentlichen des Auslandes 27.
Einfuhr von chemischen Produkten aus einem im Inlande patentirten Verfahren 53 ff., 60.
Einspruchsrecht auszudehnen auf den Mangel jeglichen Erfordernisses der Patent-Erteilung 238.
Einspruchsverfahren, fakultative Mündlichkeit im — 240.
Englisches Patentgesetz, neuestes vom 24. Dezember 1888 — 194.
Enquête zur Revision des Patentgesetzes XI, XII.
Entlehnung, widerrechtliche. (S. Uebertragung.)
Entschädigungspflicht auszudehnen auf grobe Fahrlässigkeit 263.
Erfindung, Begriffsbestimmung der patentfähigen — 2—4.
„ Unterschied der — von dem Nützlichkeits- und Gebrauchsmuster 8.
„ Patentirung der — eines bestimmten Verfahrens zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln 15.
Erfindungsbesitz 85. (S. auch Ausführungsbesitz.)
Erteilungsverfahren, Stadien des — 197.
Fachvereine, Bedeutung der — für das Patentwesen und deren Thätigkeit 204, 207.
Fahrlässigkeit. (S. Entschädigungspflicht.)
Gebühr für die Kosten des Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahrens 119, 120.
Gebrauchsmuster, Unterschied der — von den Geschmacksmustern 8.
Geheime Benutzung einer Erfindung 250. (S. auch Veranstaltungen.)
Gewerbsmässiger Betrieb, Begriff des — 91.
Gewerbegerichte als Hülfsorgane der Patentverwaltung 207.
Handelskammern in Preussen, Verhältnis der — zum Patentwesen 206.
Handels- und Gewerbekammern in Bayern, Eigentümlichkeit der — 207.
Institute of Patent Agents (Verein der Patentanwälte) in London 135.
Internationaler Patentkongress in Wien V.
Internationaler Patentkongress in Paris VIII, 268.
Jahresgebühren, keine Ermässigung der — 99.
„ Vorauszahlung der — mit dem Recht auf Rückerstattung im Falle des Verzichtes 105.
„ Stundung der — 112. (S. auch *Mahnung* und Mahngebühr.)
Kammern für gewerbliche Sachen — 203.
Karenzjahr im neuen Anmeldeverfahren 39, 43, 222, 223.
Kennzeichnung patentirter Gegenstände 246, 265.
Kollision der Rechte aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Anmeldungen und Patentirungen 10, 34.
Kombinationspatente, Zweck der Einführung von — 9, 215.
„ Ersatz derselben durch entsprechende Formulirung der Patent-Ansprüche 216.

Langen'sche Thesen, Inhalt und Bedeutung der — 35—48.
„ Durchführung der — 201—203, 222—224.
Mahnung zur Zahlung der Jahresgebühren 113.
Mahngebühr 115.
Mündlichkeit des Verfahrens fakultativ für die Beschwerden in erster Instanz, sonst Regel vor dem Patentgerichtshof 198.
Nachdrucksverbot des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf Patentschriften nicht anwendbar 236.
Nichtigkeitserklärung, Antrag auf — zulässig auch
a. bei gänzlicher oder teilweiser Uebereinstimmung mehrerer Patente 125,
b. bei wissentlicher Verdunkelung oder Verheimlichung in der Patentbeschreibung 131.
Nichtigkeitsklage, Aktiolegitimation zur — 133, 134, 250, 253.
„ Gebühr vor Anstellung der — und Caution für die Kosten 255.
Nichtigkeitsverfahren, Funktion der Patentbehörde im — als Verwaltungsgericht 197.
„ Abhängigkeitserklärung im — 125.
Oesterreichisch-ungarisches Patentgesetz (Allerhöchstes Patent) vom 15. August 1852 — 131.
Patentagenten, Stellung und Pflichten der — nach nordamerikanischem Patentrecht 190, 192.
„ Verhältnis der — zum Staat, bezw. Handelsamt nach dem englischen Patentgesetz vom 24. Dezember 1888 — 194.
Patentamt, Einrichtung und Wirkungskreis des — nach dem bestehenden Gesetz 150.
„ nach dem abgeänderten Gesetz 166, 167, 171.
„ Besetzung des — 167—169.
Patentanspruch, Bedeutung des — 189. (S. auch Beschreibung.)
„ wörtliche Veröffentlichung des — im Reichsanzeiger 182.
Patentanwalt, Bestellung eines — als Vertreters des öffentlichen Interesses beim Patentgerichtshof 170.
Patentanwaltsordnung, Entwurf einer — 187.
Patentanwaltsfonds (attorneys fund) in den Vereinigten Staaten — 195.
Patentanwaltschaft, Organisation der — 176 ff.
Patentanwaltszwang, ob — einzuführen ist 186, 188.
Patentausfertigung, Erfordernisse der — 245.
Patentblatt 176, ob amtliches Organ für die Veröffentlichungen des Patentamts? 234.
Patentgebühren. (S. Jahresgebühren.)
Patentgerichtshof, Wirkungskreis des — 162—166.
„ Besetzung des — 170.
„ Einteilung des — 171.
Patentgesetz des Deutschen Reiches, Beratung im Reichstag über das — VI, VII.
Patentirte Waren, Kennzeichnung der — 246.
Patentkammern 205. (S. Fachvereine.)
Patentrolle, Zweck der — und ihre Verschiedenheit vom Grundbuch 96, 173—176.
„ Beweiskraft der Eintragung in der 181.

Patentverletzungen, Entscheidung über die — verbleibt bei den ordentlichen Gerichten 166. (S. auch Thatbestand.)
„ dolus eventualis bei — 261.
Publikandum des Ministers für Handel und Gewerbe in Preussen vom 14. Oktober 1815 — I.
Reichsanzeiger, wörtliche Veröffentlichung der Patentansprüche im — 182.
„ amtliches Blatt des Patentamts für die Veröffentlichung von Patentschriften 234.
Spezifikation (vorläufige und vollständige) des englischen Patentrechts. Aehnlichkeit der — mit dem neuen Verfahren 223, 224, 228.
Scheinpatent, Wirkung der Nichtigkeitserklärung des — 120, 133.
Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 16. Dezember 1878 — IX.
Strafverfolgung wegen Patentverletzung, Eigentümlichkeit der — 259.
„ bis zur Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag auszusetzen 264.
Territoriale Beschränkung des Patentschutzes 53.
Technische Deputation für Handel und Gewerbe in Preussen — III.
Teilweise Nichtigkeitserklärung des Patentes. (S. Abhängigkeitserklärung.)
Thatbestand der Patentverletzung, Feststellung des — 264.
Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 — II, 86.
Uebertragung des für nichtig erklärten Patentes unstatthaft 52, 253, 254.
Veranstaltungen, Begriffsbestimmung der — 72, 74.
„ Wirkung der — 93.
Verbesserungen von Erfindungen 211. (S. Zusatzpatente.)
Verbesserungspatente 124. (S. auch Abhängigkeitserklärung.)
Verein deutscher Patentanwälte, Zweck und Bestrebungen des — 185 ff.
Veröffentlichung, amtliche (S. Reichsanzeiger.)
Vorbenutzung, Wirkung der geheimen — im eigenen Betrieb 88. (S. Ausführungsbesitz.)
Vorprüfung der Anmeldung im Erteilungsverfahren nach der formellen und materiellen Seite 198.
„ vorläufige — für das Aufgebotverfahren 208.
Vorprüfungssystem, Beurteilung des — 147, 148.
Vorprüfungsverfahren, sachliche Verschärfung des — 198.
Warnung, Bedeutung und Wirkung der — vor weiterer Patentverletzung 265.
Wirkung des Patentes im allgemeinen 65.
„ in Bezug auf Maschinen und Arbeitsmittel 66.
„ in Bezug auf Verfahren 67.
„ in Bezug auf chemische Stoffe und das Verfahren zur Herstellung desselben 68—71.
Wirkungskreis des Patentamts. (S. Patentamt.)
„ des Patentgerichtshofes. (S. Patentgerichtshof.)
Zurücknahmeklage, Gebühr für die — und Caution für deren Kosten 255.
Zurücknahmeverfahren, Eigentümlichkeit des — nach dem bestehenden Gesetz 138.
Zusammensetzungspatente. (S. Kombinationspatente.)
Zusatzpatente, Zweck und Inhalt der — 218, 219.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.

J. N. Bögl.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Wilhelm

Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform kritische Erörterung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und der bisherigen Vorschläge zu seiner Verbesserung nebst einem Gesetz-Entwurf

Berlin 1890

Techn. 217 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11889513-1